



Carl Beyer

**Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen**

## **H. 6 : Zauberei und Hexenprozesse im evangelischen Mecklenburg : unter den Elenden und Ehrlosen**

Berlin: Süsserott, 1903

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76904364X>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



L B:

W. 43. VI. VII. VIII,

u. Erg.-H.



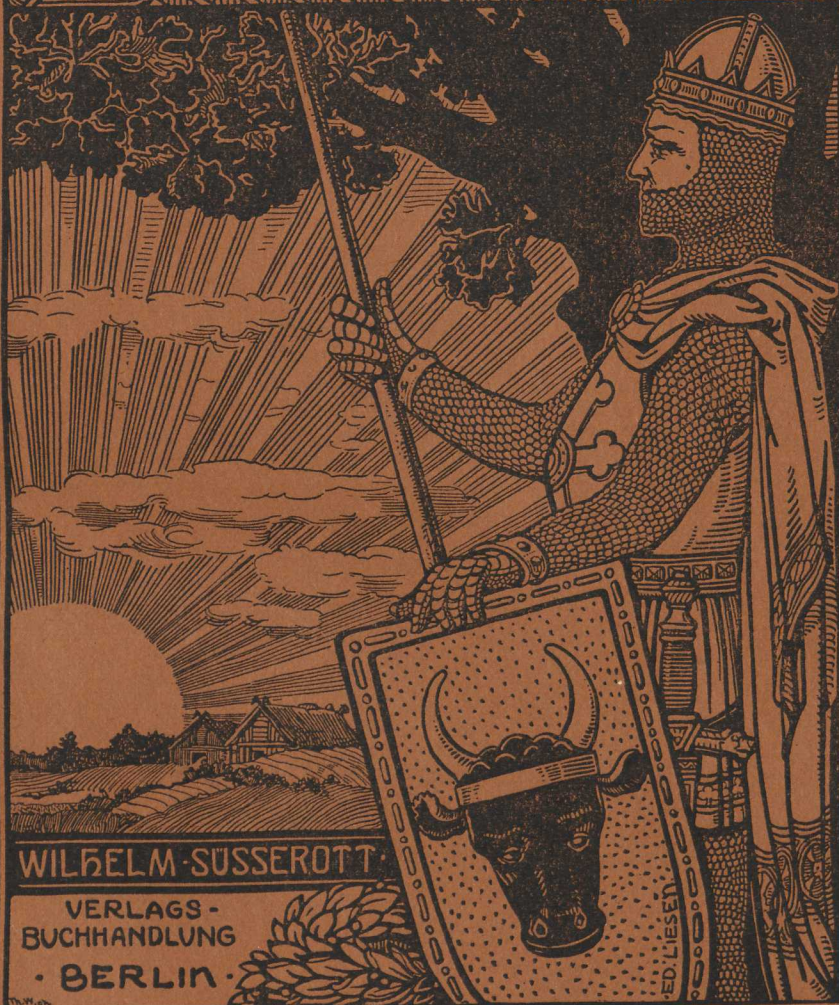
**UB Rostock**

28\$ 003 102 106





# MECKLENBURGISCHE · GESCHICHTE · IN · EINZELDARSTELLUNGEN.



WILHELM SUSSEROTT

VERLAGS-  
BUCHHANDLUNG  
· BERLIN.

BEYER, KULTURGESCHICHTE.

empfiehlt:

## Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen:

- Heft I. Dr. R. Bels, unter Mitwirkung von Dr. R. Wagner:  
Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Mit  
284 Abbildungen. Mk. 6,—, Subskriptions-  
preis Mk. 5,—
- Heft II. Dr. R. Wagner: Die Wendenzeit. Mk. 3,25, Sub-  
skriptionspreis Mk. 2,60.
- Heft III. Professor Dr. Rudloff: Die Germanisierung Mecklen-  
burgs. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3.
- Heft IV. Oberlehrer Nische: Die Hansezeit. Mecklenburgs  
Kampf um den Vorrang an der Ostsee.  
Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—
- Heft V. Dr. S. Schnell: Die Reformationszeit. Mecklenburg  
im Zeitalter der Reformation. Mk. 6,—,  
Subskriptionspreis Mk. 5,—.
- Heft VI. Pastor C. Beyer. Kulturgeschichte. Mk. 3,50, Subskrip-  
tionspreis Mk. 3,—. (Ergänzungsheft).

In Vorbereitung sind:

- Heft VII. Dr. S. Schnell: Mecklenburg im Jahrhundert des  
Großen Krieges.
- Heft VIII. Dr. R. Wagner: Mecklenburgs Verfassungskstreit im  
18. Jahrhundert.
- Heft IX. Geh. Regierungsrat Dr. Karl Schröder: Die neuere  
Geschichte Mecklenburgs.
- Heft X. — Mecklenburgische Litteraturgeschichte. (Erg-  
änzungsheft).

Heft I—V in 2 Bände gbd. Mk. 20.—.

Einbanddecken zu Band I und II (Heft 1—5) je M. 1,50.

# Kulturgeschichtliche Bilder

aus

## Mecklenburg.

Von

Pastor emer. G. Beyer.

~~~~~

Zauberei und Hexenprozesse im evangelischen Mecklenburg.

Unter den Glenden und Ghelosen.

—————  
◀ ———— ◯ ———— ▶

Wilhelm Hüserott.

Verlagsbuchhandlung

Berlin.

1903.

W. 43.



## Quellen:

Akten über Hexenprozesse, die sich auf der Bibliothek der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft finden und mir durch den Herrn Archivar Dunkelmann gütigst zur Verfügung gestellt sind.

Gesetzsammlungen daselbst.

Pfarrarchive.

Freudius, Gewissensfragen oder Gründlicher Bericht von Zauberey und Zauberern. Frankfurt a. M. 1671.

Nikolaus Putter, Was von den Hexen Bekännniß zu halten. Diss. Rostock 1698.

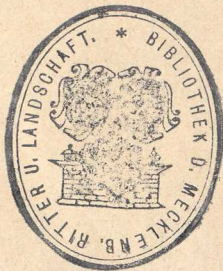
Hexenprozesse, die von Liebeherr in seinem Vortrag „Über Hexerei“, gehalten in Rostock 1870, veröffentlicht.

Cornovius, De Feudis Mecklenburgiis. Güstrow, 1708.

Westphalius, De consuetudine ex sacco et libro in Germania, sigillatim in Megapoli. Rostock 1726.

Soldan, Geschichte der Hexenprozesse. Stuttgart, 1843.

Monatschrift von und für Mecklenburg 1789 ff.



## 1. Zauberei und Hexenprozesse.

Einst in der Zeit der alten Germanen waren die Riesen mit wuchtigen Schritten bodenerschütternd über das Land gegangen, gewaltige Bewohner der Höhen, verschlagen und vertraut mit Ränken und geheimem Wissen und unzuverlässig im Wort und Versprechen. Unter der Erde, in Klüften und durch Schluchten schlüpfen die hurtigen Zwerge, häßlich von Gestalt, aber werkgewandt und schlau und vieler Künste Meister. Heimlich in der Nacht schlichen die Maren in die Wohnungen der Menschen, die im Banne des Schlafes lagen, setzten sich als entsetzliche Scheusale auf die Wehrlosen, steckten ihnen, damit sie nicht schreien konnten, ihre lang hängende Zunge tief in den Hals und belasteten unter fürchterlichem Druck, unter dem der Blutumlauf stockte, die Brust oder gaben sich der Wollust hin. Durch die Wälder glitten die Waldfrauen und Unholden, die alle Schrecken des unwirkbaren Forstes um sich sammelten, gespenstisch durch die Nacht jagend, durch die Luft fahrend den Wanderer erschreckten oder hinausbrechend schädlerig, bosheitsfroh über den harmlosen Ackerbauer heillosten Spruch und Zauber warfen, sein Vieh schlügen, seine Saat mit Unwetter vernichteten, sein Weib fiesch machten. Endlich fuhren im Sturm die Seelen Abgeschiedener daher und erschreckten im gräulichen Spuk selbst den mutigsten Mann.

Die Riesen wichen aus dieser unheimlichen Gesellschaft zuerst, nicht vor den Schwertschlägen todesmutiger Ritter dahinsinkend, sondern vor der sich anbahnenden Kultur zerrinnend; nur die Sage, später das Märchen bewahrte die Erinnerung an die göttertrogenden Wesen. Die ungesügten Gestalten ertrugen nicht den Blick aus klarem Menschenauge. Länger hielten sich die Zwerge, die sich in ihren Schlupfwinkeln verstecken konnten, aber die Scharen, die einst in unzählbaren Mengen ihre Könige umgaben, schrumpften zusammen zu kleinen Familien, die sich auch dem Christenglauben beugten, oder zu einzelnen grämlichen Gesellen, bis auch diese endlich vor dem Lichte der Aufklärung zerrannen.

Von den Maren erzählt heute nur noch das Sprichwort (Ich denk, mi ritt de Mard. Plagt hei di örre ritt hei di?). Aber der Glaube an den Gespensterspuk und an die unheimliche Macht der Hexen hat sich in unserm Volke gehalten bis auf den heutigen Tag. Die Spukgestalten sind mehr harmloser Art und beschränken sich darauf, in der Nacht zu poltern und Menschen zu erschrecken, ohne ihnen Schaden zu tun. Aber die Hexen haben angeblich ihre Freude nach wie vor daran, die Nächsten zu schädigen mit Krankheit, Vieh zu töten oder Saat zu zerstören.

Der Aberglaube ist älter als jeder Götterglaube, denn er entspringt der Furcht des Menschen vor der unverstandenen Natur und dem Streben, deren räthselhafte und verborgene Kräfte sich zu deuten und womöglich untertänig zu machen. Er entsteht also mit den ersten Menschen, und jedesmal, wenn ein Mensch geboren wird, wird noch heute zugleich mit ihm die Neigung zum Aberglauben geboren. Da die heidnischen Religionen alle auf der Anschauung der Völker über die Naturkräfte gegründet sind, so sind sie dem Aberglauben verwandt, wenigstens treten beide nicht in Widerspruch zu einander und bekämpfen sich nicht. Das Verhältnis ändert sich, sobald die heidnische Götterlehre durch die geoffenbarte Religion verdrängt wird. Der Aberglaube verschwindet damit nicht, denn durch die neue Religion wird die Naturkenntnis des Menschen nicht gehoben, es bleiben die uralten Rätsel, und es erhält sich die Furcht vor dem Übernatürlichen, trotzdem das Gottvertrauen wesentlich gestärkt wird. Nur daß diese Furcht nicht mehr so schmähtlich knechtet. Wo der Glaube lebendig wird, weicht der Aberglaube mehr zurück, aber der duckt sich nur und liegt immer auf dem Sprunge, über den Glauben herzufallen und seiner Herr zu werden; wenn der Glaube in einem Volke irrt und die Gemüther nicht mehr befriedigt, schnellst sein Gegner hervor und bietet sich als wertvoller Ersatz an. Stets macht die geoffenbarte Religion den Kampf gegen den Aberglauben zur heiligen Pflicht, aber im Grunde ist sie zur Ausrottung nicht fähig, höchstens zur Zurückdrängung. Denn nur in der zunehmenden Kenntnis über die Vorgänge in der Natur hat der Aberglaube den stärkeren Gegner, er würde völlig weichen, wenn die Menschheit jemals völlig die Natur in allen Regungen und Kräften ergriinden und verstehen könnte. Da das aber dem Menschen, der selbst einen Teil dieser Natur bildet, nicht möglich ist, so wird auch der Aberglaube bleiben und nur in neuer verfeinerter Form auftreten, so lange Menschen auf Erden sind. Moses brachte seinem Volke die Offenbarung vom Sinai, aber es hatte noch harte Herzen und wollte oft lieber dem Aberglauben, der ihm von seinen Berührungen mit dem Heidentume her bequemer lag, sich zuneigen. Darum zur Beugung des rohen Widerstandes sprach 2. Mos. 22, 12 das harte Wort: „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen.“ 3. Moses 20, 27 befahl: „Wenn ein Mann oder Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter sein wird, die sollen des Todes sterben, man soll sie steinigen, ihr Blut sei auf ihnen.“ Mit derselben Erbarmungslosigkeit wie gegen die Zauberer sollte man gegen alle, die fremden Götzen dienten, vorgehen. Der Herrscher, der schonungslos so Tausende opferte und ganze Städte ausrottete, wurde als fromm gepriesen. Dagegen von Christus erzählt Lucas 9, 55, daß er seine Jünger, als sie mit diesem alttestamentlichen Zorneseifer einen Samariter-Flecken verbrennen wollten, bedrohte und sprach: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten.“

Als die mittelalterliche Kirche unter der Herrschbegierde und Selbstsucht der Päpste im toten Christentume allmählich erstarrte, da sprang wieder der Aberglaube hervor, und die Priester selbst weckten ihn und bildeten ihn

aus, trugen teuflische Gedanken in ihn hinein und leiteten die ihrer Obhut anvertrauten Scharen zu den scheußlichsten und traurigsten Verirrungen, die die ganze Geschichte kennt, zum Wahne, daß ein Mensch mit dem Teufel ein Bündnis errichten, sich ihm zur Erreichung von Vorteilen ergeben, gar mit ihm Unzucht treiben könnte. Es begannen die Hexenverfolgungen, durch die eine verdorbene Kirche ihre Hohlheit verdeckte, ihre toten Werke gleichsam neu auffrischen wollte. Sie vergaß, welches Geistes Kind sie sein sollte. Ließ sie auch nicht gerade Feuer vom Himmel fallen, wie einst Elias tat, so verbrauchte sie doch ganze Wälder zu Scheiterhaufen, vernichtete das Glück von Millionen harmloser Menschen und ließ bei diesem Werk oft verödete Ortschaften hinter sich, bei denen als trauriges Denkmal der Inquisition die verkohlten Brandpfähle zu Hunderten standen.

Und als durch den großen Jammer des dreißigjährigen Krieges bei Unzähligen der Glaube an Gott erschüttert wurde, da sprang der Aberglaube wieder allmächtig hervor und drängte zum Glauben an den Teufel. Uebermals begann das Hexenbrennen, bis es nach einem halben Jahrhundert endlich in sich selbst ausbrannte.

Das Mecklenburger Land stand bei diesem heillosen Wesen nicht im Vordergrund, aber leider auch nicht gerade zurück. Die Nachrichten von Hexenprozessen fehlen nicht. Im Anhang A kann ich eine Reihe von Prozessen oder Untersuchungen anführen, die in dem Abschnitt von 1582 bis 1698 in Mecklenburg angestellt wurden. Es würde nicht schwer sein, aus den Archiven die Beispiele zu mehren, aber die angefügten werden genügen, denn im Grunde durchzieht alle ein Geist, und es kehrt ein ähnlicher Verlauf immer wieder. Um die Herausbildung dieses Kraters des Aberglaubens zu begreifen, ist es nötig, das Augenmerk auf den Aberglauben in seinen ersten Anfängen zu lenken und ihn durch seine einzelnen Abschnitte hindurch zu verfolgen. Man darf wohl sagen, daß zum Hexen- aberglauben hinauf eine Reihe von Vorstufen führt.

Die unterste lag in des Bauern Alltags-Leben und =Sitte. Dorthin gehörten die Dinge, die so zu sagen zum täglichen Hausgebrauch dienten, das Beachten bestimmter Tage, die glückbringend oder verderblich sein konnten, die Kenntniz der Eigenschaften gewisser Pflanzen und ihrer verborgenen Kräfte, die Deutung von Prophezeihungen durch Tiere oder Naturerscheinungen, die Beachtung der Heiligkeit des Brotes, des Salzes und dergl. m. Es gab gewiß kein Haus in Mecklenburg, in welchem man während der Zwölften Wäsche vornahm, keine Hausfrau ließ in der Johannisnacht Leinen auf der Bleiche liegen, auch den mutigsten Mann durchschauerte es, wenn am Abend oder in der Nacht die Gule bei seinem Hause anhaltend rief. Die Eltern lehrten die Kinder, daß sie das Brod nicht umgekehrt auf den Tisch legen dürften, daß man eine Eierschale nicht unzerdrückt auf dem Teller liegen lassen sollte, alle freuten sich, wenn sich die Kage pugte oder ein Messer, das vom Tische fiel, in der Diele stecken blieb, weil Besuch in Aussicht stand. Diese allgemeine Verbreitung bei Hoch und Niedrig ist das Merkmal, daß hier die unterste, unbedeutendste und harmloseste Stufe sich vorfindet. Hin und wieder wandte sich ein

Fürst gegen diese abergläubischen Sitten, ein Prediger eiferte dagegen von der Kanzel, aber Fürst und Prediger waren selbst ihnen unterworfen; und Ernstliches ist wohl niemals dagegen unternommen.

Noch harmlos, aber doch schon bedenklicher ist die zweite Stufe; die meisten Mecklenburger machten sich über deren Bedeutung keine tieferen Gedanken, aber sie zögerten doch, sie zu betreten; auch wenn sich ihnen dazu Gelegenheit bot, wandten die großen Massen sich ab und hielten zurück. Es handelt sich um das Stillen und Böten, das allerdings dem Nächsten zu Gute, keinem zum Nachteil getrieben wurde; aber gerade deswegen, weil es schon heimlich mußte angestellt werden, wenn es helfen sollte, war die Beschäftigung damit nicht recht geheuer. Trotzdem gab es noch sehr viele Wissende, die ihre Kunst von den Eltern geerbt hatten oder, vorwiegend nach höherer Weisheit verlangend, sich von den Eingeweihten Lehren ließen oder gar den Drang besaßen, mächtiger, stärker zu sein als der Dorfgenosse und ihn so von sich abhängig zu machen. Die Bräuche waren, wie man alsbald sehen wird, völlig unschädlich, aber es sollte für ein rechtes Christengemüt doch kränkend sein, daß der Name Gottes so viel unnützlich dabei geführt wurde, und daß der Stiller eigentlich ein Leiden, das Gott schickte, in einer Weise, die trotz Gebrauch des göttlichen Namens mit drängender Gewalt und mit Zwang gegen Gott vorging, beseitigen wollte. Wo deshalb in einer Gemeinde dem Pastor jemand, der sich mit Stillen und Böten abgab, bekannt wurde, da sollte er mit kirchlichen Strafmitteln gegen ihn einschreiten und ihn nötigen, Abtunnung der heidnischen Gräuel anzugeloben und seinen guten Vorsatz durch öffentliche Kirchenbuße vor der geärgerten Gemeinde zu offenbaren. Dabei gab es dann natürlich wieder Pastoren, die sich selbst im Notfalle stillen ließen. Niemals hat sich das Volk wirklich überzeugen lassen, daß solcher harmlose Brauch, der dem Nächsten Nutzen schaffen sollte, gottlos sei. Ungern auch ließen sich die Wissenden ihr Geheimniß abdrängen oder ablocken. Gaben sie es für Geld weiter, so verlor es seine Kraft, wurde es allzu verbreitet, dann glaubte man nicht daran. Also ein Geheimniß mußte es umgeben; meistens erst verstand sich jemand im Hexenprozeß unter der Folter oder bei der Kirchenvisitation gegenüber dem Superintendenten und vor vielen Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht zu bestreiten war, zur Herbetung seines Spruches. Wer heute solche Sprüche sammeln will, kann sie noch im Volksgebrauch finden. Ihr Ursprung liegt im Dunkeln, sicherlich stammen die meisten aus der mittelalterlichen katholischen Zeit, aber die Anregung zu ihrer Bildung gab natürlich die aus der Germanenzeit mit herübergenommene Freude am geheimen Wissen, und vielleicht sind einige Sprüche, die schon unsere Alvordern kannten, nur einer Umbildung unterworfen, wie ja die missionierende Kirche es liebte, an Stelle der alten Götter ihre christlichen Heiligen zu setzen.

Bei einer Visitation der Gemeinde Lübssee bei Rehna 1603 wurde Folgendes in das Protokoll aufgenommen (Jahrbücher f. meckl. Geschichte II, Seite 186):

„Freidagesche gehe mit böten vnd segnen umb, vnd wolle sich davon nicht abmanen lassen. Ist vorbecheiden vnd ob sie es woll gestanden, daß sie zu dem Schörbuck vnd Boffe rath wüßte mitt segnen, vnd vom Herrn Superintendenten ernstlich vnd harrt darumb gestraffet vnd dauon abzustehen ermahnet vnd bedrowet worden, So ist sie doch vest dabei geblieben, das es eitel gute wortt waren, vnd thete keine sünde damit, sondern hülfte den leuten, hatt auch müssen die wortt, so sie gebrauchete, sagen, wie folget:

„Dem leidigen Schörbuck (oder Boffe) schal so wehe gechehn,

„Wen he dem minschen sin Fleisch freth,

„Sien Knaken gnaget, sin blott sücht,

„Alß idt der Jungfern Marien leitt ist,

„Wan de minsche vf enen sonnabend di scho schmeret,

„Vff enen sondach tor möhlen föhret

„Vnd vff enen nachmittag ton eiden schweret.“

Es ist aber ihr mit ernste eingeredet, das sie angelobet hernach nicht mehr zu thun.“ —

In einem Hexenprozesse vom Jahre 1630 (Jahrb. II S. 107) giebt ein Mädchen an, gegen Zahnschmerz diese Worte gebraucht zu haben:

De hillige S. Jost toch äuer dat mehr

Vnd wehede so sehr.

„Jost, wat schad dy?“

„D Here mine thenen dohn my we!““

„Jost, ick will se dy segnen.“

De worme sind negen:

De söte worm, de grise worm, de grawe worm,

De brune worm, de witte worm, de rode worm;

Alle de ick nicht benömen kann,

De schal de Her Christ benömen.

Nehmet jy water in den Mundt

Vnd spyet de worme vp den grundt.

im Nahmen des Waters, Sohns vnd hilligen Geists.

Amen.“ —

Im Jahre 1646 war in Reinshagen jemand berüchtigt, daß er böten konnte, er hatte es sogar öffentlich getrieben. Er wurde genötigt, sein „Bot“ anzugeben.

„Hörstu Worm, Worm.

Du bist ein guth Worm.

Bistu grau oder bistu blau,

Bistu witt oder bistu roth

Sollstu dich umbkehren und werden todt.“

Im Namen des Waters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

„Weil dieser Mensch es vor keine Sünde gehalten, ist er ernstlich vermahnet, davon abzulassen und dieertwegen öffentlich Kirchenbuße zu thun.“

„In einem Hexenprozeß vom Jahre 1590 (siehe Anhang A, 9) heißt es:

„Bussen (böten) konte sie auch, wan Irgents dem Viehe das Leib entzwei gewesen, hatte sie es mit ihrem rechten arme gemessen, den Ellenbogen in der Mitte vñ den Ruggen gesehet, vñ gesagt:

Dein Leib ist dir entzwei,  
Helfe dir der Herr Jesus Christ.

Vnd ferner:

Vom ledem tho ledem,  
tho rechten steden  
tho rechter bort,

Alß de Iew Herr J. Christ von der Jungfruem Maria geboren wart.  
In nomine Trinitatis.

Item für das Herzspann hatte sie ein erbküssen genommen, darauff ein Mensch gestorben, dasselbe hatte sie laboranti cordiaco morbo für die Brust gehalten vñ gesagt:

Herzspan, schame dich,  
Das erbküssen jaget dich.  
Herzspan seige dich.  
Maria Gotts Mutter buffet dich.  
In nomine Patris u. f. w.

So were es besser geworden, hette vielen leuthen darmit geholffen.“

In einem Hexenprozeß vom Jahre 1659 (Anhang A, 27). Gegen Gebrechen und Krankheiten:

Der Fund, den ich hier finde,  
De schall verstuven und verschwinde.

Oder:

Feuersglut, du sollt stille stahn,  
Und nicht weiter gahn.  
Im Namen u. f. w.

Wer von einem Tier gebissen ist, legt (nach Freudius, Gewissensfragen, Frage 329.—) die Hand auf die Wunde und spricht:

Stelpus ist vom Himmel gefallen  
Diese Krankheit haben die Hirten gefunden,  
Ohne Hände gesammelt,  
Ohne Feuer gekocht,  
Ohne Zähne gefressen.

Ähnliche Segen gebrauchte der Bauer gegen Ungeziefer, der Hirte für sein Vieh, der Schmied (zugleich Tierarzt) für Pferde; man machte damit Ratten und Mäuse unschädlich, sicherte die Schafhürden gegen Einbrechen der Wölfe, stillte Blut und Brandwunden und kalten Brand, vertrieb Fieber, Rose, Flechten, Kopfweh, Hühneraugen und Warzen, sorgte für Sicherheit der Stallungen, half zum guten Schuß auf das Wild und so fort. Hin und wieder brauchte man zu den Worten das Anhauchen oder das Überstreichen mit der Hand. Schauerlicher ist es, daß man jemanden zu einer Leiche führt und bei dem Segen ihm mit der toten Hand über den Schaden fährt. Man verstand das Suchtenbrechen (indem man Holz von siebenerlei Zweigen brach und auf das Wasser warf) und Suchten-

messen (indem man Kranke der Länge nach ab- und der Breite nach ummaß). Das Vaterunser, der Glaube, die Worte Maria, Adonai, Jehovah, Engelmann, Jesus, die Namen der Apostel, der heiligen drei Könige, der Evangelisten, die fünf Wunden Christi, die sieben Worte am Kreuz, die Kreuzesüberschrift, der Anfang des Johannes-Evangeliums u. s. w. (Freudius, Gewissensfragen) werden zum Segen benützt und helfen besonders gegen Nachschaden, d. h. Schaden, die von Zauberern zugefügt sind. Schließlich mag hier noch bemerkt werden, daß, wenn ein Kranker im Hause war, man wohl vor dem Kachelofen knieend mit gefalteten Händen betete. (Diese Sache ist heute vergessen bis auf den faden Spruch beim Pfandauslösen: *Aben, Aben, ick bäd di an, giwßt du mi keinen gauden Mann, bäd ick di in Lewen nich wedder an.*)—

Auf der dritten Stufe betreten wir den Kreis derjenigen Bräuche, die keinem Guten zu nahe tun, wohl aber den Bösen schädigen sollten. Hauptsächlich galt es hier, geheime Bosheit an das Licht zu bringen. Überall war das Land voller Räuber, Diebe und Landstreicher. Räuber übten roh offenbare Gewalt, und man konnte Gewalt dagegensetzen, aber den ehrlichen Gemüthern war es ein sehr drückender Gedanke, wenn irgendwo ein Diebstahl geschehen war, dessen Urheber man inmitten des eigenen Wohnortes vermuten mußte, jedoch nicht feststellen konnte. Der Landstreicher stahl wohl ein Pferd und jagte auf diesem davon; da war die Erbitterung groß, daß man den Flüchtigen nicht fassen konnte. Eine Anzeige bei der Obrigkeit, die über größere Bezirke hin nachjagen lassen sollte, kam meistens zu spät. Selbst mußte der Mann sich und sein Haus schützen; reichte seine und seiner Genossen Macht nicht aus, so versuchte man gern, den Dieb festzustellen durch geheime Mittel, die aber nun schon etwas Unheimliches an sich hatten und durchaus nicht harmlos waren. Im Gegenteil war der Versuch der Anwendung gefährlich, denn wenn man ihn nicht richtig anstellte, Mißgriffe beging, so konnte leicht ein Unschuldiger, einer aus der eigenen Sippchaft in schlimmen Verdacht geraten. Das Gericht durfte von dem Erfolge solcher Versuche niemals etwas erfahren, das Dorf mußte sich gegen den durch die Wahrsagerei offenbarten Dieb selbst helfen und ihn in Bann tun oder mit Gewalt so lange anfassen oder bedrohen, bis er den Platz räumte. Denn das Gericht besetzte jeden, der die gefährlichen Mittel zum Wahrsagen gebrauchte, mit bedeutenden Strafen. Den Freien traf es mit Landesverweisung, den Leibeigenen mit Gefängnis oder schwerer körperlicher Züchtigung. Das ist auch wohl der Grund, daß die meisten dieser Mittel aus dem Volksgebrauch verschwunden sind. Der Landeskatechismus (aus dem Jahre 1717) spricht noch von Sieblaufen, Krystallsehen, Festmachen, aber die wenigsten Erklärer wissen heute mit diesen veralteten Angaben etwas anzufangen, sie schleppen sie nur wie Ballast mit. Schon im Jahre 1840 konnte Musaeus (Jahrb. V) das Sieblaufen und Krystallsehen nicht mehr richtig beschreiben. Er glaubte, daß man in den Rand eines geerbten Siebes die Spitzen einer Erbscheere stecken mußte, dann damit an einen dunklen Ort gehen; zwei schon konfirmierte Personen beiderlei Geschlechts sollten die so hergerichtete Zaubermaschine aufheben,



indem sie jede den Mittelfinger der rechten Hand unter einen Ring der Schere legten. Nun fragte eine Person die andere: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes frage ich dich, sage die Wahrheit und lüge nicht, wer hat das u. s. w. gestohlen? Hat es Johann gethan? Fritz? Peter? Beim Nennen des Verdächtigen glitt der Ring ab, und das Sieb fiel nieder. — Diese Beschreibung ist, wie ich glauben möchte, unrichtig, sie erscheint als der Versuch einer Rekonstruktion des Vergessenen aus dem noch bekannten Gebrauch des Erbschlüssels heraus. Da wurde alles tatsächlich so angestellt, nachdem man den Erbschlüssel bis über den Bart hinein in eine Erbbibel und zwar in das Evangelium Johannis gesteckt und darin befestigt hatte, indem man die Bibel durch die Klammern (Knippen) schloß oder mit Band fest zusammenhielt. Beim Namen des Diebes drehte sich der mit den Mittelfingern getragene Schlüssel. Nur war zu beachten, daß die beiden Personen sich gegenüberstanden und die Finger von entgegengesetzten Seiten durch den Ring gesteckt hatten. Das Sieblaufen (oder Siebdrehen) geschah (nach Freudius) so, daß ein Erbsieb auf eine von einer Person gehaltene Zange gelegt wurde. Eine zweite Person stand daneben und legte den Finger an den Rand. Man zählte die Namen der Verdächtigen auf, und beim Schuldigen rutschte das Sieb auf der Zange, drehte sich also etwas. Auch das Krystallsehen beschreibt Musæus wahrscheinlich schon nicht mehr ganz richtig. Es handelte sich nicht um ein Prisma, auf dessen Fläche ein Gesicht eingeschliffen war (der Besitzer ließ angeblich dann den Bestohlenen durch das Glas, das er nicht aus der Hand gab, sehen, damit er aus der Ähnlichkeit des geschauten Gesichtes den Dieb erkennen könnte). Vielmehr brauchte man dabei ein rundes krystallenes Glas, das, nachdem eine Messe (oder Segen) darüber gelesen war, in einem seidenen Tuche aufbewahrt werden mußte. Ein feuchter Knabe wurde, indem man ihn in das Glas schauen ließ, befragt über den Dieb, er sah natürlich Gesichter und sollte nun einen Bekannten daraus erkennen. Ähnlich zeigte man den Dieb in einem Spiegel oder in einer gläsernen Schale mit Wasser. Auch das hier und da erwähnte Käseschreiben und -essen (das ich leider nicht näher beschrieben gefunden) brachte den Dieb heraus. Einen Pferdedieb konnte man auf folgende Weise herbeischaffen: Etwas vom Geschirr, in dem das gestohlene Pferd sich jüngst schwitzig gezogen, mußte man im Feuer verbrennen, dabei wurden drei Brote besonders gesetzt. Diese Brote wendeten sich um. Und gerade so mußte der Dieb sich umwenden und wiederkommen. Das Brot gab man hernach den Armen.

Eine fürchterliche Kunst war es, einem Diebe ein Auge auszuschnieden. Ein wissender Dorfschmied allein brachte es fertig, indem er drei Sonntage hintereinander (oder gar am Charfreitage) vor Sonnenaufgang unter Fernhaltung aller Zuschauer, also bei verschlossenen Thüren fortwährend Nägel schmiedete und einen Spruch dazu raunte. Es drängte sich zum Schluß ein Nagel aus dem Auge des Diebes hervor und trieb es aus. — Mit Hülfe des vom Diebe in der Nähe des Hauses hinterlassenen Fußabdrucks konnte man aber auch zum Ziele kommen. Man trieb

unter einem Spruch im Namen Gottes einen Nagel durch den Fußabdruck in den Boden. Das war so gut, als ob man dem Diebe diesen Nagel selbst in den Fuß gestochen hätte. Er hinkte und wurde sein Fußleiden nicht eher los, als bis er bekannt hatte und der Nagel aus der Fußspur gezogen war.

Um einem Kinde Krankheit abnehmen zu lassen, breitete man am Freitagmorgen vor Sonnenaufgang und ehe die Glocken geläutet wurden, beim Kirchhofe auf einem Kreuzwege die Windel des Kindes auf dem Pflaster oder dem Saude aus. Nahm jemand diese Windel auf, so ging die Krankheit auf ihn über, aber das Kind genas.

Auch gegen die Mittel der Toverschen (Zauberinnen) gab es allerlei Rat. Hatte eine Toversche ein Stück Vieh besprochen, daß es krank war, so kochte man Haare des Tieres über dem Herde. Das quälte dann die Toversche selbst, daß sie angelaufen kam, um etwas zu entleihen. Man durfte ihr aber nichts geben. Und dieses bekannte Gegenmittel veranlaßte den Pastor Scheudius zu dem Rat, ruchbar bösen Leuten überhaupt niemals zu gestatten, in Keller, Küche oder Kammer zu gehen oder in Hauswinkel zu kriechen, niemals solchen Leuten etwas zu geben (denn sie begehrten nicht aus Not, sondern um Gelegenheit zu finden, dem Geber etwas anzutun), allerdings auch niemals etwas als Geschenk anzunehmen, nicht Brod, Trank, Obst und dergl. Es ging auch wohl an, Hexen so lange zu prügeln, bis sie einem das Angetane abnahmen. Am besten war es natürlich, sich und seine Kinder gegen Behexung von vorne herein zu sichern, zu dem Zweck nützte der Anfang des Johannis-Evangeliums, auf Papier geschrieben und am Halse getragen.

Wahrhaft schaurig ist der Verkehr mit den Toten. Der Wahrsager besorgt einen Totenkopf, den er zum Reden bringen kann, und besonnene Leute dringen darum auf eine Verordnung, daß niemand einen Totenkopf im Hause haben soll, als allein ein Medicus. Um einen Pferdedieb zur Wiederbringung des Pferdes zu veranlassen, gräbt man am Kopfende des lezbegrabenen Toten ein Loch in das Grab und beschwört hineinrufend den Toten. Dann legt man in das Loch etwas von dem Geschirr des Pferdes. Der Dieb wird von dem Toten gezwungen das Gestohlene zurück zu bringen. — Daß solcher Verkehr mit den Toten möglich sei, bestätigen kundige Leute, sie sagen, man höre manchmal, wie die Toten in ihren Gräbern schmazen wie eine Sau, wenn sie frißt, indem die Gestorbenen an sich selbst fressen. Man soll solches Grab aufgraben und den Kopf mit dem Spaten abstechen. —

Den Übergang zur nächsten Stufe bilden die Schwarzkünstler, die mit ihrer Zauberei dem Menschen etwas vorgaukeln, die Sinne verblenden, schädliche Thiere besprechen, Schlangen beschwören, daß sie von einem Orte fortziehen. Es giebt auch Garbenleger, die die ersten Garben von dem Felde unter absonderlichen Worten und Gebärden so in die Scheune legen, daß Wiesel und Mäuse nur in diese kriechen, alle andern aber verschonen. Die Fliegenbanner schlagen einen Kreis an der Wand und stecken einen Pfriemen ins Centrum, so ziehen alle Fliegen aus der Stube in solchen

Kreis. Manche Leute können Schläffer aufblasen oder fest (unverwundbar) machen. Wenn man einen jungen Raben über dem Neste an einem roten Faden aufhängt, dann holt der alte Rabe einen Stein aus dem Meer, der die Eigenschaft hat, unsichtbar zu machen. Er steckt ihn dem Jungen in den Schnabel; der lauerrnde Mensch bemächtigt sich des Steines. — Im Kopf der jüngsten Schwalbe, welche von der alten morgens zuerst gefüttert wird, ist ein Stein. Läßt man diesen in Gold fassen und berührt mit ihm ein Schloß, so springt es auf. — Mit dem Blute einer schwarzen Raze bestreicht man in aller drei Teufels Namen einen Fahnenstock. Man kann dann ein Fähnlein Knechte schaffen, wenn man spricht: „Ich lade den Teufel mit Reitern und Pferden, mit Harnisch und Büchsen wohl staffirt, daß sie mir nachfolgen dieser Fahne und tun, was ich befehle.“ Man beseitigt die Knechte wieder, wenn man die Fahne in einen Graben wirft, davonläuft und sagt: „Bleib da, du unreiner Geist, und komme nicht eher wieder, bis ich die Stange wieder aufhebe.“ — Man bewirkt, daß eine Büchse nicht losgeht, wenn man sagt: „Ich bespreche die Büchse mit Kraut und Lot,  
Im Namen Jesu Christi mit seinen fünf Wunden rot,  
Daß du nicht eher los gehest,  
Bis die Mutter Jesu ihren andern Sohn gebäret.“

Jemand wird ein nie fehlender Freischütz, wenn er ein Kreuzifix macht, es unter einen Altar legt und drei Sonntage den Segen des Herrn darüber sprechen läßt, dann es durchschießt und sich dabei dem Teufel gelobt. Überhaupt muß alles in des Teufels Namen angestellt werden. — Man wird leicht erkennen, daß diese Künste nicht aus dem mecklenburgischem Volke heraus entstanden, sondern durch Zauberbücher, die allerdings reichlich verbreitet waren, eingeführt sind (Anhang A, 2).

Mit dem Betreten der vierten Stufe kommen wir den Hexen schon ziemlich nahe, das Volk hat hier oft jenen bedenklichen Titel ausgeteilt, denn es handelt sich um die wohlüberlegte Beschädigung des Nächsten in der Absicht, ihm Böses zu tun, und in der Freude an solchem Werk. Das Gericht aber sonderte in seinen Urteilen auch diese Gruppe noch scharf ab und verdamnte den überführten Missetäter nur zur Hinrichtung mit dem Schwerte. Es war nämlich nicht angenommen, daß jeder, der mit boshaftem Zauberwerk umging, auch schon ohne Weiteres einen Bund mit dem Teufel müßte gemacht haben, vielmehr genügte das Erlernen von Brauch und Spruch, um die Fähigkeit zum Ausüben der Missetaten zu geben.

Es ist anzunehmen, daß diese boshafte Zauberkunst in Mecklenburg ziemlich verbreitet und gekannt war. Ob die böse Zauberin wirklich Kraft zum Zaubern hatte, die Frage wird heute niemand mehr stellen; daß sie in manchen Fällen, wo der Angezauberte von dem Vorgehen gegen ihn erfuhr, durch die Angst und den festen Glauben an das heillose Werk wirklich den Erfolg hatte, daß mancher sich hinquälte, fortwährend quiente und verging wie der Tag, liegt auf der Hand. Aber daß die Zauberinnen einst an die Wirksamkeit glaubten und die Bräuche wirklich anwandten, steht außer aller Frage. Damit ist dann allerdings auch die Verurteilung ausgesprochen, denn nicht immer in magnis, aber stets in malis voluisse sat est. Es

handelt sich nicht um eine flüchtige Zornesaufwallung, sondern um Beharrung in böser Absicht und um ernstlichen Versuch zur Ausführung. Was die Weiber — denn um diese handelte es sich in erster Linie und zwar meistens um ältere — zu solchen Handlungen trieb, bleibt dem Menschenkenner nicht unklar. In manchen alten Weibern kann sich eine unglaubliche Masse von Bosheit ansammeln. Der Ärger, daß sie nicht mehr die Rolle spielen konnten wie einst, Verbitterung über die Zurücksetzung und Mißachtung wegen der Häßlichkeit des abgearbeiteten Alters, Neid über glücklichere Jugend, über sorglosere Lebensfreude, über gesichertes Dasein, Rachsucht wegen absichtlicher oder vermeintlicher Kränkung und Schädigung durch den Stärkeren, Haß gegen den Feind, Schadenfreude bei aller Not, die einen andern traf, endlich reine, niederträchtige Bosheit und Lust am Gemeinen und Schlechten — alle diese Dinge wurden in Zeiten der Verwirrung, Not, Vergewaltigung und Unterdrückung noch weit mehr entfesselt als heute. Man kann wohl sagen, daß manches alte Weib, das heute in ruhigeren aufgeklärten Zeiten und gesicherter Lebenslage und höherem Stande seine Galle heimlich gegen den Nächsten ausspricht, weit niedriger noch steht, wie die Towersche, die ihren Guß einst heimlich vor die Tür ihres Todfeindes, der sie geprügelt hatte, ohne daß er Strafe zu fürchten brauchte, ausgoß.

Voran stehen in der Reihe die Towerschen, Wä'erherzen, Wettermacherinnen. Man scharrt irgendwo in der Erde eine Grube, schüttet Wasser hinein, umzieht die Grube mit Zeichen, rührt um und murmelt seinen Spruch dazu, dann kann man Unwetter schaffen, die Erntehoffnungen ganzer Dorffluren mit einem Schlage vernichten. Der Kundige ruft so Blitz und Donner, Wirbelwind und Platzregen und Hagel nach Belieben herbei. Manche sollen es auch verstanden haben, durch Kochen und durch den von ihrem Herde aufsteigenden Qualm das Wetter zu schaffen. Ein Weib streut ein gewisses Pulver mit dem Winde über die Saat ihres Gegners und verflucht dabei die Frucht. Gegen alle solche Maßregeln schützt man sich durch den Wettersegen, und insbesondere bricht das Läuten der heiligen Kirchenglocken die ruchlosen Anschläge.

Es giebt auch Weiber, die die Nahrungsmittel durch ihren Spruch beschädigen, durch ihren Brauch entwenden können. So entführen sie aus der Vorratskammer Butter, Käse und Eier. Sie nehmen einer Kuh die Milch, während diese auf der Weide oder im Stalle ist, sie selbst aber zu Hause sich befinden, indem sie an einem Zapfen im Türpfosten, einem Handtuch, einem dürren StocK stripfen oder melken. Dem Bier nehmen sie die Gähre durch Dinge, die sie unter den Bottich legen, die Milch gerinnt nicht zum Käsen oder der Rahm buttert nicht — alles die Schuld jener Weiber. Heimlich salben sie Türen, Bänke und Stühle, graben giftige Kräuter an Kreuz- und Scheidewegen, unter Häusern und Zimmern und Schwellen ein. Zuweilen können sie schon durch den bösen Blick allein, durch bloßes Ansehen, Anhauchen, Anrühren Verderben über Menschen und Vieh bringen. Sie binden den Kühen das Maul, daß sie an voller Krippe nicht fressen können, vergiften die Weide, streuen Pestpulver auf den Weg.

Es haben Weiber Kohlen, krumme Nägel, Holz, Nadeln, Haar, Messer, Lappen, grüne Zweige des Tannenbaums in den Leib gezaubert, durch Erbrechen oder sonstwie kommen später diese Dinge zum Vorschein. Und es ist sehr schwer, sich dagegen zu schützen, auch fromme Menschen sind so angegriffen. Wenn man morgens sofort betet, ist man etwas gesichert, aber wer ohne Gebet in der Frühe aus dem Hause geht, kann bezaubert werden. Darum legen es die Weiber darauf an, einen Menschen morgens eiligst aus dem Hause zu locken, so daß er sein Gebet vergißt. Einer frommen Frau hastete die übergeworfene Zauberei nur in sofern an, als ihr längere Zeit beim Kämmen aus den Haaren oder beim Bewegen aus den Kleidern Funken sprangen, wie in einer Schmiede-Esse, aber der Zauber vermochte nicht tiefer einzudringen. Die Prediger und obrigkeitlichen Personen, die ihr Amt von Gott tragen, sind am meisten geschützt. Dem Theologen Simon Pauli in Rostock, der gegen die Zauberei eifrig stritt, wurden oft Zettel auf die Kanzel gelegt, er solle nicht gesund sein Haus wiedersehen, wenn er mit seinem Eifern nicht aufhörte. Aber es ist ihm, trotzdem er fortfuhr, nichts geschehen.

Fürchterlich sind die Zauberkranke. Ein Weib richtet ihrem Schwiegersohne, der sie einmal braun und blau geprügelst hat, einen Trunk zu, zu dem sie Wasser nimmt, mit dem ein toter Mensch gewaschen ist, darin werden zwei faule Eier geschlagen. Das Gemisch erhält er in Bier. Man bereitet auch wohl ein Pulver von Adern, Schlangen und Quadpoggen (Kröten) und thut es seinem Gegner in Bier, Kovent oder sonst in ein Getränk. Die Gifttiere werden, um das Pulver zu gewinnen, getrocknet und auf der Pfeffermühle zermahlen. Ein Weib reibt eine getrocknete Schlange zwischen den Fingern entzwei, mischt das Pulver mit Wödenkunkswurzeln (Wasserschierling, *cicuta virosa*) und giebt das Gemisch in Bier ein.

Ein in Mecklenburg oft angewandtes Mittel sind die Güsse. Man richtet ein Gebräu aus Poggen, Adern und Schlangen her und gießt es vor der Haustür des Feindes oder vor der Stalltür zum Viehhaus aus; oder es wird eine Mischung aus Senf, Mohnjamen, Schwefel und dem eigenen Urin bereitet. Egediezen (Eidechsen), Spinnen u. s. w. sind auch gut zu verwenden. Der Guß wird in aller Teufel Namen ausgeschüttet (am besten an einem Donnerstag, sagt ein Weib, weil sie dann des Teufels stets mächtig gewesen). Wer darüber geht, der verlahmt und verquient alsbald und muß an langsamen, qualvollen Leiden sterben. Man formte auch wohl eine Menschenfigur aus Wachs und taufte sie auf den Namen eines Feindes. Wenn man sie nun mit Nadeln durchstach oder krümmte und lähmte oder gar am Feuer briet, so fügte man denselben Schaden dem Gehafteten zu. Man soll auch Wachsbilder, die mit Nadeln durchstochen waren, hier und da unter der Schwelle des Hauses, in dem ein Kranker lag, gefunden haben; nachdem man die Nadeln herausgezogen hatte, wurde der Mensch gesund. Statt solcher Bilder wurden auch andere Gegenstände, Knochen, Samen u. s. w. als Zauber unter der Schwelle vergraben.

Der Liebestrauk aus Haaren, die unter der Achsel gewachsen und mit Schweiß getränkt sind, ist allgemein bekannt und mag harmlos genug gewesen sein. Aber von raffinierter Tücke zeugt der Versuch, einem jungen Paare den Kinderseggen zu rauben. Dazu giebt es drei verschiedene Mittel. Entweder versenkt man einen Grapen, in den mancherlei Zauber gethan ist, in ein Loch auf dem Hauptwege zum Hause oder man schürzt ein Geslecht aus drei künstlichen Knoten und bringt es am Bett unter, oder man nimmt ein Hängeschloß, steckt einen Lappen vom Hemde der Braut in die Öffnung, drückt das Schloß im Augenblick, wenn die Einsegnung der jungen Leute erfolgt, zu, verschließt es und wirkt es in den Hausbrunnen. Nicht eher wird die junge Frau fruchtbar, als bis das Schloß aus dem Wasser geschöpft, das Geslecht beseitigt oder der Grapen ausgegraben ist. Kinderlosen Eheleuten wurde also gerathen, den Sod vollständig ausräumen zu lassen, vielleicht daß dabei der Zauber beseitigt wurde. Daß böse Weiber auch das Gebären erschweren können, versteht sich von selbst.

Was soll man nach all solchen Schenßlichkeiten noch davon sagen, daß solche Weiber auch einen Menschen geradezu besessen oder irrsinnig machen können und der Kindermorde stets verdächtig sind. Denn sie brauchen das Blut unschuldiger Kindlein zum Trinken. Sie können eines erhenkten Diebes Finger so zurichten, daß er wie ein Licht brennt. Zünden sie ihn des Nachts an und gehen damit im Hause herum, so kann niemand erwachen, auch kann keiner solches Licht auslöschen, als sie allein. —

Ohne Frage wird der Verdacht den Menschen nahe gelegt, daß so fürchterliche Macht und so gefährliches Wissen die Zauberinnen nicht ohne großen Einßatz gewinnen können. Wenigstens wird dabei ein Vertrag mit dem Teufel vorauszusetzen sein oder (da von dem eigentlichen Vertrage, der mit Blut nach der Weise des Faust schriftlich aufgesetzt wird, bei dem die Möglichkeit der Lösung oder der Betrüigung des Höllenfürsten bleibt, meistens nur in den Sagen und Märchen geredet wird, nicht so sehr in den Prozessen, wo zuweilen diese schriftlichen Verträge direkt in Abrede genommen werden) vielmehr eine Hingabe an den Teufel nach Leib und Seele. Dadurch eigentlich wird ein Weib zu einer Hexe. Wir kommen zu der letzten Stufe, von der man nur noch zum Scheiterhaufen hinüber-treten kann. Auch über dem Hexenprozeß stand geschrieben: „Die ihr hier eintretet, laßt zurück alles Hoffen.“ Nur daß der Teufel nicht in die Ange-klagten, sondern in die Richter und die Rechtspflege gefahren war. Wenn irgendwo, kann man hier von satanischer Verblendung reden. Doch mag die genauere Erörterung der Frage nach Schuld oder Unschuld der Hexen noch verschoben werden, bis wir ihr Wesen und den gegen sie angestellten Prozeß genauer kennen gelernt haben.

Von Hexen im engern Sinne darf man nur reden, wenn ein Mensch durch Hilfe des Teufels und in Verbindung mit dem Satan und Hingabe an dessen Macht die Fähigkeit gewonnen hat, Gottes Schöpfung anders zu gebrauchen, als Gott selbst verordnet hat, unter Mißbrauch göttlichen Namens. Er verleugnete, um zur Macht zu kommen, den dreieinigen Gott, verfluchte sein Reich, nahm den Teufel als Gott an, war ein Feind der Sakramente,

und genoß das Abendmahl nur zum Schein, um das Brod aus dem Munde zu nehmen und dem Teufel zu geben, daß er es mit Füßen trete. Die Hexen entsagten ihrem Taufbunde, versprachen ihre Kinder noch im Mutterleibe dem Satan und taufte sie später in des Teufels Namen. Zuweilen taufte auch der Teufel selbst, natürlich im Gegensatz gegen die Gottestaufe ohne alles Gepränge bei einem Wasserlein, wo die Kinder gerade waren, in einem Fahrgeleise, einer Mistpfütze. Von manchen Hebammen sagte man, daß sie die Kinder gleich nach der Geburt in die Höhe hoben, so dem Teufel darboten und dann mit einem Nadelftich in das Haupt töteten, so daß es kein Blut gab. Daher soviel totgeborene Kinder. Die Hexen benutzten ihre Macht, um Menschen und Vieh zu schädigen, die Güter sogar ihrer nächsten Verwandten zu zerstören, Unschuldige in Verdacht zu bringen u. s. w.

Ein Mensch kam zu so tiefem Fall, indem ihn sein Vorwitz trieb, Geheimnisse zu lernen, die, wie er gemerkt, ein Anderer kannte, oder durch Verführung, indem eine Hexe einem andern Weibe versprach, sie mächtig zu machen, auch reich und fähig, sich an Widersachern zu rächen, oder endlich durch Versuchungen des Satans selbst. Man mußte also sehr ängstlich gegenüber allen sonderbaren Erscheinungen sein, niemals war man sicher, ob der Teufel nicht in Verkleidung nahte. So spann zu Wilster in Holstein eine Frau, eine Maus erschien und lief auf das Spinnrad. Die Frau verwunderte sich und glaubte, es sei eine gewöhnliche Maus, bis sie entdeckte, daß das Garn auf der Spule klein zerschnitten war und wie zerhackt auseinanderfiel. Darauf wurde den Leuten im Hause die Leinwand im Kasten, das Kleid am Kiegel, ja am Leibe zerschnitten. Man erkannte nun, daß sich hier der Teufel in Gestalt einer Maus umtrieb, und viele Prediger in Holstein riefen Gott fleißig an, daß er solches Unglück abwende, worauf Gott dem Bösen steuerte. Hätte damals das Weib die Gefahr nicht gleich erkannt, so hätte der Böse seine Wege zu ihm gefunden. Denn wenn man dem Teufel einen Finger bietet, so nimmt er gleich die ganze Hand.

Giebt ein Weib der Verführung durch eine Hexe sich hin, so wird sie zunächst dem Teufel, der natürlich gleich bei der Hand ist, angetraut, Zu dem Zweck hält ihr der Teufel einen weißen Stock, eine abgeschälte Weidenrute, hin, sie faßt ihn mit der Rechten, legt zwei Finger der Linken auf ihre Brust und sagt:

„Ick fat an dissen witten Stock,

Dormit verlat ick unsern Herre Gott.“

Die Zaudernde bedroht der Teufel und treibt sie so ohne Zeit zur Besinnung vorwärts. Der Teufel nimmt von ihr ein Pfand, einen Ring oder dergleichen und giebt dafür als Gegenpfand ein Geldstück, ein Petschier u. s. w. Sie darf in Zukunft sich als Hexe nicht mehr mit ihrem Taufnamen nennen, sondern erhält einen Hexennamen für die Zusammenkünfte, an ihre Wiedergeburt soll sie sich nicht mehr erinnern. Endlich drückt ihr der Teufel als Zeichen des abgeschlossenen Bundes ein Mal auf. Er giebt ihr etwa ein Ding wie eine Spinne, das er aus einer Schachtel holt, in die linke Hand und drückt es darin entzwei, bindet ein Tuch darüber und läßt sie noch

einmal dem, der droben sitzt (Gott darf sie vor dem Teufel nicht mehr nennen) absagen und abschwören. Es macht sich nun in der Hand ein Flecken bemerkbar oder eine unempfindliche Stelle, die nicht wieder verschwindet. Ein solches Stigma oder Teufelsmal ist ein besonderes Hexenzeichen, das dauernd verbindet, der Teufel stempelt die Seinigen gleichsam ab, fürchtend, sie könnten ihm wieder abspenstig gemacht werden. Solche Zeichen finden sich auch wohl hinter den Ohren, zwischen den Lippen, unter den Augenbrauen, auf oder unter der Achsel, an der Brust oder Hüfte. Die Stelle ist ein wenig erhaben, wegen der Narbe hüglig, ganz ohne Blut, unempfindlich, so daß man mit einer Nadel hineinstecken kann, ohne daß der Betroffene es merkt. Zuweilen finden sich auch schwarze Strichlein oder Fleckchen an Stirn, Augen oder sonstwo, die man nicht abwaschen kann, zuweilen Zeichen in Gestalt eines Krötensfußes. (Vielleicht untersucht der Leser dieser Zeilen sich einmal auf solche Zeichen hin).

Da die Zahl der Teufel Legion ist, so setzt Meister Urian wohl einen seiner Untergebenen als Stellvertreter ein. Der erscheint dann je nach Gelegenheit in mannigfacher Kleidung und Gestalt. Einmal kommt er wie ein kleines Kind, dem die Hexe über den Kopf strakt, einmal als nicht großer schwarzer Mann in Lederfoller und grauem Rock, einer geht ganz schwarz, mit schwarzem Hut und schwarzen Federn drauf, ein anderer grau; er hat manchmal „tolle“ Hände und Füße wie Pferdefüße, hat aber auch wohl einen bunten Sammetrock mit Streifen und graue Strümpfe, hat Hände und Füße rund wie Bärenklauen, ist ein anmutiger Jüngling, erscheint als haarichter Mann, Jäger oder Bote.

Gerufen wird er mit den bekannten Namen, heißt wohl Auerhahn (Urian), Droos, aber er trägt auch feinere Namen, Heinrich, Joachim, David, Hans und hört sich gerne so nennen.

Mit diesem Teufel tritt die Hexe in scheußliche Buhlschaft ein. (Ist ein Mann vom Teufel zum Hexenmeister gewonnen, so verwandelt sich der böse Geist in ein Weib.) Die Beschreibungen sind derart, daß sie sich hier nicht wiedergeben lassen, Charakteristisch ist, daß der Teufel meistens ganz kalt und hart ist, was der erfahrene Richter leicht damit erklärt, daß der Teufel selbst keinen Leib hat, sondern ihn von Gehentken oder Selbstmördern annimmt. Aus dieser Vermischung entspringen Sprößlinge. In einigen Fällen sind es Würmer oder Schlangen, in anderen Fällen Kinder, die an der Mutter Brust saugen. Das ist allerdings verwirrend, denn der Teufel kann nach der Lehre der Protestanten sich nicht fortpflanzen, man nimmt gern an, daß er Wechselbälge (Kielkröpfe) unterschiebt, vielleicht hat er auch irgend ein Kind entwendet, das er der Hexe bringt.

Alle Hexen haben gemeinsame Feiern hier und dort, meistens zu Walpurgis, Johannis oder Jakobi, wo es lustig hergeht. Sie fahren dahin, indem sie sich mit einer Salbe am ganzen Leibe einschmieren; die Kunst der Zubereitung lehrt der Teufel. Man nimmt nach einer Aussage bestimmte Öle, Mohnsafft und Stechapfel dazu, nach anderen aber Dullbill, Dullkrut, schwarzes Bilsenkraut. Sie rufen: „Obenaus und nirgendsan.“ Dann fahren sie dahin auf Spinnrocken, Gabeln, Besen, schwarzen Hunden, Böcken



und Ofenkrücken. Der Ort der Zusammenkunft ist nicht immer der Blockberg, sondern auch oft nur ein Berg in der Nachbarschaft. Wer sie sehen will, muß sich unter ein Brett stellen, das von einem Sarge genommen ist. Damit ihre Männer nicht merken, daß sie entwichen sind, lassen sie auf diese tiefen Schlaf fallen, indem sie die rechte Hand mit der Salbe schmieren und dann ihnen an das Ohr greifen. Ihnen an die Seite legen sie ein Kopfkissen, einen Besen oder einen Strohwißch.

Alle müssen dem Teufel berichten von ihren Thaten, denn sie sind verpflichtet, jeden Tag etwas Böses zu thun, und haben sie keine andere Gelegenheit, so müssen sie wenigstens einen Topf zerbrechen. Sind sie zu faunselig gewesen, so prügelt der Teufel sie, und die andern Hexen lachen sie aus. Er giebt ihnen neue Gewalt zum Schadentun und läßt den Bund erneuern unter einer Ceremonie, bei der die Hexe ihm das Gegentheil des Mundes küßt. Es folgt ein größeres Gelage bei Nahrungsmitteln, die die Hexen zusammengestohlen haben aus den Häusern der Menschen, die am Sonntag, ohne den Segen abzuwarten, aus der Kirche gegangen sind. Es darf indessen kein Brod und kein Salz dabei sein, die Gefäße sind schmutzig. Dann folgt die Musik und ein schamloser Tanz, und alles endigt in gräulicher Orgie.

Solches Blockbergs-Fest wurde z. B. von den Hexen bei Köbel abgehalten. Alle Köbelschen Hexen — und ihre Zahl war nicht klein — ritten auf einem schwarzen Schafbock hin, tanzten dort mit dem Teufel und speisten gestohlene Sachen. Bei dieser Gelegenheit hatte eine Mutter ihre eigene Tochter mitgenommen, um sie einem Teufel anzutruuen. Die Hexen aus Teterow waren auch recht lustiger Natur, sie sprangen auf Walpurgisabend um den städtischen Pranger auf dem Markt, während vor ihnen her der Satanauf einem Seile tanzte, denselben Abend fuhren sie von dannen nach dem Blockberg und tanzten dann nach der Rückkehr noch einmal um den Pranger. Anderswo tanzten sie in irgend einem Hause, eine unter ihnen strich die große Bassfiedel. Auch ritten sie neun mit einander auf einem Pferde in dem Stalle, in welchem sie ihren Tanz abhielten und richteten das Tier dabei so zu, das es zu Grunde ging.

Der Teufel, froh (wenn er überhaupt froh sein kann), daß er sein Reich abermals um Untertanen vermehrt hat, ist willig, sich für alle möglichen Dienste den Hexen zur Verfügung zu stellen. Nicht nur, daß sie die oben erwähnten Bräuche aller Stufen, also hauptsächlich Stillen, Wahrsagen, Zauberkünste bereiten, Wachsfiguren und Güsse anfertigen, Wetter machen und Produkte schädigen aus dem Grunde verstehen, sie gebrauchen den Teufel als Boten und Werkzeug, senden ihn aus, um eine Kuh zu erwürgen, ein Pferd lahm, eine Ziege schorfficht zu machen und Kinder zu töten; wenn jemand der Hexe kein Brod leihen will, sie bedroht und weggagt, ihr aus ihrem Garten Früchte stiehlt, sie schlägt, weil sie als Hirtin ihm ein Schaf verhütet hat, sie schilt, ihr nur im Wege ist, flugs ruft sie den Teufel und läßt durch ihn Böses zufügen, wie sie es sich raffiniert ausdenkt. Der Teufel dient ihr, indem er ihr zum eigenen Gebrauch Korn von diesem oder jenem Boden holt, Eier aus fremdem Hühnerstall und Geld verschafft.

Bringt er es ihr persönlich, so ist es freilich nur wenig, meistens zählt es nach Schillingen. Manchmal verzehrt er selbst sogar die Vorräte, die er gebracht hat. Aber er hat ein Mittel, zuweilen größere Posten an Korn oder Geld mit einem Male zuzuwenden. Wenigstens behaupten Zeugen in einem Prozeß, daß sie dreimal in einem Jahre gesehen, wie bei Nacht ein starkes Feuer, vorn wie ein Kopf, hinten mit einem Schwanz zu der Bezichtigten Haus gefahren, sich darauf niedergelassen und verschwunden. Sie wußten sich nicht zu helfen. Das beschwörende Wort gegen den Drachen heißt nämlich:

Ich beschwör di, Af, Af,  
Du heßt Dgen as'n Kalf,  
'n Rücken as'n Deigtrog.  
Wis mi dinen Herrn sinen Hof.

(Man soll angeblich auch dadurch, daß man ihn verhöhnt, ihn so ärgern können, daß er berstet und seinen Inhalt, Geld oder Korn gerade herunterschüttet.)

Nicht immer zeigt sich der Teufel den Hexen von der angenehmen Seite, er prügelt und mißhandelt sie oft ganz erbärmlich, wenn sie nicht nach seinem Sinn tun. Mißlingt ihnen das Wettermachen, weil Gott es nicht zulassen will, dann wird der Teufel ärgerlich, tut so, als ob sie seine Weisungen nicht richtig befolgt hätten. Einer Hexe wollten auf ihre Windmühle keine Mahlgäste kommen, weil dort die Säcke angeblich nicht zusacken wollten. Sie brauchte, um sich zu rächen, ein Mittel, aber nicht in rechter Weise, worauf der Teufel ihr die Mühle ganz zerriß. Freilich kommt es auch vor, daß eine Hexe den Teufel prügelt, wenn er gerade nicht Lust hat, ihr zu dienen, und ihn so zwingt.

Gegenüber so fürchterlichen Gefahren steht ein harmloser Mensch ziemlich preisgegeben da. Der Fromme wird niemals aus dem Hause an einem Morgen gehen, er habe denn gebetet. Der Vorsichtige unternimmt nie eine Reise vor dem Hahnenkrähen. Denn sobald der Hahn in der Frühe kräht, muß der Teufel und jeder unsaubere Geist entweichen. Der Mutige kommt wie überall, so auch hier am besten weg; er begegnet dem Teufel mit Verachtung und Hohn und Spott. „Du Dreckteufel“, sagt er im entscheidenden Augenblick, „du Gauch, du Pechschmecker, Schwefelfresser, Höllebrand, stinkender Bock, leichtfertiger Gast, Feuerkloß.“ Solche Verachtung kann der Teufel, der von Hochmut stroht, nicht vertragen, er weicht also zurück. Auch ist der Teufel zum Glück nicht allmächtig. Er kann nichts tun, was mit schöpferischem Akt zusammenhängt, kann also Alte nicht jung machen, einen Mann nicht in ein Weib verwandeln, Häßliche nicht schön machen (sonst wären die meisten Hexen nicht so häßlich), nicht Weisheit geben, nicht vom Tode erwecken u. s. w.

Ein Bund mit dem Teufel kann, so sehr er auch die Hexen berückt und bestrickt, ohne Frage wieder durch rechte Buße aufgehoben werden. Der Teufel seinerseits hält ja auch den Bund nicht, weil er oft statt der versprochenen Schätze Sachen zurückläßt, die sich bald in Mist, Scherben und Knochen verwandeln. Das Hexenzeichen bindet nicht unbedingt, denn der Teufel hat kein Zeichen erhalten, die Sache ist durchaus einseitig

angelegt. Die Befehrung ist äußerst schwer, wie z. B. eine Hexe geäußert hat: „Wenn sie es nicht könnte, wollte sie es noch lernen.“ Aber es steht offenbar allein bei Gott, ob er eine Reuige wieder annehmen will, und Gott ist barmherzig. Man soll also die Hexen nicht verzweifeln lassen. Freilich entgehen sie auch durch die tiefste Reue der weltlichen Strafe nicht. Denn eine überführte Hexe muß, auch wenn sie niemals einen Menschen geschädigt, nur allein mit dem Teufel Buhlschaft getrieben hat, wegen ihres unerhörten Hauptverbrechens unter allen Umständen auf dem Scheiterhaufen sterben.

Der Verlauf eines nach aller Ordnung geführten Prozesses soll in Folgendem dargelegt werden, jedoch ist zu beachten, daß in den seltensten Fällen von dem Richter alle Regeln beobachtet wurden, es herrschte große Willkür.

Einst in katholischer Zeit reisten die Inquisitoren von Ort zu Ort. Bei ihrer Ankunft konnte jeder Beliebige, auch der größte Schuft, auch ein notorisch Ehrloser Anzeige gegen eine Person als Hexe erstatten. Die Bezichtigte wurde eingezogen, verhört, torquiert, gerichtet. Den Denunzianten wurde von den Kegerrichtern Geld versprochen, es war alles getan, um der Ruchlosigkeit und Ungerechtigkeit Thor und Thür zu öffnen, und sicher war niemand vor der Anzeige, nicht Jugend, Stand, Wohlthätigkeitsfium schützten vor Verdacht, ja die wahrhaft Barmherzigen und Frommen wurden gern mißtrauisch angesehen, weil sie ja ihr finstere Treiben hinter einem guten Deckmantel verbergen konnten.

Das war in der protestantischen Zeit anders geworden. Immerhin lauerte die Gefahr noch aller Orten, denn die Luft war voll von Hexendunst; der niederfahrende Blitz traf freilich meistens schon berühmte Personen. Überall trieb ja der Vorwitz oder sonst irgend eine Absicht einzelne Weiber zur Beschäftigung mit Stillen, Wahrsagen und anderer heimlicher und unheimlicher Kunst. Mancher gebrauchte sie, jeder fürchtete sie, für gewöhnlich ging man ihnen gern aus dem Wege. Jetzt wurde ein Ort längere Zeit hindurch vom Unglück betroffen, einzelne beliebte Personen erkrankten an einem Leiden, dessen Art ungewöhnlich und unerklärlich war, oder es starben auf einem Bauernhose rasch nach einander mehrere Häupter Vieh an merkwürdiger Krankheit. Es bedurfte auch nur des Unwillens oder der Angst eines einzelnen Befallenen, seiner lauten Beschwerden und Anklagen, so war die Vorbedingung zum Prozeß gegeben. Zwei Weiber prügelten sich, die eine bricht in die Worte aus: „Dor schölen di drei Diiwels vör halen.“ Oder ein Hirte hütet seine Herde, gegen Abend bricht ein Wolf ein, der Hirte wirft mit dem Beile nach ihm, sofort spürt er Schmerzen im Leibe und fällt um, so daß man ihn nach Hause bringen muß. Im Bette hat er große Schmerzen und gebärdet sich, als wäre er vom Teufel besessen. Laut schreit er endlich, daß er behext sei, und zwar nennt er deutlich ein Weib, das sich mit Böten in allerlei Fällen bei Menschen und Vieh längst abgegeben hat. Dieses hat einst Streitigkeiten mit ihm gehabt, Haß auf ihn geworfen und ihm etliche Male in Wut den Teufel in den

Leib geflucht. Nun behauptet der Hirte, das Weib habe Genossinnen, die er namhaft macht, zu Hülfe genommen und ihm so seine Leiden angehezt.

Ein Pastor hat einen der Pfarre leibeigenen Bauern, dessen Weib längst im Verdacht der Zauberei steht. Diesen Bauern erzürnt der Pastor dadurch, daß er ihm nicht vor Gericht hat Beistand leisten wollen. Als der Pastor am Morgen aufstehen will und sich zur Predigt rüsten, verspürt er plötzlich großen Schmerz im rechten Schenkel, so daß er garnicht gehen kann und sich tragen lassen muß. Er schickt nun zu obigem Weibe und droht ihr, wenn sie das Leiden ihm nicht abnähme, würde er gegen sie mit gerichtlicher Klage vorgehen. Da verschwindet das Leiden plötzlich, und er kann sich bewegen wie zuvor. Nichtsdestoweniger bringt der Pastor sie zur Anzeige als Hexe.

Bauern haben viel Schaden am Vieh erlitten, sie nennen deutlich ein Weib als Schuldige und fordern den Amtmann zum Einschreiten auf. Das Weib flieht, kommt erst nach geraumer Zeit zurück, worauf die Bauern, die gehört haben, daß es sich abermals zur Flucht rüstet, zugreifen und es in Haft abliefern. (Alle Beispiele sind aus den im Anhange gegebenen Prozefakten genommen und dort genauer nachzulesen).

Es kommt auch vor, daß ein einzelner Mann vor dem Richter erscheint und geradezu die Anklage erhebt, daß er oder einer seiner Angehörigen von jenem Weibe behert sei.

Freilich entsteht nun die erste Schwierigkeit. Um dem vorzubeugen, daß leichtsinniger Weise gänzlich Schuldlose verdächtigt und angeklagt werden, die später, nachdem dem Gerichte große Kosten erwachsen sind, wieder entlassen werden, muß der Ankläger Kautio stellen für die Wahrheit seiner Behauptung. Er wird es sich also wohl vorher überlegen, bevor er auftritt; der Arme hat aber nur dem Anscheine nach die Unmöglichkeit anzuklagen, denn wiederholt machen die Bauern eines Dorfes, die insgesamt eine Hexe zu fürchten haben, gemeinsame Sache und treten geschlossen als Ankläger auf, indem sie die Kautio unter sich aufbringen.

Eine zweite Erschwerung liegt darin, daß unter Umständen die Unkosten des Prozesses, jedenfalls (bei einer Verurteilung) die der Exekution die einzelnen Dörfer selbst zu tragen haben. (Freudius Frage 395). Die Pfarrakten von Wangelin berichten z. B. daß, um einen Hexenprozeß anstellen zu können, die Kosten durch Subskription aufgebracht sind. Der Pastor veranstaltet sie, nachdem der Landesherr sie ausdrücklich erlaubt hat.

Sobald es einem Weibe kund wurde, was ihm drohe, wußte es, daß es verloren war; wenn es der Tortur unterworfen würde. Nicht selten ergriff es in Todesangst die Flucht, dann irrte es, von der Liebe zur Heimat gezogen, von der Fremde abgestoßen, in nicht zu großer Entfernung umher, wartete wohl auf die Zeit, daß die Aufregung sich legen sollte und kehrte später zurück. So fiel es doch seinem Schicksale schließlich anheim. Man bedenke, um das Traurige der Lage solcher Flüchtigen zu ermessen, daß sie meistens alt, also nicht mehr arbeitsfähig waren, oder von Mann und Kindern sich losreißen mußten, und, was geradezu ent-

selbstlich ist, daß unter den Dingen, die ein Weib als Hexe verdächtigen, obenan als Merkmal steht, daß solche Personen gern umherziehen und es nicht lange an einem Orte aushalten können. Wohin sie kam, wurde die Ärmste mißtrauisch angesehen. Es kam auch vor, daß man ihr nachtrachtete (z. B. nach Pommern, mit dem auch hinsichtlich flüchtiger Leibeigener ein Auslieferungsvertrag bestand) und sie in der Fremde inhaftieren ließ.

Bis zum Jahre 1649 war es Brauch, mit einer Verdächtigen die Wasserprobe vorzunehmen. Der zugerufene Henker oder Fron entkleidete das Weib vollständig und zwar in Gegenwart aller, die zusehen wollten, und es war selbstverständlich, daß sich stets eine große Versammlung einfand. Dann band er dem Weibe den rechten Daumen an den linken großen Zeh und den linken Daumen an den rechten großen Zeh, so daß ein Kreuz entstand, und ließ es an einem langen, starken Stricke ins Wasser, um, wenn das Weib auf den Grund sinken würde, es wieder herausholen zu können. Ging es unter, so war es schuldlos, schwamm es oben, so war es schuldig. Man sollte annehmen, daß ein Mensch in solcher Lage stets untergehen müßte. Indessen heißt es ausdrücklich bei einem Fall „Ist darauf den 22. dieses zu mittage aufs wasser gesetzt, und hat oben geflossen, welches jedermanniglich angesehen.“

War das Gefängnis nicht unbedingt fest und sicher, dann mußten bei den Ämtern die Bauern, in den Städten die Bürger Tag und Nacht die Wache übernehmen, das war keine angenehme Aufgabe, zumal man ja nie wissen konnte, was solches Weib schon durch seinen Blick an Schaden tun konnte.

Es galt nun die Zeugen zu verhören. Meistens konnten diese nur wenig Belastendes, nichts Beweisendes aussagen. Da sind manche in ähnlicher Weise wie der Kläger verlahmt; manche haben, was noch am meisten belastet, die Hexe bei nächtlichem Tun beobachtet, wissen, daß sie mit Zauberwerk umgegangen, daß sie mit einer Dohle oder Krähe im Garten gesprochen. Manche bezeugen, daß längst ein böses Gerücht der Angeklagten nachgegangen. Es wagt einer zu sagen, daß das Weib seines Bruders fünf Kinder in der Geburt mit Zauberei umgebracht hätte (nicht selten sind Hebammen als Hexen verdächtig). Abermals sagt jemand, er wüßte, daß die Angeklagte öffentlich Hexe gescholten sei, ohne sich dagegen zu verteidigen. Alle Zeugen sind vorschriftsmäßig höchlichst zur Wahrheit ermahnt, nichts aus Reid und Haß, sondern alles mit Fleiß und Ernst auszusagen. Schließlich werden sie vereidigt. Ist ihre Zahl auch groß, so ist erklärlicher Weise nichts Durchschlagendes festgestellt, und wenn man nichts weiter herausbringt, muß das Weib eigentlich frei gelassen werden.

Aber der Richter hat Erfahrung in dergleichen Sachen und weiß geschickt weitem Stoff zu sammeln. Verdachtsmomente giebt es in Fülle.

Das Weib hat etliche Tage vor ihrer Inhaftierung den Richter dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Sache mit dem Kläger in Güte beigelegt werde. — Zwei Bauern, die dem Weibe ihre Untugend vorgehalten, sind von Stund an krank geworden und nach großen Martern

gestorben. — Drei Bauern, die des Weibes Schweine und Gänse gepfändet, wie es Brauch ist, werden sofort krank und können weder leben noch sterben. — Auf eine Hochzeit hat das Weib etwas mitgenommen, das sie im Busen trug. Daraus ist das Paket entfallen, von einem Schwein gefressen, das sofort daran krepirte. — Die Frau hat mit andern verkehrt, die schon als Hexen verbrannt sind. — Eine eingezogene und überführte Hexe hat beim Verhör auf sie bekannt, daß sie sie das Hexen gelehrt oder sie auf dem Blocksberge gesehen. (Freilich soll das bald nicht mehr ins Gewicht fallen, weil ja hinter solcher Aussage der leidige Satan stecken kann, aber in der Masse ist es doch zu beachten). — Es ist nachgewiesen, daß ein Weib, als ihr Sohn ins Gefängnis geführt war, drei lebendige Bienen in einer Nusschale hatte und sie ihm aufzuessen gab, weil er dann auf der Folter nicht zu viel aussagte. — Ein Weib hat sich allzugenau mit einer tiefschwarzen Hündin beschäftigt — Verwandte (oder gar Eltern) des Weibes sind als Zauberer überführt. — Endlich ist höchst bedenklich, daß der Henker ein Hexenmal gefunden hat. Er hat dem Weibe die Haare am ganzen Körper abgeschoren und nun mit einer Nadel, die einen Finger lang und überall gleichmäßig dick sein soll, gepriekelt, bis er eine Stelle entdeckte, in die er hineinstecken konnte, ohne daß das Weib etwas merkte. (Aber Frendius verdammt schon solches Haarabscheeren als schamlos und teuflisch. Auch schien ihm die Auffindung eines Males nichts sicher beweisend). — Man hat gesehen, daß das Weib Kröten oder Unken in Häfen hielt, daß es einen Stab mit einer Salbe schmierte. Hernach konnte eine Kuh, die damit von ihr geschlagen wurde, nur rote Milch geben. —

War das Weib vermögend, so verschaffte es sich in solchen Nottagen einen Advokaten als Beistand, aber nicht immer fand sich ein solcher, er war auch von Hexenfurcht beeinflusst, begegnete allerlei Schwierigkeiten, sollte nicht ohne Zeugen mit dem Weibe reden und sollte keine Abschriften vom Protokoll, das man bei allen Aussagen aufnehmen mußte, erhalten. Oft blieben die Angeklagten ohne Verteidiger.

Glücklicherweise waren die Zeiten, wo es unbedingt gefährlich war, sich einer Hexe anzunehmen und für ihre Freisprechung zu sorgen, in Mecklenburg vorbei. Früher in katholischen Zeiten und noch lange in katholischen Gegenden war jeder eifrige Verteidiger alsbald verdächtig, daß er auch zum Hexenbunde gehöre und vom Teufel abgeordnet sei, ein Weib zu retten, aber schon 1594 traten bei einem Teterower Prozeß die Geschwister der Angeklagten nachdrücklich für ihre Schwester ein, weil sie unschuldig sei, ja sie beschwerten sich bei der juristischen Fakultät in Rostock geradezu über die Richter, gingen also zum Angriff über, behaupteten, es sei von diesen mit Unrecht gegen die Schwester peinlich verfahren, und stellten den Antrag auf Entlassung und Entschädigung, weil ihre Schwester einen lahmen Daumen davongetragen, schließlich setzten sie die Entlassung, und zwar ohne alle Kaution, durch. Auch in Lübz eiferten Angehörige 1606 gegen die Richter und erhoben Anschuldigungen gegen sie, setzten auch die Freilassung durch.

Aber wo fanden sich immer so treue Verwandte und Freunde? In den meisten Fällen stand ein Weib völlig verlassen da und war den Mißbräuchen, die beim Prozeß vorkamen, preisgegeben.\*) Oft war das Gefängnis im Keller fürchterlich, ungeheizt. Der Henker, dem daran lag, daß es zur Folter und zur Hinrichtung kam (er erhielt ganz bedeutend bezahlt, z. B. für jeden Grad der Tortur 5 M., für das Anholen und Wegbringen eines Inquisiten 2 M., für das Brennen 10 M. u. s. w. Sein Knecht erhielt noch besonderen Lohn), benahm sich äußerst roh und wandte betrügerische Kniffe und abergläubische Mittel an, und das bei einem Prozeß, in dem der Aberglauben verfolgt wurde. Er zog einem Weibe ihre Kleider aus und andere an; hatte er ein leinenes Hemd, das an einem Tage fertig geworden war durch Brechen, Schwingen, Hecheln, Spinnen, Weben, Nähen, so brachte das das Weib zum Bekenntnis. Er ließ es unter der Tortur nicht den Erdboden berühren, faßte es nicht von vorn, sondern von hinten an. Besonders gern beschor er es, weil seiner Meinung nach sich der Teufel unter den Haaren verbarg. Er soll sogar mit seiner Suchnadel nur scheinbar getupft haben, es war überhaupt nicht geraten, ihn eine eigne Suchnadel benutzen zu lassen. Man wollte auch behaupten, daß er es verstände, durch die Art, wie er ein Weib der Wasserprobe unterwarf, das Schwimmen zu bewirken.

Leider waren auch die Richter oft ungeduldig und wünschten, den Prozeß recht rasch zu Ende zu bringen. Ihre Gründe sind seltsam genug. Sie behaupteten, es koste sonst zu viel Geld, auch würden die Bürger aufässig und wollten die Wache nicht mehr übernehmen, weil es zur Ernte gehe und sie anderes zu thun hätten. Nichtsdestoweniger verschickten sie in unsichern Fällen die Akten gern an eine juristische Fakultät, um deren Erkenntnis einzuholen, und das war oft für die Angeklagten die günstigere Wendung. Denn die Fakultät prüfte mehr unbefangen die Aussagen und Verdachtsgründe und erkannte oft auf Freilassung gegen Kaution und Urfehde oder auf weitere, genauere Nachforschungen, freilich auch auf Tortur und Brand, gern auf vorläufige Territion. Dabei wurde die Verbalterrition von der Realterrition unterschieden. Bei ersterer versuchte man das Weib zu ängstigen, um es zum Geständnis zu bringen; der Henker zeigte die Folterinstrumente auf Geheiß des Amtmanns eines nach dem andern vor, erklärte ihren Gebrauch und ihre Wirkung umständlich und tat dann so, als ob er mit der Folter beginnen wollte. Bei letzterer wurde der erste Grad der Tortur, die Daumenschraube, schon wirklich angewandt. Aber solche Territion wurde entschlossen von den Weibern ausgehalten.

Falls indessen auf Tortur erkannt wurde, wurden die vorzulegenden Fragen festgestellt, meistens kamen sie auf dasselbe hinaus. Von wem, wann, wo und wie die Frau die Zauberei gelernt, ob sie dabei Gott verleugnet und mit dem Teufel einen Bund gemacht und mit welchen Worten

\*) „Weile N. auf P. (erat inquisiti nomen) beständig bekant hat und er nur ein armer Kerl gewesen, so hat man auch ihn gefänglich mit einzuziehen, kein Bedenken getragen.“ Tornovius, de Feudis Mecklenburgicis II, S. 235.

und Bräuchen das geschah; ob der Satan oft mit ihr gebuhlt hätte; ob sie mit Zauberei an Vieh und Menschen Schaden getan; wen sie die Zauberei gelehrt hätte. (Weiter ausgeführte Fragen, wie sie gegen Ende der Hexenprozesse gesetzlich festgestellt wurden, giebt der Anhang B 3).

Endlich schritt man zur Tortur. Diese sollte erfolgen im Beisein der Richter und des Protokollführers so wie mehrerer Beisitzer. So finden wir 1590 in Groß-Wüstenfelde eine Folterstrafe abgehalten im Gewölbe zwischen beiden Fallbrücken vor dem Hause in Gegenwart mehrerer Herrn, wie Schmeker, Bassewitz, Lowgow u. s. w. Und doch handelt es sich nicht etwa um eine hervorragende Person, sondern um ein ganz altes, armes Weiblein. Der vorsitzende Gerichtsherr, also in diesem Falle der Gutsherr Matthias Schmeker, leitet die gräuliche Handlung. In Köbel wird die Hexe von dem Rathause, wo das Verhör gewesen, auf die Frorenerei gebracht, um gefoltert zu werden.

Aus den Akten geht nur ausnahmsweise hervor, wie gefoltert wurde, welche Mittel angewandt wurden, wie weit man ging. Es wird nur erwähnt, ob mit mäßiger peinlicher Frage vorgegangen oder mit gründlicher, fast scheint es, als ob der Protokollant selbst Grauen empfunden hätte, das Furchtbare niederzuschreiben. Es mag uns aber ein Zeitgenosse, der Pastor Scheudius aus Ruppentin, seine Gedanken über die Sache klar legen. Er sagt etwa Folgendes: Man kann der Tortur als Hülfsmittel, ein richtiges Geständnis zu erlangen, nicht immer trauen, weil einige Personen hart sind, andere, z. B. Weiber, sehr schwach. Man darf dem Geständnis nur glauben, wenn der Richter durch anderweitige Nachforschungen die Bestätigung erlangt, besonders unter Umständen, welche ein Unschuldiger nicht wissen kann. Ohne wichtigste Gründe sollte überhaupt nicht gefoltert werden, denn die Folter ist gar schrecklich. Man treibt die Glieder auseinander, zwingt die Augen aus dem Kopf, die Gelenke aus den Spannadern und hebt die Schultersehne aus. Manche sind so lebenslang verküppelt, andere sind zerrissen und geschändet, daß der Henker sie bei der Hinrichtung nicht entkleiden durfte, in der Sorge, es möchten die Menschen sehen, wie unchristlich sie zugerichtet, und sich an ihm vergreifen. Die Schmerzen sind so groß, daß man sie kaum eine halbe Viertelstunde aushalten kann. Und doch foltern die mildesten Richter eine ganze Stunde, von den strengen zu schweigen. Noch fürchterlicher ist es, wenn die Tortur nach einer Weile erneuert wird. Man hat die Gefolterten nicht zum Schlaf kommen lassen, sie durch Stacheln wieder aufgeweckt, ihnen scharfe gesalzene Speisen gegeben, dazu Trank mit Heringslake. Die Fragestellung war außerdem eine ganz verwerfliche: „Kennst du nicht die und die als Hexe?“ — „Ich weiß nichts Böses gegen sie.“ „Zieh stärker an, Henker.“ „Ja, ja, laß ab, ich habe sie auf dem Blocksberge gesehen.“ — Die Henker blasen zu und sagen, sie wollten auch gleich aufhören, sobald man bekenne, sonst aber würden sie es noch zehnmal schärfer machen. „Denn das ist heutigen Tages ein Gefinde, welches sich frewet, wenn es Gelegenheit giebt einzufahren und zu foltern. Daher lassen sich öffentlich die Henker verlauten: Wann die Obrigkeit nicht schleuniger fortlebe in Hexensachen, müßten sie davon



ziehen, hetten bißher ihr eigen Geld verzehrt und eingebüßet, weren mit großen Verheißungen von vorigen Diensten gebracht worden und wolle nun nichts erfolgen.“ In der Tortur bekennen die Gemarterten die unsinnigsten Dinge, später widerrufen sie oft oder bekennen dem Beichtvater, sie hätten falsch ausgesagt, aber könnten nicht widerrufen, weil man sie dann von neuem foltern würde; sie würden also nicht widerrufen, wenn sie selbst auch ihre Seligkeit verscherzen würden. Sie beschwören dann wohl den Pastor, erst nach ihrem Tode ihre Unschuld zu offenbaren, weil sie die Marter nicht aushalten könnten. — So Freudius.

Wenn ein Weib längere Zeit widerstand, so war es der Satan, der sie stärkte (siehe Anhang A, 4), verfiel sie in Ohnmacht und Schlaf, abermals sah man, daß der Satan sie unterstützte. Bekannte jemand von vornherein, der sich verloren gab und der Folter entgehen wollte, so konnte ein Richter sagen, das sei verdächtig, man müsse erst wissen, ob alle Ausjagen auch wirklich wahr wären, also doch foltern lassen.

Empörend war, daß man Standespersonen, Fürsten, Adlige, Doktoren, Licenziaten, Hauptleute und Offiziere, Superintendenten und Pastore nicht foltern durfte. Auch die Richter und Senatoren waren sicher. Sonst hätte es geschehen können, daß eine Gefolterte solche Standespersonen bezichtigt hätte als Genossen. Wir sagen, es wäre diesen erst recht die Folter gut gewesen, weil dann wahrscheinlich eher mit der Scheußlichkeit aufgehört wäre.

Als Realterrition galt, wie oben gesagt, die Daumenschraube. Langsam schrob man zu, ja nicht überstürzend, bis nach etwa 20 Minuten das Blut herausprikte. Der nächste und meist angewandte Grad führt zu den Schienenschrauben (anderswo spanische Stiefel genannt). Schienbein und Wade wurden zwischen Eisenplatten gelegt und dann langsam zusammengeschröben, bis die Knochen krachten. Die wenigsten ließen es weiter kommen, jeder Widerstand war meistens jetzt schon gebrochen. In Anhang A, 26 ist ein Fall hartnäckigeren Widerstandes beschrieben. Ein junges Weib Ilse Mittags wurde durch die erste Folter allerdings entmutigt und gestand die Hexerei ein. Nachgehends widerrief sie und sagte vor Zeugen aus, wenn sie gewußt hätte, daß sie nicht mehr Pein in der Folter erführe und nur zweimal hätte dran sollen, dann sollte keiner aus ihr etwas herausgebracht haben. Man streckte sie also nach einiger Zeit zum dritten Mal auf die Folterbank, sie hielt herzhaft aus, fiel schließlich in tiefe Ohnmacht. Man legte Feuer an sie, aber sie merkte es nicht. Als sie wieder zu sich kam, blieb sie fest bei ihrer Unschuldsbeteuerung. Die Richter holten ein Greifswalder Erkenntnis ein, und dieses bestimmte das Fortschreiten zur weiteren Tortur. Sie starb, ohne ein Bekenntnis abgelegt zu haben.

Die fürchterliche Angst vor dem bekannten Schicksal bewirkte es oft, daß arme Weiber sich, sobald sie ihre Gefährdung merkten, ertränkten, andere erhängten sich im Gefängnisse; eine sehr alte, aber offenbar entschlossene Frau, die keinen andern Ausweg sah, weil sie stets von den Bauern im Gefängnisse bewacht wurde, verweigerte zu essen und zu trinken und sagte geradezu, sie würde nicht einmal das Abendmahl nehmen, wenn

sie auch sterben mußte. Eine ganze Woche hungerte sie sich so hin, nahm nicht für einen Heller Brod zu sich und so starb sie (Anhang A, 13). Nicht einmal den Leichnam wollten die Richter von der Strafe frei lassen, nur waren sie sich nicht sicher, ob man ihn verbrennen oder verscharren sollte und wer das zu tun habe. Aber hier entschied die Fakultät, daß dem Leichnam ein christliches Begräbniß zu gönnen sei.

Der meisten Weiber Widerstand war, wie bemerkt, bald gebrochen, und sie schrien, daß sie alles bekennen wollten. Dann begann der Richter seine Fragen vorzulegen, das Ergebnis des Inquirierens wurde niedergeschrieben. (Man findet solche Bekenntnisse in Anlage A, 1, 2, 9 und 20). Man konnte in dieser Lage alles hören, was man wollte. Offenbar lag es rein in der Fragestellung des Richters, wohin ausschließlich die Antworten laufen sollten. Nach dem Geetze war indessen dieses erste Bekenntniß unmittelbar in der Folter nicht bindend. Es mußte an einer andern Stelle außerhalb der Folterkammer und unter Fernsein des Henkers später, wenn die Unglückliche sich etwas erholt hatte, ihr noch einmal vor Zeugen Punkt für Punkt vorgehalten werden, damit sie es noch einmal bestätige. Das war die Urgicht, und diese hatte Gültigkeit und Beweiskraft. Man findet dann in den Protokollen ausdrücklich bemerkt, daß die Angeklagte gutwillig bekannt habe!

Es blieb nur noch das Letzte übrig, der Gang hinaus zum Scheiterhaufen. Bis dahin wurde das arme Weib durch mehrere Pastore auf den Tod vorbereitet, meistens starb es reumütig, nach Genuß des Abendmahls, aber blieb bis zuletzt bei seinen Ausjagen, aus dem oben angegebenen Gründe. Der Henker band es draußen an den Brandpfahl und häufte das Holz ringsum auf. Im günstigen Falle war eine Erdrosselung am Pfahle gestattet zur Abkürzung der Leiden, oder man bewilligte dem Weibe einen Pulversack um den Hals. Sobald die Flamme aufloderte, tötete die Explosion das Opfer.

Und die Gegend atmete auf, daß sie von einer Hexe, die lange gewütet hatte, befreit war.

Glücklicherweise, so wollen wir hinzufügen, waren die Zeiten vorbei, wo jeder, der in die Hand des Richters fiel unter dem Verdacht, als sei er ein Zauberer, verloren war. Der Richter stand unter Verantwortung und war durchaus nicht mehr ein um so größerer Wohltäter, je mehr er verbrannte.

Unter den Anlagen wird man eine Reihe von Fällen finden, wo auf leichtere Strafen erkannt wurde, den brandlustigen Bauern zum Troß. So wollten 1616 die Bauern aus Brüz (Anhang A, 22) durchaus eine Frau bezichtigen. Diese floh, kam nach einiger Zeit zurück, wurde in Goldberg verhört und entlassen, wollte wieder fortziehen und wurde durch die Bauern gegriffen und eingebracht. Sie stürzte sich auf dem Wege von der Zugbrücke des fürstlichen Hauses in den Graben, um sich zu ertränken. Bei der Untersuchung und dem Zeugenverhör gestand sie, daß sie mit dem Küster in Brüz Unzucht getrieben habe, weiter nichts. Sie wurde terriert, aber ohne Erfolg. Alle obigen Ereignisse zogen sich offenbar zur höchsten

Verdächtigung nach damaliger Ansicht zusammen. Aber Rostock entschied, daß das Weib als Hexe nicht verdächtig sei. Die Bauern machten darüber Lärm, weil sie sich nicht der dauernden Gefahr der Hexennähe aussetzen wollten, sie drangen darauf, von anderswo ein Erkenntnis einzuholen, und die Akten gingen an den Schöppenstuhl nach Magdeburg. Dieser entschied gerade gegen Rostock. Der gewissenhafte Beamte zu Goldberg aber wollte sich nicht dabei beruhigen und schickte die Akten noch einmal fort, diesmal nach Greifswald, und dieses entschied sich für die Rostocker Ansicht. So wurde das Weib wohl wegen seiner Unzucht bestraft, aber entging dem Scheiterhaufen. Ähnliche Beispiele wird man bei der Durchsicht der Anlagen noch mehrfach finden.

Von dem dargelegten Hexenwesen scharf zu scheiden ist das Wesen der Besessenen, über das hier nur einige Bemerkungen hinzugefügt werden sollen. Besonnene hielten schon damals Besessenheit für Krankheit, Siechtum oder Irrsinn, es gab aber auch Menschen, die selbst dieses Gebiet zum Betrage benutzten. Z. B. redete eine Frau mit ihrem Sohn ab, er solle sich besessen stellen, sie wolle dann aus Rachsucht gegen ihren Mann sagen, er habe sein eigen Kind verflucht und verwünscht. Die echte Besessenheit zu erkennen war schwer. Bei Nachforschungen stellte man wohl fest, daß der Besessene vorher schreckliche Träume gehabt, daß man um ihn schauerliche Geräusche gehört hatte, offenbar vom anklopfenden Satan. Im Paroxysmus redete er von Sachen, die er gar nicht wissen konnte, von künftigen Dingen, unter Anwendung einer fremden Sprache. Er verfluchte den Herrn oder besser der Teufel in ihm fluchte, denn man konnte die Stimme des Teufels von seiner natürlichen genau unterscheiden. Zuweilen zeigte sich der Teufel auf dem Munde als Mücke, Fliege, in der Stube als Hummel, Rabe, Kuckuck. Der Besessene konnte körperlich Gewaltiges leisten und hatte große Stärke. Vor dem Namen Jesu empfand er Ekel, litt offenbar viel Qual und Pein im Anfall und wußte hernach von nichts. — Daß der Besessene Weihwasser, Kerzen, Kreuzeszeichen fürchtete, nahm natürlich im lutherischen Lande keiner mehr an.

Dieser unsicher zu bestimmenden und schwer zu bekämpfenden Krankheit gegenüber stürzte der gewöhnliche Mann sich Hals über Kopf wieder in den tiefsten Aberglauben. Es drängten sich sogar einzelne an den Besessenen und versuchten, ein Gespräch mit dem Teufel in ihm anzufangen, und sehr gern erforschte man von ihm, wer in der Gegend zaubern und hexen könnte. Gustav Adolf berührte in einem Erlaß an die Superintendenten im Jahre 1666 März 13 diese scheußliche Sitte und verbot sie. Der lutherische Pastor sollte dem Besessenen gegenüber Besonnenheit, Ernst und Mut zeigen. Manche Unbesonnenen behaupteten freilich, die wahre Kirche sei von dem Teufel am meisten angefeindet, darum seien in lutherischen Gemeinden mehr Besessene als in den katholischen, sie waren also stolz auf einen Fall in ihrer Gemeinde, aber der verständige Pastor verwarf solche Ansicht. Er duldete kein abergläubisches Mittel, sondern versuchte mit ernster Andacht, Gesang und Gebet zu helfen. Er versäumte auch nicht zu raten, daß man erfahrene Ärzte befrage, litt keine Mißhandlung,

fein Fesseln der Besessenen (wenn sie nicht ernstlich gefährlich waren), bat andere Gemeinden um Fürbitte und ging dem Teufel dann mit Mut zu Leibe. Schon Luther hatte als großer Psychologe geraten, keine Zeremonien und Gepränge zu machen, weil das dem Hochmuth des Teufels tizele, sondern ihm mit Verachtung zu begegnen. Es gehörte sicherlich eine große Festigkeit im Glauben und ernste Mannskraft dazu, mit dem Teufel, den man leibhaftig anwesend glaubte, den Kampf aufzunehmen. Man siegte aber gewiß gegen den krankhaften Zustand nur auf solche Weise, jedes ängstliche Wesen, alle Zaghaftigkeit, alle Umständlichkeit wirkte anreizend auf das Übel. Im Anhange A, 33 und 34 sind zwei, allerdings nur kurz beschriebene Fälle angeführt, deren erster noch mit dem Hexenwesen Zusammenhang sucht.

Die Frage, aus welchen Ständen in Mecklenburg vornehmlich die Hexen hervorgingen, erledigt sich nach dem bisher Dargelegten leicht. In katholischen Gegenden, z. B. in Bamberg und Würzburg, Trier und Paderborn waren Bischöfe und Fürsten geschäftig, mit Hülfe der Jesuiten das Luthertum auszurotten, der Satz, daß der Protestantismus die Länder mit Hexen fülle, war dort anerkannt. (Soldan, Hexenprozesse S. 379). So machte es sich von selbst, daß bei den dort während des dreißigjährigen Krieges geführten Hexenprozessen die wohlhabenden Klassen, deren Vermögen zugleich konfisciert werden konnte, mit Vorliebe als Opfer erkoren wurden. Die Sache lohnte sich in dreifacher Beziehung, man dämpfte das frisch auftretende Luthertum, man erschloß Ströme Geldes und zugleich schien das Vorgehen wohlthuend für das Volk, das die Hexen los wurde. Da darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn die Scheiter loderten für alle Altersklassen (Kinder unter 10 Jahren und abgelebte Männer), beide Geschlechter, Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und Laien. Aber in Mecklenburg traf das Schicksal besonders den niedern Stand. Allerdings sagt Freudius, daß es Hexerei in allen Ständen gab. „Ich könnte solche unterschiedliche nennen, die ich in Klöstern, Dörfern, Schöffern und Städten gefunden. Weil aber etliche nicht vielen bekannt sind, etliche auch noch leben und sich vielleicht befehren möchten, will ich ihres Namens verschonen. Man ersiehet hieraus, daß nicht nur arme und alte Bürgers- und Bauern-Weiber zur Zauberei tüchtig und geneigt sind, wie etliche meinen, sondern auch die großen Hansen und Adelheiten unter dieselbe Fahne sich begeben.“ Er denkt aber wohl weniger an Hexen im engeren Sinne, als vielmehr an Leute, die überhaupt mit dem Zauberwesen sich abgeben. Andernfalls hätte ja der Pastor Freudius sich durch sein Gewissen verpflichtet sehen müssen, diese Pest des menschlichen Geschlechtes den Gerichten zur Verfolgung zu überweisen. — Westphahl (S. 226) sagt, daß bis 1676 hin der Hexenglaube so sehr Mecklenburg heimsuchte, daß auch Diener des göttlichen Wortes verbrannt wurden, weil sie von Hexen angegeben waren. Aber für diese Behauptung fehlen mir weitere Belege; nach dem Eindruck, den ich bei meinen Nachforschungen gewonnen, möchte ich die Sache anstehen lassen, bis die betreffenden Prozesse bekannt geworden sind. Die höheren Stände steckten entschieden bis über die Ohren im Aber-

glauben, vor den gröbern Ausschreitungen auf diesem Gebiete bewahrte sie die Erziehung, vor den direkten Angriffen durch die Folter, ohne die überhaupt niemals Hexen verbrannt wären, sicherte sie ihr Stand.

Die Frage, ob alle Weiber, die als Hexen verbrannt wurden, völlig unschuldig gewesen, ist oft besprochen. Es handelt sich natürlich nicht um die Annahme der Möglichkeit der Buhlschaft mit dem Satan und dgl. Immerhin kann man an der Frage, wie es denn möglich war, daß die Weiber überhaupt als Hexen angesehen wurden, nicht flüchtig vorübergehen.

Ganz gewiß lag zuweilen böswillige Anschulldigung, die rein ausgedacht war, vor. Als z. B. ein Stallknecht das ihm anvertraute Pferd (Anhang A, 26) vernachlässigt hatte, so schob er, als er zur Verantwortung gezogen wurde, die Schuld auf Hexen; in die Enge getrieben mit Fragen, mußte er dann weiter lügen, daß er sie gesehen habe, endlich auch die Namen nennen. Wie gern ein Schurke durch die Ausrede, er sei bei seinem Verbrechen offenbar bekehrt gewesen, sich zu retten suchte, zeigt Anhang A, 32; im Jahre 1612 giebt ein wegen Bigamie und Dieberei Angeeschuldigter an, daß er seiner Ehefrau gram geworden, weil man ihm etwas beigebracht habe. Auch andere Fälle in den Beilagen weisen auf diese Bosheit hin. Bei der Leichtgläubigkeit der Massen war ja eine Verdächtigung gar bequem gemacht. Es kommt vor, daß eine Person, die ihre Schwiegereltern mit Rattenkraut vergiftet hat, um unnütze Eßer los zu werden, behauptet, eine Alte habe ihr das Mittel empfohlen, sie habe aber nicht gewußt, daß es so schlimme Folgen hätte. Ihre Behauptung beschwört sie und geht frei aus.

Anhang A, 25 liegt ein Fall vor, der augenscheinlich macht, daß die Bekenntnisse der Angeklagten aus krankhafter Stimmung entsprungen sind. Welcher Art die Krankheit (die gegen Ende des Berichtes ausdrücklich erwähnt wird) gewesen, ob Epilepsie oder Hysterie oder dgl., ist leider nicht zu ersehen.

Weitaus die meisten Hexen sind durch Aussagen von Gefolterten in der Tortur bezichtigt und darauf hin in Anspruch genommen. Es ist nicht nötig, die Belege dafür anzuführen, fast jeder Prozeß zieht wegen solcher Bezichtigungen einen andern nach sich, es reihen sich so die Glieder einer Kette aneinander. (Vergl. Teterow, Anhang A, 10). — Man darf aber auch nicht unbedingt in Abrede nehmen, daß oft die Schuld bei den Weibern selbst lag. Sie sorgten dafür, daß sie hinreichend anrüchig waren. Es war nicht selten, daß ihnen unbezweifelbar Ehebruch und Unzucht nachgewiesen wurde, und zwar auch durch Geständnis des andern Teils. Ein lehrreiches Beispiel über bodenlose Gemeinheit einer Kupplerin zeigt bei genauerem Zusehen Nr. 31. Wer die Darlegung unbefangen liest, wird sofort merken, daß man eine arme schwachsinrige Person vor sich hat. Das Mädchen (dessen Angaben nicht alle wiedergegeben werden konnten) scheint stattlich und begehrenswert gewesen zu sein. Es bekannte ohne Tortur und aus freien Stücken seine Buhlschaften vom zwölften Jahre an. Es ist aber ganz klar, daß eine Kupplerin seine Einfalt mißbrauchte, ihm Männer zuführte; um der Entdeckung vorzubeugen und die Neugierde der Einfältigen zu

reizen, sagte sie, es seien Teufel. Damit war sie gesichert, daß das Mädchen nicht selbst die Sache verriet.

Daß ferner die Weiber wesentliche Neigung zur Befassung mit abergläubischen Mitteln haben, ist eine Erfahrung, die schon Moses kannte und die so alt ist, wie die Menschheit. Darüber ist auch oben genug gesagt.

Immerhin darf man also annehmen, daß der Bauer oder die Dorfschaft beim Nachforschen, von wem wohl das plötzlich hereingebrochene Unglück stamme, sich nicht einfach durch ein häßliches Aussehen, sondern durch Erfahrung auf eine bestimmte Person hinleiten ließ. In diesen Zeiten, wo der Blitz jeden Augenblick herabfahren konnte, sich noch mit Liebhaberei verbotenen Künsten hingeben, hieß selbst das Verderben herbeiziehen.

Sicherlich wird beim Lesen der Anlagen sich die Frage aufdrängen, ob denn einige Weiber selbst von sich geglaubt hätten, daß sie Hexen wären. Es giebt hier natürlich nur Mutmaßungen. Man hat allerlei darüber geschrieben, daß einmal eine Hexe sich in Gegenwart von Zeugen gesalbt hätte, dann in tiefen Schlaf gefallen wäre, während dessen die Zeugen getreulich bei ihr gewacht hätten. Als sie wieder zu sich gekommen, soll sie dann erzählt haben, daß sie auf dem Blocksberge gewesen sei, und genau ausgeführt, was sie dort alles erlebt habe. So wollte man darlegen, daß die Hexensalbe ein betäubendes Mittel (etwa wie Opium und Haschisch) gewesen, so daß die Phantasie die Hauptarbeit übernommen habe. Das ist unhaltbar und beweist nur das Bemühen aufzuklären, wie die Weiber zu ihren eingehenden Bekenntnissen in der Tortur gekommen seien.

Gewiß wird es Weiber gegeben haben, die neugierig genug waren, von andern das Hexen lernen zu wollen. Auch mögen etliche gegenüber Gesinnungsgenossinnen sich mit dem Vorzuge, daß sie Hexen seien, törichter Weise gerühmt haben, wobei sie freilich nur prahlten und logen, ohne irgend welche Erfahrung zu besitzen. (Ich erinnere an das Sprichwort: Si villt juch woll dat Hexen lihren). Es wäre auch möglich, daß bei zu tiefem Versenken in den Gegenstand ein Weib in wüstem Traum des Nachts den Teufel bei sich sah. Aber das alles erklärt das Geständnis der Hexen nicht im mindesten.

Wir müssen vielmehr annehmen, daß die Richter diese Bekenntnisse ihrer Opfer selbst schufen. Daß die Protokolle nicht die Fragestellung ganz genau wieder geben, ist leicht ersichtlich, wir hören mehr den protokollierenden Notar, als den Richter und das Weib. War des letzteren Widerstand völlig gebrochen und es ganz willenlos gemacht, so konnte man aus ihm herausholen, was man wollte. Es bedurfte nur der Frage: „Hast du nicht?“ um sofort ein Ja ja zu erzielen. Der Richter aber war über das, was Hexenwesen anlangte, aus Druckschriften aller Art unterrichtet. Carpoz z. B. gab im Jahre 1635 sein *Pratica nova rerum criminalium* heraus, die furchtbares Verderben anrichtete. Auch sonst wurden besondere Hexenprozesse gern in Flugschriften veröffentlicht. Im Grunde tragen sie alle dasselbe Gepräge, und die Hauptbekenntnisse der Hexen haben in Frankreich, Süd- Mittel- und Norddeutschland, überall in Europa über-

raschende Ähnlichkeit, das beweist, daß ein Richter vom andern lernt, was er herauszubringen habe. Wo locale Abweichungen, besondere Ereignisse berührt werden, hat die Ortskenntnis des Richters nachgeholfen, z. B. daß diesem eine Kuh, jenem ein Pferd in räthselhafter Weise krepirt war. Es fiel ihm ein die Hexe zu fragen, ob sie nicht auch daran schuld sei. Wo aber die Hexen aus sich bemerkenswerte Einzelheiten aufstellen, ist nur bewiesen, daß sie Einbildungskraft besitzen oder besser, daß sie sich früher auch mit Lektüre oder mit Erzählungen von Hexengeschichten beschäftigt haben und nun hervorbringen, was sie sich mit reger Theilnahme eingepägt haben. Sie selbst wissen ganz genau, worauf es bei Hexerei ankommt.

Ist das Dargelegte richtig, so ergibt sich, daß mit Beschränkung der richterlichen Willkür und mit scharfer Zurechtstellung und Formulierung der Fragen auch die Hexenbekenntnisse mehr zusammenschrumpfen müssen, so mit auch die Anregungen zu neuen Prozessen verschwinden. Es erübrigt also noch, kurz auf die Geschichte der Hexenverfolgungen im evangelischen Mecklenburg einzugehen.

Die mittelalterliche Kirche, die in wahnsinniger Verblendung zur Ehre des Gottes, der die Liebe ist, hunderttausende unglücklicher Menschen auf die Scheiterhaufen brachte, nur weil diese nicht glauben konnten, was man an Menschenfagungen ihnen darbot, hat sich auch mit der Ausbildung des Hexenwahnes und mit den Hexenverfolgungen ein Denfmal der Schande gesetzt, das niemals verfallen wird. Es ist nicht übertrieben, daß man in der wütenden Gier, das ganze Hexenwesen auszurotten, hier und da Ortschaften fast menschenleer machte. Der Ruhm, dieses Werk in die richtige Bahn geleitet zu haben, gebührt dem Papste Innocenz VIII, der am 5. December 1484 die Bulle Summis desiderantes affectibus erließ. Auf solcher Grundlage schrieb dann der Dominikaner Jakob Sprenger 1489 seinen Hexenhammer, die Dominikaner bewiesen sich auch hier als Domini canes, als sie mit solchen Waffen in der Hand an die Aufspürung der Hexen gingen. Sie brachten in den Volksaberglauben allmählich jenes ganz neue Moment hinein, daß die Hexen in Verbindung mit dem Teufel treten, beide Teile einen Bund schließen, miteinander Buhlschaft treiben, und stellen teuflische Freuden als die hin, die allein die Wollust und die Gier der Hexen stillen können. Diese Art, die Hexen anzuschauen, hat nicht das Volk in sich, sondern die Kirche hat sie künstlich im Volke groß gezogen und ausgebildet, indem sie eine Fülle von verschiedenen Überlieferungen zusammenschmolz und mit grauisiger Phantasie ergänzte. Als später der Hexen=Aberglaube mehr und mehr zusammenschrumpfte, verloren sich diese Züge bezeichnender Weise zuerst, kein Mensch glaubt heute noch an die Fahrt nach dem Blocksberg und die Teufel=Orgien, aber den Glauben, daß es Weiber giebt, die im Besitze unheimlichen Wissens den Nächsten schädigen, bewahrt man aus der Germanenzeit her im Volke noch bis zu dieser Stunde, wenngleich die meisten Gläubigen sich hüten, von ihren Gedanken zu sprechen, weil sie — sich schämen. (Ich entsinne mich sehr wohl eines alten Mannes, der einem höher Gestellten drohte, er wollte „em mal wat bruken, dat hei an em denken süll.“)

Der Wandel in der Anschauung über das Hexenwesen ist in dem Werke der Befreiung der Geister begründet, das durch die Reformation angebahnt wurde.

Luthers Jugend fällt in die Zeit, wo der Hexenhammer die verdächtigen Weiber massenhaft zermalnte, aber wir können guten Mutes sagen, daß er, obgleich er vom Glauben an das Dasein der Hexen sich nicht frei machen konnte, gegen die rohe Gewalt Abneigung hegte. Er hatte Neigung anzunehmen, daß die Hauptsachen, die man vom Bündnisse mit dem Teufel u. s. w. erzählte, allein in den Phantasien der Hexen beruhe. Als in katholischen Landen die Scheiterhaufen dicht gereihet rauchten und die geistlichen Richter sich ihre Seligkeit zurechtbrennen wollten, fand der Mann, der gegen offenbare Volksschäden am wenigsten ein Blatt vor den Mund nahm, niemals Veranlassung, gegen die Hexen zu schreiben und zu ihrer Verfolgung aufzurufen. Sein Kampf galt mehr dem Teufel. Wo dieser ihm seiner Meinung nach unter äußern Zeichen hindernd in den Weg trat, da hatte Luther Verachtung und Spott. Es freute ihn geradezu, dadurch den hochmütigen Teufel zu ärgern, aber unter den heimlichen Versuchungen, die sich in der Stille des Herzens bemerkbar machten, erbehte er. Die Gefahr lag also seiner Meinung nach nicht in den äußerlichen Dingen, in denen die Hexenrichter die Spuren des Teufels suchten, sondern inwendig im Menschen.

Aber wie die herzerfreuende Wärme, die in der Urkirche zu der Zeit der Apostel das neue Leben weckte, bald unter öden Lehrstreitigkeiten kaltherziger Menschen erlosch, so folgten der erfrischenden Lutherzeit die Orthodoxen, die nicht im Stande waren, kraft der Freiheit des Gottesmannes gänzlich mit den Verirrungen des Mittelalters aufzuräumen. Die protestantische Kirche hat nicht die Hexenprozesse beseitigt. Einen großen Fortschritt aber brachte sie in der Erkenntnis, daß es nicht Sache der Kirche sei, das Hexenrichten zu organisieren, sondern Sache der weltlichen Obrigkeit. Auch diese nahm in protestantischen Ländern ihre Pflicht mit furchtbarem Ernste auf, und es ist gewiß ein Zeichen, wie die im Mittelalter vorbereitete Zerfetzung Deutschlands auch in dem Jahrhunderte der Reformation nicht aufgehalten werden konnte, daß die protestantischen Richter nicht minder wie die katholischen Hexenspürer unzählige Weiber zum Feuertode verurteilten. Ja, der oben erwähnte protestantische Rechtsgelehrte Benedikt Carpzov in Leipzig soll Tausende von Todesurteilen in Hexensachen gefällt haben. Aber die Untersuchungen wurden nicht mehr (wenigstens nicht in protestantischen Landen) nach wüster Willkür aufgenommen und mit tierischer Roheit beendet, sondern es wurde die Einführung jenes geregelteren Verfahrens gefordert, das oben genauer dargelegt worden ist. Bei der tief eingepprägten Furcht vor Teufeln und Hexen (die ganz unlutherisch war) fanden sich wohl besonders auf den kleinen Gütern Gerichtsherren, die hastig und oberflächlich vorgingen. So wurde, um die Rede auf Mecklenburg zu bringen, eine junge Magd in Alt-Stargard, die die Wahrsagerei betrieben hatte, gefragt, an welchen Orten und für welche Personen sie die Kunst gebraucht habe. Als man nun, um die Wahrheit an das Licht zu ziehen, in den genannten



Ortschaften nachfragen ließ, schritten die dortigen Grundherrn, die das hohe Gericht besaßen, ohne Weiteres ein, ließen die bezichtigten Unglücklichen einziehen, foltern und hürichten. Der edle Herzog Ulrich war über dieses Vorgehen entrüstet und ließ sich von der juristischen Fakultät in Greifswald berichten, was er in diesem Falle mit der Magd und den ungerechten Richtern zu thun habe. Die Gefragte erkannte, daß die Magd mit öffentlicher Leibstrafe (also Auspeitschung am Pranger) zu belegen sei, dazu 8—10 Tage im Gefängnisse bei Wasser und Brod zu halten und schließlich zu öffentlicher Kirchenbuße zu führen, die Richter seien mit Geldstrafe nach Ermessen des Herzogs zu belegen (1582, siehe Anhang A, 3). Auch der Herzog Christoph, der Bruder des edlen Ulrich, trat nachdrücklich mit Briefen und Dokumenten für die Unschuld eines in Schwerin verbrannten Bürgers ein, der wegen seines Reichtums sich den Neid seiner Mitbürger zugezogen hatte und von diesen beschuldigt wurde, daß Raben, die in der Frühe auf seinem Hause sich einzufinden pflegten, seine Hausgeister und Teufel seien. (Westphahl., S. 226f.)

Es kann nicht in Abrede genommen werden, daß in dem Zeitraum von der Einführung der Reformation bis zum Anfange des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts schließlich wohl kaum eine Ortschaft gewesen ist, die nicht ihre Hexenprozesse gehabt hätte. Aber ich bezweifle, wie oben angedeutet, die Richtigkeit der Ansicht, daß Mecklenburg sich in Hexenverfolgungen vor andern deutschen Ländern ausgezeichnet habe. Die edlen Herzoge Johann Albrecht I. und Ulrich waren keine Fanatiker, sondern Fürsten mit unbefangenen freiem Blick. Ihr Vertrauter, der Kanzler Heinrich Husan, der wesentliche Verdienste um die Verbesserung der Gesetze hatte und das Hof- und Landgericht neu ordnete, sagt wiederholt in Erlassen an untere Beamte (nach Glöckler, Jahrbuch VIII, S. 116): man müsse sorgsam nach genügenden Anzeigen zum peinlichen Verfahren, besonders aber zur Marter forschen, man müsse (in Hexenprozessen) die Weiber nicht wie Hunde halten. Es sei viel leichter, schreibt er im Jahre 1572 dem Herzog Ulrich, Menschen hinzurichten, als das Urteil zu rechtfertigen; kaum gewissenhaft genug könne man sein bei Anwendung der Marter. In einem herzoglichen Befehle an den Rat der Stadt Sternberg vom 27. März 1572 sagt er: Der Rat habe ein armes altes Weib ohne genügsame Anzeigen foltern lassen, bis dieses, ohne doch schuldig befunden zu sein, elend dahin gestorben; wann denn Niemand unverhörter Sachen und ohne zu Recht erhebliche Anzeigen peinlich zu befragen sei, ein so unchristliches Verfahren nicht könne gestattet werden und ungestraft bleiben, so solle der Rat bei schwerer Strafe sofort über den Vorgang beweislich berichten. Und endlich in einem Erlasse vom 2. April 1572 an denselben: er solle dem abgesetzten Stadtvogt gegen Bürgerschaft häusliche Haft verstaten und diejenigen aus dem Rate, welche dem Gerichte über die totgepeinigte Frau obgelegen, namhaft machen, um sie gebühlich zur Strafe zu ziehen, und ebenso dem Angeber ernstlich auferlegen, daß er sich sofort mit dem Landesherrn ob seines Verbrechens abfinde. Glöckler, dem zahlreiche und umfangliche Akten vorlagen, der sich also ein begründetes Urteil bilden konnte, setzt hinzu, daß trotz des schmachvollen

und sinnlosen Eifers mancher Untergerichte damals viel weniger Opfer jenes Wahnes gefallen sind, als in den jammervollen Tagen des folgenden Jahrhunderts. Außer Husan eiferten (nach Gl.) die Räte Bouke, Krause, Stelbag, Sieben und andere gegen das Unwesen.

Freilich von dem hellen Licht, das der unerschrockene, wackere Johann Weier, protestantischer Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve, im Jahre 1563 mit seinem Buche *De praestigiis daemonum* über die Unsinnigkeit des Hexenglaubens ausschüttete, drang nur ein Nebenschein nach Mecklenburg. Der juristische Professor Gödelmann in Rostock schrieb 1584 eine Disputation über die Hexen und gab 1591 ein weitläufiges Werk über denselben Gegenstand heraus, worin er „an der Befähigung der Hexen zum Schadenstiften und an der Strafbarkeit im Allgemeinen festhielt, aber doch wenigstens den Luftflug, den Hexensabbat und die Vermischung mit unsaubern Geistern nicht mehr als wirklich gelten lassen wollte“, (Soldan, Geschichte der Hexenprozesse S. 347) und die scheußliche Wasserprobe verwarf. Er ging also auf die Ansicht Luthers zurück. Auch die mecklenburgische Polizei-Ordnung vom Jahre 1572 drückt sich vorsichtig aus, wenn sie bestimmt: „Uns kommen auch Klagen für, das in vnsern Fürstenthumben, sich grosse ergernissen vnd Mißbreuche Gotlichsworts, durch Zaubern, Beschweren vnd Teuffelisch warjagen, zutrage, dardurch vnsern vnderthanen zu Abgotterey, Aßterglauben vnd schaden geführet werden.

Demnach ordnen vnd wollen wir, do jemandt, wes Standes der were, sich des warjagens oder anderer Zauberey, befeleissen, vnd dardurch den Leuten schaden vnd vngelück zufügen würde, das derselbige mit dem feuer gestraffet werden soll.

Wo aber jemandts Zauberey gebraucht, vnd damit niemandt schaden gethan hette, der soll sonsten nach gelegenheit der Sachen gestraffet werden.“

Hält man dem gegenüber, was die kursächsische Kriminalordnung aus demselben Jahre 1572 sagt: „So jemandts in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündnis aufrichtet, umgeheth, oder zu schaffen hat, daß dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden soll,“ so sieht man alsbald ein, daß Mecklenburg, dessen Verordnung den Bund mit dem Teufel, also die eigentliche Grundlage des Hexenglaubens, gar nicht kennt, weit unbefangener dasteht und daß es, in genauer Befolgung der von Husan und Gödelmann aufgestellten Grundsätze bald zur völligen Aufhebung der eigentlichen Hexenprozesse hätte kommen müssen. Es kam anders, die Schuld liegt wesentlich außerhalb des Landes.

Gegen Weier und dessen Anhänger erhob sich in allen Ländern ein Sturm des Widerspruchs. Der Heidelberger Arzt Erastus, der französische Philosoph Bodin, der triersche Suffraganbischof Binsfeld, der lothringische Oberrichter Remigius, der König Jakob I. von Schottland, der spanische Jesuit Delrio u. a. vereinigten sich, um die mittelalterlichen Anschauungen zu verteidigen, und sie siegten auf der ganzen Linie. Ihre Gegner wurden zum Widerruf gezwungen (Voos in Holland) oder verbrannt (Doktor Flade

in Trier). Remigius verurteilte in 16 Jahren 800 und warf sich schließlich nur eine Schwachheitsfünde vor, daß er einst siebenjährige Kinder, die angeblich dem Hexentanze zugesehen hatten, nur dadurch bestraft, daß er sie, nackt ausgezogen, dreimal um den Platz, wo ihre Eltern den Feuertod erlitten hatten, mit Ruten herumthauen ließ, statt sie auch zu verbrennen. In Braunschweig wurden zwischen 1590 und 1600 an manchen Tagen 10—12 Hexen verbrannt, schließlich standen die Brandpfähle auf der Richtstätte vor dem Löchelholze so dicht, daß man sich in einem kleinen Walde zu befinden glaubte. Aus etwa 20 Dörfern um Trier herum kamen von 1587—1593 etwa 368 Personen auf den Scheiterhaufen. Fürchterlich wütete man in Schottland, Holland und Frankreich.

In Mecklenburg regierte in dieser Zeit der schwache, vom Trübsinn geplagte Herzog Johann (1585—1592), ihm folgte die vormundschaftliche Regierung seiner alten Oheime, die der Last sich nicht gewachsen fühlten, bis 1608, Adolf Friedrich übernahm dann, jung und unerfahren, die Herrschaft und fand eine Fülle von Verwicklungen vor, die ihm lange keine freie Bewegung gestatteten. Aus dieser Zeit stammen die meisten der im Anhang aufgeführten Prozesse. „Besonders kleinere Landstädte (z. B. Crivitz) zeigten ihr sonstiges Glend auch in den schmutzigsten Hexenverfolgungen, gewöhnlich unter Sorge und Streit über die Hinrichtungskosten“ (Glöckler, Jahrb. XV S. 137). Aber auch die größte Stadt des Landes blieb nicht zurück. Das „furchtbar Trockene „ist dies Weib mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet“ kommt dort in einem Jahre 1584 sechzehn Mal vor.“ Einer dieser Prozesse ist im Anhange aufgeführt. Es läßt sich annehmen, daß solche Beispiele zündeten und auch die ritterschaftlichen Gerichte nicht zurückblieben. Die Häufung der Prozesse kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, daß die Gefolterten stets zu neuen Bezichtigungen gezwungen wurden, oft nannten sie, vielleicht in der Hoffnung, das Schicksal von andern abzuwenden, entfernt Wohnende, die Landfrauen nannten Städterinnen und umgekehrt, sie wußten nicht, daß die Protokolle dann verschickt wurden und so auch in der Ferne die Feuer anzündeten.

Wie viel Opfer diese zweite Periode der Hexenverfolgungen in Mecklenburg forderte, wird sich schwerlich feststellen lassen. Sie wurde abgeschnitten durch die Wirren, die der dreißigjährige Krieg über das Land brachte.

Im Jahre 1631 schrieb der Jesuit Friedrich Spee in Franken seine *Cautio criminalis*, er ließ sie aus Furcht vor seinen Brüdern anonym und in einer protestantischen Druckerei erscheinen. Sein Urteil hätte vernichtend für die Hexenrichter sein müssen, denn das Unsinnige und Schändliche des ganzen Prozeßganges wurde rückhaltlos aufgedeckt. Auch wurden die ersten Auflagen schnell vergriffen. Man vermutet indessen, daß sie „von den an den Pranger gestellten Hexenrichtern möglichst unterdrückt worden seien; wenigstens waren die ersten Exemplare derselben schon früh eine große Seltenheit.“ (Solban S. 412). Auf die Praxis hatte Spee fast gar keinen Einfluß gewonnen.

Es begann nach dem großen Kriege die dritte Periode der Hexenprozesse. Die Seuche griff in ganz Deutschland um sich und wirkte natürlich auch ansteckend auf Mecklenburg. Aber wir wissen, daß seine Herrscher die Excesse nicht begünstigten, sondern vielmehr hemmend wirkten. 1649 meldete das Konsistorium zu Rostock an Adolf Friedrich: „Ew. Fürstlichen Gnaden verhalten wir nicht, was gestalt der Verwalter zu Reez ekliche der Zauberey halber berüchtigte Personen in Gegenwart einer großen Versammlung durch den Henker außs Wasser werfen lassen. Wann nun aber solch abergläubig Beginnen der Wasserprobe dem Worte Gottes und den Rechten zuwider, als haben wir solches denunciieren wollen.“ Die Untersuchung ergab, daß der Verwalter Johann Fleischhauer zu Reez, das dem Kanzler Detlov Reventlow gehörte, thatsächlich so gehandelt hatte. Der Herzog bestimmte sofort am 23. August: Johann Fleischhauer habe 200 M. Strafe zu zahlen, und so künftig die Principales die Hexenproben nicht einstellten und die Advocati dergleichen Sachen verteidigten, sollten die Herrn cum privatione jurisdictionis, die Advocati mit 200 M. Buße bestraft werden. Additur: Denn es hätten zu gleicher Zeit Curt Bülow zu Trems, Jürg Vossen Mutter zu Gievitz, Cort Valent Plesse, Paul Detloff von Pluskow, Fr. Carl Oertz, Amtmann Hund zu Gadebusch, Vieregge zu Wüstrow, Jochen Krüger zu Kargitz auch Hexen aufwerfen lassen.“ (Westphahl S. 155. Freudius, Frage 255). Es scheint demnach, als ob die Wasserprobe schon früher durch fürstliche Edikte verurteilt gewesen ist; sie war mit diesem scharfen Vorgehen des gerechten Fürsten wahrscheinlich dauernd abgethan.

Über die ersten Jahrzehnte dieser Periode liegen nur spärliche Nachrichten vor. Westphahl sagt allerdings S. 229: In Mecklenburg wucherte in den angegebenen Jahren des vorigen Jahrhunderts eine sehr üppige Saat des Aberglaubens, so daß fast ganze Dörfer ähnlich wie in Westphalen mit Feuer vernichtet wurden wegen angeblicher Hexenverbrechen. Die Akten von 1667 und 1669 zeigen, daß man Untersuchungen gegen Hexen anstellte nur auf das ungewisse Gerücht hin, wie es in den Straßen und Häusern umging, aber es war falsch und wurde durch geeignete Nachfragen bloßgestellt.“ Was die letzte Angabe anbetrifft, so ist sie ohne Frage richtig, aber gerade daß es möglich war, durch Untersuchungen die Unschuld herauszustellen, beweist manches zu Gunsten Mecklenburgs. An anderen Orten Deutschlands verfuhr man rückichtsloser, so daß die Anklage schon eigentlich das Todesurteil bedeutete. Die erste Angabe möchte ich bezweifeln. Ich habe Gelegenheit gehabt, sehr viele Pfarrschriften aus den Zeiten nach dem großen Kriege durch zu sehen, aber nicht auffallend oft Hexenbrennen erwähnt gefunden. Dabei handelt es sich um den größern Zeitraum eines Vierteljahrhunderts, über den hin sich die Prozesse verteilen. Groß wird ihre Zahl immer von unserem heutigen Standpunkte aus genannt werden müssen, fürchterlich groß. Aber wenn man die 16 Prozesse Rostocks, die oben erwähnt wurden, nach damaliger Zeit auffallend finden wollte, dann möge man bedenken, daß bei zwei Landgerichten im Bambergischen von 1625—1630 mehr als 900 gerichtet wurden. Westphahl wird sich durch seine schmerzliche Entrüstung haben bestimmen lassen, weil er selbst noch

die Brandpfähle, die man nach dem Gerichte stehen ließ, hier und da gesehen hat. Angeföhlt wie sie waren, hielten sie sich sehr lange.

Die letzten drei Jahrzehnte des Jahrhunderts bahnten in Mecklenburg die deutliche Wendung zum Bessern an. Verschieden ist dabei das Verhalten der beiden regierenden Herzöge. Christian Ludwig I., der in Schwerin von 1658—1692 regierte, stand den Hexenprozessen gegenüber sehr frei und klar denkend da. Er soll (Westphahl S. 249) mit seinem herzoglichen Worte den Hexen Leben und ansehnlichen Lohn versprochen haben, wenn sie öffentlich und in mehrerer Gegenwart sich zu Befehl stellen würden, durch die Luft nach dem Blocksberge reiten oder angesehenen Leuten, die in der Nähe des Berges wohnten, zur bestimmten Stunde Briefe bringen. *Praeterea Ducali fide Sagis vitam et insigne pretium promisit, si publice in plurium praesentia jussui steterint, inque pecudes grassatae fuerint, tonitrua et fulgura excitarint, in arundine per sublimia aëris equitantes ad montem Bructerum sese receperint, vel Nobilibus prope montem habitantibus, destinatis horis obtulerint amicorum literas.*

Selbstverständlich hat der Herzog diesen freien Standpunkt nicht rasch gewonnen, in den ersten Jahren seiner Regierung gab auch er noch seine Zustimmung zum Hexenbrennen, es wurden z. B. 1666 und 1667 in Kröpelin wohl an funfzehn und mehr Hexen hingerichtet. (Sonntagsbeilage der Meckl. Zeit. 1902 N. 19 u. 20).

Niemals aber sollte dem Herzoge in Mecklenburg ein Erlass vergessen werden, der ihn hoch über seine Zeit erhob. (Westphahl a. a. O. unter Specimen Monumentorum Mecklenburgensium Num IX p 152). „Datum 1688 Februar 16. Wir Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg u. s. w. . . Was die Hexen-Sachen betrifft, sind wir jederzeit der Meynung gewesen das Brennen einstellen zu lassen, und die Delinquenten, wo ihnen mit Bestande was überwiesen, in andere Wege abzustraffen, welches wir denn hiedurch also wollen gehalten haben, zumahlen das Land durch das viele Hexen-Brennen mehr denn zuviel beschrieen ist.“ Westphahl fügt hinzu, daß die Geschichte seiner Regierung lehrt, daß dem Herzoge oft Geschichten über Zauberer und Hexenkünste zu Ohren gekommen, welche er hernach als Erfindungen oder Täuschungen erkannt hat. Christian Ludwig hatte offenbar durch seine Berührung mit Frankreich den Standpunkt Ludwig XIV. eingenommen, der 1672 nicht ohne Widerspruch des Parlamentes die Hexenuntersuchungen niederschlug.

Während also offenbar im Herzogtume Mecklenburg-Schwerin durch die vorurteilsfreie Stellung des Herzogs den Hexenprozessen rascher Einhalt gethan wurde, nahm die Angelegenheit im Herzogtume Güstrow unter Gustav Adolf einen ganz anderen Verlauf. Er nahm anfangs nur den Kampf gegen den geringeren Aberglauben auf und wurde allmählich zum Vorgehen gegen die Hexen gedrängt. Im Jahre 1659 trat auf Veranlassung des Herzogs in Güstrow die große (und einzige) Landessynode zusammen, auf der die dort erschienenen Geistlichen unter ihren Conclusa, die sie dem Urteile des Herzogs unterbreiteten, Abschnitt 23 aussprachen: „Das die Leute, so verbotene Künste treiben und damit große

ergerniß und aberglauben anrichten, öffentlich auf der Kanzel genennet und die Obrigkeit sie alsobald und ernstlich zu straffen ermahnet werden sollen.“

Der Herzog billigte alle Conclusa und erließ im Laufe der nächsten Jahre insbesondere in Bezug auf das Vorgehen wider die verbotenen Künste einige Rundschreiben (Currenden) an die Geistlichen, von denen das im Anhang B, 1 mitgetheilte aus dem Jahre 1663 Juni 29 wohl das wichtigste ist. Leider ist mir von den Berichten der Geistlichen, die nach Güstrow eingereicht wurden, kein einziger bekannt geworden, was ich deswegen lebhaft bedauere, weil aus der Gesammtheit der Berichte sich höchst anschaulich die Verbreitung und die Arten des Aberglaubens müßten ergeben. Indessen läßt die Fassung der Fragen Manches erkennen, auch offenbart sich der Entschluß des Herzogs, den Aberglauben unbedingt auszurotten. (1666 veröffentlichte Josua Arnd, Superintendent in Güstrow, auf Befehl des Herzogs eine Schrift: *De superstitione*, vielleicht war darin das Ergebnis der Berichte verarbeitet.) Es könnte auffallen, daß von den Hauptzauberern, den Hexen und ihrem Anführer, kein Wort gesagt ist, wenn nicht aus dem früher über die einzelnen Unterschiede und Wertmessungen der Bräuche schon Gesagte klar wäre, daß das Hexenwesen zu erforschen nicht Sache der Geistlichen, sondern die der Obrigkeiten und Richter war.

Je mehr der Herzog auf Schwierigkeiten bei der Zähigkeit des Volks-Aberglaubens stieß, um so eifriger wurde er. Sein Vorgehen hatte Erfolg, wenn auch nicht beim Volke, so doch bei den Geistlichen. Der Pastor zu Ruppentin und Plauerhagen Michael Freudius schrieb bald einige höchst merkwürdige Bücher, die von 1667 an herauskamen, 1671 zu einem Bande zusammengefaßt und wesentlich erweitert wurden unter dem Titel: *Gewissens-Fragen oder Gründlicher Bericht von Zauberey und Zauberern, von Mitteln wider dieselben, und was für einen Proceß Christliche Obrigkeit wider die Zauberey gebrauchen solle, Benebenst einen Anhang Von Geist- und leiblicher Besizung und Austreibung des bösen Geistes. Männiglichen zu guten Unterricht und treuherzigen Warnung wider solch Teuffels-Geschmeiß dienlich, insonderheit denen Richtern zu erwegen hochnöthig und erbaulich u. s. w.*

Er hat das Buch vor Herausgabe der Censur der hochlöblichen Theologischen Fakultät in Klostock unterstellt und deren Billigung gefunden. Auch sind Zuschriften gelehrter Männer an den Verfasser in Form anerkennender Verse vorangedruckt. Leider hat sich der Verfasser nicht auf rein Mecklenburgisches beschränkt, sondern vielmehr mit großer Gelehrsamkeit eine Fülle von Stoff aus allen möglichen Werken zusammengetragen, gesichtet und so verarbeitet, daß er über 400 Fragen aufwirft und eingehend beantwortet, in welchem Sinne sagt schon der genaue Titel. Mutmaßlich wünschte er sein Buch als einen vom protestantischen Geiste durchzogenen Hexenhammer angesehen und verwendet zu wissen. Ohne es selbst zu ahnen oder zu wollen, legt er selbst den Grund zur Untergrabung des Hexenglaubens. Er geht dem Teufel mit kritischer Sonde zu Leibe und rührt damit an das eigentliche Fundament. Daß der Teufel keinen Leib hat, also auch sich von Rechtswegen nicht fleischlich vermischen kann, am allerwenigsten neues

Leben zeugen, weil ihm jede schöpferische Macht abzusprechen ist, dieser Gedanke mußte, sobald er zum Durchbruch kam, das Hexenwesen, wie es Gegenstand mittelalterlicher Verfolgungen war, wegsetzen. Freudius wagt sich noch nicht so weit vor, leugnet noch nicht die Buhlschaft mit dem Satan und daraus hervorgehende Sprößlinge, sondern läßt dem Satan noch die Macht, auf höchst künstliche Weise sich etwas wie einen Leib zu verschaffen. Der Teufel benützt z. B. Leiber von Gerichteten oder Selbstmördern, oder er zieht als wunderbarer Physiker und Kenner der Naturkräfte etwas wie einen Menschenleib aus allerlei Elementen zusammen. Wenn man sieht, wie Freudius sich so windet und abmüht, um Schriftlehre, Verstand und Aberglauben in Einklang zu bringen, so bemerkt man sofort, daß der letztere auf die Dauer nicht fortkommt; schon in der nächsten Generation hat der Verstand das Hauptverbrechen, die Teufelsbuhlschaft, weggewischt.

Bis dahin allerdings hatten die Hexen noch schlimme Zeiten zu bestehen und entgingen dem Prozeß, der ja eigentlich dem Teufel galt, nicht. Hier aber hat Freudius mit noch festerer Hand gerüttelt. Er verlangte ein richtiges, besonnenes, geordnetes Vorgehen gegen die Verdächtigen. Freilich beseitigte er die Folter nicht, aber er warnte doch in klarer Weise, den ausgepressten Aussagen zu sehr zu glauben. Die alten Hexenzeichen (Fehlen des Bildes in den Augen, Zurückhalten der Thränen auf der Folter, Hexemal u. s. w.) sind schon höchst unzuverlässig, scheußlich dünkt ihn die rücksichtslose Behandlung der Eingezogenen, das schamlose Abscheeren aller Haare durch den Henker, das lange und ungesunde Gefängniß u. s. w., und er ermahnt mit Ernst die Fürsten, doch sich selbst um die Prozesse zu kümmern und bei Zeugenverhör und Folterungen womöglich zugegen zu sein. Den Aussagen, als ob eine Hexe diesen oder jenen auf dem Blocksberge gesehen, dem Bezichtigten anderer Personen ist seiner Meinung nach gar kein Glauben beizumessen, weil die Antworten den Hexen sehr wohl vom Teufel können eingegeben sein, denn dem Teufel liegt daran, recht viele Menschen zu verderben. Wenn nun auch Freudius den ganzen Wust des Aberglaubens sonst übernimmt, so sieht man doch auch hier, wie der rohen Gewalt durch menschliche Erwägungen Schranken gesetzt werden, diese Schranken verbreitern sich in den folgenden Jahrzehnten.

Wie sie allmählich wachsen, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1678. Gegen die überstürzte Hinrichtung einiger Hexen richtete sich der anonyme, aber öffentliche Angriff eines Pastors, weil sie gar keinen Schaden getan hätten und es durchaus im Unklaren gelassen wäre, ob sie wirklich schuldig gewesen. Er verlangte, daß, um die aus jenem Prozeß durch die Bezichtigungen neu erwachsenden Verdächtigungen auf daß richtige Maß zu beschränken, den im Protokoll Genannten die Angebereien nicht verheimlicht werden dürften, damit sie sich verteidigen und die Tilgung ihrer Namen aus dem Protokolle durchsetzen könnten. Auch wäre es wichtig, daß der Seelsorger Nachricht von den Bezichtigungen erhielte, um selbst prüfen und allenfalls kirchliche Zucht üben zu können. Auch dürfe man niemals die Hexen, die ihr durch die Tortur abgezwungenes Bekenntnis später widerriefen, hinrichten, sondern nur dann, wenn sie in ihrem Bekenntnisse bis

ans Ende beharrten; endlich müsse man dem Seelsorger zu seiner Arbeit an der Befehrung Zeit lassen; die Richter, so schalt der Schreiber, gingen nur gegen geringere Personen vor und verschonten die höhern.

Als Erwiderung auf diesen anonymen und oft in Ton der Satire gehaltenen Angriff auf die Weise, die Hexenprozesse zu betreiben, richtete sich eine wahrscheinlich offiziöse und auf Veranlassung des Herzogs geschriebene Auslassung, die bei Scheippel in Güstrow gedruckt wurde, aber nicht unterzeichnet war, betitelt „Summarischer, jedoch gründlicher Unterricht, wie nach den Rechten, auch christlichen Gewissen und gesunder Vernunft, folgende, zu der Zeit, da ein Richter mit der verdrießlichen inquisition wieder das Zauberkaster sein Amt verwalten hat, sich fürnehmlich aufgebende, hienach gesetzte Fragen zu beantworten. Alles Amptswegen, und nur zu dem ende, damit ein gantz Land oder Stadt in dergleichen materie durch ungleiche und unbegründete Antwort oder Meinung nicht ganz schädlich irre gemachet werde, nothwendig aufgesetzt und zum Drucke befodert.“ 1678.

Es wird hierin etwa folgendes ausgeführt: Allerdings ist richtig, daß man keinen zum Tode verurteilen soll, man sei denn gewiß, daß der Reus die That wirklich gethan hat. Es giebt aber Laster im Verborgenen, die ein Richter nicht mit den Sinnen begreifen kann und die man durch das Bekenntnis der Täter erfährt. Hierhin gehört das Zauberkaster. Bekennen die Hexen deutlich alles, so genügt das, um auf Feuerstrafe zu erkennen. Dabei wird ein Richter nachforschen, soviel er kann, um sich von der Zuverlässigkeit des Bekenntnisses zu überzeugen. In den hervorgehobenen Fällen haben die Hexen alle Bündnisse und Buhlschaften mit dem Teufel bekannt, bei jeder sind die Teufelsmale gefunden („darin, wie tieff auch darnach gesucht, weder empfindlichkeit noch Blut verspühret worden“). Die Executionen waren zu beschleunigen, denn die Erfahrung lehrt, daß bei unnötigem und widerrechtlichem Scrupulieren die Hexen, die schließen, daß man an ihrer Missetat zweifelt, Anlaß nehmen, von neuem zu retradieren, ihr Bekenntnis zurückziehen, oder daß sie in Desperation verfallen oder in Verhärtung im vorigen Stand oder sich das Leben nehmen, durch den Teufel gereizt. — Auf bloße Gerüchte oder Hexenaussagen hin darf keine Person in Verdacht geraten, denn das Gerücht ist blind, und die Hexen sagen auf Satans Eingebung oder aus reiner Bosheit aus. Von ihren Aussagen, die im Protokoll stehen, darf niemand, auch der Pastor nicht, etwas erfahren. Hört er doch davon, so darf er nur höchst vorsichtig mit den Bezichtigten verhandeln, ohne Drängen. Will er mit Kirchenzucht vorgehen, so müssen Kirche und Obrigkeit den Betreffenden schützen. Selbst wenn mehrere Hexen auf Einen aussagen, sind ihre Aussagen lauter Nullen. Der Teufel zeigt ihnen durch Verblendung auf dem Blocksberge Personen, die in Wirklichkeit nie dagewesen sind. Also soll ein Richter auch den Bezichtigten nichts aus dem Protokoll mitteilen. — Es wäre albern zu mutmaßen, als müsse sich jemand schuldig finden, weil er die Aussage weiß und dazu schweigt. Denn wie soll der Bezichtigte seine Unschuld dartzun, etwa durch Drängen auf Confrontation mit den Hexen? Das wäre noch



größerer Schimpf, weil diese dadurch gleichsam zum Richter über ihn gemacht würden.

Bei Zurückziehung des Bekenntnisses wird man die Tortur erneuern müssen. Wo die Stadtgerichte nicht genügend mit Rechtsgelehrten versorgt sind, haben sie alle wichtigern Criminalsachen an das obere Gericht zur Information abzugeben. Es kann wohl sein, daß Richter bei Fällen, wo eine Darlegung aus Gottes Wort nötig ist, darüber mit bewährten Theologen sich in Verbindung setzen, dann haben diese bei Einsicht in die Protokolle den Richter mit unzeitiger Censur zu verschonen und dürfen nicht auf die überflüssige Untersuchung des Prozesses verfallen, sondern sie sollen nur sehen, ob bei dem Fall etwas *ratione conscientiae* zu beachten ist. Auch sollen sie nicht hinterrücks Angriffe gegen die Richter richten, sondern ehrlich mit dem Richter aus Gottes Wort konferieren, sobald sie etwas von der Sache verstehen und wirklichen Mangel merken. „Denn damit wil es gar nicht ausgerichtet seyn, wann bewehrter Rechtsgelehrten Meinungen ins mittel gebracht, und bey entstehenden Zweifel darüber die Conferenz veranlasset wird, das man den Kopff aus der Schlinge ziehe, und, weit vom Schusse, ein Satiram schreibe: *Nihil mihi rei est cum altercationibus Jurisconsultorum*, auch an einem Orte, da man das Wort allein hat, frey und nicht ohn affecten loßdrucken. So viel diesmahl.“

Der Herzog Gustav Adolf nahm, durch diesen Streit offenbar angeregt, mit größerem Eifer die Gesetzgebung zwecks Ausrottung des Hexenwesens und jeglichen Aberglaubens auf.

Im Jahre 1681 am 3. Juni erfolgte ein Erlaß, der mittheilte, daß ein *Judicium delegatum*, also ein Sondergericht von ihm eingesetzt sei, „welches die Inquisition mit diesem enormissimo *Magiae crimine*, und auch sonst in allerhandt vorgehenden Abergläubischem wesen und Handlungen möglichst besodern und betreiben helfen soll.“ (Siehe Anhang B, 2). Dabei erfolgte eine genaue Instruktion, wie die Beamten auf dem Lande und Richter in den Städten in obgedachter Sache zu verfahren hätten, um in ihren Orten das Laster auszurotten. Das *Judicium delegatum* sollte hin und wieder eine General-Inquisition darüber anstellen, ob einige Personen, der Hexerei und anderer abergläubischer Händel verdächtig, vorhanden wären. Die Beamten aber sollten fleißig nach verdächtigen Personen forschen, anfangs insgeheim Zeugen abhören, bei begründetem Verdacht mit Gefangensetzung vorgehen. Es habe dann die Untersuchung, eidliche Zeugenvernehmung, Confrontation und Protokollaufnahme zu erfolgen. Auf Verlangen dürfte den Angeklagten ein *Advocatus* beigeordnet werden, dem Einsicht in die Originalakten zu gestatten sei, aber keine Abschrift davon ohne gewichtige Ursachen erlaubt (um *tergiversationes* und geflistentliche Verzögerung zu vermeiden). Die Akten gingen dann mit Relation an das *Judicium delegatum*, das das Weitere anordnete. Falls auf Tortur erkannt würde, dürfte nur bis zu dem angeordneten Grade vorgegangen werden, in Gegenwart von Richtern und Assessoren. Ein durch die Tortur abgepreßtes Bekenntnis muß, bevor es angenommen wird, in Güte außerhalb des Marterortes und ohne Beisein des Henkers vom Inquisiten anerkannt werden. Man

forscht nach Genossen, jedoch ohne die Namen zu nennen, zwecks Vermeidung von Suggestion; bei Bekenntung von Schaden, der durch Zauberei getan ist, ist nachzufragen, ob solcher Schaden wirklich geschehen ist. Das Endurteil fällt nach Einsendung des Protokolls das *Judicium delegatum*, die Vollziehung fällt den Beamten oder Stadtgerichten zu.

Am 16. December 1681 folgte ein weiterer Erlaß Gustav Adolfs „Welcher massen in der mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen, sonderlich mittelst adhibirter Tortur vorzunehmende Befragung, wegen Ihrer complicen oder mitschuldigen, behutsamblich zu verfahren.“ Dieser Erlaß und der vom 1. Febr. 1683 in derselben Sache werden noch einmal aufgenommen, ergänzt und auseinander gelegt in dem vom 8. März 1683. Alle wenden sich an die herzoglichen Beamten, die Justitiare der Ritterschaft, die Gerichtsverwalter, Bürgermeister, Richter und Räte in den Städten, die Pfandinhaber und alle, die sonst Jurisdiktion und Gericht zu verwalten haben. Zu diesem sorgsamem Vorgehen bewog die Erfahrung, daß die Unsitte sich immer wieder bei den Gerichten einnistete, bei den Verhören nicht zu prüfen, ob die Hexen das, was sie aussagten, auf Einflüsterung (Suggestion) des Satans sprächen. Man nahm an, daß dem Satan daran läge, recht viele Menschen unglücklich zu machen und mit falschem Verdacht zu belasten und Unschuldige in Gefahr des Schadens an Ehre und Leben zu bringen. Es sollte also noch einmal eingeschärft werden nicht bei den Tortur-Fragen geradezu zu forschen, ob die Hexe auf dem Blocksberge gewesen sei, was sie dort getrieben und wen sie dort gesehen habe. Ja, wenn die Gefolterten unbefragt aus sich heraus solche Dinge berührten, sollte man den Ausjagen keinen Wert beilegen, sie nicht in das Protokoll aufnehmen, vor allem die Namen der Bezichtigten dort nicht nennen. Um aber doch etwaige Complicen herauszubringen und ihre Untaten nicht ungestraft zu lassen, so sollte ein genau vorgeschriebenes Examen angestellt werden. So erfolgte denn die „Anderweite Instruktion und Verordnung, wie von denen Beampten u. s. w. u. s. w. wider die, des Zauberklasters und abergläubijchen Dinge verüchtigten Personen und deren complices zu verfahren sey.“ Güstrow 8. März 1683. Die Fragestücke, die am besten erkennen lassen, wie nach Ansicht des Herzogs bei den Prozessen zu verfahren sei, sind ausführlich Anhang B, 3 wiedergegeben.

Endlich muß hier erwähnt werden, daß Tornowius, *De feudis Mecklenburgicis II*, S. 235 sagt aus dem Anfange des achzehnten Jahrhunderts: „Fit itaque interdum, ut, qui jurisdictionem habent, ex intempestiva parsimonia vel debitam inquisitionem plane intermittant et propterea delicta maneat impunita, vel in processibus inquisitoriis eos adhibeant, qui neque judicio neque peritia juris neque experientia practica pollent contra Edictum Serenissimi Principis Gustavi Adolphi b. m. sub dato den 15. April 1684 ibi: Insonderheit daß man was zu Bestrafung und Ausrottung des erschrecklichen Zauberklasters oder superstition gehöret, durch gewissenhafter und rechtsverständiger Leute Raht und direction verfahren soll.“

Wie wenig klar noch des Herzogs Blick bei Unterscheidung des Wichtigen vom Unwichtigen war, zeigt eine Reihe kürzerer Verordnungen, die in den Jahren 1683 und 1684 ergingen. So wollte er durchaus den Weihnachtsmann (Christkindlein, Nikolaus) aus dem Lande verbannen, als erhalte sich in seinem Auftreten nur heidnischer Unfug und abgöttisches Pappsttum. — Alle, die stillen oder böten, sollen mit schweren Strafen belegt werden, mit Gefängnis und Halseisen, harter körperlicher Züchtigung, unter Umständen bei besonders abergläubischen Kuren mit Lebensstrafe (Anhang B, 4). Die uralten Überlieferungen in den Zwölften (daß man in dieser Zeit den Wolf nicht nennen soll, beim Jagen allerlei Brauch beobachtet u. s. w.) sollen gesetzlich abgestellt werden. Und abermals (1. Mai 1684) wird Ablieferung aller abergläubischen Schriften an die Justizkanzlei gefordert, ihr Verkauf im Buchhandel verboten u. s. w. Dann scheint die Gesetzgebung für dieses Gebiet zu verrinnen.

Mit dem Erlaß vom 8. März 1683 war dem Hexenprozeß die eigentliche Unterlage entzogen, er ging rasch seinem Ende entgegen. Das in der katholischen Kirche immer schürende Element, die Dominikaner, Jesuiten und vom Papste zur Knechtschaft gebrachte und gemißbrauchte Priester, fehlte, dem hastigen Vorgehen übereifriger Richter war der Hemmschuh angelegt.

Wie gewissenhaft die Landes-Geistlichkeit die Hexen zu behandeln sich bemühte, beweist die Anfrage des Güstrower Superintendenten und des geistlichen Ministerium im Jahre 1669 beim Konsistorium in Rostock, wie man sich in Hinsicht des Beichtstuhls gegen die der Hexerei Verdächtigten zu verhalten habe. Es bezog sich die Anfrage auf Verdächtige 1) mit tadellosem Wandel und daher ohne Grund, 2) deren Wandel der Gottseligkeit nicht allerdings gemäß sei, 3) welche nach Aussage anderer Hexen auf dem Blocksberge gewesen, aber nicht mit den Angeberinnen konfrontiert seien, 4) welche in demselben Falle konfrontiert seien. Die Antwort sagte, daß 1 und 3 gar nicht, 2 bis zur Besserung, 4 bis zur fernern Untersuchung der Sache und Nachricht vom Beichtstuhl abzuhalten wären. (Frank, XIV, 240).

Die lutherischen Pastoren haben, wenn wir von Freudius und dem oben erwähnten Anonymus absehen, beim eigentlichen Hexenprozeß selten eine Rolle gespielt und dann stets nur untergeordnete. Zuweilen kam es wohl vor, daß ein Pastor, sobald nachhaltige Beunruhigung in einer Gemeinde wegen Vorhandenseins einer Hexe entstand, die Sache auf der Kanzel erwähnte und die Obrigkeit an ihre Pflicht ermahnte. Nur in Wangelin (A, 33) tritt der Pastor als Treiber auf. Falls die Richter den Pastor zur Hülfe zuzogen (er sollte niemals dem Prozesse oder gar der Tortur beiwohnen), geschah es um seiner seelsorgerlichen Dienste willen. So empfiehlt die Juristische Fakultät zu Rostock (Anhang A, 28) vor Eröffnung des Prozeßganges den Beichtvater nebst einem und dem andern der benachbarten Prediger täglich die Verdächtige im Gefängnisse besuchen zu lassen, aber nicht etwa um auf wahrhaft teuflische Weise der armen Gefangenen, die in Todesangst war, zuzusetzen, ihr durch jene Personen, zu denen sie das größte Zutrauen haben durfte, allerlei Aussagen zu entlocken oder sie

in unbesonnenen Augenblicken zu belauschen und auszuholen, wie es einst in der katholischen Kirche Brauch war, sondern nur um sie in der rechten Erkenntnis Gottes und im Glauben zu unterrichten, auch zur Buße zu ermahnen und zur Bekenntung der Wahrheit zu veranlassen. — Daß auch dieses Mittel nicht ganz ungefährlich war, beweist der Zusatz der Fakultät: „Remedium hoc compellationis per Reverend. Ministerium adeo fuit efficax, ut rea delicta omnia confessa et sic supplicio tradita fuerit. Idem remedium salutare experti fuimus in exploranda veritate a testibus mulieribus valde obstinatis, quae, reorum opes et familiam reveritae, nec minis nec carceris coërcitione ad veritatem confitentam potuerunt adduci. — Meistens wurden darum die Geistlichen erst zugezogen, wenn das Urtheil fertig war und es nur noch galt, die Verurtheilten zum letzten Gange vorzubereiten. Es beginnt alsdann die „Seelenkur“. Der Ortsgeistliche nimmt bei so wichtigem Auftrage mehrere Pastoren der Nachbarschaft zu Hülfe, sie richten aber, selbst befangen im Aberglauben, echte Kinder ihrer Zeit, nichts Wesentliches mehr aus, was zur Aufhebung des Urtheils führen könnte. Sie sind entsetzt, daß die Gefangene ihnen ins Gesicht lacht, „unzweifelhaft auf des Satans Antrieb“ (wir sagen zum Irrsinn durch die Tortur getrieben), daß sie einen ganzen Haufen Geister will unter ihrem Bett im Gefängnisse gesehen haben. Es bebt den Männern ohne Frage das Herz ob der Nähe des Satans und sie sind herzlich froh, wenn die Gefangene das Abendmahl nimmt und schließlich mit christlichem Sinne den Scheiterhaufen besteigt, denn sterben muß sie, davor rettet sie nichts mehr. (Anhang A, 30).

Wie sehr die Pastoren selbst dem Aberglauben unterworfen gewesen, wie sehr sie in Gewissenskonflikte geriethen, sobald es sich ihrer Meinung nach um Heil und Unheil handelte, weil die Hexen und Zauberer auch an den Männern des Wortes ihre Teufelskunst geübt hatten, beweist außer dem Anhang A, 8 dargelegten lehrreichen Fall noch folgende Geschichte (Westphahl, a. a. O. Anhang Spec. Monument VIII p. 146) aus dem Jahre 1679. „Theophilus, so nenne ich meinen Freund, der ein gewissenhafter Prediger, lebet an einem Orte, woelbst vor 20 Jahren bei seines Antecessoris Zeiten, das Pfarrhaus abgebrant, nachdem es verschiedene Jahre lang beschrien gewesen, daß keine Kindbetterin in demselben ihr Kind-Bette glücklich verbringen könne, angesehen nicht nur, kurz vor der Einäscherung, des Antecessoris Frau, sondern auch vor derselben nach Aussage sehr alter Leute, bereits andere 5 Prediger-Frauen aufeinander, in gedachtem Pfarrhause, im Kind-Bette das Leben eingebüffet. Vor etlichen Jahren, als auf derselben Städte, da vorhin das alte Haus abgebrant, ein neues wieder erbauet, hat Theophilus das neuerbaute Pfarr-Haus nebst seiner damahls schwangern Frau bezogen, indem er von den tödtlichen Hintritt so vieler, nemlich 6 Kind-Betterinnen auf dieser Pfarr-Städte, theils nicht völlige Nachricht gehabt, theils auch, was ihm davon zu Ohren gekommen, nicht allerdings geachtet, sondern die Sache Gott befohlen. Allein er hat erfahren müssen, daß eben dieses Unglück in dem neuerbauten Pfarrhauß auch ihn betroffen, massen seine liebe Ehefrau etliche Tage nach ihrer Niederkunft

das Leben, als die siebende Kind-Betterin lassen müssen. Theophilus, so sehr betrübt als erschrocken über das bey diesem Hause vermeintlich sich findendes Verhängniß, hat zwar anfangs resolviret (weil ihm schwer fallen würde, dies mit grossen Kosten der Kirche erbautes Haus zu verlassen, angesehen es dadurch hinführo gescheuet, unbewohnt bleiben und also in äußersten Ruin gesetzt würde) nicht wieder zu heyrathen, damit er kein ander ehrlich Mensch, zu gleichmäßigem Tode, in dies Haus führen mögte. Allein, seine Haushaltung und Umstände haben ihm genugsame Ursache gegeben, seinen Wittwer=Stand wieder seinen Willen zu verlassen, und lebet nun mit eines ehrlichen Mannes Tochter, welcher von diesem Gerüchte des Pfarrhauses nichts bewußt, in der andern Ehe, in welcher die junge Frau bereits 7 Monaten her sich schwanger befindet. Nun fraget sich's: Weil schon 7 Kindbetterinnen auf der so viel angeregten Pfarr=Städte nach einander gestorben, und dem Theophilo dieser Zweifel beygewohnet, ob nicht, wegen mercklichen tödtlichen Hintritts so vieler Kind-Betterinnen, ein sonderliches Verhängniß bei der Haus=Städte sich findet. Ob er, um sein Gewissen zu salviren, auch bey seiner Gemeinde alle ungleiche Judicia zu vermeiden, mit seiner schwangern Frau das Pfarrhaus verlassen oder darin bleiben und dem befahrenden Unglücke unter die Augen gehen müsse?"

So die Darlegung des Falles. Der um Rat aufgerufene Freund trug die Sache dem Rostocker Theologen und Direktor des Konsistoriums Dr. Varenius vor. Dieser schrieb an einen Arzt, der in der Medicina spirituum viel Erfahrung hatte und fragte an, ob der Schaden des Pfarrhauses im Boden liegen könnte, etwa in schädlichen Ausdünstungen, damit man, bevor man sein Augenmerk auf höhere geheime Kräfte lenke, nicht die niedern physischen vernachlässige. Der Arzt antwortete: Er hätte nicht gehört, daß unter den Mineralen oder Erden oder Metallen irgend etwas wäre, das gerade der Gebärenden allein durch seine Ausflüsse schädlich wäre, andern aber nicht. Im Pflanzenreich sagt man von der Wurzel Mondrago (Mandragora, Alraun) daß, wenn eine Schwangere darüber geht oder sich darauf setzt, eine Fehlgeburt stattfindet. Im Tierreiche sagen einige Physiker dasselbe vom Delfhin.

In proposito casu suspicio potius subest fascini, in domo, sub terra defossi et a Saga quadam reconditi: Im vorliegenden Falle fällt Verdacht vielmehr auf Hexenwerk, das im Hause in der Erde vergraben und von einer Hexe versteckt sei. Carrichterus, Leibarzt des Kaisers Maximilian, schreibt in seinem herbarium, daß die Hexen durch Eingebung des Satans belehrt würden, unter gewisser Konstellation des Saturn einige saturnische Kräuter zu sammeln, durch deren Saft, wenn sie damit die Hände bestreichen und nur den Bauch der Schwangern anrühren, die Frucht getödtet werde.

Varenius empfing diese Antwort, aber er legte kein Gewicht darauf — ein Beweis, daß die Theologen damals freier dastanden als die Mediziner; er erwähnt sie garnicht in seinem belehrenden Briefe, sondern mahnt die Insassen des Pfarrhauses, auch Schwangere, Hebamme und Mütterchen, daß sie sorgsamer Weise nichts täten, was der Gebärenden

schädlich sein könnte. Er deutete an, daß die Furcht, Überredung und Einbildung leicht übel wirken könnten. Es wäre möglich, daß die früher Entbundenen, sobald sie gehört hätten, daß etliche Male Frauen im Hause gestorben, nun durch Angst selbst erkrankt wären. Diese vernünftige Antwort wurde 1679 erteilt.

Wann der letzte Hexenprozeß in Mecklenburg stattgefunden hat, ist mir nicht bekannt. Ich nehme indessen an, daß mit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts auch diese Art Justizmorde im Lande verschwindet.

Im Jahre 1701 ließ Christian Thomasius, der hallische Professor der Rechte, sein Buch *de crimine Magiae* erscheinen, in dem er nicht gerade die Existenz des Teufels anfocht, wohl aber „die laufenden Vorstellungen von dessen Wesen und Wirksamkeit einschränkte und die Unhaltbarkeit der ganzen Hexentheorien vom Standpunkte der historischen Kritik einleuchtend machte“. (Soldan, S. 446). Er war es, der bewirkte, daß „das protestantische Prinzip, nach langem Schlummer wieder zum Selbstbewußtsein erwacht, die Völker aus dem blindesten und blutigsten Autoritätsglauben aufschreckte.“ Freilich hat Petrus Tornowius, *Consiliarius Serenissimi Ducis Mecklenburgensis et Consul Güstrowiensis* den traurigen Ruhm, daß er in dem 1711 erschienenen 2. Teil seines Buches *De Feudis Mecklenburgicis* S. 236 ff. noch für die Hexenprozesse eintritt, was um so belastender für sein Ansehen ist, als er die Bücher von Weier, Spee (er weiß noch nicht den Namen des Verfassers der *cautio criminalis*) und Thomasius kennt. Unter die zu verwerfenden Indizien rechnet auch er 1) die Bezeichnung durch Hexen, da diese auf Eingebung des Satans sprechen, 2) die Luftfahrten und Zusammenkünfte auf dem Blocksberg, die unmöglich sind, 3) die Wasserprobe. — Dagegen giebt er noch etwas auf die Hexenmale. *Ocularis sum testis, dum cupidine explorandi, an dentur talia stigmata, alicui actui torturae interfui et vidi, quod absque ulla fraude Carnificis ex acus in locum monstratum immissae punitione, neque senserit dolorem captiva, neque ex loco affecto guttula sanguinis effluxerit, quamvis acus ita esset comparata, uti a dicto Autore personato describitur, daß sie eines guten Fingers und drüber lang, auch durchgehends von gleicher Dicke sei. Hinc. . . subscribo, quod indicium hoc concurrentibus aliis haud plane sit spernendum.* — Daß er daneben den Glauben an die Satansbuhlschaft, den Wärmwolf, das Wettermachen, den Drachen u. s. w. aufgiebt, wird ihm wenig als Verdienst anzurechnen sein. Er läßt als gültige Indizien zu 1) daß die persona inquisita des *Criminis Veneficii* berüchtigt sei, 2) auch sonst ein anrüchiges Leben geführt, 3) von berüchtigten Eltern stamme, 4) mindestens durch zwei Zeugen belastet sei, 5) eingestehet.

Somit stellt sich der *Consiliarius Serenissimi Ducis* noch auf den Standpunkt der Verordnung vom 8. März 1683, ja er steht wohl noch weiter zurück. Zum Glück für Mecklenburg hat seine Ansicht keine Folgen gehabt, obgleich man noch heute bedauern muß, daß ein Mecklenburger im Jahre 1711 so hinter der Zeit herhinkte.

Der oft erwähnte Westphahl, der sein Buch *De Consuetudine u. s. w.* 1726 herausgab, konnte auf die Hexenprozesse als etwas längst abgetanes zurücksehen. *Contemptu, non acerbiori poena, quam papizantes Jcti in Carolina Nemesi dictarunt, vindicantur nostra aetate hujus commatis naeniae, nisi manifestissime constet de crimine perpetrato* (p. 249).

Und der Historiker Franck konnte bei Darlegung eines Falles von Aberglauben aus dem Jahre 1722 aussprechen. „Wäre dergleichen Casus vor 50 Jahren vorgefallen, so hätte er ganz gewiß einen Hexenprozeß veranlaßt, nun aber lebte man in besser aufgeklärten Zeiten.“ Seine Äußerung über den Fall ist begründet, denn dieser liegt folgendermaßen: 1722 verliert der Hirte zu Lübz in seine Frau durch den Tod, er klagt beim Präpositus Susemihl in Sternberg, daß die Rede gehe, es habe seines Bruders Frau, die Hirtin in Loiz, die Tessinsche, sie umgebracht. Es ward deshalb ein Gerichtstag angesetzt, zu welchem der Prediger mit dem Magistrate kam. Die vorgeforderte Hirtin gab an: Sie habe eine kranke Kuh gehabt, die nicht leben und sterben könne, da habe sie einen Schinderknecht aus Sternberg kommen lassen, welcher ihr gesagt, das wäre der Kuh von bösen Menschen angetan; wenn sie ihm etwas dafür geben wollte, so wollte er den Täter kommen und seinen Lohn dafür empfangen lassen. Sie habe die verlangten 8 schl. gegeben. Darauf hätte er die Kuh aufgeschnitten, das Herz also warm herausgenommen und über ihrem Feuerherde im Rauche angenagelt, wo es noch sitze. Als bald wäre die Hirtin in Lübz zu ihr gekommen und hätte sehr kläglich getan, sei darauf wieder nach Hause gegangen, habe sich gelegt und sei gestorben. In wärender Krankheit habe sie immer nach Loiz gewollt, weil ihr sonst nicht könne geholfen werden. Die Obrigkeit überzeugte sich, daß das Herz geschwärzt und getrocknet da sei, das Protokoll wurde an das Konsistorium gesandt, und dieses entschied: „Die Hirtin und der Schinder sollten 4 Tage bei Wasser und Brot im Gefängnisse sitzen und dann öffentliche Kirchenbuße tun. Der Schinder flüchtete, aber die Hirtin büßte.“

Waren nun auch die Hexenprozesse glücklich überwunden, so hielt sich doch der Aberglaube in allen Ständen und Kreisen. Dafür noch einzelne Beispiele. Warnemünde 1731. Ein Mann hatte in einer Nacht einen starken Anfall von Paroxysmus, dann brach er zwei Stücke groben Tuches, wie man es zu Unterfutter bei Seeröcken gebraucht, von Größe eines Talers aus, aber der Pastor beeilte sich, es aufzuschreiben, und fügte hinzu, daß solches nicht natürlicher Weise in seinen Leib gekommen sei. — Derselbe Pastor erzählt uns von einem Monstrum, welches 1738 auf der Weide erschienen sei, groß wie ein jährig Kalb, schwarz, mit einem Menschenkopfe, hinten breit und rund wie ein Kluthuhn ohne Schwanz. Das Vieh lief mit entsetzlichem Brüllen zusammen. Auf den Sohn des Hirten, 14 Jahre alt, stürmte es zu, so daß er mit seinem Vater davon lief. Eine Stunde blieb das Untier, dann verlor es sich. — Ebenderselbe Pastor erzählt, daß 1749 eine ertrunkene Frau in der Warnow gefunden sei. „Am Abend vorher hat es in einem bekannten Garten entsetzlich gespukt,

als wenn jemand heftig im Wasser liefe und darin gewaltig paltſchte. Die Paſtorin, welche in der Thür ſtand, hat es ſelbſt mit Grauen gehört.“

Wenn das geſchieht am grünen Holz, was ſoll am dürren werden?

Im Jahre 1754 in der Walpurgisnacht (Wolbrechtsnacht) zogen in Spornitz einige Leute vorwitziger Weiſe mit zwei geerbten Eggen Furchen um die Dorffeldmark, und zwar in entgegengesetzter Richtung. Dort, wo ſie zuſammentrafen, richteten ſie dieſe Eggen gegen einander ſchräge auf, ſetzten ſich darunter und waren nun fähig zu ſehen, ob Hexen nach dem Blockſberge zogen. Und ſie ſahen auch mancherlei. Am nächſten Tage erzählten ſie, daß der Dorſſchulze Johann Hinrich und ſein Bruder Jochen Hinrich ſowie deren beide Schweſtern, welche an Johann Martens und Adam Gienchen verheiratet waren, vorübergezogen waren. Das Dorf wandte ſich ſofort von den Beſchuldigten ab, man begann arg gegen ſie zu hezen und das böſe Gerücht weiter zu verbreiten. Natürlich ließen ſich dieſe ſolche Ehrabſchneiderei nicht gefallen, ſpürten den Urhebern nach und klagten dann beim Amte. Die Verklagten ſtellten Zeugen, die indessen ſich ſcheuten, etwas auszusagen, 4 Gerichtstage wurden gehalten ohne Reſultat, bis das Amt es fertig brachte, die Sache gütlich zu vergleichen. Aber das ſchlimme Gerücht hing doch unabänderlich den Bieren an; endlich, nachdem ſie es lange genug getragen, forderten ſie allgemein auf, ſie einer Probe zu unterſtellen. Die Hexen und Unholde durften bekanntlich unter keinen Umſtänden in einer Walpurgisnacht auf dem Blockſberge fehlen, das war des Teufels unerschütterliches Geſetz, darum die Hexen, wenn man ſie überwachte, die Zeugen mit Liſt einzuschläfern verſuchten oder ſonſt ihre große Angst und Sehnsucht zur Abreiße verrieten. Alſo lud wirklich im nächſten Jahre der Schulze ſeine Geſchwister, vier Zeugen aus dem Dorfe, dazu den Küſter und den Sohn des Landmeſſers in ſein Haus ein. Er legte eine Tonne Bier auf, jede Schweſter fügte eine Kanne Brauntwein hinzu. — Von den vier Zeugen konnte einer durch obige Bewirtung nicht angelockt werden, ſeine Angst hielt ihn fern. Die Übrigen aber wachten wacker und zechten die Nacht hindurch, und am andern Tage lebten ſie noch und waren ſehr vergnügt, daß alles ſo gut abgegangen war. Da ſchwieg das Gerücht, und die Verleumdeten fanden langſam ihren guten Namen wieder.

Seit jener Zeit ſind anderthalb Jahrhunderte vergangen; es iſt eine große Arbeit in immer geſteigerter Weiſe und unermüdlich für die Weiterbildung unſeres Volkes vollbracht, Staat und Kirche haben ſich angelegen ſein laſſen, die Schulen haben gelehrt, und unzählige Druckſchriften und Zeitungen haben theils mit Ernſt, theils mit Spott die Torheit des Aberglaubens aufgedeckt, ſo daß man annehmen ſollte, daß die Aufklärung ihr Licht bis in die entlegenſten Winkel des Landes und der Menſchenherzen ſollte geworfen haben. Daß die Annahme nicht richtig, weiß jeder, der mitten im Volksleben ſteht.



## Anhang A.

### 1.

**Bekentniß Gerstin Brandes, des Hundevagts Kersten Weib.** Rostock  
Dienstag, den 4. August anno 1584. (Neue wöchentl. Rostockische Nach-  
richten. 1839 S. 74 f.).

1. Bekannt, daß sie in Rostock gebürtig, ihr Vater hätte Herrmann Brandt geheißten und wäre ein Gardener gewesen, und sie hätte Kersten, den alten Hundevagt, zur Ehe gehabt.

2. Bekannt, daß Köneke, ein altes Weib aus der Mark, in einer Gadesboden bei dem Oldendahr ihr das Zaubern gelehrt ungefähr von 19 Jahren in Schönefelds Keller, wofür sie ihr 1 Schl. gegeben; sie hätte ihr einen Teufel zugewiesen, Beelzebub genannt, welcher sich hätte sehen lassen als ein schwarzer Kerl und gesagt: ob sie wolle die seinige sein mit Leib und Seele, so lange sie lebe? Dazu sie ja gesagt, und nach ihrem Tode sollte sie mit in der Hölle sein, dagegen wollte er ihr bringen, was sie bedürfe.

3. Bekannt, daß sie alle Jahr auf St. Wolbrechts-Abend auf dem Blocksberg gewesen, wohin der Satan sie auf einem Besen geführt; daß der Satan ihr etwas Schwarzes gebracht hätte, welches sie sich habe unter die Augen schmieren müssen, worauf der Teufel gesagt: sitze auf in allen Teufels Namen, und sie geantwortet: in dessen Namen; da wäre sie bald dahin gekommen. Auf dem Berg sei ein großer Teich gewesen, worin sich Karautschen befanden. Sie hätte dort Grapenbraten geessen und Bier getrunken, wobei sie auf der Erde geessen. Das Essen hätte die Böse aufgetragen, welche schwarz angekleidet, deren Hände schwarz und kalt und wie Gänsefüße gewesen wären, so auch die Füße; auch wäre getanzt, und sie hätte mit ihrem Beelzebub hintenan getanzt, wobei sie gefallen, darüber er gelacht und gesagt: du sollst dies Jahr brennen; darauf hätte er sie in den Keller gebracht und gesagt: du sollst jetzt die Meinige sein, worauf sie Ja gesagt.

4. Bekannt, daß sie den Satan geladen auf den Donnerstag in des Teufels Namen, und wenn er gekommen, so hätte er gefragt, was sie haben wolle? da hätte sie ihn hingewiesen nach der Hinzeshen, der Bäkershen, Hause bei dem Hopfenmarke, woher er ihr 1 Fl. geholet.

5. Bekannt, daß sie den Satan, so oft als er nicht etwas hat holen wollen, gestreichet.

6. Bekannt, daß sie den Satan auf den Donnerstag gebadet und das Wasser dazu gefüllt habe in des Teufels Namen gegen den Strom, und hätte solches in Teufelsnamen in den Kessel gegossen, worin sie ihn dann gebadet, und hätte er sich machen können, wie er gewollt.

7. Bekannt, daß ihr der Satan gesagt, sie solle ihrem Manne nichts Gutes thun, auf daß er seinen Willen allein haben möge.

8. Bekannt, daß sie vor 4 Wochen wäre zum Sakrament gewesen — M. Lucas wäre ihr Beichtvater — sie wüßte die Beichte nicht, wäre in des Bösen Namen zur Beichte gegangen und hätte auch in dessen Namen das Sakrament empfangen. Der Satan wäre so lange von ihr gewesen, und wenn er wiedergekommen, so hätte er gefragt: bist du auch in meinem Namen dazu gewesen? worauf sie Ja gesagt.

9. Bekannt, daß ihr der Satan Schlangen, Pögggen und Matternn gebracht, welche sie in dem Wasser, darin sie den Teufel gebadet, in dessen Namen zu Mus gesotten habe.

10. Bekannt, daß sie ihren Mann etliche Male geschlagen, dazu ihm den Satan auf den Leib geschickt, daß er ihn habe peinigen und plagen müssen, bis er gestorben, wozu der Satan auch wäre willig gewesen, und darnach gesagt: nun ist er davon, jetzt sollst du die Meinige sein mit Leib und Seele.

11. Bekannt, daß sie auf Margaretha Dietleses Verlangen den Teufel angehalten habe, ihren Mann aus Dänemark wieder zu holen.

12. Bekannt, daß sie auf einen Donnerstag im vergangenen Jahr einen Pott gegossen vor Martin Krons Thür in der Lagerstraße in aller Teufelsnamen und hätte des Mannes Namen auch dazu genannt in aller † Namen, daß er davon verquinen und endlich sterben sollte, aus Ursache, sie hätte einmal vor seiner Thür gebettelt, da er ihr denn für eine alte Hure und Zaubersche gescholten. Als er begraben worden, wäre sie mit unter den Armen gewesen, hätte 2 Weggen und 1 Pott Bier bekommen, und obgleich es ihr leid gewesen, so habe doch der Satan gesagt: sie sollte sich nicht darüber bekümmern, denn sie wäre fein und er hätte sie dazu angehalten.

13. Bekannt, daß Köneke, so vor dem Oldendahr gestorben, und Trina, so vor 4 Jahren verbrannt worden, ihr das Zaubern gelehrt; sie hätte viel Böses gethan und auch Zeichen gehabt, um zu betteln.

14. Bekannt, daß Trina ein dickes Weib gewesen, so bei dem Stocke gegangen und gebettelt, auch auf dem Lande und hier in der Stadt gesegnet und gebötet.

15. Bekannt, daß unter den Armen viele böse Weiber wären, die den Tod auch wohl verdient, denn sie hätten so viel Böses gethan als sie, auch gingen welche dazwischen, die genug hätten, daß sie nicht betteln dürften.

16. Bekannt, daß der Satan zu ihr gesagt, sie solle nicht bekennen, auf daß sie nicht selig würde, sondern bei ihm bliebe.

17. Bekannt, daß, wenn sie den Satan auf den Donnerstag geladen und sie ihm nicht können Arbeit schaffen, er ihr den Hals habe brechen wollen oder sie habe ihn müssen wegweisen.

18. Bekannt, daß sie den Satan in des alten Dobbins Haus beim Hopfenmarkt gewiesen, um Geld zu holen, der Satan aber wäre wieder gekommen und gesagt, er könne nichts bekommen, denn es wäre mit dem Worte Gottes verwahrt.

19. Bekannt, daß sie den Satan dazu angehalten, er solle in das Haus nächst des alten Blasserdes Haus gehen und Korn herausholen, er habe aber nichts bekommen können.

20. Bekannt, daß sie den Satan dazu angehalten, daß er von Claus Beselins Boden in der Krämerstraße etwas holen solle, aber als er es nicht habe bekommen können, da hätte er gesagt: Gieß ihn einen Pott vor die Thür; da hätte sie ihm vor einem Jahre auf einen Donnerstag Abend einen Pott vor die Thür gegossen in des Teufels Namen, daß er verquinen sollte, aus Ursache, weil er ihr vor der Thüre gescholten, als sie gebettelt, und gesagt: sie wäre stark genug zu arbeiten; aber das Volk im Hause und die Frau hätten sie darnach gebeten, da sie etwas Gutes wüßte, so sollte sie ihrem Mann wieder helfen. Da hätte sie ihm einen Pott wieder dahin gegossen und die Krankheit benommen; dafür hätte die Frau ihr 8 Schl. Sündisch gegeben. Hierauf hätte sie den Satan wieder befehret in aller 7 Namen, daß er ihn verlassen sollte und daß er sollte wieder zufrieden werden.

21. Bekannt, daß sie vor 18 Jahren Herrn Hans Beselin auf der Altstadt einen Pott vor die Thür gegossen, davon er verquinet und gestorben, aus Ursache, daß er sie von der Thür berufen, da sie gebettelt, und gesagt: sie wäre jung und stark genug, um zu arbeiten.

22. Bekannt, daß sie der alten Reddelinsch auch einen Pott vor die Thür gegossen, als der Mann noch gelebt; zwar hätte die Frau ihn haben sollen, weil sie ihr vor der Thür weggejagt, aber der Mann hätte es bekommen; das wäre ihr leid gewesen, daß dem Manne solches widerfahren, denn er wäre ein frommer Mann gewesen, aber die Frau wäre arg.

23. Bekannt, daß sie durch den Teufel Paul Beselins Magd ihren Bräutigam wieder holen lassen, wofür sie ihr 4 Schl. gegeben hätte. Item Bergleidens Magd, so in Heinrich Krempins Haus wohnet, hätte sie auch einen Bräutigam zuweisen sollen, welche ihr 4 Schl. Sündisch gegeben.

24. Bekannt, daß der Satan ihr habe wollen den Hals entzweibrechen in der Fronerei, darum, daß sie ihn verlassen wollen, aber er hätte ihr einen Kneip in den linken Arm gegeben.

Mittwoch, den 5. August 1584 ist diesem Weibe das oben beschriebene Bekenntnis vorgelesen worden, und da sie desselbigen durchaus geständig gewesen in persönlicher Gegenwart Claus Bruns und Hinrich Linnmeyers, welche hierzu als Zeugen erfordert und gebeten, so ist dieses Weib am Freitage, den 7. August 1584 mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet worden.

---

Unter den 16 in Kostock Verbrannten war auch eine Warnemünderin. Sie hat mit Hülfe des Teufels gesagt, ob die zur See Verreiseten leben oder todt sind; sie hat mit dem auf den Strom gegossenen Badewasser

Sturm erregt und das Schiff genannt, welchem das Windbrausen gelten soll, dem Satanas aber bestimmten Befehl gegeben, je nachdem er Schiff und Leute umbringen oder bloß schrecken sollte. So sind durch sie und ihre drei dienstbaren Teufel, Beelzebub, Barrabas und Chirkum, manche Leute ums Leben gekommen. Auch hat sie einmal sämtliche Fische von Warnemünde weggehen lassen. Satanas ist dazu als Ziegenbock zu ihr gekommen, und als eine Quadpogge hat sie ihn in ein Boot gesetzt, daraus er mit der Pfote oben auf dem Wasser gehuppert. Nachher hat er die Fische wieder kommen lassen müssen.

2.

Neue wöchentliche Kostockische Nachrichten. 1839. Seite 76 ff.

**Bekanntnis des Hersten Gasse**, seines Alters 20 Jahr. Dienstag den 22. März anno 1586.

Bekannt, daß er hier in Kostock gebürtig, und sein Vater, Sweriefß Gasse, wäre ein seefahrender Mann gewesen und vor ungefähr 6 Jahren gestorben.

Bekannt, daß er 2 $\frac{1}{2}$  Jahr in Kurland zum Siebenberg bei einem Edelmann, Wulff Wisflandhaupt, als Stalljunge gedient.

Bekannt, daß zur Zeit, als er da gedienet, ein toller Hund einen Mann gebissen habe, eine alte Jungfer hätte dem Manne wollen Rat geben, weil aber dieselbe blind gewesen, so hätte sie ihm befohlen, er solle im Schrank, das sie aufgeschlossen, suchen nach einem Buche, wie man dem Manne helfen könne, da hätte er aber noch ein anderes Buch von der schwarzen Kunst gefunden, das hätte er zu sich genommen und ein oder drei Wochen bei sich behalten, und ein oder acht Stücke daraus abgeschrieben; darnach aber, als es der Junker erfahren, habe sie es ihm wieder weggenommen.

Bekannt, daß er daraus geschrieben, was man gebrauchen sollte, wenn man sich wolle unsichtig machen; so sollte man einen jungen Raben aus dem Neste nehmen und denselben an einem roten seidenen Faden wieder über das Nest hängen, dann käme der alte Rabe und holte einen Stein aus dem Meere und stecke denselben dem jungen in den Mund, damit er ihn nicht sehen könne, denn sonst scheuete sich der alte Rabe, daß er andern Jungen nicht fliegen dürfe; wenn man alsdann darauf wartete, so bekäme man den Stein, und wer denselbigen bei sich trüge in aller Teufels Namen, der wäre unsichtbar.

Bekannt, Man sollte Acht haben des Morgens auf die jüngste Schwalbe, welcher die alte des Morgens zuerst Speise brächte, derselben sollte man den Kopf abschneiden, so fände man darin einen Stein, und wenn man diesen in Gold fassen ließe, und an ein Schloß hielte, so sprünge dasselbe auf; dies müßte man aber thun in aller † Namen.

Bekannt, wenn man wolle ein Fähnlein Knechte aufbringen, so sollte man einer schwarzen Kaze den Kopf abschlagen in aller † Namen, mit dem Blute in des † Namen einen Stock anstreichen und daran ein Tuch

binden, alsdann solle man sagen: ich lade den Teufel mit Reiter und Pferden, mit Harnisch und Büchsen wohl staffirt, daß sie mir nachfolgen dieser Fahne und thun, was ich befehle. Wenn man nun stürmen oder etwas nehmen wolle, so solle man also thun. Wenn die Kriegsleute aber wieder weggehen sollen, so solle man die Fahne hinter einen Berg oder Graben schmeißen, laufen davon und sagen: bleib da, du unreiner Geist und komme nicht eher wieder, bis ich die Stange wieder aufhebe.

Bekannt, wenn man die Büchsen besprechen will, so solle man also sagen: ich bespreche die Büchse mit Kraut und Loth im Namen Jesu Christi mit seinen fünf Wunden roth, daß du nicht eher los gehest, bis die Mutter Jesu ihren andern Sohn gebäret. Wenn man die Büchse aber wieder lossprechen will, so sage man: ich spreche dich los, du verbundene Büchse, daß du wieder schießen mußt und treffen, ehe ein Augenblick vergeht in aller † Namen.

Bekannt, wenn man einen Wiedehopfen-Kopf bei sich trage, so werde man im Handel und Wandel nicht betrogen.

Bekannt, daß er Daniel Wulffen gelehret, er solle ein Cruzifix machen, es unter einen Altar legen und drei Sonntage den Segen des Herrn darüber sprechen lassen; wenn solches geschehen, dann solle er dadurch schießen und sagen: ich schwöre mich dem †, daß ich mag schießen und treffen, was fliegt, steht, geht und läuft, und will es in sieben Jahren wieder von mir lehren, oder ich will der deinige sein. Dafür hätte er ihm einen halben Gulden gegeben, den sie in Kröpelins Bude wieder verzehret.

Bekannt, daß im vergangenen Sommer bei dem Wögenteiche der Satanas wieder zu ihm gekommen in Hundegestalt und gefragt: was er da mache und warum er nicht schösse? darauf er Nein geantwortet; dieser habe ferner gesagt: hast du dich mich nicht nach 7 Jahren ergeben? worauf er erwidert: ich will nicht mehr dein sein; jener aber gesagt: ich will dir den Hals entzwei brechen; da hätte Gefangener sich gesegnet und Christus gerufen, indeß hätte er ihm doch den Hals brechen wollen, und als er solches nicht können vollbringen, hätte er ihm den Rücken zerbrochen, daß er wohl drei Stunden für todt gelegen, und wäre darnach davon gar krank geworden.

Bekannt, daß der Satanas ihm befohlen, er sollte oft zum Sacrament gehen in seinem Namen, damit es die Leute nicht merkten, daß er sich ihm ergeben.

Bekannt, daß auch der Satanas in Hundegestalt mit ihm in die Kirche gegangen und daselbst unter die Bänke gelegen, und wenn er zum Sacrament gewesen, so hätte er gefragt: ob er auch in seinem Namen dazu gewesen, und wenn er Ja gesagt, so hätte er geantwortet: dann ist's gut.

Bekannt, daß er ein Messer in Bartold Hanen Hause verloren, da hätte er einen Schlüssel, der nicht schließen könne, in ein Buch an den Ort, da St. Johannis Evangelium gestanden, verschlossen und aller derjenigen Namen, so im Hause gewesen, darin gelegt in aller † Namen, da wäre

das Buch, als die Frau genannt worden, umgelaufen, und die Frau hätte das Messer auch gebracht und ihm darnach wieder zugestellet.

Bekannt, daß er zu der Zeit, als er bei der Sägemühle Daniel Wulsen die Kunst des Freischießens gelehret, nicht Wulsen, sondern seinen Teufel Heinrich, der bei ihm gestanden, gesehen, aus Ursache, ob es der Teufel auch haben wolle, daß er es ihm lehre; der dann gesagt: Ja weil er's lernen will, so lehre es ihm.

Bekannt, daß ihm Daniel gefragt, wo er den Teufel kriegen solle? Dieser geantwortet: wenn du dich zu ihm geschworen hast, so kommt er auch wohl zu dir, und er, Gefangener, hätte ihm seinen Teufel zugewiesen, weil er sich ihm nur so lange verschworen, bis er es einem Andern wieder gelehret.

Bekannt, daß des andern Tages, als er die Kunst von sich gelehret, der Satanas zu ihm gekommen und gesaget, weil Wulf in der Kirche umher gewesen und das Cruzifix nirgends unterbringen können, so solle er mitgehen und helfen, daß er es unter das Altar in St. Jakobi brächte; dabei wäre er, Wulf und Kröpelin gewesen, aber damals wäre viel Volk in der Kirche gewesen, daß es nicht habe geschehen können.

Bekannt, daß er mit Kröpelin nun vor dem Fastelabend von D. Heins zwei Fenster, sowie von M. Bossels auch zwei Fenster geholet, davon jeder eins zu sich genommen und von dem Blei Hagel gegossen hätten. —

(Es folgt nun noch das Bekenntnis mehrerer Diebstähle, die zu ähnlichen Zwecken vollführt. Nach den Geständnissen wird Kersten peinlich verhört und bekennt am 8. April 1586 noch einige Diebstähle, ferner:)

Bekannt, Chim Bone habe ihm gesagt, daß er den Freischuß auch wüßte, solches hätte er von ihrem Knechte Caspar gelernt, und Bone wäre oft mit ihm hinaus zum Schießen gewesen.

Wittwoch, den 13. April 1586 ist dieser Gefangene Kersten Sasse, auf vorgehabten Rat der Rechtsgelehrten, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet. —

3.

Alten Stargard d. 5. Dezember 1522. Herzog Ulrich fragt bei der Juristischen Fakultät in Greifswald an wegen folgender Angelegenheit:

Eine Magd, 19 Jahr alt, ist des Wahrsagens bezichtigt, gefänglichlich eingezogen und hat auf vorhergehende ernste Ermahnung gültlich bekannt, daß sie die Wahrsagekunst besitze und geübt habe. Sie will aber daneben nicht bekennen, woher sie diese Gabe hat, und hat nur ausgesagt, an welchen Orten und Personen sie die Kunst gebraucht hat. Darauf nun, da man an den Orten, da es geschehen, nachgefragt, schreiten etliche Lehnsleute ohne fernere Indicien gegen die Unglückliche ein, belegen sie ohne Weiteres mit Tortur und Leibesstrafe und lassen sie jämmerlich hinrichten. — Der Herzog ist über dieses Vorgehen, ob male usurpatam Jurisdictionem entrüstet und fragt nun an

1) Was mit der Wahrsagerin zu tun.

2) Wie der Mißbrauch der Jurisdiktion zu strafen.

Antwort ad 1. Anna Miller ist mit öffentlicher Leibesstrafe zu belegen, im Gefängnis 8 oder 10 Tage bei Wasser und Brod zu halten, muß auch, weil sie der christlichen Gemeinde ein Argernis gegeben, öffentliche Buße tun.

ad 2. Der Herzog mag die Übertreter mit billiger Geldstrafe belegen nach seinem Ermessen.

4.

**Woldegk d. 27. April 1588.** Unsere freundwilligen Dienste zuvor. Ehrenfeste Achtpare vnd hochgelarte gonstige Herrn vnd guten freunde. Nachdem wir euch in den außgehenden Oterlichen Feiertagen auf vnserz mitburgers Achim Schumachern Clagendt vnd vnserz gnedigen Fürsten vnd Herrn beuehlich ezliche Inditia Anna Krickowen seligen Jacob Helmen hinteruerlassene Wittwen Zauberey wegen zur belehrung vberschicket, Als haben wir zuzolge euers vns vberschickten Brtheils sie nicht allein in hassft nehmen, Sondern auch in vberschurung der Zeugen, auf ire zweifelhaftige rede, mit der Scherpfe etwas angreifen lassen, da wir dann in Augenschein mit erschrecken nicht allein befunden, das der Teufel leidhafftig bei jr, Besondern auch außser dem in gute bekant, verjaget vnd ausgesagt, das sie der Sathan in quaestione torturae irer verbündtnus nach mit ime dermassen gesterket vnd aufgehalten, das sie nicht bekennen solte noch wolte, vnd vnserm Ansehen nach sie dermassen angegriffen, als wolte er sie erwürgen, für eins.

Zum andern gestehet sie Ein vnd Auffer der Peinigung, das sie die Zauberkunst vor langen Jahren, von einem Weibe zu Blankensehe, die Marische genandt, vnd jr mit freundschaft verwandt gewesen, gelehret, vnd die Zeit hero langf denn vber die 28 Jahr, noch bei Leebtagen irer Ehemanis, so woll biß nun herr in ihren Wittwenstandt mit dem Teuffel, der in schöner, wollgestaffirter gestaltdt zu ihr kommen, Buelschafft getrieben, welcher ihrer Bhuell Koninnngf heißen soll, welches Natur zeit der erkantnus kaldt sein soll.

Fürs dritte, bekennet vnd gestehet sie nach vberfürter gezeugnus, das sie den Teufel da hin halten vnd vermügen konnen, das er gestolene Pferde stantepe den Dieben wieder zurugg treiben vnd holen muffen, inmassen sie Franz Meynen drei, vnd Peter Zeberin mitbürgern alhie, ohn andere, ein Pferd, damit die Diebe lange mit weggewesen, wider verschaffet, darzu sie den Leuten diese eusserliche Mittell zu gebrauchen besolen, das sie die Sühlen (Sielen), drin die Pferde newlich sich schwitzig gezogen, ins feur verbrennen, vnd drey brott besonders setzen sollen, welche Brodt sich würden umbwenden, vnd wie solch umbwendent des brodes geschehn, also wurde der Dieb mit den Pferden sich wenden, vnd widerkommen, hat auch besolen, hernacher solch brott den Armen zu geben.

Fürs vierden ist sie der gebrannten Kunifeschen bekuntnus vber sie gestendig, das sie seligen Joachim Wischern weilandt burgermeistern

alhie, nicht allein zwey Rhue, auf den Christabendt, sondern auch folgendes hernach noch eine Rhue, vnd vnter allen drey die besten, durch den Sathan die helse hat abwürgen vnd zerbrechen lassen.

Fürs Funffte thut sie auf vberzeugent verjehen vnd bekennen, das sie hernach gedachten burgermeistern Bischern einen giftigen gos (Guß) von Egedieken (Eidechsen), giftigen Boggen vnd bösen Spinen, mit Wasser gemenget, zugerichtet, vnd ime denselben an einem Donnerstage, welches tages sie des Satans stets mechtig, am hellen Mittage, da sie im sehen aus dem Belde vom Sehe, zu Hauße kommen, hin für seine thuren, das er druber gehn müssen, in des Teufels Namen, hingegoßen, davon er angesichts krank geworden, fast ein Jar in grosser angst gequent, vnd wie die Dage abnehmen, ganz vnd gar vergangen vnd verdoren, vnd endtlich Ao. 80 am Christi Himelfahrt dran gestorben, denn sie die gift dermassen zugerühret, das im nicht zu helfen gewesen. Ursachen solcher geübten bößheit an vhor gemelten Burgermeistern vnd sein Erwurgtes Vieh, zeiget sie an, das er Zeit seiner Burgermeisterschaft, jren Sohn vmb vnzucht vnd das er vber die stadt Mauren gestigen, aus ein helligen beschlus des Raths gefenglich einziehen, vnd deßfals 20 fl strafe von ime nehmen lassen, Sonsten hette er vnd die seinen jhr solche grosse wolthat erzeigett, das sie dieselbe Nimmer zu uergelten wisse.

Zum Sechsten bekennet sie auch, das sie den Teufel dazu vermocht, das derselbige jr etwas hat zushuren müssen, Inmassen der Teufel verlaufenen Jhar kurz fur Pfingsten In der Teuring, da der schefel Rogken 1 fl gegulden, von Dyberich Roudtshorn Ratzverwandten alhie Böhne (Boden) 1 Schffl. Rogken jr holen vnd zushuren müssen.

Zum siebenden bekennet sie auch, das Jr auf jrer Windtmullen keine Mhalgäste kommen, wie sie gehrne gewolt, aus Ursachen, das die Secke nicht wolten zusafen, dazu sie von einem andern weib aus Prenglow Rach gesucht, vnd die mittgeteilte Kunst nicht recht gebraucht, druber jr der Teuffel die Mullen gar zerrissen.

Diese erzelleten Punkte, die man gewiß auf sie gewußt vnd konnen vberzeuget werden, hat sie bekandt vnd ist sie gestendig, Sonsten hat sie Zweifels frey noch vnzellige durch jre Hexenwerk verrichtete Teufels Thaten, die sie an Minschen vnd vihe geübet, bey sich, die sie wegen verstockung vnd verhartung des Teufels nicht außsagen noch bekennen will, Sintemall sie vber die 40 Jar Zauberey wegen beschickt vnd gebraucht, auch sonsten so verschmitzet in jren Thaten vnd wercken, das jres gleichen so baldt nicht gehört vnd befunden, vnd aber nun gern vnterrichtet sein möchten, was sie Irer gethanen bekentnis nach verwircket.

Pitten demnach hiemit fleißig vnd freundtlich, wollen obgesetzte jre durch vberzeugung gethane, vnd nun mher gestendige Außsage vnd bekentnis mit fleisse erwegen, vnd vns hergegen als Rechtsverstendige belehren, was vermeltes weib, wegen jrer Teufels vnd Zauberkunst für Rechtliche strafe, damit sie andere zum abschew zu belegen vnd Peinlich zu strafen, verwircket, die schuldige gebuer dafür, wirt auf erfurdernt Zeiger außzallen. Vnd wir sind sonsten vber das freundtlich zu uerdienen ganz willig, Gottes



gnedigen Verspruch vns hiemit allerseits befehlende. Datum den 27. Aprilis Ao. 88. Burgemeister vnd Rath zu Woldegk.

Erkenntnis: Vnsern freundlichen Dienst zuuor. Ersame vnd gunsthige gutte Freunde. Als ihr unß Anna Krickowen, sehligen Jakob Helmen hinterlassene Witwe, Brgicht zugesandt vnd euch des Rechtes darauff zu beleren ihr pittet, demnach erkennen vnd sprechen wir Dechant vnd andern Doctores der Juristen Facultet zum Gripfswold dem . . . Recht gemeß, daß die angezogene, da sie bay irem bekenntniß beharrt, mit dem feur vom leben zum tode woll magt gerichtet werden. Brkundlich mit Vnserer facultät Insiegel bestettigt. Datum den 29. Aprilis Anno 1588. Dechant. —

5.

Neubrandenburg d. 15. Mai 1588. Marcus Scheuermann hat eine Bürgerin, die Schwichtenbergische genant, der Zauberei angeklagt und darauf Kaution gestellt. Sie wird gefänglich eingezogen. Es werden auf des Klägers Inditional-Artikel hin Zeugen vernommen. Es ist offenbar am Tage und allgemein bekannt, daß Kläger und dessen Hausfrau, auch Kurd Metelmanns Hausfrau zu Facke alle in ähnlicher Weise verlahmten und verquinten, darauf auch Metelmann selbst, der darüber neulich starb. Seine Hausfrau ist ihres Gesichtes beraubt. Die Beklagte hat ehliche Tage vor ihrer Inhaftirung den Richter dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Sache mit dem Kläger in Güte beigelegt werden möge. — Bitte um Angabe, was zu tun und ob peinlicher Zutritt zu der Angeklagten zu nehmen. — Richter und Schöffen in Neubrandenburg.

Erkenntnis: Anklage und Zeugnisse sind der Beklagten unterschiedlich vorzuhaltten, sie ist darauf zu hören, Antwort zu verzeichnen. Wenn solches geschehen, ergeht ferner wegen der peinlichen Frage, was Recht ist.

6.

Stargard d. 12. Dezember 1588. Einen freundwilligen Dienst zuuor. Ehrnueste Er, Acht Bar, hoch und wolgelartte gonstige Herrn, besondere gutte freunde, Unumgenßlich und der Notdurft nach kan Ich euch hiemit Vmberichtet nicht sein lassen, das vor ehliche wochen alhie ein weib die Kemmersche genandt, durch Brthell und Recht Ihrer begangenen groben und schrecklichen Zauberey halben durchs Feuer vom leben zum thotte gerichttet, die vnder Andern In Ihrer guedtlichen und Peinlichen befragung bekennet, darauff sie auch das Heilige Hochwürdige Sakrament empfangen, bestendiglichen bey dieser Ihrer Aussage geplieben und gestorben, das sie die Kunst der Zauberey vor 24 Jahren einem weib In Lindow wohnende mit Nahmen Anna Williges, Marten Krehhanen Sezigen Hausfrauen gelernt die Ihr auch dauor ein Bierth Maltes gegeben. Ob sichs nun woll gebühret, das diese Anna Williges der hingerichteten Kemmerschen were gegen gestellet, das dennegt auch soltt geschehen sein, Aber wie diese Anna Williges erfahren, das die Kemmersche eingezogen, ist sie dauon ge-

lauffen, und sich in die 14 tage in der Marck Brandenburgt, folgig In Pommern auffenthalten, hab Ihr auch nicht hartt damaln nachtrachtten lassen, Sondern es angesehen, In Meinung sie wurde dermall eins, do dieß also In eill von mir gegen sie nicht hartt wurde geeiffert, woll von sich selbst wieder Kommen, wie dan auch geschehen, Nun ist diese Anna Billiges die Zeitt Ihrer tage eine berüchtigte Person des Ehebruchs, sowoll Zauberey gewesen, das fast allen Ihren Nachparn In Lindow Kundtbahr, Iha zwey feine Paurzleutte so aus eiffer diese Ihre Vntugendt Ihr vorgehaltten und darumb gestraffet, sein von stundt an Krank geworden vnd von dieser welt abgeschieden. Darnach drey Andere Paurz Menner vnd Nachparn, so Ihre Schweine vnd gense gebruet (?) und gepfendet, dem Nachbarlichen gebrauch nach, sein Im gantzen Sommer bette redig gewesen; Konnen weder leben noch sterben, daraus dan alle die gemeine Paurtschaftt in Lindow, Ihr, dieser Anna Billiges beymessen, Ir In die Augen gesagt, das sie die verstorbenen beiden Paurzmenner durch Ihre Zauberey vom leben zum thodtte gebracht, vnd die anderen drey also nach Ihres gefallens vorquinen und endtlich des thottes sein müssen. Darauff einhelligen sie mir angelangt vnd In M. g. F. und Herrn hafft dieselbe nehmen zulassen Dienstlichz Kleisses gebetten, mir auch einen vorstandt gethan und bestellet, sie, diese Anna Billiges mit ordentlichem Rechte zu verfolgen, Diese Anna Billiges darauff lassen einziehen, vnd nach vorschienen ezlichen tagen, In beisein des Fronen mit gutte und hernacher bedrowlich sie befragen lassen, was sie auff diese der Pauren aus Lindow Anclage gestendig, erstlichen wegen des Ehebruchs und hurerey, darnach wegen der Zauberey. Nun hat sie des Einen so wol des Andern mit nichten wollen gestendig sein, Jedoch zulezt auf viele vnd bedrawliche frage gesagt: Soviel die horerey vnd Ehebruch belanget, wehre wahr, mußte sie gestehen, hatte sie vor 8 Jahren mit Ihrem eigen Knechte mit nahmen Jochim Kätelow, so auch vorhanden und noch lebet, sich auch selbst gegen andere gerühmet so Ihrem Manne gedienet, zu ezlichen vndterscheidtlichen mahlen getrieben auch einen Sohn so noch Im leben mit Nahmen Hans von ihme gezeuget, Aber das sie die beiden Verstorbenen Menner so wol die drey Kranken so jezo liegen weder leben noch sterben konnen, sollte daran schuldt haben hat sie mit nichten gestehen wollen, wueste auch keine Zauberey, Sondern es wehre dermall eins In einer Hochzeit Ihr etwas In dem bosem gestochen, so Ihr daraus endtfallen, von einem Schweine gefunden und auffgefressen worden, welches Schwein von stundt an gestorben vnd hatte Ihr Hundt darnach von diesem thodtten Schwein gefressen darnach von stundt an auch dawon gestorben, welches den Nachparn allen in Lindow mit bewußt, Aber sie sagt wie es Ihr in den bosen gestochen, hat sie gewachett, weiß gleichwoll nicht wers gethan hatt. Daraus so viel zu vernehmen, das es dies weib zu dem Ende mit sich In die Hochzeit genommen, andere leutte damit zu vergeben, das gleichvoll durch vorhendnus gottes des Allmechtigen vorplieben.

Zudem hab ich sie auch befragen lassen weil sie unschuldig Ihrem rhumen vnd sagen nach, warumb sie, wie die Kemmersche eingezogen, vorgewichen. Darauff geantwortet: Die leutte hatten Ihr bange gemacht,

und zu Ihr gesagt, da sie auch Zauberey kondte oder wußte, sollte sie weichen oder sie wurde auch geholet und eingezogen, darauff wehre sie davongangen. Wan sie nun unschuldig, were sie woll geplieben. Diemeil nun diese Indicia wider diese eingezogenen Kreyhanschen wegen der Zauberey furhanden, auch den ehebruch quedtlichen bekennet vnd durchaus gestendig. Also wil Ich Euer Achtb: gonsten hiemit umb die gebuhr, so Zeiger bey sich, freuntlichen gebetten haben, Mich darauf des Rechten Zu berichtten, ob sie auch peinlich auff die Indicia wegen der Zauberey und der hingerrichteten Kemmerschen bekandtuns und Aussage darauff sie auch gestorben, kan befraget werden? vnd mit was straffe sie wegen des Ehebruchs sowol der Knecht so sich nun all befreyet konnen beide belegt werden, vnd werden sich ewer Achtb: gonsten In diesem also freuntlich umbeschwert bezeigen, damit von Mir wider diese Personen nicht weiter als Recht muge verfahren werden. Verdienet (?) Ich umb die Herrn hinwider freuntlich, Datum auff altten Stargardt den 12. December anno 88.

Achtb: gonstig. freuntwillig. Herman Starcke, Ruchenmeister daselben.

Erkenntnis: Unsern freuntlichen Dienst zuvor, Erbare gute freunde, Auf ewern uns gethanen weittlaufftigen bericht wegen des zu gefengnis gezogenen Weibes Anna Williges Marten Kreyhanens Hausfrauen, euch des Rechten zu berichtend, Erkennen vnd sprechen wir Dechant und andere Doctores der juristischen Fakultet zum Gripzwolde, dem angeregten bericht vnd Rechten gemes sein, das obberurte Anna Williges auf angezogene indicia mit gründlicher peinlicher frage wol magt belegt werden vnd Ihr bekandnus coram testibus durch einen glaubhaften Notarium fleißig ad notam zu nehmen sei. Was aber den Chin Kötelow, damit sie vor 8 Jahren soll unzucht getrieben vnd einen Sohn gezeuget haben, betrifft, ist ihm diese Aussage furzuhalten vnd seine andwurd vnd bericht darüber zu fordern vnd gleichfalls zu verzeichnen. Wann solches allenthalben geschehen, ergehe ferner darauf sowol des begangenen Ehebruchs als begangener Zauberey, was recht ist. Brkundlich u. s. w.

Dechant und andere D. —

7.

Boizenburgk, 24. August 1589. (Offenbar ist nicht das mecklenburgische, sondern das ufermärkische Boizenburg gemeint).

Hans Neumann, Verwalter in Boizenburg, fragt bei der juristischen Fakultät in Greifswald wegen folgender Sache an:

Jacob Hameln zu Hardenbeck und einige Genossen haben gegen die Hausfrau des Kersten Langkow wegen Zauberei geklagt; diese Klage ist damals schon nach Greifswald geschickt und die Anweisung zurückgekommen, der Angeklagten die Anklage in Gegenwart von Zeugen vorzuhalten, deren Bekenntnis durch einen Notar zu verzeichnen. Das ist geschehen. Die Angeklagte hat aber nichts gestanden, die eidlichen Aussagen gegen sie für unwahr erklärt. Solcher Aussagen sind ziemlich viel gewesen und die Ankläger und Zeugen sind vor dem Eide höchlichst verwarnt, ja nichts aus

Haß oder Reid, sondern alles mit Fleiß und Ernst auszusagen, da durch unbesonnenes Vorgehen sie um des Weibes willen sich um ihre Seligkeit bringen könnten. Es läßt sich annehmen, daß sie als getaufte Christen ihr Gewissen in gute Acht genommen, und ihnen mehr als dem boshaften Weibe zu glauben ist.

Abermals wird nun um Rechtsbelehrung gebeten, ob man zur mäßigen Tortur schreiten dürfe.

Erkenntnis: „Unsern frdl. Dienst zuvor. Erbarer und besonders guter freund. Auf zu geschickte ehliche Zeugen außage wegen bezüchtigter Zauberey der gefenglich eingezogenen Kersten Langkown Ehefrau und pitte, euch des rechtes darüber zu belehren, ob bey derselben mit der peinlichen frage kan verfahren werden, Erachten und sprechen wir Dsch. Sen. und Dokt. der j. F. u. j. w. Wan Denger Engelke, David Runge, Lucas Prange, Jakob Schatte, Achim Schakow, Thomas Westpfahl, Achim Tegen vnd Peter Henel also erforderte Zeugen, den Zeugen Eid vorerst werden schwören vnd hernach vermittels desselben Ihre außage, so Inhen hie bevor vor gehalten ist, werden wiederholen, vnd dabey beharren, daß alßdann die Kersten Langkowschen zur Erkundigung der Warheit mit peinlicher Frage wol mag belegt werden. Von rechts wegen.“ —

Nach dieser Anweisung wird verfahren. Es wird nun am 20. Sept. 1589 ein weiterer Bericht vom Verwalter Neumann nach Greifswald gesandt, in dem es heißt:

Die Kersten Langkowsche ist „mit der Tortur nach Befage des Urtheils belegt worden, Vnd hat in derselben bekandt vnd außgesaget, das sie vor Sechs Jahren an Sant Matthias abendt, vor sich alleine Jacob Hammeln Klager, vor seinem hofe zu hardenbecke bey einem steine eine Suppe, welche sie in einem Scherfell, von Senff, Mahann, Schwefell vnd ihrem eigenen Wasser zugerichtet, gegossen, Zu dem Ende, das anlegers Viehe darum sterben sol, vnd solches hatte sie darumb gethan, weil sie derzeit von Jacob hammels Hausfrauen geschlagen worden, vnd solche künst hatte sie von ihrer Mutter gelernet.

Ihrem ehemann Kersten Landkown aber, welcher ihr ein zeit lang feindt vnd gram geweshenn, hatte sie Harr, so sie nebenst dem Schweiß vnter ihren armen geschnitten, in einer Biersuppen zu essen gebenn, vnd vormeinett, er sollte sie dardurch lieb gewinnen, Vnd ob sie woll ferner nach allen Vmbstenden, auf des anlegers eingewanten Anclagen vnd der zeugen bericht vnd außage mitt sondern Bleiß befragt, So hatt sie doch hardneckicher weise, Vnangesehen sie sich oftmahls gebärett, etwas weiteres zu berichtenn, nichts mehr bekennen wollenn. Wan aber, großgünstige Herrn Brtelksprächer, aus gedachtes weibes Geberden, vnd andern nachdenklichen Anzeichnungen, befindlichenn, das ettwas mehr in ihr verborgen, vnd noch zur zeit die Warheit allermäßen, Sinthemall woll gelaublichen, das sie mehr böse vnd giftiger Materien zu solcher zauberischen Suppen gebrauchett, nicht möchte berichtet, auch vielleicht wegen dieser izigen ihrer Außage vnd bekentnis den Todt nicht vorwirket oder vorschuldet haben.

Als gelanget ferner hierauff an E. a. Vnd g. mein dienstliches bitten, dieselbe wolle im Rechten decerniren vnd aussprechen, ob nicht viel angebeute angeclagtinnen zu ferner erkundigung der Warheit anderweit mit der Tortur, damit man den grundt der sachen, so viel mehr von ihr erlangen möge, zu belegenn“ u. s. w.

Erkenntnis. Vnsen freundl. Dienst zuvor. Erbarer, besonders guter Freund. Auf zugeschickte Urgicht Karsten Landowen Ehefrau Erachten und sprechen wir Dech. vnd andern Doct. der Jur. Facultät zu Greifswald dem rechte gemetz . . . daß sie derhalben (d. h. wegen der ausgegossenen Suppe; das Liebesmittel gegen ihren Ehemann wird nicht beachtet) ahn den Pranger zu stellen vnd ewres gebiets ewiglich zu verweisen sey. Von rechts wegen. —“

Der gewissenhafte Verwalter Hans Neumann konnte sich mit diesem Bescheide noch nicht zufrieden geben. Am 27. Oktober 1589 fragt er wiederum in Greifswald an. Er führt aus: Ein solcher Fall hat sich in der Gegend seit lange nicht zugetragen, darum weiß man einfach nicht, wie man die Ausführung des Urteils anzustellen hat. Was heißt: An den Pranger stellen? Soll das Weib schlechtweg ohne Vorstellung vor dem Peinlichen Halsgericht durch den Scharfrichter an den betreffenden Ort geführt werden, ohne Anschließung lose hingestellt werden, darauf ihr das Jurament, womit sie diese Gerichte verschwören soll, vorgelesen? Oder soll ein Peinliches Halsgericht zunächst bestellt werden, Richter und Schöffen eingesetzt, Urgicht und Bekenntniß vorgehalten, dann, nachdem sie diese bestätigt, die Anschließung durch ein eisernes Halsband am Pranger erfolgen, hernach Loslösung, Verlesung des Eides durch den Scharfrichter, Hinausführung vor den Flecken oder an des Feldes Grenzen?

Und die Greifswalder Fakultät antwortet auf die Anfrage: Das Weib sei vor das bestellte Peinliche Halsgericht zu stellen, dann sei ihre Urgicht zu verlesen, sie durch das gesprochene Urteil zu verdammen, durch den Fronen hinauszuführen, an den Pranger ohne Zwang-Instrument zu stellen, endlich nach Herabnahme auf die vom Schreiber oder Pastor oder Notar verlesene Urgicht zu verpflichten, etwas weiter von dem Fronen zu geleiten, endlich zu verweisen. —

Die Sache war hiermit noch nicht erledigt und nahm nun allerdings für das Weib eine schlimmere Wendung. Denn am 16. Februar 1590 holt der Verwalter Neumann abermals Rechtsbelehrung von Greifswald ein. Folgendes war geschehen: Obgleich die Frau „des Hauses Boizenburg gerichtens Ewiglich verwisen“ werden sollte und darauf in Gegenwart des Volkshaufens öffentlich geschworen hatte, brach sie ihren Eid. Bald nach ihrer Ausweisung hielt sie sich heimlich im Gerichtsbezirk auf, wurde dann so keck, daß sie im Dorf Weggunn kaum eine Meile von Boizenburg bei ihrem Bruder sich einquartierte und sich dort vor manchem sehen ließ. Der gemeine Mann begann davon zu reden, daß man solcher Übeltat gegenüber keinen Ernst zeige. Da konnte der Verwalter nicht anders, als das Weib

wieder gefänglich einziehen lassen. Nunmehr lag ein offener Eidbruch vor, und es handelte sich um die Frage, wie dieser zu bestrafen.

Die Rechtsbelehrung hierüber ist leider nicht mehr vorhanden. —

8.

Stargard, den 16. März 1589. Meine freundliche Dienste mit wunschung alles guten zuorn, Ehrnueste Erbare vnd hoch gelartte Insonders gunstige Herrn vnd zuvorsichtige gute freunde. E. E. G. magk Ich wolmeinlich nicht vorhalten, das vntter meiner Amtsvorwaltung der Pastor zu Kobliche Er Petrus Röle seines Pauren Achim Steinkops weib, wegen Zauberey vorlengst in Verdacht gehabt, aber biß dahero keinen gewissen Zutritt zur Anclage haben oder nehmen dürffen, Nachdem aber derselbige Achim Steinkop, wegen seines Sohns vntthadt vnd begangenen Excesses vnlengst als vorschienen conversionis Pauli tagt fur mir zu thun gehabt, hat er seinen Herrn den Pastor zum beystande gebeten. Als nun gleich woll gedachter Pastor wegen des Festes nicht abkommen können vnd dennoch zu befurderung vnd fortsetzung seines Vnterthanen sachen Ihme Vorpaschrifft (?) an mich mitgetheilet, Ist er der Pastor darauff tegen den Morgen, wie er auffstehen vnd sich zur Predigt richten wollen zu dieser Vngelegenheit gerathen, das er ein sollich vberaus gros wehe vnd reissen in den Rechten schenfell bekommen, das er weder gehen noch stehen konnen, sondern, wo er hingewoltdt, sich tragen lassen müssen vnd in solchem wehe groß clagen vnd Jammer getrieben, Die weil er aber gedachte Steinkopsche vorlengst in Verdacht gehabt vnd es dafur gehalten, das sie Ihme solches darumb also zugefueget, weil er mit Ihrem Manne zu mir zu reisen sich verwidert, hat er zu Vnterschiedtlichen mahlen zu Ihr geschicket, In meinung Ihr anzuzeigen, das sie es anders mit Ihme machen mochte, oder er etwas darumb wieder sie vornehmen muste. Sie aber ist aussen geplieben, vnd Ihre Tochter, eine Magdt, ist endlich zu Ihme kommen, welcher dan der Pastor salva reuerentia zu melden ein glas, darein er sein Urinam gehabt, gezeigt vnd gesagt, wie ers darein sehen konte, das Ihre Mutter Ihme den schaden am schenfell beygefügt, darumb sie Ihr anzeigen muhte, das sie es mit Ihme Endern solte, oder er wolte sie tegen Stargardt verklagen vnd endlich brennen lassen. Als nun die Magt zu Haus gangen vnd Ihrer Mutter dasselbige also angezeigt, Ist dem Pastorn die wehetage gestrackt vnd in continenti aus dem schenfell gekommen vnd vorgangen, vnd er hat wie zuuor stehen vnd gehen konnen, das Ihme daran gahr nichts geschadet, Worauff den der Pastor allerhandt mehr vordacht auf sie geschepffet vnd Sie, die Steinkopsche, endlich allhie gesencklich einziehen lassen, auch zu bescheinigung seines Intents ekliche Zeugen, wie aus bey vorwerter Kundtschafft zuerschen Summarie auffnehmen lassen, In meinung wider sie als eine Zauberin zu procetiren vnd hat darauf vmb Peinliche tortur wider sie bey mir gesucht vnd angehalten.

Damit ich nun für meine Person, vnangesehen das weib mit Zauberey vorlengst berüchtiget, den sachen nicht zu viel oder weinigthuen muge, hab

Ich solchs an E. E. G. gelangen lassen wollen, vnd ist hiemit an E. E. G. mein freundtlichß Pitten, Die wollen ten bericht vnd Kundtschafft vleissig erwegen vnd mir vmb die gebuhr, so Zeiger bei sich hatt, berichten, ob darauff wider sie zur tortur zu schreiten, vnd was sonst wider sie vorzunehmen sey vnd mir solchs neben darbehuorwertten Kundtschafft vntter der Facultet Insiegel bey Zeigern vberschicken. Des umb E. E. r. hinwider Zuuordienen bin ich erbottigt vnd willigt. Datum Alten Stargardt den 16. Martii Ao. 89.

Antwort: Vnsern freundlichen Dienst zuuor. Erbar guter freund, Auf den zugesandten bericht und auffgenommenn Kundtschafft wegen der zu gefangknus gelegten Achim Steinkopschen vnd dabey angehengten Bitte, euch des Rechten zu belehren, Erkennen und sprechen wir Dekan und andern u. s. w. darauf vor Recht, das vorberürten Achim Steinkopsche die Zeugen außsage in jegenwertigkeit etlicher Zeugen ordentlich für zu halten, ihre andtwurd darauf zu hören vnd durch einen glaubhaften Notarium zu uezzeichnen vnd wenn solches geschehen, ergeth dan ferneres wegen peinlicher frage. Von rechts wegen. Vrkundtlich vnd geben zum Gripßwolde den 21. Martii Anno 89.

Dekan 2c.

9.

Wüstenfelde, den 7. August 1590. Brgicht vund Bekentnus Margaretha Schorsowen von Schorrentin gebürtig, N. Gluben nach gelassener Wittwen, worinnen verzeichnet, was sie ober vorige in der güte bekante, in ein Instrument verfassete vnd der Universität zum Griepßwolde vberschickte Punkte, nach aufgesetzten Schienschrauben vnd linder Marter ferner bekant vnd ausgesagt. Actum Wüstenfelde, in dem gewelbe zwischen beiden salbrücken vor dem hauße den 7. Augusti dieß 90. Jares vñ Abend vmb 9 Vhre, In gegenwart des Edlen, Gestrengen vnd Grenvesten Matthias Schmekers daselbst, David Basseuigen zu Daluiz, Jochim Lomtzow zu Leuehow, Jobst Schmekers, Matthias Sohn, vnd Georg Ernst von Schwerin zur Landtskron erbsessen, Vnd dan mein, untenbenannten Notarii, der Erbare Georg Thurf Schreiber vnd Meister Peters Schreiber doselbst zum Wüstenfelde, beide als Zeugen zu diesem act beruffen.

1. Nach wieder furhaltung aller hie beuor bekanten vund Instrumentirten Punkte, hat sie dieselbige alle gestanden vnd wahr sein ausgesagt.

2. Bekant, als sie die Kunst von der alten Dorothea, welche auch eine Betlersche gewesen, vnd iho zu Lansen begraben lege, erlernet, hette sie Ir dafür ein Schrein vol butter vngfer von 2 Pfunde geben.

3. Dem Teufel Beelzebub hatt sie sich mit leib vnd Seele vnd zum eigenthumb ergeben, dagegen er sich wieder verppflichtet, jr alles, was jr nötig zu zu bringen, vnd was sie jme beuehlen würde, auszurichten, denselben hette sie pflegen mit staupeu zu zwingen.

4. Hette sie sich viel mhalen mit jme vermischet, u. s. w.

5. Hette sie jm nach Dolgeln essen zu holen verschickt, do hette er jr vngfer 10 Eyer, die er aus Warnekens Hause daselbst geholet, zugebracht, geld aber hette er jr niemalen bringen wollen.

6. Zu dem gusse, den sie der Marquardischen zugerichtet vnd in aller Teufel Nhamen vergossen, daruon sie von unten an biß oben hin verthamet, hette sie vber die vorig verzeichnete stücke auch noch gebrauchet bose Kröten, Schlangen vnd Addern.

7. Alß jrer Tochter Man, bey welchem sie zu Kamerigt in gewesen, sie einzmhals sehr, vnd die schulder braun und blau geschlagen, do hette sie jme einen trund zugerichtet, darzu war das Wasser, dormit ein Todt Mensche gewaschen, gekommen, in dasselbe 2 faule Eyer geschlagen, und jme in hier zu trinken geben, dauon hatte er anfangs grosse wehetage im leibe vberkommen, das auch seine excrementa (bona venia) als hefen gewesen, hernacher hatte sie jm solch einen guß, von Boggen, Addern vnd Schlangen auch zugerichtet, worüber er vergangen, vnd gleich wie die Marquardische von unten an biß oben zu verthamet, biß er entlich darinen gestorben. Die Schlange hette sie noch bei der Schäferei zu Kamerigt am Zaune vnter einer alten Sohle bekommen, welche viel Eyer gehabt, die hette sie darzu auch gebrauchet. Berichtet fort darvf Matthias Schmefer, das zu anfangs, alß die Glubesche gefenglich eingezogen, der Glubeschen Tochter, des verthameten Mannes wittwe, gehn Wüstenfeld kommen, jre Mutter zu besuchen, die hette berichtet, das jrer Mutter domalen das geschrei auch nachgegangen, das sie jren (der Tochter) Manne vergeben.

8. Lafrenzen zu Dolgelin hette sie ein Pferd vmbbringen lassen, aus Vrsachen, das er sie geschlagen, darumb das sie jme ein Schaf verthütet, welches der Wulff genhommen.

9. Chim Guerds zu Warsaw hette sie auch eine Kuhe vmbbringen lassen, aus Vrsachen, da er sie stets für eine alte huer vnd Zaubersche gescholten.

10. Hette sie zu Warsaw eine Ziege schorficht gemachet, darzu hette sie wasser vnd schaum gebraucht, darin vnreine viehe gewaschen.

11. Besaget auf ein Weib zu grossen Methlink, die Schroderische genant, mit dem Taufnhamen Gertrudt, das sie derselben die kunst auch gelehret, Ihr Mann were jrer Schwester Sohn, hette jr auch einen Teufel zugewiesen, aber aus der acht gelassen, wie desselben Nhamen, ob er Valebuck oder Simon oder sonsten noch anders hiesse, hette auch dafür einen halßtuch gelobet, wolte darvf leben vnd sterben, das es wahr were.

12. Bussen (Böten) konte sie auch, wan Jrgents dem Viehe das leib entzwei gewesen, hatte sie es mit ihrem rechten arme gemessen, den Ellbogen in der Mitte vf den Ruggen gesetzt, vnd gesagt: Dein leib ist dir entzwei, helfe dir der Herr Jesus Christ. Vnd ferner: Vom leben tho leben, tho rechten steden, tho rechter bort, alß de lew Herr J. Christ vom der Jungfruwen Marie geboren wart. In nomine Ttis.

Item für das Herzspan hette sie ein erbküssen genommen, darauff ein Mensch gestorben, dasselbe hatte sie laboranti cordiaco morbo für die brust gehalten vnd gesagt: Herzspan Schame dich, das erbküssen jaget dich. Herzspan seige dich, Maria Gotts Mutter buffet dich. In nomine Patris. So were es besser geworden, hette vielen leuthen darmit geholffen.



Ob nuhn wol zu uormuten, das die Glubefche viel schwere puncte hinterbehalten, die sie nicht richtig bekant, weil sie sich aber zum hogsten beclagt, das sie wegen hohen alters, schwachheit jres hauptes vnd entgangenen memoriae sich nicht mehr erjnnern konnen, was sie ausgerichtet, wie gern sie es sonsten auch sagen wollen, vnd der Sunckherr Matthias Schmecker sie auch dieser Brsach halber, das sie alß eine alte schwache Person vielleicht in der Marter umbkommen mochte, ferner nicht torquiren lassen wollen, hatt man diesen act also darmit seine geburende masse geben, Vnd ist der Glubefche diese vnd vorige jm gethane bekentnus zu zweien vnder schietlichen mhale von articulu zu articulu wieder furgelesen vnd vf einen jeden insonderheit befragt worden, was sie darzu sage, hett sie dieselben alle gestanden vnd wahr sein becrefftiget, mit anzeige, das sie zu jeder Zeit vnd stunde bereit, das hochwürdigte Sacrament darvf zu empfangh, vnd dieselben mit jrem Todte wirklich zu becrefftigen. Actum ut supra.

Das diejem oberzeltem allem also vnd sich in warheit nichts anders verhalten, bezeuge Ich Michael Pahrman v. Rostock aus Röm Kayf. Maj. macht vnd gewalt offenbarer vnd jm fürstlich Mecklenburgischen hoffgerichte Immatriculirter Notarius mit dieser meiner eigenen Hand subscription

Michael Pahrmanus N. publ.

in fidem manu sua scripsit et subs.

---

10.

**Teterow, d. 29. October 1593.** Unsere freundtliche Dienste Zuuor. Erneueste achtbare hoch vnd wollgeborne großgunstige Herren. Nachdem wir anno 85 allhie zwei Weiber, die Kofalsche vnd Piperische genant, gefenglich gelegt, welche auch wegen Irer begangenen Zauberey, also wir von E. E. G. darauf eine Rechtesbelehrung erlangt, rechtfertigen lassen vnd damals dieselben weiber in jrem leyten, wie sie das sacrament empfangen, vnd folgends zur straffe gefuret, ehliche Articull vff zwei weiber also die Wilsnackische vnd die Teschische, vnd eine Mansperson Chim Schmidt genandt, bekant, welche Articul wir E. E. G. der zeit sowoll auch wie des Chim Schmidt vff die Teschische in seinem Articulen insonderheiten bekandt, zugeschickt, Also haben wir darauf ander weit von E. E. G. eine rechtes belehrung bekommen, das der Chim Schmidt, jm fall ehr bei seiner gethanen bekentnus ohne Verneinung, beharren wurde, mit dem feur vom leben zum Tode zu richten sein solte, den weibern aber solte man in Gegenwertigkeit des Gerichtssehreibers oder eines glaubhafften Notarien vnd ehlichen Zeugen das jenige, was die Kofalsche vnd Piperische vff dieselbigen aufgesaget vnd bekandt, vnderschiedtlich ordentlich fürlesen lassen, jhr andtwordt darauf hören, vnd mit allen fleisse auch mit bedrewungen vnd angreiffung der Marter die Warheit zu sagen sie ermanen, vnd was sie also bekennen oder verneinen wurden, ad notam nehmen, vnd verzeichnen, worauf den ferner ergehen solte, was sich zu rechte geburete.

Wan wir den hirauf mit dem Chim Schmidt, weill ehr bei seiner gethanen bekentnus beharret, laut des vrtels verfahren, auch mit den

Weibern erkantter massen zu procediren vorhabens gewesen, so haben doch der Tescheschen brüder vnd freunde so uiele zu Hofe erbetten, das vns von vnserm Gnedigen fürsten vnd herrn, mit der Execution biß auf weitem bescheidt ein zu halten ernstlich auffgelegt worden, vnd weill den auch die Grndte herzu genahet, die gefangene weiber auch grosse plage von den Leusen gehabt vnd zu dem vns mit allerlei gefahr, weill vnserer bürger bei denselben zu wartende verdriesslich geworden, befürchten müssen, also haben wir dieselben weiber vff eine runde vnd genuchsame caution durch burgen also das sie nicht abhanden werden, sondern das zu jederzeit die burgen vff des gerichtts erfurdern, im fall des rechts, sie wiederumb einzustellen sollen verpflichtet sein, der gefenglichen hafft erlassen.

Vnd weill sich denn nun kurzer tage begeben, das vns der Eddel vnd Erneuester Henneke von der Osten zu geschriben, das ehr etliche seiner vnderthanen, so mit Zauberey bezichtigtet, in gefengliche Hafft hatte, vnter welchen einer, Claus Burmester genandt, vff diese Teschesche bekandt, das ehr sie mit Hans raadtken, welchen ehr auch in Hafft hatte, vffm Blockberge tanzende gesehen, vnd das der Hans Raadtke solches nicht alleine gestendiget, sondern auch noch dazu bekandt, das jm die Teschesche ein Pulver von Aldern, schlangen vnd quaden pogggen zugerichtet, für 4 Schl. lub. verkaufft, das ehr denen, so jm leid gethan, oder noch thun würden, in bier, kouendt oder was ehr hatte, beibringen oder eingeben lassen, dauon sie von stunden an solten krank werden.

Also wir dan um dieser sachen nicht anders gewußt zu thun, den das wir die Teschesche mit den gefangenen konfrontiren müssen, also haben wir sie dahin gebracht, vnd den gefangenen vorgestellt, welche Ihr solches bestendiglich ins Angesicht gesagt, wie oben gemelt, das es wahr were. Vnd ob woll die Teschesche mit aller vngestümigkeit vff Frem nein vnd verleugnen gestanden, so sein sie doch beiderseitig vff jrer aussage bestendich beharret, ja es hatt noch der Tescheschen Cheman, so mit diesem Raadtken lange jar woll gestanden, noch Insonderheit jm gefragt, ehr muchte jo der sachen nicht zuwider thun, ob es den wahr were, das jm seine frau solchs puluer für 4 Schl. verkaufft, dorauff ehr abermall ja gesagt, vnd das ehr darauf leben vnd sterben wolte.

Vnd haben beide für gehegte Gerichte, wie sie zur straffe gefurt, biß in jr letzte also darbei beharret, vnd hat noch insonderheit der Raadtke den ort genennet, dar jm das puluer sei zu gestellet, nemlich in ihrem Hause in dem winkell, dar sie ihr Kimer stehende haben.

Vnd weill wir dan notigk erachtet, E. E. G. die Artikull, so vorhin vff diese Teschesche bekandt (damit nicht lange darnach zu suchen) widerumb zu erinnern, also haben wir dieselben aus der gerechtfertigten personen bekentnis herausgezogen, vnd seindt diese wie folget:

Also das erstlich die Kofsalsche bekendt, das Ihr Ise widemanns zwischen Tetrow vnd Teschow begegnet, welche also sie gefragt, woher sie keme, zu ihr gesagt, das sie etliche tage vff der Sibdeschen (so nun diese Teschesche ist) boden geseßen, vnd weill sie vermerkt, das man nach sie trachtete, hatte sie sich nun wider von dar begeben müssen, vnd hatte der

Siddeschen, dieser Tescheschen, so viele gelernt, wie sie ihr hier woll balde verkauffen solte.

Das dieser Artikul also glaublich geschehen, ist daraus abzunehmen, weil dasselbe weib für eine erz Zauberinne gehalten, vnd viele nach ihr geforschet worden, vnd allhie stadtrüchtig gewesen, das sie vff der Siddeschen boden verborgen geseffen, vnd nicht alleine von vnsern predigern offentlich vff dem predigstule dawon angereget, sondern ist auch vnser in Gott verstorbener Stadtwirth Jochen Dalenbefe mit seinen zugeordneten Rahtsherrn in der Siddeschen Hause gewesen, vnd das weib gefenglich annehmen wollen, wan sie nicht wegf gewesen.

Zum andern hat die Kofsalsche noch bekandt, das sie diese Siddesche oder Teschesche vff dem blockesberge gesehen.

Noch hat die pipersche bekandt, das sie den obgemelten Chim Schmidt lange zuvor, ehe ehr ihr Ehemann geworden, vnd die Siddesche auch auff dem blockesberge gesehen.

Ferner hatt sie noch bekandt, das sie (der Zeit für 8 Jahren geschehen) vff walpurgis Abent mit der Siddeschen vnd derselben Bruder Hans Bartels frawen allhier zu Teterow umb den Pranger getanzet, vnd hatte der Satan für jnen her in einem Siebe getanzet, waren auch denselben Abent vff den blockesberge gekommen, vnd dar auch getanzet.

Noch hat Chim Schmitt auch bekandt, das er in demselben 85. Jahr vff walpurgis mit der Tescheschen vff dem Blockesberge gewesen vnd mit derselben getanzet, vnd wie sie dar wider hergekommen, mit derselben allhie vffn markt umb den pranger auch getanzet.

Noch hatte er bekandt, alse seine frawe, die pipersche, so ehr wider zur Ehe genommen, von jm gegriffen vnd gefenglich eingezogen worden, das ehr zu dieser Tescheschen gesagt, ob auch woll seine frawe vff sie bekennen solte, darauf sie nicht viele geandtwortet, aber vnter augen entferbet.

Vnd weill aus diesem allen E. E. G. nun zu uernehmen, was hiebeuor auff diese offt gemelte Teschesche, vnd nun widerumb vffs newe bekandt, wir auch der sach nicht anders also dem rechten gemetz nach zu leben gemeindt, Also ist vnser freundtliche bitte, E. E. G. wolle vns hierüber, wie wir mit der Tescheschen vff solche vber sie ergangenen bekandtnuß verfahren sollen, des rechten beleren, damit wir vns darnach zu richten. Solches seindt wir nebenst der gebuer umb E. E. G. zu verdienende willigk. Teterow den 29. Octobris anno 93. Burgermeister, Richter und Rath darselbst.

Erkenntniß: Uns. frdl. Dienst zuvor. Edle u. s. w. Freunde. Also Ihr von wegen der Tescheschen, so Anno 85 bei euch wegen bezichtigter Zauberei gefenklich eingezogen vnd auff Caution das gefenkniß erlassen, vns berichtet, vnd hernach gehaltene Confrontation mit Hans Raatken zu geschickt mit pitte, des rechtes darüber zu lehren, demnach erachten vnd sprechen wir Dechant u. s. w. dem rechte gemetz, daß kundschafft wegen obbenannter Teschesche durch. . . . Zeugen wegen Ihres lebends, handelns vnd auch gerücht der Zauberei halber, auch wegen des pulvers, so mit gifft zu gericht, vnd von derselben ob gedachten fraw verkaufft sei, soll aufge-

nommen werden. Wann solches geschehen, ergehe alsodann ferner, waß sich zu recht gepürt.

**Rostogk, d. 3. Juni Anno 1594.** Ernueste u. s. w. Herrn. Nach erbietung vnserß freundlichen grußes verhalten E. E. vnd G. wir freundlich nicht vnd werden sich dieselben zu erinnern wissen, welcher gestalt unsere Arme betrübte Schwester, die Teschesche verschienen 85. Jahres von etlichen bey gemessener Zauberey vnschuldigh besagt worden, das sie von Rath vnd gericht zu Tetrow die Zeit gefenglich eyngezogen, aber auf E. G. vnd deren von Rostogk rechtbelehrung der gefenglichen Hafft ohn entgeltnuß wiederumb erlassen worden, Vnd nach dem sie auch iz abgelauffenen 93. Jahres einer Hans Ratke genandt hinwieder besagt, sie abermalen gefenglich angenommen, welcher gestalt nun auff solche seine blosser aussage vnd bekennnisse von gedachtem Rathe vnd gericht zu Tetrow vnformblich wider sie mit der confrontation, terrirung der Tortur, vnd entlich mit Peinlichen Verhör (alsß die von Tetrow in Ihren supplicationibus selbst gestehen) verfahren, was auch so woll von Ihnen als vns dießshalben hinc in te supplicando an vnsern g. f. vnd Hern, an E. E. vnd Groß G. auch an die lobliche Juristen-Fakultet allhie zu Rostogk geklagt vnd gelangt, und darauff allenthalben mandirt, geurtheilt, verabschiedet vnd beuohlen, — das alles haben E. E. vnd grrg. u. s. w.. So woll auß denen alten Anno 85, als auch newen des abgelauffenen 93 vnd jzigen 94 Jahr ergangenen Acten vnnnd Supplicationen mehrer lange nach zu ersehen, Vnd bitten . . . dieselben mit fleiß vorlesen, erwegen und dann . . . erkennen und sprechen, was recht ist. Weill unsere arme Schwester nicht allein mit so langwiriger gefengknusse (den sie izo vber 8 oder 9 Monate gefenglich verhalten) gestrafft, sondern auch . . . zu unterschiedlichen maln terrirt vnd auch torquiret, dann wahr ist es, das Ihr der eine Daumen darüber lam geworden, Ob nicht darauff so viell erscheintt, das durch angeregte Territion, quae species torturae est, auch deren von den Tetrowschen gestandenen Peinlichen verhör, die auff des gerechtfertigten Ratkens beschene bekennnuß vermeintlich angezogene inticia purgirt, vnd unsere Arme Schwester zu ferner tortur nicht gebracht werden möge, Sondern Ihrer gefenglichen Hafft vermüge der Rostocker Belerung nun ohne Caution, vrpheide vnd mehrer entgeltnuß zu erlassen, auch mehr gedachten Rath zu Tetrow vermüge der Rechte, Peinlicher Halsgerichtsordnung, vnd angeregter Rostogker belerung injuriarum zu besprechen, vnd der gefangenen zugefügten schmach vnd injurien halber abtragt zu thun, vnd Ihr allen vnkosten zu erstaten schuldig, In erwegung das auch alle ihre Haußhaltunge vnd Acker vnd gartenbaw in verderb gerathen vnd nachgeplieben. . . . Datum Rostogk den 3. Junij Anno 94. Haus Daniell vnd Dorothea die Bartelsen, der armen zu Tetrow gefangenen Tescheschen gebruder vnd Swester.

Erkenntniß: Vnsern frdl. Dienst zuuor. Ersame gute freunde. Also Ihr wegen ewer gefenglich eingezogenen Schwester die Anno 85, 93 vnd izlaufenden 94 ergangenen Acten zugeschiedt . . . erachten und sprechen wir Dechant u. s. w. zu Gripßwald dem rechte gemäß, daß alle Handlungen, kundschafften vnd sonstige obgedachte Acta zu vil geschen, daß

ewer Schwester die Tschesche ahn verhindern von anlage zu ? vnd des gefengniß nach geleisteter (fehlt offenbar „Urfehde“) ohn aller Caution zu entlassen sei. Von rechts wegen. —

**Tetrow, d. 4. November Anno 1601.** Vnsere freundliche Dienste zuvor. Erneueste u. s. w. Herrn. Nachdem wir vff vnsern euch zu geschickten bericht wegen der Zauberinnen diesen bescheidt sub dato den 7. Septembris erlangt, das es bei dem vnß den 7. Augusti mit getheilten bescheide nochmals zu laßen, es were den, das der Wilsnackeschen Freunde, weill sie de novo die Grisesche einziehen laßen, außsündlich machten, das jre frundinne von den Grieseschen, also die Ihr die Zauberkunst gelernet, klein vnd grob leinwand empfangen, vnd das den leuten der specificirte schade auf vorhergehende schuldt vnd bedrowortt widerfahren, vnd wan solchs, wie es sich geburet, außgeföhret, das alßdan ferner wegen der Tortur ergehen solte, was recht wär, Also können wir E. E. G. hiruf freundlich nicht verhelen, das die Grisesche nicht auf der Wilsnackeschen freunde clagen de novo gefenglich eingezogen, sondern das wir ex officio thun müssen, Sinthemal die Tschesche auf sie erstlich woll bekandt vnd jr zum besten wider darnach verleugnet, so ist doch die Wilsnackesche bei jrer bekentnus jm gehegten Gericht bestendig gebleuen vnd öffentlich aufgerufen für allen umstenden, derer eine große anzahl bei einander gewesen, welche der Zeit abgelesener Vrgicht wir E. E. G. auch beinorwert (?) mit vbersenden. Wir haben aber nicht unterlaßen, sondern die Zeugen, denen der schade widerfahren, für vns beschieden, vnd sie bei jrem vorigen geleisteten Eide vermanet, vnd jre vorige gethane außsage vorgehalten, daruff sie außgesagt. Vnd weill derselben außsage jrer vorigen teponirten kundeschafft gleichmëßig befunden, vnd wir dem einen so woll den andern recht zu thundt vns schuldig erkennen, Also bitten wir, E. E. G. wollen vns hiruber ob wir nicht befugt vff solche kundebare Indicia die Griesesche mit peinlicher Frage zu merer erkundigung der warheit zu belegen, des Rechten berichten, damit wir vns darnach zu richten. Solche seindt wir neben der gebur umb E. E. G. zu wurdienende erbottigt vnd willigt. Datum Tetrow den 4. Novembris Anno 1601.

Das Greifswalder Erkenntniß sagt „das nuhmehr die beregte Griesesche mit messiger scharffer frage zur erkundigung der warheit verandtwordentlich zu belegen sei. v. R. W.“

**Tetrow den 26. Mai 1609.** Erneuste u. s. w. Herrn. Regst erpietung vnserer bereitwilligen Dienste sollen E. E. wir hiemit nicht verhalten, das eine vnserß Mitburgers Jacob Grises frauwe Anna Griuancken geheißten, etliche Jahr hero wegen Zauberey beruchtigett, wie sie den auch zu zwey vnterschiedlichen mahlen deßwegen hiebeuor gefenglichen eingezogen vnd auff Bürgliche Caution derselben hinweg erledigett, vnd auch auff ihr zuvor bekandt, wie E. E. auß beigefügtem Extracte auß dem Gerichtlichen Protocoll zu ersehen, Vnd nunmehr fürs dritte, auff ihres eigenen Mannes außsage gefenglichen angenohmmen, Wann wir dan deßwegen Summarische Zeugen kundtschafft wie dieselben auß beigefügtem Instruments zu ersehen, auffnehmen lassen, Alß gelanget an

E. E. demnach unsere dienstfleißige bitte . . . . . Uns hiruber nemblich, ob man keinen Peinlichen Zutritt zu gemelter Personen Anna Griuanfen haben vnd mit der Tortur belegen könne, oder was sonst in der Sache vorzunehmen, fürs erste, Fürß ander, die weill der fürstlicher Stadtvoigt hieselbst mit der eingezogenen Personen sehr nahe befreundet, ob er deßwegen in dieser Sachen tanquam suspectus sich des richterlichen Ampts nicht äußern vnd dasselbige einen andern, jedoch cum consensu recusatoris, committiren, des Rechtes zu belehren. U. f. w. u. f. w. Datum Teterow den 26. May anno 1609.

Erkenntnis. „daß obbemelter Anna Griuanfen der Zeugen aussage zuworderst für zu halten vnd ihr andtwurd dorüber zu hören, vnd da sie es nicht gestehen, sondern alles verleugnen würde, mit verandtwordlicher peinlicher Frage zu belegen, der Stadtvoigt auch sich dieser sachen gänzlich zu enthalten schuldig sei. Von rechts wegen.“

Am 26. Januar 1610 meldet ferner der Magistrat, daß Anna Griwant nunmehr 36 Wochen in Haft befindlich, und zwar nach aufgenommener Kundschaft, weil zu zwei unterschiedlichen Malen auch schon früher auf sie bekannt, auch etliche Personen darauf (auf ihre Aussagen gegen die Gr.) gestorben und verbrannt. Sie ist zunächst gütlich befragt, dann durch den Angstmann mit Vorzeigung seiner Instrumente terriert und anderweit befragt. Nunmehr fragt es sich, ob man die Tortur anwenden und wider die Gr. einen vollamtlichen peinlichen Zutritt haben kann.

Erkenntnis der Greifswalder: daß zur Zeit kein hinreichender Grund zum peinlichen Antritt sei, sondern wenn andere Indicia erkundigt werden, sei die Gr. darüber zu hören, inmittelst aber des Gefängnisses auf bestellte Kaution zu entlassen. B. R. w. —

Noch aber wollte sich die Erregung in Teterow nicht legen. Es war Argwohn und Haß in viele Kreise getragen. 1613 Juli 8 klagt der Rat „daß in Teterow das schelten gar gemein, vndt vielmahlen mennig Ehrlich Herz dadurch hefftig vndt unschuldig gekrencket würde“, wahrscheinlich deshalb, weil jetzt gar ein Ratsverwandter Bartholomeus Siemiken von einem ganz zankfüchtigen Weibe Liesebeth Griefß, Chim Schmeders Hausfrau, bezichtigt war, der sich sofort durch einen Prozeß reinigte.

Am 14. Januar 1617 wird ein neuer Prozeß gegen die Hertichsche und die Brusche erwähnt.

Die Hertichsche ist terriert und mäßig torquiert, hat ihre Zauberei in ihrer Urgicht bekannt, auch gütlich gestanden; und die Greifswalder erkennen, daß, wenn sie dabei beständig, auch vor öffentlich gehegtem Gericht verharren würde, sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen sei.

Die Brusche ist auch terriert und torquiert, hat aber nichts bekannt. Es hat sich herausgestellt, daß die Zeugen nur nachgeschwakt, was ihr Ehemann von ihr erzählt hat, der eine Zeit lang von ihr gewichen war und den Verdacht der Zauberei gegen sie aufgebracht. Die Hertichsche hat gegen die Brusche nichts ausgesagt.

Die Greifswalder erkennen also, daß die Brusche auf gewöhnliche Urfehde der gefänglichen Haft zu entlassen sei.

## 11.

Damm b. Parchim d. 2. März 1598. Eine Bettlerin verlangt Almosen von der Frau des Bauern Morecke zu Damm bei Parchim. Diese antwortet, sie hätte Eßer genug im Hause, Vater und Mutter ihres Mannes. Die Bettlerin sagt: „Da where Rattgen Kraut gud fur.“ Die Bäuerin fragt, wo man das erhielte und bekommt Antwort: Vff der Apotheken. Da treibt der Teufel die Bäuerin, daß sie nicht rasten und ruhen kann, bis sie den Alten den Trank beibringt. Diese quinen eine Zeit lang und dann sterben sie. Es wird im Dorfe ruchbar. Die Frau entflieht mit einem Kinde von 9 Wochen, ist fast  $\frac{3}{4}$  Jahr fort, kommt dann wieder und ist unbehelligt eine ziemliche Zeit zu Hause, wo sie wieder ein Kind gebiert. Dann läßt ein Rat sie später, nachdem sie das Kind gesäugt, ins Gefängnis in Parchim werfen. Sie giebt an, sie sei schwanger, um die Strafe hinauszuziehen, wird in Bürgen Hand getan, und nach einiger Zeit gebiert sie wieder ein Kind. Acht Wochen darauf zieht man sie wieder nach Parchim ein. Der Bauer erreicht durch Fürsprache, daß sie so lange sitzen soll ungerichtet, bis er von einer Universität eine Rechtsbelehrung beigebracht. Er schreibt nun nach Greifswald, daß seine Frau nicht gewußt, wie gefährlich es mit dem Kraut sei; er hätte sie deshalb auf ihre Bitten wieder aufgenommen. Sie habe Buße gethan, Absolution und Abendmahl erhalten. Alle seine Kinder seien klein und entbehren die Mutter. Er erbietet sich zu einer Geldstrafe.

Antwort: Wenn die Frau mit einem körperlichen Eide bekräftige, daß sie des Krautes Eigenschaft und Kräfte nicht gekannt, sei sie mit willkürlicher Geldbuße zu belegen. —

## 12.

Strelitz d. 12. April 1601. Vor einigen Jahren sind zwei Weiber „Cathrina Reganz, Claws Kilianß nachgelassene Wittwe, vnd Jochim Jütten Hausfrau wegen beruchtigter Zauberey in gefengliche hafft alhie genommen, auch auff genugsame Indicia Ihnen die Peinliche Tortur (nach einem Greifswalder Urteil) zuerkannt.“ Die Jüttsche hat so viel schreckliche Dinge, auch später gutwillig, bekant, daß ihr das Feuer ist zuerkannt worden; darauf aber hat sie ihr Bekenntniß dem Pastor gegenüber widerrufen. Nach einer Rostocker Belehrung ist sie dann auf gewöhnliche Urfehde bis andere Indicia sich finden würden, der Haft entlassen. Auch die Kiliansche ist auf Urfehde, bis neue Indicia sich finden, entlassen und in Bürgen Hände gegeben.

Nun aber hat vor wenigen Wochen ein anderes Weib, die Springborsche, auf Anklage eines Bürgers, wegen Zauberei, vermöge einer Rostocker Erkenntnis, in Haft genommen und peinlich befragt werden müssen. Diese hat auf beide obigen Weiber ausgesagt, insbesondere daß die Jüttsche zu Neu-Brandenburg, wo sie sich aufgehalten, sehr böse Taten getan. Als man sie dort hat einziehen wollen, ist sie geflohen und wieder nach Neu-Strelitz gekommen, wo sie sich hinter verschlossenen Thüren aufgehalten hat, ist aber, auf die Nachricht, daß die Springborsche eingezogen, sofort ent-

wichen. Die Koftocker Universität hat erkannt, daß die obigen beiden Weiber wieder zu verhaften und mit der Springborschen zu konfrontieren seien. Letztere beharrte, als das geschah, bei ihrer Aussage.

Nun fragte man in Greißswald an, ob nicht die Kiliansche und Jüttische auf diese neuen Indicien hin anderweitig mit peinlicher Tortur (also zum zweiten Male!) könnten befragt werden. —

Das Greißswalder Erkenntnis in dieser Sache liegt nicht vor. Indessen wird am 30. Mai 1601 aufs neue um Rechtsbelehrung gebeten. Aus der Eingabe ergibt sich zunächst, daß die Springborsche verbrannt ist und bis zum Tode bei ihrer Aussage wider die Kiliansche verharrte. Von der Jüttischen verlautet nichts mehr, es ist deren Schicksal also nicht festzustellen.

Dagegen ist nun Sanna Bagels, die Glastersche genannt, eingezogen, hat schreckliche Missetaten, durch des Teufels und der Zauberei Kunst ausgerichtet, bekannt, auch auf mehrere Weiber, die David Kafesche, Werdenerische, Chim Zantische und die Kiliansche ausgefagt. In der Konfrontation ist sie bei ihrem Bekenntnis geblieben, auch sonst dem Pastor Bernhard Wolder gegenüber dabei verharrt. Wollte darauf leben und sterben.

Es wird nunmehr angefragt, was gegen die Glastersche zu tun. Die Kiliansche ist mit mäßiger Tortur belegt und hat nichts bekannt. Was soll mit dieser geschehen, die von zwei Seiten belastet ist? Endlich fragt sich, ob man nicht gegen die drei übrigen Weiber, die auch lange im übeln Geschrei der Zauberei gewesen sind, mit Gefängnis und mit peinlicher Frage vorgehen soll. —

Erkenntnis, daß Sanna Bagels, die bekannt hat, daß sie sich dem Teufel habe lassen kopulieren und mit demselben abscheulicher gotteslästerlichermaßen, sich vermischt, dazu auch den Chim — zu Röbel mit zugerichtetem Vergiften vom Leben zum Tode gebracht (jedoch ob solche Mordtat geschehen, von euch vorerst bekundschastiget werde), daneben mehr Zauberei begangen, laut ihrem getanen Bekenntnis, daß sie deswegen mit dem feur vom Leben zum Tode sol gebracht werden.“

Hinsichtlich der übrigen Weiber wird bestimmt, daß diese über ihre Aussagen vor einem Notar sollen eidlich vernommen werden und dann nach dem Rechte zu verfahren. — (Es ist also anzunehmen, daß, wenn diese Weiber, bei der Abweisung der Anschuldigung unter dem Eide blieben, sie glücklich der Gefahr entgingen).

13.

**Grabow den 30. Oktober 1602.** Unsere freundliche Dienste zuvor. Erueste u. s. w. fügen wir hiemit zu wissen, das Catharina Kalmzen, welche jrer Zauberei halber, von unsern Wnterthanen, Claus Krockeln zu karstethe peinlich angeclagt, vnd auf seine gethane Caution gefenglich eingezogen, Auf guetlichs auch peinlichs fragen, vnter andern bekant, das Sanna Falaschen ihr einen göthe (Guß) in einem kleinen kessel, da vngesehr eine kanne bier eingehen muchte, zugebracht, wehre gröhn anzusehen



gewesen, denselben hette sie auf Claus Bueßackers Hoff getragen, vndt vor der thuer, da seine pferde außgegangen, in des teuffelsnamen außgegossen, dauon desselben pferde in acht tagen den schaden bekummen vnd gestorben wehren.

Auf diese aussage vnd bekentnuß haben die ganze paurschaft zu karsteh, weil ihnen nhun etliche jar hero, ahn jrem vihe groß schade zugestanden, instendig bei uns angehalten, die besagte Sanna Falaschen gefenglich anzunehmen, vndt haben auch dauon nich ablassen wollen, burgliche cautionen praestirt, sie mit Rechte zu verfolgen, vndt vns alle dessen, was daraus entstehen muechte, zu entheben. —

Darauf dieselbe den 20. dieses gefenglich eingezogen, vnd in der guete, wegen solches göthses befraget, aber keine andere andtwort von ihr bekummen, den, das sie vnschuldig wehre. So haben wir ihr dies furgehalten, das, weil sie in der guete nich bekennen wolthe, so muessen wir sie außs wasser setzen lassen, damit zu sehen, ob sie vnschuldig wehre oder nich.

Darauf sie geandwortet, das muchten wir thuen. Ist darauf den 22. dieses zu mittage außs wasser gesetzt, vndt hat oben geflossen, welches jedermenniglich angesehen. Darauf sie ferner in der guete befragt, aber bei jrer vorigen andtwort geblieben, sie wehre vnschuldig.

Vndt als sie ferner gefragt, wie dan das keme, das sie nicht zu grunde gangen, sondern oben geflossen hatte, darauf sie geandwortet, das wuste sie nich.

Derowegen wir sie bedrawet, peinlich angreifen zu lassen, auch den 25. dieses mit der tortur, durch den Nachrichten schrecken lassen, ist aber gleichwol bei jrer andtwort geblieben, sie wehre vnschuldig, vnd hatte mit der Catharina kalmzen nich zu thuend gehabt, wehre auch nich bei ihr gewesen.

Diueil sie aber gesehen worden, das sie zu der Catharina kalmzen gegangen, vndt sonsten auch bezeihet, vnd vber sie außgesagt, das sie ihres brueders funf Kinder in der gebuert, mit Zauberei umbgebracht, haben wir den Nachrichten beuohlen, sie mit der tortur, doch gar gelinde, anzugreifen. Darauf sie, wan sie gefragt, ob sie es sagen wolte, woruon sie den gifft zugerichtet, vnd worumb sie es gethan, nhur geandwortet: Noch nich, noch nich. Vndt weil der Nachrichten, auch die paursleuthe, welche sie gewartet, angezeigt, das sie sich des essens vndt trinkens gar enthielte, auch das sie gesagt hatte, wan es schon dahin queme (käme), das sie sterben solthe, wolthe sie doch das abendmal des Herrn nich empfangen, Darauf sie gefragt, wie sie das meinete, vndt worumb das sie nich essen wolthe, hatt sie darauf gar nicht andworten wollen. Daraus wir nich anders verspüren konnen, den das sie sich durch enthaltung essens vndt trinkens das leben fuerzen wolthe, wie sie den von dem 20. biß auf den 28. dieses, da sie gestorben, nich vor einen heller broth zu sich genummen. Derowegen wir auch, weil vns solches berichtet, vnd sie onhe das eine alte abgelebte magt auch in jhrer Jugendt gefallen vnd einen schaden bekummen, das sie nich wol gehen konnen, wir sie mit der tortur hart anzugreifen nich gestatten wollen, sonsten, wen das geschehen, wurde sie wol bekannt haben. — Die weil aber

dies wahr, das die vorbenannte Katharine kalmzen, welche auf diese Sanna Jalaschen bekant, das sie jhr den giff in einen kessel zugebracht, bei solcher auffage bestendiglichen verharret, auch den todt darauf zu leiden gesagt, aber in der gefengknuß umbkommen, das man sie nicht confrontiren können: diese Sanna Jalaschen aber auf dem Wasser oben geflossen, auch gesagt, das sie das Abendmal des Herrn nich empfangen wollen, sich auch durch enthaltung des essens vnd trinkens das leben gekürzt, als bitten G. G. u. s. w. wir dienstfleissig, vns hierauf des Rechten zu berichten, wie wir mit der todten Sanna Jalaschen zu verfarende, ob sie verbrandt oder sonsten in die erde begraben werden, vnd welcher gestalbt, vnd durch was personen solches geschehen solle. Solches seindt wir, nebenst der gebuer zu uordienen er bottig vndt gefliesen. Datum Grabow den 30. Octobris Ao 1602 G. G. vndt dienstwillige Bürgermeister vnd Rath zu Grabow.

Erkenntnis: . . . . . dem Rechte gemäß, das obberürte Sanna Jalaschen christlicher Kirchen gebrauch nach zur erde zu bestettigen sei.

14.

**Ribniß d. 12. Juni 1604.** Stadtvogt und Gerichtsverordente bitten in Greifswald um Belehrung im folgenden Fall:

Magdalene Kulemanns ein altes Weib, hat sich der Zauberei schuldig bekant, gütlich und peinlich befragt. Sie hat aber zugleich auf die Almersche oder Brauersche bekant und darauf verharrend ihren Abschied aus der Welt nehmen wollen.

Die Almersche ist vor vielen Jahren schon wegen Zauberei berüchtigt gewesen und von vielen ehrlichen Leuten beschuldigt. Sie hat noch kürzlich die Flucht nehmen wollen, ist mit der Magdalene Kulemanns confrontiert deren Aussage ist ihr vorgehalten, auch anderes Zeugnis. Sie ist des bösen Leumundes geständig, aber hat auf der Kulemanns Artikel nichts antworten wollen.

Es fragt sich, mit welcher Strafe Magdalene Kulemann zu belegen und ob die Almersche, eine unlängst diffamirte, suspecte, trohige Person zur Tortur kann gezogen werden.

Erkenntnis: Die Almersche ist zunächst mit Bedrohung durch Tortur und, wenn sie dann nichts bekennen wird, mit peinlicher Frage zu belegen. Ist solches geschehen, ist sie mit der Kulemann noch einmal zu konfrontieren, vornehmlich nachzuforschen wegen der giftigen Güsse und Tränke, worauf dann der Straf halber ergehe, was recht ist.

**Ribniß den 31. Oktober 1604.** Stadtvogt und Gerichtsverordnete fragen ferner an: Im Juni sind die beiden Zauberinnen Magdalene Kulemann und die Almersche auf ihr getanes Bekenntnis hin verbrannt. Sie haben auf ein anderes Weib, eine Fischerfrau, die Schwiesowsche genannt, öffentlich bekant, daß auch diese eine offenbare Zauberin, die Almersche wäre ihre Lehrerin in der Zauberkunst gewesen und hätte ihr einen Teufel zum Buhlen zugeordnet.

Die Schwiesowsche wird vorgeladen, aber erscheint nicht. Es wird ihrem Manne bei Strafe von 20 Thalern auferlegt, sie darzustellen zur

Confrontation, aber „freiwillig und ungejaget nimmt sie die Flucht, wodurch sie sich auf das Höchste verdächtig macht. Sie ist belastet durch allerlei Indicia. Sie hat mit der Almerschen stets gute Freundschaft gehalten, viel mit ihr verkehrt. Als diese gefenglich eingezogen, hat sie mit ihrem Mann für diese, als für ihre Freundin, all ihr Gut als Bürgschaft einsetzen wollen. Neben dem Gefangenen-Keller, in dem die Almersche saß, lag der Keller einer andern Frau, so daß diese mit ihr „Praht“ halten konnte. Durch diese ließ die Schwiesowsche der Gefangenen sagen, sie möchte doch auf keinen Menschen, auch wenn sie peinlich befragt würde, aussagen.

Endlich wird die Schwiesowsche nach längerem Nachtrachten im Nachbarstaate ergriffen und nach Ribniß gebracht, ihr wird das Bekenntnis der gerichteten Zauberinnen vorgelegt, und sie gesteht nichts zu und erklärt sich auch nicht gründlich auf die vorgehaltenen Fragen.

Nun möchte man wissen, was weiter mit ihr anzufangen.

Erkenntnis: In Gegenwart des Scharfrichters und Heranziehung der Marterinstrumente ist sie (ohne Tortur) zu befragen, was sie mit der Almersche für Gemeinschaft gehabt, ob sie derselben Rat, Hülfe und Zuschub bei ihrem Übelthun geleistet. — Hernach ergehe, was Recht ist.

**Ribniß d. 10. November 1604.** Stadtvogt und Gerichtsverwandte erbitten weitere Belehrung:

Es ist nach Anweisung *adhibitibus torturae instrumentis* verfahren in Gegenwart des Scharfrichters, aber die halsstarrige Person hat, da sie ja nicht angegriffen, nichts bekannt. Klar ist, daß sie von beiden gerichteten Weibern bezichtigt ist, es hat auch die Almersche ihr 40 fl. vorgestreckt, vor 6 Jahren sie die Zauberkunst gelehrt; die Schwiesowsche hat all ihr Hab und Gut für die Almersche aus Freundschaft zum Pfande gesetzt, um diese aus der Haft zu befreien, hat durch Vermittlung versucht, die Gefangene in ihrer Aussage zu beeinflussen, hat sich hernach nicht stellen wollen, sondern sich außerhalb der Stadt versteckt, ihr Mann hat ihr heimlich essen und trinken gebracht; und als diesem bei Strafe von 20 Thlrn die Herbeischaffung auferlegt, ist sie auf Nachbargebiet ausgetreten, hat sich auf Dörfern und Städten herumgetrieben. Sie schreibt an den Landesherrn und bittet um Geleite, indem sie sich sehr entschuldigt; dieser fordert Bericht ein und befiehlt dann, ihr nachzutrachten und sich ihrer zu bemächtigen. — Sie ist der Zauberei früher schon beschuldigt und hat solchen bösen Leumund auf sich sitzen lassen, ohne sich, wie sich für eine ehrliche Person schießt, darüber zu verantworten.

Bitte um Rechtspruch, ob man nun nicht die Schwiesowsche mit Tortur belegen dürfte.

Erkenntnis: Da die Schwiesowsche auf angeordnete Bedrohung nichts wegen bezichtigter Zauberei bekannt, sie auch nicht durch Zeugnis und angezogene Indicia ist überwiesen worden, so ist sie deswegen des Gefängnisses, jedoch *sub cautione* der Wiedervorstellung zu jeder Zeit, zu entlassen, inmittelst sind weitere Nachforschungen, *Inquisitoria* wegen bezichtigter Zauberei gegen sie anzustellen und auszuführen. Wann solches geschehen, ergehe darauf, was sich zu recht gebührt. **B. R. W.**

15.

**Lübz d. 11. August 1606.** Vor zwei Jahren ist ein Weib Anna Hafers ihrer Zauberei halber verbrannt.

Nun mehr sind zwei Weiber gefänglich eingezogen, die im Städtlein wohnen, lange Jahre im beständigen Gerücht wegen Zauberei gewesen. Beide, Engel Hornungs und Sara Dannels, sind auf Befehl der Fürstin gefangen und verhört, und es fragt sich, wie gegen sie zu verfahren.

Obige Anna Hafers hat vor ihrem Tode beharrlich auf die alte Menschenhe bekannt und ist dabei bis zuletzt geblieben, über sie zu rufen, daß derselben gleich ihr wiederfahren möchte, übrigens christlich gestorben. Es haben sich auch ziemliche Indicia ergeben, aber man ging nicht gleich gegen sie vor. Nun aber haben sich die Indicia allmählich gehäuft, daß zur Vermeidung ärgerlichen Wesens etwas geschehen muß. Es fragt sich, ob man nicht gegen sie mit der Tortur einschreiten muß. — Bürgermeister, Rat und Gericht in Lübz.

**Erkenntnis:** Was Engel Hornungs und Sara Dannels anlangt, so ist jede insonderheit erst durch den Nachrichten mit der Tortur zu schrecken, und wenn sie nichts auf die Untersuchungs-Artikel bekennen, sind sie mit mäßiger peinlicher Frage zu belegen, ihr Bekenntnis ist durch einen Notar in Gegenwart redlicher Zeugen aufzuzeichnen.

Der alten Menschenhe sind die Inquisitional-Artikel und Zeugen-Aussagen ordentlich vorzuhalten, ihre Antwort darauf ist durch einen Notar in Gegenwart von Zeugen zu verzeichnen. Dann ergeht ferner nach der Gebühr.

**Lübz, den 2. September 1606.** Die beiden Weiber Sara Dannels und Engel Hornungs haben bekannt, sind beim Bekenntnis bis zuletzt geblieben und haben ihre wohlverdiente Strafe erhalten.

Die alte Menne ist mit gelindem Terriren und gelinder Tortur belegt, aber sie hat nichts bekannt. Jetzt fragt es sich, ob sie nicht mit scharfer Frage zu belegen ist. Ist aber das nicht zuzulassen, so fragt sich, ob nicht, da gegen sie durchaus auf genügende Indicien verfahren, alles Eifern von ihrer und ihrer Freunde Seite zu unterbleiben habe und die Richter von Anschuldigungen frei sein müssen.

**Erkenntnis:** Die alte Menne ist, wenn keine andere Indicien vorhanden, nicht weiter peinlich zu befragen, sondern frei zu lassen. Weder sie noch ihre Freunde dürfen gegen die Richter eifern oder etwas von diesen wegen des, was gegen sie vorgenommen, fordern. Sie muß Urfehde schwören.

16.

**Gnoien, d. 8. September 1610.** Magistrat klagt, daß das Zauberei-Unwesen dort stark eingewurzelt, so daß man Greifswald überlaufen muß. Eine Zaubersche Anna Barentius ist 1608 gerichtet, und nunmehr steht man davor, zwei Weiber, die Barnekesche und die Berndesche zu rechtfertigen. Diese beiden haben nun vorher noch freiwillig auf zwei andere Weiber, die Klutesche und Ilse Albrechts ausgesagt, auch in der Confrontation. Die

Klutesche ist aber auch schon von obiger Anna Barentins besagt. Beide nunmehr Belasteten sind schon früher viele Jahre verdächtig gewesen. Alse Albrechts ist von vielen Leuten hier und in Malchow, wo sie gebürtig, öffentlich als Zauberin gescholten, ohne sich dagegen zu defendiren. Man könnte andere Indicia gegen beide genug schaffen, wenn man sich nicht scheute, die Fakultät mit weitläufigen Akten und die dürftige Gemeinde allhier mit großen Unkosten zu beschweren. Bitten um Rechtsbelehrung, ob man gegen die beiden Weiber mit der Tortur vorgehen kann.

Erkenntnis: Alle Aussagen sind den beiden Angeklagten mitzuteilen, ihre Antwort darauf ist zu hören und in Gegenwart glaubhafter Zeugen zu verzeichnen, worauf ferner zu ergehen hat, was recht ist.

17.

Neukalen d. 20. November 1610. An die Greifswalder Facultät werden Akten übersandt mit Bitte um Rechtsbelehrung über folgende Punkte:

1) Cheill Peters hat seine Zauberei bekannt, Urgicht und Bekenntnis, auf welche er leben und sterben will, belasten ihn. Es steht zur Frage, was weiter mit ihm zu geschehen hat.

2) Die Eggebrechtsche ist gerichtet worden. Diese hat ihrer Urgicht nach auf Frau Düvesche als Zauberin ausgesagt. Man hat weiter nachgeforscht und Zeugenaussagen aufgenommen.

Cheill Peters hat auf seine eigene Schwester, Jochim Weidenpennings Hausfrau ausgesagt, daß er sie die Zauberei gelehrt. Über diese sind auch Nachforschungen angestellt und Zeugenaufnahmen vollzogen.

Beide Frauen sind nach geschehener Confrontation eingezogen. Es fragt sich, ob man nicht gegen beide mit der Tortur vorgehen soll.

3) Cheill Peters und die Eggebrechtsche haben beide auf die Ehefrau des Cheill Peters ausgesagt, daß sie in Zauberei unterrichtet sei. Es ist bekannt, daß sie den Leuten viel Schaden getan, sie ist sehr berüchtigt. — Sie sieht stündlich ihrer Entbindung entgegen.

Cheill Peters hat auch auf seine Mutter als Zauberin bekannt. Nach aufgenommenener Zeugenkundschaft ist sie wegen Zauberei lange in bösem Geschrei gewesen, hat nun aber schon etliche Jahre meistens zu Bett gelegen und ist vor Alter fast in Kindheit verfallen. —

Es fragt sich, was mit diesen beiden zu beginnen sei.

Erkenntnis: Da aus Cheill Peters Urgicht sich ergibt, daß er sich gegen seine Taufe und seinen christlichen Glauben dem Teufel abscheulich ergeben hat und sich mit ihm vermischt, Leuten Schaden durch jenen zugefügt und da er bei solchem Bekenntnis beharrte, ist er mit dem Feuertode zu strafen.

Über die Düvesche und Weidenpenningsche sind noch Erkundigungen einzuziehen, dann später, falls sie nicht bekennen, mögen sie mit der scharfen Frage belegt werden.

Die Mutter ist gütlich zu befragen. — Wenn die Petersche entbunden und zu ihren vollen Kräften wieder gekommen ist, so soll dieselbe

gleichfalls gültlich befragt werden, ob sie mit der Zauberei Leuten Schaden zugefügt habe. Wenn solches geschehen, dann ergehe ferner darauf, was recht ist. —

18.

**Ribnitz d. 5. December 1610.** Der Küchenmeister Paul Seger in Ribnitz berichtet nach Greifswald folgendes: Es ist ein Zauberweib, die große Sanna oder Wolfes-Sanna genannt, gerichtet. Aus der angelegten Urgicht (nicht mehr vorhanden) ist ersichtlich, daß dieses ein ander Weib, die Boltzsche, im Klosterdorf Poppendorf, der Zauberei bezichtigt, auch gesagt, es habe von letzterer vor dem Backofen die Zauberei erlernt. Es hat Confrontation stattgefunden, und die Sanna hat die Beschuldigung der Boltischen ins Angesicht wiederholt, auch erklärt, daß sie darauf leben und sterben wolle, daß solches wahr sei. Schon früher ist gegen diese Boltische von einem andern Zauberweibe, der Wichmannschen besagt, daß sie ihr Rat bei Pferden und Vieh gelehrt. Diese Wichmannsche hat der Teufel im Gefängnis erwürget. Wäre das nicht geschehen, würde es sich der Zeit mit der Boltischen schon anders gemacht haben. — Letztere ist ins Gefängnis geworfen. Frage: Ob man zur peinlichen Frage schreiten dürfe.

Auch ist noch ein ander Zauberweib, die Sursche, aus dem Klosterdorfe Wilmshagen, im Gefängnis. Diese hat in der Urgicht bekant, daß die Meyersche in Wilmshagen sie die Zauberei gelehrt. Es hat Confrontation stattgefunden, bei welcher allerlei Verdächtiges gegen die Meyersche ausgesagt; die Sursche will darauf leben und sterben. — Die Meyersche und ihr (†) Mann wurden schon früher der Zauberei verdächtig gehalten, wie sie selbst in Confrontatione gesteht. — Frage: Wie gegen die Sursche und gegen die Meyersche weiter zu verfahren.

Bescheid: Die Sursche, die bekant hat, daß sie sich dem Teufel ergeben, sich mit ihm abscheulich vermischt und das heilige Sakrament gotteslästerlicher Weise gemißbraucht, und bei solchem Bekenntnis beharrte, ist durch Feuer am Leben zu strafen. —

Den andern beiden wird die Tortur zuerkannt.

**d. 16. December 1610.** Seger berichtet: Die Tortur gegen die Boltische und Meyersche hat stattgefunden. Bekenntnisse werden übersandt. Frage, wie gegen sie weiter zu verfahren. Da es so nahe vor dem Fest ist, bittet Seger, seinen Boten möglichst bald abzufertigen. — Von der Boltischen ist auf die Timmersche von Poppendorf ausgesagt. Auf letztere ist schon früher von andern gerechtfertigten Zauberweibern ausgesagt, sie wird auch ohnedies verdächtig gehalten. Auch die Almersche ist bezichtigt. Confrontation hat stattgefunden, aber beide Weiber wollen garnichts gestehen. —

Frage: Was gegen die beiden weiter anzustellen.

Bescheid: Da die Boltische und Meyersche bekant, daß sie wider ihren christlichen Glauben sich dem Teufel ergeben, mit demselben auch höchst abscheuliche Vermischung getrieben und in dem hlg. Sakrament das gesegnete Brod gemißbraucht, auch sonst durch den Teufel Schaden getan,

so sind sie mit dem Feuer am Leben zu bestrafen. Hinsichtlich der Timmerschen und Amerischen ist noch zunächst weitere Kundschaft über verdächtige Zauberei aufzunehmen. —

19.

**Ribnitz den 11. December 1610.** Bürgermeister, Rat und Gericht fragen in Greifswald wegen folgender Sachen an:

Nach Urteil und Recht ist die große Sanna, sonst Sanna Engeler genannt, am 5. Dezember verbrannt. Sie hat auf ihre Schwester Ursula Engeler, Chim Kullen gewesenes Eheweib (der Mann ist gestorben), die mit Fischen im Lande herumgezogen ist, peinlich und gütlich ausgefragt wegen Zauberei und begangenen Ehebruchs.

Als die Kulllesche hört, daß ihre Schwester eingezogen und befragt worden, entweicht sie, wird jedoch hernach vom Gerichtsdienner am 1. December abends 9 Uhr, als sie sich heimlich in die Stadt schleicht, auf der Straße ergriffen und in das fürstliche Gefängnis gebracht. Als solches Claus Kulemann, der gleichfalls gefangen sitzt, sieht, fährt er sie an: „Habe ich dich nicht vor 14 Tagen warnen lassen, du solltest gehen?“ Später sagt er noch, als die Ursula vor die Richter geführt ist: „Nun wollte ich einen geschlagenen Thaler drum geben, daß das Weib nicht hier gesetzt wäre“, und „du bringst mich zu schanden.“

Ursula bekennt sich ausdrücklich zum begangenen Ehebruch. Ihre weitere Schuld ergibt sich aus oben angezogenen Artikeln. Es fragt sich nun, ob Ursula Engeler wegen der starken Indicien und ihres eignen Bekenntnisses zur Erkundigung der Wahrheit über ihre Zauberei mag mit der Tortur belegt werden.

Erkenntnis: Daß Ursula Engeler mit der peinlichen Frage zur Erkundigung der Wahrheit wohl mag belegt werden. W. R. W.“

20.

**Wesenberg d. 24. September 1612.** Unsere freundliche Dienste zuvoren. Ehrnueste u. s. w. freunde. Es ist am 26. Augusti ein Weib, Maria Domes genamdtt, Jakob Zielen eines Bürgers hieselbst Hausfrau, wegen Zauberey in Hassft kommen, welsche entlichen nach langer Inquisition zu Rechte erkannt, das sie mit Peinlicher angreiffung zu belegen. Was nun auch dieselbige in sodaner tortur oder extra guetlichenn bekandt vnd aufgesagt, vnd worbei sie auch entlichen Constanter beharret, thuenn E. E. G. wir hirneben anfügenn, mit ganz dienstlichen bitten, was sie mit sollichenn bekantenn vnd vorübten veneficiis, Teuffelsbuhlischafften, Vnnd anderen Malefitchendelen, für straffe vorwircket, vns des Rechtenn für die gebühr, so zeiger mit dancke zu entrichten beschliget, vnbeschweret zu informiren. Das sein wir vermögens nach, nebenst Götliches schuzes empfehlung, zu uerdienen beslißenn. Datum Wesenbergk denn 24. Sep-tembris Anno 1612. Burgermeister, Richter vnd Rathmannen daselbst.

Vortzeicheniße, was Maria Domes, Jakob Tielen Eheweib guetwilligem vndt in der belegtem tortur denn 21. vnnnd 22. Septembris Anno 1612 bekaunndt vnd gestandenn.

1) Bekennt, das ihre Mutter ihr habe erstmals zauberenn gelernnet, Vnd hatte ihr einen Teuffel as Buelenn angetrauwet, vnd gesagt: bringet er dich nicht viell, so wirt ehr dich auch nicht viell vffreßenn; derselbe heißete Joachim, vnd wehre gar Schwarz, hatte einen schwarzen Huett vnnnd Schwarze feddern darauf, wehre auch wie ein Junge.

2) Bekennt, das sie mit demselben habe Buhlschafft gedrieben vfen Bönen in ihrem Hause.

3) Bekennt, das er ihr  $\frac{1}{4}$  Rogken von Joachim Pippowenn hette geholet.

4) Bekennt, das er ihr  $\frac{1}{4}$  gerstenn vom Anna Halliens vnnn Lütten quastenn habe geholet.

5) Bekennt, das ihr die Mertenn hollinsche auch habe einen Teuffels Buelenn angetrauwett, der heißete Heinrich, mit demselben hette sie Buhlschafft vfm bönen gedrieben. Vndt hatte derselbe grauwe Kleider ahne.

6) Bekennt, wie ihr Hollinsche denselben getrauwet, hette sie ihnen in den Armen nehmen mußen vnd gesagt, sie wolle sein mit Leib vnnnd sehle sein. Vnd wie sie bei ihm geschlaffen, so wehre er kalt gewesen Vnd hatte treuge (trockene) Hende gehabt.

7) Bekennt, das die Orbame (?) Byersche ihr auch habe einenn Teuffelsbubenn angetrauwet, der heißete Christoffer Rickert, vnnnd hette Blauwe Kleider ann, vnd einen Blauwen Huett mit blauwenn feddern vff.

8) Bekennt, das derselbige ihr vnnn Berendt Ribsthalen 2 Schffl. Rogkenn vnd 1 Schffl. gerstenn vorm Thare holen müßen.

9) Bekennt, das sie vnnn der Burch habe 2 Schffl. Rogken vnd vnnn Custer Moller 1 Schffl. Rogken holenn laßen.

10) Bekennt, das sie vom Peter Stegeman auch habe 1 Schffl. Rogken holen laßen, mit ihrem eigenen sackenn.

11) Bekennt, das sie vnnn Michael (?) Ribstahlen auch habe  $\frac{1}{4}$  Rogken holenn laßen.

12) Bekennt, das sie vnnn der Claues Ribstahlen auch 1 Schffl. Rogkenn holenn laßen.

13) Bekennt, das sie Andreas Molt habe zwo Kelber im stalle durch ihrenn teuffel, so ihr die Hollinsche getrauwet, vmbbringen laßen, auß denen Brsachen, das ehr ihr hette kein gelt lehenn wollen.

14) Bekennt, das sie demselben Molt habe einen Ochsen vorgebenn, Vnd hatte die vorgiff von Abdern vnd Schlangen zugerichtet vnd gras genommen, den Vorgiff darauf gestrewet, vnd es dem Ochsen beim Zegerhause vf dem Bringt furgegeben.

15) Bekennt, das ihr der Teuffel hett müßen die Schlangen holen, bei der Lütten brugge vnd habe sie vfgetröget vnd in der Pfeffer Mühlenn entzwei gemahlen.

16) Bekennt, das ehr ihr habe müßen Böse Padden auß ihrem Hofekenn (Höfchen) holen, die hette sie vfgetröget vnnnd vorgifft daruon zugerichtet.



17) Bekennt, das ehr ihr bißweilen vom Michaell Kiebstahlenn vnd anderenn gelt gebracht also 2 oder 3 fl. lißs.

18) Bekennt, daß sie Clauswes Vertieges frauwenn sehligereenn auch vergehen, im frischen Byeher (Bier), darinnen Woydenumkes wurzelenenn (cicuta virosa, giftiger Wasserscherling) geworffen vndt eine treuge (dröge, trockene) Schlangen, so sie mit den fingerenn entzwey gerieben und darin geworffen.

19) Bekennt, das sie vonn der Burch vonn Jürgenn Boßenn habe 9 fl. holen lassen.

20) Bekennt, das ihr einer Buele noch diese vorgangenn Wochen wehre bei ihr vsm Rathauß gewesen vnd Bulschafft mit ihr gedrieben.

21) Bekennt, das ehr ihr  $\frac{1}{4}$  Erbsen aus der Bjerinschen Möllenn geholet,  $\frac{1}{4}$  Rogken vonn Anna Holliens zu Lütken Quasten vnd 1 Brot vonn Becker Heiñß Lauenborgk.

22) Bekennt, daß ehr ihr habe 9 fl. vonn der Jürgen Boßeschenn geholet.

23) Bekennt, das sie ihnen habe was zu eßen hingesezet vsm bönen, so haben sie dauonn gegeßen.

24) Bekennt, daß sie zugleich sein vsm Bönen gewesen, vnd wehre der erste in die Helle in der stubenn gekommen, Wie ein klein Kind, denn habe sie vber den Kopf gestraffet.

Erkenntnis: Unsere freundlichen Dienste zuvor. Erbare wolweise günstige gute freunde. Auff der gefangenen Maria Domes gutwillig vnd peinlich gethann vnd vns vberschickte Bekendnus, euch des gebürenden Rechtes zu belehren, Erachten vnd sprechen wir Dechant u. s. w. für recht, das obberürte Maria Domes wegen begangener Zauberey vnd mit dem teuffel gemachten Verbundnis vnd getriebener bulschafft mit dem fewr vom leben zum tode zu richten sei. Von Rechtes wegen.

---

21.

Wesenberg d. 25. Oktober 1612. Vor kurzer Zeit ist unter andern Hexen in Wesenberg eine Zaubecin Gertrud Kubebecken verbrannt. Diese hat unter andern auf ihren eigenen Ehemann Karsten Möller ausgesagt, daß er auch solcher Untaten wie sie schuldig. Der Mann ist peinlich inquiriert (auf Ausspruch der Rechtsgelehrten) und hat die ihm angeschuldigten Missetaten bekannt, nemlich daß er mit dem Teufel einen Bund gemacht, mit ihm Unzucht und Zauberei getrieben. Der Magistrat holt Rechtsbelehrung von Greißwald ein. Erkenntnis: Wenn der Angeklagte bei seinem Bekenntnis bleibt, soll er mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Ferner hat die Gertrud Kubebecken auf zwei Bürgerinnen ausgesagt, die Probstorffsche und die Lindemannsche, daß sie diese Zauberei gelehrt hätte.

Diese Aussage wird zunächst an den Schöppensstuhl nach Magdeburg geschickt und auf dessen Spruch hin werden die beiden Weiber eingezogen, auch wird ihnen die Tortur zuerkannt. Aber der Herzog Adolf Friedrich verhindert die sofortige Vollziehung. Er verlangt zunächst Confrontation

im Weisheit eines immatriculierten Notars. Diese geschieht. Die Rutebecken sagt beiden Weibern ins Angesicht und hat bis ans Ende dabei beharrt, daß diese von ihr das Zaubern gelernt hätten. Aber die Weiber verneinen alles, von ihren Ehemännern zum Regieren informiert. Es liegt auf Grund von Zeugen-Aussagen Vermutung vor, daß sie nicht die Wahrheit gesagt. Trotzdem verlangt der Fürst die Verschickung der Akten an eine unparteiische Juristen-Fakultät. Solche geschieht, und die Greifswalder erkennen, daß beide Frauen zur Zeit noch nicht peinlich befragt werden dürfen. Man muß zunächst Aussagen über ihr Leben, Handeln und Wandeln aufnehmen, solche jeder insonderheit vorhalten, ihre Antwort darüber hören und durch einen Notar verzeichnen lassen, und dann erst kann man weiter sehen, was sich zu Recht gebürt.

22.

(Amt) Goldberg d. 8. September 1614. Meinen freundlichen grus zuvor. Ernveste Ehrbare und hochgelarte großgunstige liebe Herrn vnd gute Freunde. Den selben vorhalte ich nicht, daß in meinem anbeuolenen Ambt Goldberge ein dorff Brüze benandt belegen, in demselben ein Weib Cathrina Ziegelerß geheissen mit ihrem manne im Katen gewonet, nun haben die Einwohnende Bauern ehliche Jahre vielen schaden an ihrem Viehe gehabt vnd gelitten, vnd gedachten Schaden Keinen anders als gedachten Cathrinen Ziegelerß zugelegt, vnd beigemessen, vnd vor eine öffentliche Zauberin geachtet vnd gehalten, Auch vor diesem Vnderschiedtliche male bei mir angehalten, dieselbe gefenglich anzunehmen, vnd ihr recht suchend, diese Person auch vergangen Jahr vor der Erndte die Flucht genommen, vnd biß an Martini weg gewesen, biß sie entlich wieder gekommen vnd vorgemeldet zu rechte vorgeleitet.

Wie nun die Bauern ihrem bericht nach, abermals gemerket, daß sie sich von neuen zur Flucht eingerichtet, haben sie dieselbe in der Pfingstwoche in Haft gebracht, Ich auch sülwst darin Consentiret, vnd dieselbe Person vff das Haus Goldbergt in hafft angenohmen, gebürliche inquisitiones angestellet, daraus beigefügte Artikel gefertiget, die Zeugen darüber Eydlich gehoret, Auch die gefangene Person daruff befragen lassen, die dan von Keiner Zauberei wissen wollen, allein daß sie mit dem Rüster zu Brüze, als beide Eheleute, vor ehlichen Jahren Unzucht getrieben, den Rüster darauff auch gefenglich angenohmen, Welcher solcher Unzucht nicht gestendig gewesen.

Vnd ob nun wol solch vffgenohmenes Zeugnus vff die Vniversität Rostogt verschicket, In fragen, ob dieselbe zur Peinlichen Frage nicht genugsamb vnd darbei berichtet, das das gefangene Weib sich von der Klappen vor dem Fstl. Hause ab, in den graben gestürzet vnd sich ersaufen wollen, aber nicht gefont, Worauff nur die territion der beiden gefangenen Personen erkannt, der actus auch vorgerichtet, vnd ferner vff wieder Ingeschickende acta der bescheidt eruolget, wie aus beigefuegte belehrung zu ersehen, Weil aber die Bauern dieselbe Person ihren grossen Verdacht

nicht erlassen können, ihren albereit angewanten Vnrechten, so wol auch ferner die grosse gefahr, so daraus erfolgen konte, Weil sie albereit gedrewet, angezogen, Auch vorgewandt, daß ihnen befrembt vorkeme, daß der Küster frei ledlich ausginge, Vnd das Weib gestraffet würde, Vnd dahero die Acta vff einen Scheypenstull als Magdeburgk zu verschicken angehalten. In dem ich ihnen gewilfahret, die acta dahin verschicket, vnd auch gleicher gestaltdt beigefuegte Belehrung bekommen, nachdem aber diese gedachte belehrung jegen einander lauffen, habe ich die notturfft zu sein erachtet, die Heren darumb zu consuliren, mit pitte dieselbe wollen mit fleiß die Acta nochmalß erwegen vnd wie Rechtes berichten, Welcher belehrung vornemblich vnd mit guetem gewissen zu folgen vnd zu effectuiren sei, hirin werden sich die hern gutwillich erzeigen, daß bin ich hinwieder mit erlegung dieser gebuer zu uorschulden geflissen. Vnd thu uns sentlich dem schutz des Almechtigen getrewlich entdpfelen.

Datum Goldberg den 8. 7<sup>bris</sup> Ao 1614

Heinrich Sperlingk.

Antwort. Vnsern gruß beuohr. Edtler Gestrenger u. s. w. . . . rechtsbelehrung Catharinen Zieglers vnd Marten Polmann betreffend darüber Ihr vnser bedenden begehret, erachten vnd sprechen wir Dechandt, Senior u. s. w. for Recht, daß dehr Juristen Fakultät an der Universität zu Kostock mit getheilten Rechtsbelehrung gestalten Sachen nach zu folgen vnd zu erequiren sey. —

23.

**Strelitz, den 7. December 1616.** Eine alte Magd Dorothea Cordes diente in der Stadt und verheiratete sich mit dem Wittwer Hans Karsten, Bürger und Tagelöhner. Sie ist wegen Zauberei und Böterei sehr berüchtigt, aber bisher war keine Veranlassung zum Einschreiten. Jetzt tritt ein Ankläger vor Gericht auf. Man erkundigt sich an anderen Orten des fürstlichen Amtes Strelitz, wo sie gedient hat, forscht auch in Strelitz über ihr Leben nach. Die Sache wird im ganzen Orte ruckbar, die Pastoren erinnern öffentlich von der Kanzel Bürgermeister, Richter und Rat an ihre Pflicht. — Letztere wenden sich an die Greifswalder Fakultät mit der Anfrage, ob sie auf die Anklage und die eingezogenen Erkundigungen hin, so wie rücksichtlich des Ableugnens der Betreffenden, diese nicht in Haft nehmen und zur Erkundigung der Wahrheit mit scharfer Frage belegen dürfen.

Erkenntniß: Vnsern freundlichen Dienst zuvor. Erbare, wolweise, gute freunde. Auf ewre vns zugefertigte Anfrage wegen Dorothea Cordes verdächtiger Zauberei sampt beigefügter Rundschaft mit pitte des rechtes euch zu belehren, Erachten und sprechen wir D. S. u. s. w. der Universität Gripswalde, daß beregte Dorothea Cordes zu erkundigung der wahrheit mit peinlicher Frage zu belegen sei V. R. W.

24.

Clara Krillups des Schmiedes zu Marlow eheweibes bekentniß.

(Ohne Datum, jedoch wahrscheinlich aus der Zeit vor dem 30 jährigen Kriege).

(Sie führt aus, wie sie als Unverehelichte mit Hans Arndes unzüchtig gelebt, später den Schmied, einen alten Mann, geheiratet, nachdem sie Hans Arndes vergeblich an seine Zusage, sie zu heiraten, erinnert, dann sich ehrlich gegen ihren Mann trotz aller Lockungen des Hans verhalten, bis die alte Arndes sie ins Haus gelockt und mit allerlei Ränken selbst ihrem Sohne in die Arme getrieben. Beide, Mutter und Sohn, redeten ihr dann zu, ihren Mann zu vergiften, die Arndes wollte ihm eine Suppe anrichten. Als die Klara Krillup das ablehnte, verlangten beide, sie solle auf den Namen ihres Mannes bei andern Geld aufleihen und dann mit Hans Arndes fortziehen. Auch das lehnt sie ab. Übrigens ist Hans Arndes ein Dieb, der silberne Löffel gestohlen hat). Dann fährt die Urkunde fort:

„Ferner hett sie auch bestendig, freywillig vnd vngemartert außgesagt, daß sie nicht anders glauben kunte, den das es die Arnsche mit Zaubereye ihr angethan, Das sie zu solchem Ehebruch geraten, den sie were des Bornembes gewesen, die weill die alte Arnsche mit Jhren Schönen ja solch böse geschrey vnd also sehr mit Zaubereye berüchtiget, das sie mit nichten Hansen Arndes wieder ihre ehre zugefallen sein wolte: Aber als sie in der Arnschen hauß gekommen, were sie leider darzu beredet vnd verschuert worden. Den die Arnsche kunte woll mher als brot essen.

Vnd sagt darauff wie sie gesehen, das die Arnsche als ihr Schon von Marlow in ein ander gefengtnuß sollen gefurt werden, drey Lebendige Immen in einer Nußschalen gehabt vnd die jhren Schon Hansen Arndes vff zu fressen gegeben, vnd hette die Arnsche zu ihr gesagt, das sie es auß Ursachen thete, das er nicht viel bekennen solte, wen ehr etwa peinlich befraget wurde.

So hatte sie auch von leuten gehört, das die Arnsche mit einer Schwarzen Freye in jhren garten sprach gehalten vnd geredet, vnd were davon ein gemein gerücht im Stadtlein Marlow. Auch die frawe es woll gestendig, die es mit jhren augen gesehn. Vnd letztlich hatt sie außgesagt, das ihr Hans Arndes mit seinem Munde berichtet, wie ihm seine Mutter befohlen, das ehr den Bürgermeister vnd noch einen burger zu Marlow den Hals entzwei schlan, vnd noch einen Burger sein hauß in der nacht zu palen, mit feur anstickn vnd ihn mitt all den seinen darin vorbrennen solte.

By diesen bekentnuß will sie vnwiederrufflich vorharren, auch das Jenige was sie von der Arnschen außgesagt, will sie wen es ihr gestattet würde, der Arnschen ins angesicht reden. Es gelange ihr zum todt oder zum lebenn.

25.

Aus der Geschichte eines im Jahre 1651 verbrannten 18 jährigen Mädchens, deren Prozeß auch deshalb als bemerkenswert gilt, weil er von

namhaften Juristen geleitet ist. (Nach von Liebeherr). „Weil aus vorigen Dispositionen so viel erscheint, daß noch Mehreres dahinter stecke, und die Gefangene mit dem bösen Feinde ein Verbündnis haben müßte, so ist sie deswegen Weiteres befragt worden, und hat gutwillig bekant und ausgefagt:

Frage: Ob sie nicht mit dem Teufel ein Verbündnis gemacht?

Antwort: Sie hätte es gethan.

Frage: Wie und auf was sie dazu gekommen?

Antwort: Es hätte des Superintendenten Tochter sie bei ihrem Kuffer geführt und gesagt, daß sie sich zum Teufel begeben sollte, es würde ihr nichts schaden, sie, besagten Superintendenten Tochter wäre es nicht allein, sie, Gefangene würde es auch nicht allein sein, darauf sie ihr etliche bittere Mandeln gegeben, welche sie alsbald essen, aber etliche kauen und auf ein Tuch wieder speien, und sich damit salben müssen. Selbigen Abend wäre sie krank geworden und hätte die schwere Not gekriegt.

Frage: Was dessen Ursache und was sie zum Verbündnis mit dem bösen Feind vermöget?

Antwort: Das wüßte sie niemanden anders zuzulegen, als des Superintendenten Tochter, welche gesagt, sie würde keinen Mangel dabei haben, sollte Geld und Gut genugsam haben.

Frage: Wo das Verbündnis geschehen und an welchem Orte sie den bösen Feind zuerst gesehen?

Antwort: Auf des Superintendenten Garten hätte sie vor drei Jahren den Teufel zum ersten Mal gesehen, auf dem Lusthaus in Gestalt eines schwarzen Mannes, so nicht gar groß und einen ledernen Koller und grauen Rock angehabt.

Frage: Ob sie dem Teufel einen Eid thun müssen?

Antwort: Sie hätte müssen mit der rechten Hand an einen weißen Stock, der gewesen, als wenn er von einer Weiden geschnitten und abgeschülfert wäre, greifen, und zwei Finger an der linken Hand auf ihre Brust legen, an einen Berg sich lehnen und also sagen müssen: Hier greife ich an diesen Stock und verleugne hiemit unsern Herre Gott und seine 10 Gebott. Sie hätte sich an einen Berg gelehnt, der Teufel aber hätte frei gestanden.

Frage: Ob wer mehr dabei gewesen?

Antwort: Es wäre Niemand als sie und der Teufel allein gewesen.

Frage: Wodurch sie der böse Feind bewogen, einen solchen Eid zu thun?

Antwort: Hätte ihr gedroht, einen schmählischen Tod anzuthun und in den Brunnen nicht weit davon zu werfen.

Frage: Ob sie dem Teufel beim Verbündnis mit ihm auch eine Handschrift geben?

Antwort: Sie hätte keine Handschrift von sich gegeben, sie hätte aber ihren Ring mit einem Rubin, so ihre Mutter ihr gegeben, auf Befehl des Teufels vor den Garten geworfen; hätte gesagt, er wolle ihn da schon kriegen, und wiewohl sie sich zuerst entschuldigt, daß sie keinen Ring hätte, hätte er geantwortet, sie hätte einen Ring, das wüßte er gewiß, dawider

sie gesaget, sie hätte so ein Ding, das wäre nirgends nutz, zudem so wäre es ganz in Stücken, weil sie sich es einmal vom Finger schneiden lassen müssen. Darauf habe der Böse wider gesagt, es schade nichts, wenn es nur ein Bißchen vom Ring wäre, so wäre es zum Verbündnis genug.

Frage: Was ihr der Böse dafür wieder gegeben?

Antwort: Er hätte ihr einen Ring wieder geben wollen, als er ihr im Garten zum vierten Mal wieder erschienen, und wäre selbiger nicht gewesen, als ein Petschier, auch nicht wie ein anderer Ring mit Steinen. Sie hätte ihn aber nicht nehmen wollen, deswegen er alsbald verschwunden und hätte sie alsdann den Ring bald wieder auf dem Tische in der Laube gefunden, aber nicht hingenommen.

Frage: Ob sie nicht ihrer Taufe und dem Bündnis mit Christo bei ihrem Verbündnis mit dem Teufel aufgesaget?

Antwort: Damals, wie sie den Eid geschworen, hätte sie es nicht getan. Als sie aber einstmals von einem Feldpfeiffer zu Gevatter gebeten worden, wäre ihr zu Mute gewesen, als gerade wenn sie das Kind umbringen solle. Da sie nun nach der Taufe in der Angst in den Garten gegangen, so wäre der Teufel in der Gestalt wie vordem zu ihr gekommen und habe zu ihr gesagt: warum sie das nicht getan hätte, was er ihr befohlen und das Kind umgebracht? Da sie ihm geantwortet, es wäre ihr ja nicht befohlen gewesen, habe er wieder gesaget, ob sie denn nicht wüßte, daß er das, was er ihr in die Gedanken gebe, befehle und sie selbiges tun müßte, auch gesagt, sie wüßte ja wohl, daß sie nunmehr viel zu tief darinnen wäre, es wäre nun vergeblich, daß sie was Gutes täte, sollte sich's nicht einmal einbilden. Weiteres setzte sie hinzu: Sie wüßte auch nicht, ob sie bei der Taufe Ja gesaget oder nicht. Es wäre ihr aber so übel gewesen, als wenn sie umfallen sollen. Ihrer eigenen Taufe aber hätte sie ihres Wissens nicht abgesaget.

Frage: Ob ihr der Böse beim Bündnis mit ihm nicht verboten, ihren christlichen Namen, so sie in der Taufe empfangen, zu führen?

Antwort: Nein. Es hätte der Teufel aber zu ihr gesagt, sie sollte sich nicht mehr Margarethe nennen und auf ihre Wiedergeburt keinen Späß und Gedanken mehr haben. Sie hätte damalen aber noch nicht gewußt, daß die Wiedergeburt auch so viel heiße als die Taufe, nur daß sie es anjeho hörete, das es einerlei wäre.

Frage: Ob sie bei ihrem Bündniß mit dem Teufel Christo und seinem heiligen Verdienst nicht abgesaget?

Antwort: Ja, sie hätte vor zwei Jahren dem Superintendenten Kraut holen müssen, so wäre sie über eine Wiese gegangen und habe laut gesungen: „Christ lag in Todesbanden u. s. w.“ Da wäre der Böse auf der Wiese plötzlich zu ihr gekommen, und habe gesagt, sie solle das nicht singen und bleiben lassen, denn sie hätte damit nichts mehr zu tun, wäre auch lauter vergebens, da hätte sie müssen sagen, daß, wenn sie es wüßte, daß sie es nicht tun dürfe, wollte sie es künftig unterwegs lassen. Auch hätte der Böse damals begehrt, daß sie mit dem, der droben saße und seinem Anhang nichts zu tun haben wollte, darauf sie also sagen müssen: sie schwöre bei

ihrer Leben und bei ihm, gegenwärtigen Teufel, so sich Christophel geheißt, daß sie mit dem, der droben saße, und seinem Anhang, so ihm zugehan, nichts mehr wollte zu tun haben und demselbigen nicht gehorchen, so aber ohne Fingerauflegen auf die Brust geschehn. Er der Böse, hätte Christi Namen nicht nennen können und ihn deswegen den, der droben saße, geheißt. Sie hätte es auch nicht sagen müssen.

Frage: Wie oft ihr der Teufel erschienen?

Antwort: Wisse es nicht eigentlich zu sagen, wäre aber oft geschehen.

Frage: Ob sie den Teufel seit dem Verbündnis mit ihm bei sich getragen und noch jetzt bei sich trage?

Antwort: Hätte ihn anjeko unter den Armen, vor diesem aber, kurz darnach sie dem Teufel geschworen, hätte sie eine Wallnuß in die Tasche bekommen, wüßte nicht woher, und hätte selbige Zeit über immer Geld genugsam gehabt. Wenn sie auch noch so viel ausgegeben, so hätte sie doch noch Geld behalten. Nach diesem aber hätte sie solche Nuß, als sie einmal Lactuken holen wollen, in das Wasser weggeworfen. Da wäre der Teufel auf dem Garten zu ihr gekommen und habe zu ihr gesagt: warum sie ihn in das Wasser geworfen? Da sie dann geantwortet, sie hätte ihn und Keinen darein geworfen, sondern nur eine Wallnuß. Da hätte Christophel gesagt, es wäre eben so viel, als wenn sie ihn selbst hineingeworfen, es würde ihr nun wohl mangeln, was sie vorhin gehabt. Und habe ferner gesagt: wenn sie ihn nicht in der Tasche tragen wollen, so sollte sie ihn nun unter den Armen tragen, und sie dabei an die Arme gefaßt und dermaassen geschüttelt, daß sie wohl Zeterjo ausgerufen. Auch hätte ihr der Teufel ein Ding, wie eine Spinne, so er aus einer Schachtel herausgeholt, in die linke Hand gelegt und darin entzwei gedrückt, alsdann ein Tuch darüber gebunden, darauf sie dem, der droben saße, und seinem Anhang von Neuem absagen und selbige ganz verschwören müssen. Nachdem wäre ein schwarzer Fleck daraus geworden und dies sei ihr Teufelsmal. Nun wäre ihr Flecken gelb und saße ihr so ein Knötigen darinnen, als eine Laus groß, unterweilen würde ihr die Hand ganz taub davon.

Frage: Ob ihr der böse Feind nicht auch also erschienen bei den Feuersbrünsten allhier?

Antwort: Hätte ihn da nicht gesehen.

Frage: Was ihr der Teufel sonst für einen Dienst zugesaget?

Antwort: Hätte ihr versprochen, daß wenn sie ihm gehorchte, so sollte es ihr an Keinem mangeln.“

Inquisitin hat nach Ablegung des Geständnisses gebeten, daß ein Feldscheer gerufen werden möchte, um ihr das Teufelsmal auszuscheiden. Dieser Bitte ist gerichtszwegen deferirt, doch hat der Operateur den nötigen Mut nicht aufbringen können, indem ihm die Gefahr, daß der Teufel ihm auf der Stelle den Hals brechen könnte, doch zu naheliegend erschienen ist. Kurz vor ihrer Hinrichtung hat die Inquisitin noch einen Brief an ihre Mutter geschrieben, aus welchem die folgenden Stellen angeführt werden: „Ihr wisset euch noch wohl zu erinnern, liebe Mutter, als ich das erste Mal die Krankheit kriegte, da bin ich zum ersten Mal dabei kommen,

nämlich bei dem Teufel, und nachmals bin ich immer weiter in die Sünde gefallen. Gott sei es geklagt, aber ich habe nun Gnade funden, dem Teufel und seinem Anhang ganz und gar wieder abgesaget, und habe mich wieder zu meinem Herrn Jesu Christ begeben. Bei dem will ich nun auch leben und sterben.

26.

Ilse Mittags, die alte dicta, hatte (Scheudius Frage 301) Anno 1655 vor ihrem Ende unter andern auch auff die jüngere Ilse Mittags, Andreas Görries Haußfrau, beandt mit diesen Umbständen, daß 1) selbige die Zauberkunst von ihres Mannes Mutter Engel Legowen gelernt, 2) daß die junge Ilse Mittags nebenst ihr auff dem Teuffels Tanze in N. G. Hause auch gewesen sey, daß sie 3) in besagtem Tanze die große Bassfiedel gestrichen, 4) auff dem Pferde geseßen und dasselbe zu todt reiten helffen (Neun Hexen waren mit ihren sociis in den Stall gekommen, hatten dort einen Tanz abgehalten und das Pferd des Wirtes zu Grunde gerichtet, ohne den Stallknecht zu bemerken, der im Versteck alles sah, und die Anzeige bei der Obrigkeit machte; die Hexen wurden mit ihm confrontiert und bekannten schließlich, worauf sie gerichtet wurden). Weil nun 5) sonst ihr schleuniges Reichthumb, 6) Zuffliehung und Einwohnung eines feurigen Drachen, und 7) unterschiedene andere Thaten sie suspekt machen, so dann zwo andere Hexen auf sie gestorben, ist besagte junge Ilse Mittags ad. cons. Dn. Gryphiswaldensium eingezogen und endlich torquirt worden, da dann nach remittirter Tortur besagte Ilse Mittags beandt, daß sie hexen könne, auf welchen Bekantnuß sie auch 14 Tage beharret. Nachgehends aber hat sie diese deposition gänglich revociret, und noch darüber zu unterschiedenen 7 Zeugen diversis temporibus gesagt, wenn sie gewußt, daß sie nicht mehr Pein im Urtheil gehabt, und mehr dann zweymal daran sollen, ja wanns auch gar dreymal gewesen, solte keiner von ihr oder auß ihr etwas gebracht haben. Ob wol nun alle 7 Zeugen ihr solche Aussage in angestellter Confrontation unter Augen gesaget, hat sie doch denselben allen beständig widerprochen, und daß sie dergleichen niemalen geredet, beharrlichen bestritten, deßwegen den 2. Juni 1656 die Tortur zum andern auff sie erkandt worden; sie hat aber dieselbe gar herzhafft außgehalten, unnd ob sie wohl darüber gleichsam in eine Ohnmacht und tieffen Schloff gesunken, hat sie doch post remissionem nichts bekennen wollen, sondern auff ihren revocation beständig geblieben." Placuit autem Dom. Consiliariis hoc casu ad tertium gradum torturae procedendam esse 1) quia delictum esset atrocissimum 2) quia mulier semel delictum fuerat confessa et per dies 14 in confessione delicti perserveraverat 3) primam torturam veluti jactibunda pro ludicra habuerat 4) in altera leviter obdormierat et ultro expergefata quasi vinculis et doloribus soluta, facunde ex equuleo peroraverat, denique 5) ignem ipsum, qui ustulandae admotus erat, non senserat 6) nullam variationis causam afferebat, sed solam obstinatam et haud dubie a diabolo inditam, negandi impudentiam.



(Quem ad modum et malo letho, sine poenitentia obiit). Augenscheinlich liegt hier der Fall vor, daß eine Gefolterte in der Marter starb, ohne etwas bekannt zu haben.

27.

Nach Akten der Registratur der Rostocker Justiz-Kanzlei berichtet von Liebeherr über eine Eingabe von Bürgermeister, Gericht und Rat in Köbel d. d. 1659 Juli 5. an den Herzog Gustav Adolf (der Form nach, in Wirklichkeit ans Obergericht) folgenden Inhalts: Ew. Durchlaucht können wir in aller Unterthänigkeit hiemit zu berichten keinen Umgang nehmen, welcher Gestalt es sich hier zugetragen, daß unser Hirte Jürgen Zimmermann, das Vieh zu weiden am 9. Januar laufenden Jahres in's Feld getrieben, und bis an den Abend selbiges gehütet. Da es aber gegen den Abend gegangen, kommt ein Wolf unter das Vieh gelaufen, und will ihm mit Gewalt aus der Heerde von seinen eignen Schafen eins wegnehmen, welches dieser Hirte, so viel er kann, erwehret und auch endlich nach dem Wolfe mit dem Beile wirft. Indem er den Wurf vollbracht, schießet es ihm ins Leib, daß er auch zur Erde niederfällt, und also krank wird, daß dessen Hausfrau ihn zu Hause holen lassen muß. Wie er nun zu Hause kommt und ins Bette gebracht wird, sahen die Anwesenden, daß es nicht recht mit ihm beschaffen, die weil er alsofort sich also geberdet und überaus übel anstellet, nicht anders, als wenn er (Gott behüte uns) mit dem Teufel besessen gewesen, welches den folgenden Montag von vielen Leuten angesehen, und seine Gebärden, Reden und Plagen nicht anders als eine Einweisung des Teufels von bösen Leuten gewesen.

Solche Krankheit und Ängstigung hat bei dem Zimmermann etliche Tage und Nächte continuiret, daß auch kein Mensch mit ihm umgehen und reden können. Nun aber ist derselbe Gottlob des Tags wiederum bei guter Vernunft und Verstande, ohne daß die Krankheit und Ohnmacht ihm sehr zustoßeten und des Nachts annoch große Anfechtung hat. Wie nun besagtem Jürgen Zimmermann diese Krankheit zugestoßen, hat derselbe nicht allein zu Anfang in seinen großen Plagen etliche der Zauberei berüchtigte Weiber allhier auf der Altstadt öffentlich ausgerufen, daß sie Hexen wären, besonders daß sie ihm ihre Teufel ins Leib gewiesen, die ihn quälen und plagen müssen, offenbar herausgeredet und auch bis dato, da er wieder bei seinem Verstande ist, dabey verbleibt, absonderlich aber bei einem Weibe, welche sich der Wötereie für allerhand Krankheiten und Schäden bei Menschen und Vieh sehr gebraucht, welches ein merkliches indicium veneficii ist, Namens Catharina Zimars, David Richters Ehefrauen verbleibet, daß, weil dieselbe einen Haß auf ihn geworfen und auch sonsten Streitigkeiten mit ihm gehabt, hat diese Anstalt bei ihm gemacht, und die Andern zu ihr zu Hülfe genommen, daß also dieses Werk seinen Effect an ihm gehabt. — Wann aber, gnädigster Fürst und Herr, Jürgen Zimmermann inständig dabei verbleibt, daß ihm Catharina Zimars nebst Andern dieses angetan und auch auf dieses Weib sonderliche

Anzeigungen solcher That vorhanden, und auch unter Andern noch ein altes Weib vorhanden, so Bademutter auf der Altstadt ist, Namens Trine Albrecht, so mit in dieser Gesellschaft begriffen und von dem Jürgen Zimmermann auch genannt, daß sie zaubern könne, welche viel Jahr her sich des Bödens für allerhand Krankheiten und Schäden bei Menschen und Vieh gleicher Gestalt sehr gebraucht und von Jedermann für eine offenbare Hexe gehalten wird, welches denn auch ein augenscheinliches indicium veneficii ist, und wir nicht wissen, wie wir uns hierin verhalten sollen, als gelangt an Ew. D. unsere unterthänigste Bitte, dieselbe wollen, uns gnädigst informiren, was wir bei dieser Sache thun und fürnehmen sollen“.

Bescheid der Justiz-Kanzlei: Beide Weiber in Haft nehmen und Untersuchung einleiten. —

Es geschieht. Zeugen werden vernommen, die Böterei wird bestätigt. Das Ergebnis des Verhörs wird eingesandt mit dem Hinweis, daß die Zimars aus Anlaß eines Streites mit dem Jürgen Zimmermann diesem unterschiedliche Male den Teufel ins Leib gefluchet habe, womit zusammen- treffe, daß Zimmermann in seiner Krankheit immerzu geschrien, der Zimars Teufel säße ihm hintern Ohr und plage ihn. — Die Albrecht, „eine alte Kluge“, hat bei ihrer Inhaftierung gesagt: „Das wäre nur das Geringste, was sie bisher ausgeredet.“

Frage, ob man mit der Tortur beginnen solle. —

Die Justiz-Kanzlei sendet die Akten an die jur. Facultät in Greifswald. Informatorium von dort her lautet auf Fortsetzung der Untersuchung mit Verbalterriton „mit Bedrohung der scharfen Frage, auch von dem Angstmann vorgenommene Vorzeigung der zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente und Gebehrdung, als wenn er sie damit angreifen wollte, jedoch daß er ferner nicht verfare. —

Die Zimars entflieht inzwischen. —

Die Territion nützt bei der Albrechts nichts, obgleich sie entkleidet, auf die Leiter gestreckt, fest gebunden, dann wieder losgebunden ist.

Abermals Sendung der Akten an die Justizkanzlei, und später nach Greifswald; die Untersuchung wird gleichzeitig auf Elisabeth Karauks erstreckt, welche mehrfacher Böterei geständig ist, deren Mutter und Waterschwestern Zauberinnen gewesen sind. —

Greifswalder Gutachten: Die Albrechts ist mit der scharfen Frage zimblischer Weise zu belegen, gegen die Karauks Real-Territion anzuwenden. d. h. es wird der erste Grad der Tortur angewandt. —

Mit der Karauks geschieht es ohne Nutzen. Bitte, nun auch Tortur zu erkennen, weil das Verschicken der Akten sonst zu viel Geld koste. — Inzwischen ist aber die Karauks gestorben.

Nicht lange vorher sind in Köbel schon drei Hexen hingegerichtet. Man hält der Albrechts vor, daß sie mit diesen gute Freundschaft gepflogen. Sie bekennet, daß sie gebötet habe, also durch Besprechen Gebrechen und Krankheit geheilt. Dabei gebrauchte Formeln:

„Der Fund, den ich hier finde,  
De schall verstuven und verschwinde.“  
oder „Feuersglut, du sollt stille stahn,  
Und nicht weiter gahn.“

Dabei Nennung des göttlichen Namens. —

Sie wird vom Rathhaus nach der Fronerei geführt und da sie in Güte nichts bekennen will, wird sie der Tortur unterworfen, d. h. sie wird vom Froner ausgezogen, es wird die Bande zugeschnürt und mit der linea angezogen. Dazu werden ihr die Beinschrauben angelegt und zugeschoben „welches dann zu etlichen Malen von dem Frohner an der Abrechts vollstreckt.“

„Darauf captiva nach Wiedererlassung der Tortur frei öffentlich bekannt und ausgesagt hat: 1) bekannt, daß sie zaubern könnte, welche Zauber-  
kunst ihr die Ven gestorff gelehrt, der Teufel, welchen ihr diese Vengestorff anvertraut, heiße Chim, und wie er ihr vertraut worden, hätte sie sagen müssen:

„Ick fat an dissen witten Stock  
Damit verlate ik unsern Herrn Gott.“

Alsfort wäre dieser Teufel Chim in schwarzen Kleidern mit einem schwarzen Hund zu ihr gekommen und seithero sich zu ihr gehalten, hätte ihr auch zur Handgift 1 Thlr. gegeben.

2) bekannt, dieser ihr anvertrauter Teufel hätte ihr nichts zugebracht, sondern Alles, was er an Butter, Käse und Eiern geholt, das hätte er selber verzehrt und ihr nichts davon gegeben.

3) bekannt, ihres anvertrauten Teufels Hände wären rund, die Hände als Bärenklauen, desgleichen auch die Füße.

Und als sie gefragt, ob sie Einem und dem Andern auch an Vieh durch ihren Teufel Etwas umbringen lassen, gibt sie zur Antwort, sie hätte Jürgen Sievert eine Starke und ein Kalb umbringen lassen, weil er sie gescholten.

„Bekannt, sie hätte dem Stadtvogt Lewin Schröder vor 2 Jahren ein braun Pferd umbringen lassen, aus Ursachen, daß er ihr kein Brot leihen wollen (verhält sich in der Nachfrage also). Bekannt, sie hätte Jochim Behrend einen schwarzen Ochsen umbringen lassen, darum daß er ihr aus ihrem Garten an Kirschen, Birnen und Kräutern Alles gestohlen (Ist nachgefundschaftet und vernommen, daß der Ochs um selbige Zeit umgekommen).“

Ähnliche Fälle gibt sie noch mehr an, bei denen die Nachforschung feststellte, daß es sich so verhalte. —

„Wie nun captiva von Erwürgung des Viehes ein Mehreres nicht bekennen wollen, ist ihr weiter gefragt, zu welcher Zeit sie lezlich auf 'm Blockberge gewesen, wer nebst ihr zaubern könnte, und wem sie diese Zauberkrast hinwieder gelehret. Darauf sagt captiva: sie hätten ihren Blockberg vor'm Jahre auf dem Sandberge vor Rübhel gehalten; neben ihr wären daselbst gewesen, welche auch zaubern könnten, nachfolgende (Namen folgen).“

Alle feien mit ihr auf einem schwarzen Schafbocke zum Köbelschen Blocksberge geritten, hätten dort mit dem Teufel getanzt, geessen und getrunken und (nach wiederholt gebrauchten Ausdrücke) sich lustig erzeiget, giebt auch verschiedene Orte an, von wo sie durch ihre Teufel sich Bier, Fleisch, Brod hätten holen lassen, und fügt eine Erzählung hinzu, wie sie ihrer eignen Tochter, die auch mit auf dem Blocksberge gewesen, einen Teufel, namens Klaus, angetrauet habe.

Die denunzierten Weiber werden sogleich vorgeführt und mit der Abrechts confrontiert, nehmen den Ritt auf dem Schafbock und alles Zaubern in Abrede; vier ergreifen gleich hinterher die Flucht, eine fünfte ersäuft sich, über die übrigen wird an die Justizkanzlei berichtet, aber nur wegen einer einzigen wird genügender Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden befunden, und diese stirbt bald darauf.

Des dritten Tages nach vorgesezter Berrichtung ist die gefangene Trine Abrechts abermals fürgefördert, mit derselben alle vorhergesezte und von ihr bekannte Punkte repetiret und vorgelesen, dabei sehr hart vermahnet, da sie auf Einen oder Andern unschuldig bekannt, so sollte sie selbiges anjeko noch, da die Zeit vorhanden, revocieren, und nichts mehr als die reine Wahrheit bekennen, damit sie ihrer Seelen im künftigen Leben keine Pein machen möchte, darauf diese inhaftierte Trine Abrechts mit freimütigem Herzen antwortete: Es wäre Allens wahr, was sie bekannt, darauf wollte sie ein Kind des ewigen Lebens werden und seliglich sterben.

Abermals gehen die Akten an die Justizkanzlei, und es wird ohne daß von einer Defension, oder der Möglichkeit eines Rechtsmittels die Rede ist, erkannt:

„Daß Trine Abrechts wegen ihrer in scharfer Frage gethanen Bekentnissen Andern zum abscheulichen Exempel und ihr selbst zur wohlverdienten Strafe mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden soll.“

Die Inquisitin bleibt bei allen ihren Aussagen trotz wiederholter Ermahnung, und das Urtheil wird an ihr vollstreckt. —

Prediger klagen, daß das Unwesen eher zu als abnehme.

28.

ad Frage 281 bei Freudius. Erkenntniß der juristischen Fakultät in Rostock. (Nach 1658) Präm. praemitt: Als dieselbe aus bey geschlossnen, wegen der zu Dargun Zauberey halber gefangenen Keimerschen verübte Inquisitional-Acta zugefertiget und, wie nunmehr weiter in der Sache zu verfahren, und ob besagte K. als deß abscheulichen Lasters der Hexerei genugsam überführet, mit der ordentlichen Strafe des Thurns zu belegen, oder noch ferner inquisition anzustellen sey, unser Rechtliches Bedenken einzusenden, gnädigst begehret. Demnach erkennen und sprechen wir Dechant, Senior und andere Doctores der Juristen Fakultät in der Universität zu Rostock nach fleißiger Verlesung und reiflicher Erwegung sothanen Inquisitional-Acten darauff vor Recht, daß zusehends die gefangen Keimersche durch ihren Beicht-Vater (Remedium hoc compellationis per Reverend.

Ministerium adeo fuit efficax, ut rea delicta omnia confessa et sic supplicio tradita fuerit. Idem remedium salutare experti fuimus in exploranda veritate a testibus mulieribus valde obstinatis, quae reorum opes et familiam reveritae, nec minis, nec carceris coërcitione ad veritatem confitendam potuerunt adduci: In actis de veneficio inquisiti N. R. Mense Jul. et Aug. 1658) Mit Zuziehung eines und andern der benachbarten Prediger tä glich zu besuchen, in der rechten Erkant- und Bekantnuß deß wahren Gottes und seligmachenden Glaubens an ihren Erlöser Jesum fleißig zu unterrichten, zu wahrer Reue und Leid ihrer begangenen Sünde und ernstlicher, rechtschaffener Bußfertigkeit, mittelst schärfung Gottes gerechten Zorns und Straff, insonderheit, daß sie in dieser Bezüchtigung Gott die Ehre geben, und auff Erfordern der Obrigkeit die reine, unverfälschte Wahrheit beständig aussagen möge, treulich und ernstlich zu vermehren, immittelst auch, und da solches geschieht, öffentlich in der Kirchen vor der Gefangenen Befehung zu bitten, und die Pastores von diesen allen ihre umständliche gründliche Relation ad acta einzuschicken schuldig sein. Würden dann nun die Pastores in ihrer Relation wegen rechtschaffener Befehung der Gefangenen gründliche Anzeigung thun, so ist darauff ferner die Gretha Stocken absonderlich für zu fordern und nach den Umständen der zwischen ihr und Annen Dabermanns fürgegangenen Schlägerey, in specie woher solche Schlägerey entstanden, ob sie der Annen Dabermanns mit diesen Worten (dor schölen di drey düwel vör halen) gedreuet und gefluchet? ob sie die Schlägerey ihrer Großmutter (der Gefangenen) geklaget? Was ihre Großmutter ihr darauff zur Antwort gegeben? fleißig und umständlich zu befragen, auch da nötig, mit der Annen Dabermanns über einen oder andern Punct zu confrontiren, und was alsdann erkundiget, in gewisse kurze additional-artical zu verfassen und der gefangenen Keimerschen so wol selbige additional als die in actis sub n. 24 befindliche inquisitional-artical sambt sub n. 35 wegen der neuen angegebenen Lehrmeisterin Gerdrut zu Kenßdorf eingezogene Nachfrage nochmalen in Güte vorzuhalten. Da nun die gefangenen einen, oder mehr derselben Artical ferner leugnen und nicht wahr bekennen würde; so ist sie nicht allein mit Greth Stocken, sondern auch mit denen sub n. 24 in articulis inquisitionalibus benannten Personen, als 1) mit Wicke von der Lühen über den 9. u. 10; 2) mit ihrem Sohn Peter Holzen über den 13. 14. 15. 16. 17; 3) mit Christian Ringer über den 18 u. f. w., jedoch einen jeden besonders, gebührend zu confrontiren, und zum Fall sie auch in confrontatione bey dem leugnen verbleiben, und nichts gründliches bekennen würde, alsdann auff alle und jede Artical, wie auch insonderheit hierauff 1) von wem sie die Zauberkunst gelernet. 2) u. 3) wie und welcher Gestalt sie dieselbe gelernet 4) ob sie darbey den wahren Gott verleugnet und mit dem leidigen Teuffel einen Bund gemachet? 5) auf was Art und Weise; mit was Worten, Geberden und Umständen solches geschehen? 6) ob der Satan öffters zu ihr gekommen und mit ihr gemeinschaft geflogen? 7) ob sie auch andern Leuten mit ihrer Zauberkunst an Viehe, Gut, Leib und Leben, Schaden gethan? 8) ob sie auch andern die Zauberkunst wieder gelehret,

und welche dieselben sein; die rechte lantere Wahrheit zu bekennen, mittelst härterer und schärpferen Tortur u. s. w. anzuhalten, wenn solches alles geschehen, auch fleißig und umständlich verzeichnet worden, so ergethet alsdann dieser gefangenen Reimerschen Bestrafung halber, ferner, was Recht ist.

29.

Zu Lütken Raduhn wird 1665 Trin Hallers, die Kuhhirtische verbrannt wegen überwiesener Zauberey. Zu den Unkosten konnte die Kirchenökonomie nichts geben, weil sie nichts hatte, so mußte das ganze Dorf zusammentreten, weil Trin Hallers gemeinschaftliche Hirtin war. Der Pastor Bauer zu Groß-Raduhn gab zuvörderst 2 Thlr.

Spornitz 1668. Catharine Voigt ist wegen Zauberey eingezogen und justificiret. Sie hat bei der Tortur selbst ausgesagt, daß unter andern eine Helmsche in Spornitz mit ihr auf dem Blocksberge gewesen; später wiederruft sie es entschieden, sie hätte es nur unter der Marter gesagt.

30.

Jahrbücher für mecklenb. Geschichte, 1887 S. 293 f.

Im Jahre 1671 wurde in Lage ein Mann Namens Michael Moyses, offenbar ein Fremder, vielleicht ein Jude, aufgegriffen und der Zauberei angeklagt. Bald war sein Urtheil beim Hofgerichte fertig. Im Mai kam der Befehl vom Herzog Gustav Adolf zu Güstrow, daß der Pastor allen Fleiß anwende, damit der Angeklagte zur wahren Reue und Buße über seine große und abscheuliche Sünde gebracht werde, und darauf wurde derselbe in Lage verbrannt. Im Juli 1671 wurde Anna Holzmann, Sochim Voets Wittve, dem Pastor Erasums zur „Seelenkur“ überwiesen und dann verbrannt. Im Oktober waren zwei Weibspersonen, die Schrödersche und die Hoikendorffsche wegen des abscheulichen Lasters der Zauberei in gefängliche Haft geraten. „Wann denn dieselben solche Uebelthaten umständlich bekandt und zugestanden und desfalls nunmehr dem Rechte nach abgestraft werden sollen“, so werden sie dem Pastor Erasmus „zur Seelenkur“ überwiesen. Im November traf das Botum der Justizkanzlei über die Elisabeth Mollke (auch die Bülowische genannt) ein, im December wurde Samuel Mellendorff's Wittve, Anna Wilcke in Lage, wegen Zauberei durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

Wie mit diesen armen Frauen umgegangen wurde, wie das ungeheuerliche Urtheil zu Stande kam und wie die Angeklagten zum Geständnis ihrer Schuld gebracht wurden, beweist uns am besten der Fall der Anna Rhode, Peter Schmidt's Wittve, die den Richtern von Mitte 1671 bis ins Jahr 1672 hinein zu schaffen machte, vielleicht nur, weil sie von etwas besserer Constitution war. Wegen Hexerei verdächtig, wird sie eingezogen, hat die Tortur bis zum dritten Grade bestanden und erklärt, daß sie von der Langeschen, als der Lehrmeisterin, das Hexen gelernt habe; am folgenden Tage widerruft sie und nennt statt der Lange einen Lehrmeister Jakob Rogge in Ravelstorf, auch bezüchtigt sie die Bülowische (vgl. oben) anfänglich,

widerruft in confrontatione und sagt, sie habe sie auf dem Blocksberge nicht gesehen.

Als sie extra torturam befragt wird, lacht sie viel, und es fragt sich, ob turbata phantasia oder aus Spötterei oder Frechheit. Sie sagt, sie habe in Güte und gegen den Prediger nichts bekennen wollen, weil sie den Prediger nicht verstanden hätte. Man beschließt, sie noch einmal durch geistliches Zureden prüfen zu lassen, und zwar durch zwei Pastoren. Erasmus und sein Freund Hane in Recknitz beginnen ihre Seelenkur. Jetzt antwortet sie, sie habe von jenen drei früher bezeichneten Anstiftern und zwar zu verschiedenen Zeiten gelernt; „die Mellendorffsche (siehe oben) hätte ja von ihr gewußt, aber sie selbst wüßte nicht, ob sie hexen könne, obwohl sie einen Haufen böser Geister unter ihrem Bette in der Zeit ihres Gefängnisses gesehen habe. Sie wüßte nicht, ob sie gelacht hätte,“ lacht aber den Pastoren noch einmal ins Gesicht „unzweifelhaft auf des Satans Antrieb“.

## 31.

Nicolaus Butter (Dissertation), Was von der Hexen Bekänntniß zu halten, daß sie aus schändlichen Beyschlaff mit dem Teufel Kinder erzeuget? **Hofstock d. 19. Nov. 1698.**

Lucie Bertitsch ist gefänglich eingezogen und im Oktober 1698 sind die Akten nach Rostock an die Fakultät gesandt.

Sie hat extra torturam und **sua sponte liberrime** bekannt: sowohl daß sie zu dreimalen, zuerst zwölf-, dann sechzehnjährig die Zauberei von verschiedenen Lehrern gelernt, ihren heiligsten Bund mit Gott gebrochen und sich dem Teufel zum Dienst zugesagt, als auch daß sie mit allen den drei ihr von den gottlosen Lehrmeistern als Bräutigam gegebenen Geistern viele Male den Weischlaf geübt, offenbar mit solchem Ergötzen, daß sie selbst dann, als sie vor den Richter gebracht und auf die Inquisitionsfragen zu antworten aufgefordert wurde, kaum ohne einiges Gefühl der Freude sich dessen erinnern konnte. — Auf weiteres Befragen gab sie an:

daß des folgenden Tages, wie den Tag vorher, die N. N. ihr das Zaubern gelehret, und einen Bräutigam Namens Hans ziemlichem Alters zugefrenet, notabene um Vormittag wie keiner zu Hause gewesen, gemeldter Hans im schwarzen Habit zu ihr vor die Thüre gekommen, und sich gemeldet, daß er der von der alten N. N. ihr angewiesener Bräutigam sey, welchen sie angenommen, und mit ihm in die Kammer gangen, und wäre sie da wohl erst zwölf Jahre alt gewesen, Item; Wie sie ohngefehr 15 Jahr alt zum andernmahl wieder von der N. N. Zaubern gelernt, und ihr abermalen einen andern Bräutigam Namens Hans zugefrenet, hätte sich dieser Bräutigam so gleich bey sie auf der Heyde, woselbst sie die Kühe gehütet, nachdem ihr Lehrmeister nur nach Hause gangen, eingefunden, auch noch darauff im Felde mit sie gebuhlet, auch nach 2 Tagen des Abends in ihrem Hause, allwo sie gedienet, in der Küchen zu sie gekommen, unter Verprechung eines schwarzen Tuchs (welches er aber nicht

gehalten). Dieser Geist wäre allezeit in einem bunten Sammtschen Rocke, von weiß, roth und schwarzen Streiffen, mit grauen Strumpffen, schwarzen an beyden Seiten auffgeschwänkten Huthe mit einem seydenen schwarzen Bande zu ihr gekommen, und dieser Bräutigam sei ihr angenehmster Geist gewesen. Doch wäre der Geist sehr kalt gewesen. Etporro: Wie sie zum dritten mahl von der alten N. N. unter dem Versprechen, daß Sie ihr noch mehr Künste, als Sie bereits wüßte, lehren wolte, zaubern gelernt, hätte auch die ihr einen Bräutigam Nahmens David zugesellet, der sich auch gleich des Nachts drauf eingefunden, mit diesen hätte Sie auch noch im Gefängniß diese unmenschliche Unzucht wiederholet, dieser wäre in männlicher Statur und im schwarzen Habit ihr allemahl erschienen, sähe aber sehr heßlich aus, und hätte solche tolle Hände und Füße, als Pferde-Füße, und dieser wäre sehr hart gewesen, auch von Natur ganz kalt. Et tandem: Sie hätte diese Zauber-Kunst zween wieder gelehret 1) einen Jungen N. N., dem sie eine glatte und schmucke Braut, mit einen braunen Rock und schwarzer Kappe zugeführet, Nahmens Anna Dorathie, so dieser auch zu sich genommen, 2) einer Dirnen N. N., der sie einen Bräutigam Nahmens Heinrich, im schwarzen Kleide zugesellet, der gleich zur Hand gewesen.

Sie hat ferner als Frucht solcher Verbindung, „einen schwarzen rauhen Windwurm angegeben, den sie auff ihres Geistes Davids anraten bay einem kleinen gemachten Feuer zu Pulver verbrand, welches Pulver der David weckgenommen, folgenden Tages in einem grauen Krämerhäuschen ihr wieder zugebracht, und ihr Vieh damit umzubringen gelehret. Ferner hat sie eine Frucht in Gestalt eines Mägdgens von einem Pott Krug groß geboren, welches sie zwey Tage bei sich gehabt, des Tages in ihr Bette verwahret, des Nachts aber zu sich genommen, auch mit ihren Brüsten gestillet, und gemerket, daß es gesogen, ihr Geist David aber hätt's ihr nach zwey Tagen weg genommen.

Zum drittenmahl hätte sie wieder ein Mädchen mit ihrem andern Geiste Hansen, dem sie am liebsten leiden mögen, eine Zeitlang darnach gebohren, welches ihr Geist aber gleich weg genommen, und wie sie eine geraume Zeit darnach von eben demselben ein Knäblein zur Welt getragen, hätte ihr Geist ihr denselben nicht lassen wollen, sondern auch gleich weg genommen. Et tandem: daß noch in dem Gefängniß ihr Geist Hanß und David mit ihr gebuhlet, und sie von solcher Vermischung am 21. September dieses ihlauffenden 1698sten Jahres des Abends im Schummern, nachdem sie den Tag vorher der Frauen, bey der sie gefangen geseßen, daß ihr so schlim, angst und bange sey, auch heftig friere, geklaget, auch die Examinatores ihr wohl anmercken können, daß sie grosses Leibes, Spiritu suo obstetricante eine Frucht in Gestalt eines Mägdgens zur Welt gebracht, welche sie auch in ihren Händen gehabt, und gesehen, wie es sich mit Kopf Händen und Füßen geregt, auch endlich gehöret, wie es geweinet, und da es ganz kalt gewesen, an ihre Brust gehalten, aber der Geist David habe es anfänglich nicht haben wollen, endlich es zwar zugegeben, da sie dann eigentlich mercken und empfinden können, daß es von ihr Milch gesogen,



welche aber anjeko verschwunden, doch eine halbe Stunde darauff es ihr genommen, und damit sich weggemacht, welches sie gerne behalten hätte."

Die Dissertation stellt als Ergebnis fest, daß fleischlicher Umgang mit dem Teufel möglich sei. Der Teufel könnte auch phantastische Gebilde im Schlafe zuführen. Er könne aber auch Körper aus Luft und Erde und andern Elementen, Dünsten und leicht löslichen Dünstungen mischen, kleiden, bewegen und sie den Hexen zuführen. Auch die guten Engel hätten ja zuweilen Körper und in diesen Körpern geessen und getrunken. —

(Es fehle freilich nicht an entgegenstehenden Meinungen; die Zusammenkünfte entsprängen einem kranken Geist, seien Phantasien, ähnlich denen im Schlaf, oft sagten die Hexen ja, sie wüßten nicht, was mit ihnen geschehen sei).

Die Rostocker Fakultät entschied:

Lucia Vertitsch sei, gestärkt durch Neue und Abendmahl, wegen ihrer bekannnten Unzucht und Zauberei mit dem Feuer vom Leben zu Tode zu bestrafen. —

32.

**Rostock, den 23. Juni 1612.** Ein Mann ist der Bigamie schuldig geworden, zugleich der Dieberei. Die Bigamie giebt er zu, wendet aber zu seiner Verteidigung ein „daß ihme von einer Zauberschen der Zeit, wie er sein Weib erst gefreyet, etwas solte eingegeben und beygebracht sein, dadurch er den seiner damals gewesenen braut, vndt hernach gewordenen Ehefraw gram geworden . . . vnd von ihr ablauffen müssen.“ Er giebt auch an, das ihm seine Mutter etwas solte eingegeben haben, dadurch sein voriges Eheweib (Wnangesehen ein Andre person vorhanden gewesen, womit er sich lieber befreyet gehabt) Ihme lieb gewinnen sollen, auch alsbalt, wie er solches ins leib bekommen, den vnrathe von sich geben müssen.

Erkenntnis: Er sei wegen Bigamie und Dieberei mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen.

33.

**Die besessenen Jungfrauen zu Wangelin 1691.** Pastor Jonas Rümker zu Poserin berichtete an den Herzog Christian Louis im Frühling 1691, daß in seiner Gemeinde in Wangelin zwei adliche besessene Jungfrauen wären, und erzählt, daß sie horrende Blasphemien ausstießen, ganz fürchterliche Lästerungen, die wahnsinnigen Hohn alles Heiligen und Göttlichen bedeuteten. Er hat sie, um sie vom Teufel zu befreien, in sein Haus genommen. Beide behaupten, daß sie von Frauen aus der Gemeinde, die sie namhaft machen, behetzt seien. Von Consorten des Satans wurde das Haus des Pastors angezündet, und eine der Besessenen rettete ein Kind des Pastors. Dieser aber beabsichtigte gegen die verfolgenden Hexen vorzugehen, indem er hoffte, so ein Mittel zu finden, die Jungfrauen zu be-

freien. Der Herzog gab die Sache an die Theologische Fakultät in Rostock zum Gutachten ab.

Die Antwort der Fakultät vom 11. Juni 1691 ist sehr besonnen abgefaßt. Da sie geeignet ist, die mildere Ansicht in dem Vorgehen gegen die Hexerei zu veranschaulichen, so folgt sie hier am Schluß. Die Jungfrauen wurden, wahrscheinlich in Folge der ruhigen Behandlung und nach Beseitigung der Möglichkeit, ferner viel Aufsehen zu erregen, geheilt.

Der Pastor Jonas Rümker aber war mit der Antwort nicht zufrieden, denn es heißt in den spätern Pfarrakten: „Leider sind durch diesen Aberglauben zwei arme Frauen aus Wangelin, die man im Verdacht der Zauberei gehalten hat, auf Requisition des Pastors Rümker gefänglich eingezogen und nach Lübz gebracht, (eine war entflohen, was Rümker sehr verdächtig fand, die theologische Fakultät jedoch nicht, denn diese sagte, man könne es ihr nicht verdenken), auch selbst torquirt worden. Eine hat sich im Gefängnisse erhängt, die andere ist zu Wangelin als Heze verbrannt worden. Die Kosten dieses Prozesses und der Execution hat die umherliegende Landschaft durch eine Subscription zu Stande gebracht, die von dem Pastor veranstaltet und vom damaligen Landesherrn autorisirt ist.“ Mutmaßlich benutzte der Pastor die Abwesenheit des Herzogs, der ein Jahr darauf im Haag starb, oder dessen zunehmende Altersschwäche, um die Erlaubniß zu erhalten, denn daß Christian Louis der Hexenfrage gegenüber sehr frei dachte, ist oben bewiesen.

**Responsum der Fakultät** (mitgeteilt in den Gelehrten und gemeinnützigen Beiträgen. 1840, S. 120 ff. von Julius Wiggers).

Auff E. H. F. Gn. gnädigstes die beide besessene Adelige Jungfrauen zu Wangelin betreffendes teils am 15. Maji durch einen Büßowischen Unterthan, teils gestern als am 10. jun. von der Post uns gelieffertes Schreiben, darin unser theologisches Bedenken über die Frage, wie und was ahrt wir vermeinen, daß dem Satan weiter zu begegnen sey? gnädigst erfordert wird, haben wir unseren unterthänigsten Schuldigkeit nach nicht eher antworten können, weil wir nicht alle miteinander zu Hause gewesen, E. H. F. Gn. in dem ersten rescripto gnädigst begehret, diesen casum in voller Versammlung gründlich zu ponderiren: gestalt denn derselbe casus tanti momenti ist, daß er nicht könne noch solle praecipitanter ohne genügsame deliberation noch von Wenigen expediret worden: zumal da wir uns erinnern, daß über dergleichen Fragen an andern Ohrten viel Rathschläge sind gepflogen und responsa von unterschiedlichen collegiis und ministeriis eingeholet worden. Nachgehends aber hat das Gerücht uns erzehlet, als hätte der bekannte Georg Frese von Hamburg die Gnade von Gott gehabt, den Satan von solchen besessenen Jungfern auszutreiben, daher wir gedacht, unser responsum oder consilium würde nicht mehr vomnöthen seye. Als wir aber nunmehr aus E. H. F. Gn. gestrigen mit Schmerzen vernahmen, daß der Satan sich an selbigem Ohrte wieder eingefunden und viel grausamer die obsession continuiret, So haben wir unsere consilia in der Furcht Gottes zusammengesetzt. Ehe wir aber auf die Frage selbst antworten, hätten wir unterthänigst wünschen mögen, daß von allen Umb-

ständen, als von dem Ursprung, Gelegenheit und Fortgang des morbi, welchem medicina soll bereitet werden, wir wären accurate informiret worden, und solches nach dem Exempel unseres Heilandes selbst Marc. 9, 21, welcher nach der Zeit geforschet, wie lange den Besessenen solches widerfahren, worauff dessen Vater auch von der Bestizung, Natur und Eigenschaft Bericht gegeben v. 22. wiewoll wir nunmehr an der Wahrheit der Bestizung fast nicht mehr zweifeln können. Wie den auch, wie alt die Jungfern sein, wie sie vorhin sich im Leben verhalten, ob sie zur Erkenntniß ihrer selbst gebracht, und in der Erkenntniß Gottes und ihres Heilandes woll gegründet, und also auch durch eignen festen Glauben dem Satan widerstehen, wissen wir nicht so völlig, wie es woll zu wissen nötig wäre; zumahlen die Erfahrung bezeuget, daß allemahl diejenige Theologie, welche an der Befreiung solcher Besessenen gearbeitet, sich dahin bemühet, daß sie zuvörderst die Besessenen zu solcher gründlichen Erkenntniß und waren Befehrung durch Gottes Hülfe gebracht haben, welches hier auch vorhoffentlich nicht wird aus der acht gesezet sein.

Was nun die Frage selbst betrifft, so gehet unsere Meinung dahin, daß weil der große Gott dergleichen Grausamkeit dem Satan zulasset und mit seiner Hülffe in Austreibung verzeucht, theils damit durch Zeigung des Satanißchen Wütens die sicheren Menschen, welche weder Gott noch Teuffel wahrhaftig glauben, erschrecket, theils dieselben zur Meidung der abscheulichen, leider hin und wieder im Schwange gehenden und Gott zum Zorn reizenden, den Satan aber ergebenden Sünden thätlich angemahnet und zu wahrer Buße und Besserung angeleitet, theils unser Glauben und die Beständigkeit im Beten geprüfet, theils die Ehre so woll der Gerechtigkeit als Allmacht und Barmherzigkeit Gottes redlich erweitert werden, so sein

1) keine andere schriftmäßige und ordentliche Mittel den Satan zu vertreiben (denn die außerordentliche Potestät den Satan auszutreiben, welche von den Aposteln und andern Wenigen in der ersten Kirchen N. T. durch wunderthätigen Glauben, durchs Gebet und Apostolische Gebietung geschahe Act. 16, 18 u. hat heutige Tage, da das Evangelium genug mit Wundern bestätigt ist, aufgehört, und ist der wunderthätige Glaube keine ordentliche Gabe der Kirchen, obgleich noch heutiges Tages etliche mit einem herrischen Geist können gewaffnet werden, auch dann und wann gewaffnet zu werden pflegen, welche, wenn sie in Gott eifrig werden, mit heiligem starken Muht dem Teuffel gebieten, daß Er weiche und nicht wiederkehre, welches wir nicht tadeln, sondern vielmehr loben und solchem herrischen Geiste gratuliren, wenn der Ausgang glücklich ist). So sein denn, sagen wir, keine andern ordentliche Mittel, als anhalten mit dem Worte Gottes und mit ernstlichem Gebet, welches mit einem festen Glauben (ohn welchen nichts zu erhalten Jac. 1, 7) und mit wahrer Buße und Fasten begleitet wird Matt. 17, 21. Denn so wir in andern leiblichen so gemeinen als privat Nöhten und Plagen, wenn Gottes Hülffe verschoben wird, anhalten müssen mit dem Gebet, Glauben und Buße, bis Gott erhöre, warumb auch nicht in diesem schweren casu? Daher denn woll angeordnet, daß öffentlich Vorbitten im Lande geschehen, und zweifeln nicht, es werde der Pastor, wie E. S.

H. Gn. gnädigst melden, sich bisher tapffer bei den Besessenen bezeuget, nicht allein daheim im Hause, mit Zuziehung frommer Leute, kräftige Vorbitte thun, sondern auch in der Kirche fleißig Betstunden halten, bei welchem sich auch diejenigen einfinden mögen, welche der Satan der Zauberei beschuldigt. Hiernächst und zum

2) halten wir rathsam und nöthig zu sein, daß denen, welche an den Besessenen arbeiten, noch mehr, es sein clerici oder Laien, Männer oder Weiber, deren Gottseligkeit und fester Glaube, wie auch heilige Tapfferkeit des Gemüths bekannt ist, zugefügt werden. Und weil

3) der Satan gräulich lästert, wird nöthig sein, nicht allein von öffentlichen Kanzeln, sonderlich in der Nachbarschaft, umb abwendung der daraus entstandenen ärgernis und zur Befestigung der Einfältigen von solcher Materie und Besizung gründlich zu lehren; zu welchem Behuff sich denn die Prediger mit probirten Autoribus versehen müssen: Sondern auch das gemeine Volk und die Einfältigen (welche leicht durch des Satans Lästereien geärgert werden können) von dem Ort, wo die Besessenen sich befinden, abzuhalten, ja auch höchstes Fleißes alles Gespräch mit dem Satan zu vermeiden, ohne daß man ausdrückliche Sprüche der H. Schrift ihnen zur Antwort entgegensetze, weil der Satan jederzeit Gelegenheit suchet zu lästern und die Menschen zu betrügen: wie denn unser Heiland mit seinem Exempel gewiesen hat, wie man des Satans Gespräch nicht reizen soll. Marc. 1, 15. Da es heißt: Verstumme. Absonderlich und zum

4) muß man sich wohl vorsehen, daß man dem Teuffel, wenn er die Hexen anklagt, wie des Pastoris relation davon meldet, gar nicht glaube, weil er ist ein Lügner und Mörder. Joh. 4, 44, dessen Freude erfüllt wird, wenn er wider unschuldige Menschen wüthen kann. Billig wird solchem Wahn, welcher des gemeinen Mannes Gemüther eingenommen hat, um des Satans Anklage glauben zu geben, entgegen gesetzt der Spruch Christi: Ist denn der Satan auch mit Ihm selbst uneins, wie will sein Reich bestehen? Luc. 11, 18. Was er vorgiebt, daß durch Gottes Befehl er gezwungen werde, dergleichen von den Hexen anzuzeigen, ist gar ungereimt. Solte Gott den Satan zum internuncio gebrauchen, mit uns zu handeln, welchen der Heiland und seine Apostel nicht einmahl hören, da er auch wahre Dinge von ihnen redete? Marc. 1, 24. Act. 16, 17 sqq. Ja, obgleich diejenigen möchten Hexen sein, welche der böse Geist nennet, und aus andere indicia dafür gehalten werden, so soll man doch auf derselben Verbrennung, fürnehmlich nach des Satans Wort und rath, keine Hoffnung setzen, daß sie ein Mittel sei, die Besessenen zu befreien, welcher Aberglaub viel Menschen leider! so wohl vornehmen, als niedrigen Standes eingenommen, als wenn des Teuffelsmacht zugleich mit der Hexen Untergang getilget werde, oder von ihnen krafft und wachsthum empfangt, welchen Aberglauben zu unterhalten des Satans Interesse erfordert, umb desto eher die Einfältigen zur Zauberei zu verführen und andere von der Furcht Gottes ab zu seiner und der Hexen

Furcht zu verleiten. In welcher Betrachtung vormahls Hieronymus den Hilarionem rühmt in dessen vita, daß er nicht habe zugeben wollen, daß des Satans Begehren zufolge nach den Zauberzeichen gesucht werden solte, ohn denn der Satan ausgetrieben wäre. Daher wir denn nicht gern sehen, daß auff Anhalten des Pastoris denen öffentlichen Gebeten für die Besessenen angefüget werden die Befehl von samlungen der Almosen, nicht allein zu ferner Verpflegung der Besessenen, sondern auch zur Verbrennung der Hexen, welche in Wangelin sein. Denn es scheineth, als ob damit öffentlich soll bezeuget werden, daß man dem Satanischen raht folgen und dieses als Mittel denselben auszutreiben erwählen wolle. Wie wir denn auch nicht gut heißen, daß auf *leves conjecturae pro indiciis* der Zauberei sie als würdig der tortur angenommen werden, dergleichen auch die Flucht eines Weibes ist, welches der Pastor in der ersten uns communicirten relation urgiret, weil warlich, wie sonst allezeit, also auch in diesem casu, nach allen J Ctorum Meinung besser einem jeden, auch unschuldigen, ist, nicht aus der Gefängniß zu antworten, und leider allzubekannt ist, daß in dergleichen Bezüchtigungen die Armen keine defension haben, wodurch denn leichtlich Gottes Gericht über ein ganzes Land gezogen wird. Unterdessen aber und •

5) so lange das Unglück annoch dauert, muß man die besessenen Jungfrauen mit dem Exempel des Apostels fleißig trösten. Denn ob er gleich andere hohe offenbarungen hatte, dennoch leiden müssen, daß ihn des Satans Engel mit Fäusten schlug, und seiner nicht loß werden könnte, 2. Cor. 11, 7—9, umb gleich mit ihm sich an der Gnade Gottes genügen zu lassen. Andere aber müssen aufgerichtet werden mit dem Exempel, welches zu Philippi vorgegangen Act. 16, 17, da man lernet, daß der Apostel auch lange den unreinen Geist geduldet, ehe er durch Gotteskraft ausgeworfen worden.

Dieses ist unsere in Gottes Wort gegründete Meinung von diesem casu. Dabei wir endlich

6) auch unterthänigst E. H. F. Gn. zu erwegen geben, ob nicht zuträglicher sei, die besessenen Jungfrauen anderswo hinzubringen, damit nicht allein das traurige Spectaculum dem Pastori zu großen Poserin nicht allezeit zu beschwerlich sei, sondern auch die Gelegenheit der Argerniß aus der Nachbarschaft derer, welche der Satan der Hexerei beschuldigt, gemeidet werde. Im übrigen Befehlen wir E. H. F. Gn. und dero Regierung der Obhut Gottes usw. usw. Klostoc d. 11. Juni A. 1691.

Unterzeichnet von Decanus, Senior und andern Doctores der theol. Fakultät.

**Sternberg 1718.** Der bekannte Pastor Franck erzählt folgende wunderliche Geschichte, die er selbst als junger Pastor erlebt hat, und die zeigt, wie weit die Angst und Befangenheit die Beobachtung verwirren

kann: Der Küster Läsch in Sternberg wollte eine Leinewebertochter ehelichen, welche jedoch schon einmal unehelich geboren hatte. Man verbot es ihm. Seine spätere Frau lebte mit ihm sehr unglücklich, weil er von jener Dirne nicht ließ, zog sich solches zu Gemüte und wurde endlich krank. Es äußerten sich bei ihr allerlei Zufälle, welche einige natürlich erklären wollten, andere indessen für nicht natürlich hielten, weil auch ihre Mutter kein gutes Gerücht hatte. Nachdem ihre Krankheit schon etwas gewährt, kam um Mitternacht der Küster zum Pastor Frank und bat ihn, er möchte doch zu seiner Frau kommen, die sich seltsam benähme. Der Pastor fand bei derselben die Pastorin Susemihlen und einige andere Frauen. Die kranke Küstersche lag auf dem Bette in großer Angst und mit kurzem Atem, fuhr den Pastor aber an: Was er wollte? Er wäre ihr Beichtvater nicht, sie hätte ihn auch nicht verlangt. (Pastor Susemihl war eigentlich ihr Beichtvater, sollte aber als alter Mann nicht in der Nacht mehr bemüht werden). Frank redete ihr freundlich zu, dabei ward ihr Athem allmählich kürzer und blieb endlich ganz weg, wie bei einer Todten. Da ließ sich plötzlich ein höhnisches Gelächter hören, daß alle Anwesenden erschrafen, der Mann aber fortging. Der Pastor hielt mit Beten an, sie kam wieder zu sich und sprach vernünftig. Nach einer Viertelstunde kam der Anfall wieder, der Atem stand ganz still, da ließ sich aus ihr die Stimme eines bellenden Hundes deutlich vornehmen, worüber die anwesenden Frauen sich noch viel mehr entsetzten. Der Pastor betete weiter, die Frau kam zu sich und rief Gott um seine Hülfe an. Wieder nach einer Viertelstunde kam der dritte Anfall. Wie nun die Frau in ihrer Erstarrung lag, hörte man eine Kuckukstimme etliche Male so deutlich, daß alle Frauensleute entsetzt in einen Winkel flohen und riefen: „Herr Jesus, was ist das?“ Die Kranke rührte dabei kein Glied, hatte auch Mund und Augen nicht anders offen, wie einer, der eben verschieden ist. Der Pastor blieb indessen auf seinem Stuhl und betete weiter, bis sie zu sich kam und als gute Christin betete. Es kam der Zufall nicht wieder. Sie starb nach etlichen Tagen.

## Anhang B.

### 1.

Gustav Adolf, Von Gottes Gnaden Herzogk zu Mecklenburg u. s. w.

Unsern gnedigsten Gruß zuvor. Wolwürdiger und Wolgelehrter! Lieber Andechtiger und getrewer. Demnach wir zu gantzlichen aufstiltung derer in diesem Lande leider häufig eingerißenen und im schwange gehenden Superstitionen und abergläubischen Wehsen nötig befunden, das über die diesfalls außgelassenen Edicte annoch eine besondere außführliche anordnung dieser wegen an die sempthlichen Prediger ergehe, alß werdet ihr ungesumbt und mit dem fürderlichsten bei allen und Jeden euch untergebenen Predigern eine solche Christeiffrige anstalt und verordnung machen, das sie im nahmen Gottes mit herzkinniglichen gleubigen gebete in ihren Kirchspielen alle ihre Pfarrkinder auffß gewissen mit Christlicher Sanftmuth güte und gesimpflich, doch à part und nicht öffentlich befrage, ob sie etwa auß unwissenheit oder sonsten einigen Superstitionen und abergläubischen, das ist solcher Dinge, welche weder in der natur noch in Gottes Wort gegründet sein, sich gebrauchten, oder davon wüßten, und sich dann darauff nach anleitung beykommender formul inquirendi von einem Jeden erzehlen lassen, was bei ihnen vorgehe, mit Segnen und Creuzmachen, mit Tage wehlen, durchs ganze Jahr, mit gefastten irrigen Einbildungen bey den heyligen Sacramenten der Tauffe und dem Nachtmahl des Herrn, und darauß entstandenen verkehrten gebräuchen oder Gotteslesterlichen Mißbräuchen. Mit Braut und Eheleuten bey der Copulation oder Vertrawung, bei Hochzeiten und Kirchgange. Item was für observations und anmerkungen sie halten beim Ackerbau, Bepflanzung und wachsthumb der Bäume und Kräuter. Ingleichen was für remedia oder vermeinte Arzneymittel sie applicierten und gebrauchten in Krankheiten bey Menschen und Viehe, und was alles und dergleichen mehr anhengig, also das nicht vor einigen verdedhtigen, abergläubischen Vorbeygegangen und außgelassen werden, und dann, das ob benannte Prediger, was sie in solcher mit andechtigen Gebet und anruffung göttlichen Nahmens angefangen und in der Furcht Gottes angestellten trewßleißigen inquisition und Nachfragen erfahren würden, solches alles ordentlich verzeichnen und die Information in termino drey Wochen, wosern das Kirchspiel nicht zu groß, sonsten der terminus hiemit auff 5 Wochen gesetzt wird a dato intimationis, auch zu schleuniger ein- und anheroschickung zu fertigen, auch alle und jede gedruckten und geschriebenen

Arznehbücher und recept für Menschen und Vieh von ihren Pfarrkindern abfordern, und ein jeglicher dieselben Euch als seinen Superintendenten gleichfalls in eodem termino einreichen und da ein und ander dieselbe zu intradieren und außzuliefern sich weigern würde, solches so forth den beambten anzeigen (welche die immorantes und widerspenstigen zu der extradition und außantwortung ernstlich anzuhalten bereits befehligt sein) immittelst aber Sie die Prediger die manifesta superstitiosa und andere kundbahre abergläubische Dinge bey ihren Pfarrkindern sowol alten als Jungen, menlichen und weiblichen geschlechts, Reich und armen ohne Unterschied und ansehen einiger Persohn vermittelt rechten gebrauchhs ihres hoch anbefohlenen Ampts, geistlicher Gewalt und Kirchendisziplin so fort abschaffen, und die leute des zuwörderst auß dem Worte Gottes Deut 18 und andere örter der hl. Schrifft gründlich informieren und in göttlicher liebe zur Seelen Seligkeit trewleißig unterweisen. Sollten auch einige Prediger alle Casus eigendlich nicht dijudicieren und entscheiden können (wie sich den bey ihrer etlichen leider! eine excessa ignorantia findet), so soll ihnen nach beschehener Einschickung ihrer berichten darin, will es Gott, mit behöriger information und erinnerung an Hand gegangen werden. Welches alles Ihr bey ihnen fordersambst verfügen und die documenta insinuationum so ewren untergebenen Predigern deßfalls geschehen, unß sogleich bey einschickung ewrer Relation einlieffern werdet. An diesenn allen geschiehet unser gnedigster Wille, und wir sein Euch mit gnaden gewogen. Datum in unser residentz Gustrov

d. 29. Juny 1663

Gustaff Adolph.

#### Formel Inquirendi.

1. Wie und wozu man den nahmen Gottes, Christi, der H. Dreifaltigkeit gebrauchhe, was man allerwege dabey gedente, und ob man auch denselben zu verbotenen heillosen Dingen mißbrauchhe?

2. Ob, wann und warumb und zu was andern man an die Thüren, über Vieh, Getreyde, Korn, Butter, Brodt, und andere leblose und unvermännfftige Dinge Kreuze schreibe, schlage oder mache?

3. Was man bey dem sonst zulässigen Kreuzmachen also im Morgen und Abendsegen zc. für gedanken habe, und ob man sothanen äußerlichen Zeichen (wobey man sich nur des gekreuzigten Heilandes und der geistlichen Kreuzigung erinnern solle), eine Wirkung zu eigne?

4. Ob und warumb man diesen oder jehnen Tagen als die 12 zwischen Weihnachten und Epiphania, it. S. Stephan, S. Peterstage, Matthäiabend, Marien Verkündigung, Walpurgis, S. Johannis, Petri Pauli, Margretha S. Jacobi Tage und sofort, diese oder jehne Krafft der Witterung im Jahre und sonsten zu eigene und also einen Tag für den andern erwehle?

5. Was für ungebüerliche Heilloshe Dinge man am Christabend und in der Christnacht fürnehme, ob man sich zu Mitternacht nackend außziehe, und was man dadurch zu erforschen suchet?



6. Ob was und warumb man dieses auff die Donnerstage, Freytag Sonnabende thue oder lasse?

7. Ob und warumb man den Nachbarn kein feur gebe, so lange ein ungetaufft Kind im Hause?

8. Ob und wozu man außershalb der h. Taufhandlung das Taufwasser gebrauche, und was für Krafft man demselben zuschreibe?

9. Ob und warumb man dafür halte, das schendlich sey, wen schwangere Frauen Kinder auß der Tauffe heben?

10. Was man mit den 6 wochen Kindlein in anziehung der Westenhendichen an dreyen Sonntagen und sonstn für phantasien mehr treibe?

11. Zu Specificieren, was für Mißbräuche und abergläubische Wesen noch bey und nach der heil. Tauffe in schwang gehen?

12. Ob man mit dem im hlg. Abendmahl gesegneten Brodte einige ungebürliche Dinge fürnehme, und was für Krafft und Wirkung außershalb der einsetzung des h. Abendmahls man demselben beylege?

13. Alle andern Mißbräuche und abergläubische Dinge mehr, so vor bey und nach Verrichtung des hl. Abendmahls vorgenommen und geübt werden, in specie anzuzeigen.

14. Ob und warumb man bey der Copulation und trawung des Bräutigams und der Braut vorm altar anmerket, welcher von ihnen zuerst niederknie oder auffstehe oder davon gehe.

15. Ob oder zu welchen ende Braut und Bräutigam im Kirchgang und bey der Copulation alles von sich thun, sonderlich keine schlüssel bey sich tragen, hingegen Braut dies und das bey sich stecken müsse.

16. Ob und auß was ursache man anmerke, was für ein Mann oder Weibsperson einem Kinde, wen es zur Taufe gelange, zuvor begegne, und was nichtigkeit und Aberglauben mehr dabey vorgehe.

17. Ob und warumb man in dem Wahn stehe, wenn einem früe Morgens zu ersten Schritt und Tritt auß dem Hause ein Priester, ein alt Weib zc. begegne, it. wen ein Hase über den weg läufft, das solches für ein bößes Zeichen eines unglückseligen Tages zu halten. (*licet origo forte fuerit jocus*).

18. Ob und was für eine Deutung man darauff mache, wen etwa schwangere Weiber unter einer Wagendeichsel durch kriechen (*tametsi et sic origo naturalem causam forte respicit*).

19. Ob und warumb man in dem wahn stehe, wenn einmahl abgesetzte und entwehnte Kinder wieder an die brüste gelegt und gesäuet, das sie darnach gotteslesterer werden, böse mäuler haben und ein Ding leicht beschreyen und zu undegen bringen können.

20. Ob Nativitäten stellen, Christallen gucken, Zeichendeuten und dergleichen gescheniß vorhanden und wer selbe umb nachfrage und darauff einigermassen acht habe.

21. Ob und was von Rhesse schneiden und essen, wie auch von andern heilloshen Mitteln umb verlohrenn und gestohlenen sachen, dadurch zu erkundigen, bei wehne selbige zu finden, im schwange gehen?

22. Was für Gedanken man dabey habe, wen das salt verschüttet wird (*quanquam et sic opinio (— ? —) nata forte ex modo oeconomico*) und was dergleichen mehr fürgehe.

23. Ob und was für phantasien beim Buttermachen und Brawwerf im Schwange gehe, und was man im hertzen dabey gedente?

24. Wan einem Ohren klingen, oder einer des morgens im Aufgehen aus dem Hause nieset, was für ein merkmal man darauff nehme?

25. Ob und was für abergläubisches heylloses Teuffelswerk mit qwitzen, abgöttisch segen, böten und dergleichen getrieben werde.

26. Ob man beim Akerbaw einige ungebüerliche Dinge gebrauchte und wie dieselben nahmen haben.

27. Ob und was für unbegründete anmerkungen und Zeichendeutung dabey fürgehe?

28. Ob und was man umb die Bäume binde, wie man dabei gebehrde und zu welchem ende man dieses oder jehnes mit denselben vornehme.

29. Ob und was man mit Holunderbeumen, blumen und andern gewexsen an gewissen tagen vor den Häusern für Narrenspiel treibe und auß was uhrfachen solches geschehn.

30. Ob und was man mit Kreutern, über welche etliche Messen und segen gesprochen, mit tau, welcher zu gewisser Zeit auffgenommen (als Walpurg tau) In gleichen mit Holunder Körnern, welche auff Michaelistage vor auffgang der sonnen gebrochen und vieler ander dergleichen Narrenswerken für große Macht und Tugend beweisen will?

31. Wie und welcher gestalt erstlich alle Medicamente und vermeinte Arzneymittel beschaffen? Auff was weyse dieselben zubereitet? In Krankheiten bei Menschen und Vieh adhibiret und warumb man dieses oder jehnes stillschweigend gebrauchte?

32. Ob und was ein Jeder für gedruckte und geschriebene Arzneybücher und recept habe?

33. Wie man dabey gekommen, und von wehne man dieselben empfangen?

34. Von welchem man dieses oder jehnes obbeschriebener massen und sonsten gelernet und gehöret habe?

Nota 1. Si quid eorum, quae sic consignata, huic illive prorsus incognitum esse certo constiterit, intermittendum id in examine pro prudentia et circumspectione christiana.

2. De cetero inherenda et addenda his omnia alia superstitiosa, quae praeter haec pastoribus aut aliis ullo modo cognita, ita ut nihil retineatur vel omittatur in inquisitione et exploratione conscientiarum.

Tantum pro dolor! Superstitionum ac inde emergentium criminum impietatem perversitatemque hominum novissimis his temporibus esse, ubi multi discedunt a fide attendentes spiritibus et eorum credentes mendacii, ut multis lacrymis non satis deplorari possit, vobis, reverendi, Praestantissimi et Doctissimi Domini Pastores in Christo et amici amanter colendi et dilectissimi, notissimum, cum plerique vestrum si

non omnes (utinam tandem per virtutem spiritus Jesu Christi radices haec amarissimae impietatis eradicari possint) etiam in suis participes u. s. w.

Güstrow, d. 14. Juli 1667.

Daniel Janus, Sup.

2.

**Instructio Für die Fürstliche Mecklenburgische Beampten und Stadt Richtern, wie wieder die des Zauberklasters und Abergläubischer Dinge berüchtigte Persohnen zu verfahren.** Güstrow, gedruckt durch Johann Spierling, Anno 1681.

Demnach der durchlechtigster Fürst und Herr, Herr Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg, Fürst usw. nebst dem, das Ihr Hochfürstl. Durchl. in dero Herrzogtumb und Landen in allen so wol Criminal- als civil-Sachen die administration der heilsahmen justitz in guter obacht haben und halten lassen wollen, also und insonderheit Christlößlich bedacht sein, zur beförderung der Ehren Gottes und zu möglichem gegenstande wieder die betreibung des bösen Feindes, das eine weile hero diesen Orter sehr mit eingerissene verzweiffelt-gottlozes Zauberklasters aller möglicheit nach außzurotten. So haben sie nicht allein vor guht befunden, ein besonderes judicium delegatum gnädigst anzuordnen, welches die inquisition in diesem enormissimo Magiae crimine, und auch sonst in allerhandt vorgehendem Abergläubischem wesen und handelungen möglichst besodern und betreiben helfen soll, sondern auch für nöthig erachtet, dero Beampten auf'm Lande und Richtern in den Städten eine gewisse instruction, wie sie in obgedachten Sachen zu verfahren, und also auch Ihres Dhrtes dieses laster zu extirpiren beflissen sein sollen, vorzuschreiben; Wie sie dann selbige in nachfolgenden puncten abfassen lassen, welche ein jeder, der Richters stelle vertritt, gehörig in acht zu nehmen hat.

1) Als Erstlich, ob schon vorerwehntes judicium delegatum selbst vermöge habender Instruktion, hin und wieder eine General Inquisition, ob einige Persohnen der Hexerey oder anderen Abergläubischen Händel verdächtig vorhanden, anzustellen, und wieder dieselbe rechtlich zu verfahren wissen wird. So sollen doch die Beampten und Stadt Richtere oder Stadt-Boigte nebenst Ihren Assessoren dabey nicht müßig, sondern auch für sich mit dergleichen inquisition aller örten sorgfältig seyn; Und weil sie darzu redliche und aufrichtige Diener vonnöhten haben, sich damit bey Zeiten versehen.

2) Und wenn denn solche verdächtige Persohnen vorhanden, sind selbige, so viel Böter und Wahrsager und mit andern abergläubischen Händeln umgehende betrifft, von Ihnen vorzufodern und zureden zu stellen: Auff den leuchnungsfall auch zeugen wieder sie Eydlich abzuhören. Da dann zwar, delicto probato, selbige Persohnen mit gehöriger Straffe, welche in den gemeinen Rechten und in Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. constitutionibus darüber enthalten, zu belegen. Es soll aber doch für effectuirung derselben

das Gerichte, für welchem selbige untersuchung vorgangen, hierüber die er-gangene acta nebenst Ihrem berichte in daß delegatum collegium zuvor einfinden und dessen Rechtsens befindung darüber erwarten.

3) Würde sich den auch wieder einen und andern ein verdacht der hegerei herfürthum, ist auch so woll bey denen Nemptern alß Stadt Gerichte in geheimb Summarische Zeugen kundtschaftt von derselben leben und wandel und ob etwas verdächtiges ad crimen Magiae anzielendes von Ihnen be-gangen, darüber aufzunehmen.

4) Und haben Sie denn die auß denen Summarischen attestatis sich herfür thunde indicia, nach denen Rechten und der peinlichen halßgerichts Ordnung Caroli Quinti woll zu ponderiren, ob nemblich selbige so bes-schaffen, daß wieder die Berüchtigte persohnen Inquisitio Specialis stat haben könne.

5) Da dann auf diesen fall sie die befindliche Indicia in gewisse articulos inquisitionales haben zu verfassen, den Inquisitum oder Inquisitam (welche in hafft oder verwahrung zu bringen) darüber zu vernehmen, die zeugen eydlich abzuhören und mit Ihnen zu Confrontiren.

6) Solten Sie auch befahren, weil die aufnahme der Summarischen Zeugenkundtschaft nicht eben so geheimb geschehen kann, daß die berüchtigte Persohnen inmittelst flüchtig werden möchten, haben sie selbige zur caution de judicio sisti anzuhalten und in deren ermangelung nach befinden sich sofort Ihrer zu bemächtigen.

7) Nach aufgenommenener eydlicher Zeugen kundtschaft und beschehenen Confrontation muß das Gericht die Inquisitam oder den Inquisitum befragen:

Ob sie auch contra dicta et personas Testium etwas mit bestande einzuwenden oder sonst Ihrer defension anzuführen und beyzubringen haben, damit sie den zuhören, und solches fideliter ad protocollum ist zu setzen! Solte auch der Inq. communicationem indiciorum et attestatorum zu Ihrer Defension führung begehren, ist Ihnen selbige, jedoch zu rechter Zeit, und wenn es die jura erfordern (damit nicht durch unzeitige communi-cation die führende inquisition unfruchtbar werde) entlich zu verstatten, auch auf verlangen und nach befindung woll ex officio Ihnen ein Advocatus zu zuordnen und zu adjungiren! jedoch daß alle tergiversationes und geßiffene Verzögerungen verhindert bleiben! wozu den mit dienen kann, daß dem Advocato die inspectio und vorlesung der Originalacten zwar ver-gönnet, keine abschrift aber davon ohne wichtige uhrsachen ertheilet werde.

8) Wenn nun obig-bezeichneter massen bey denen Ampt und Stadt-gerichten in processu möglichsten massen ist verfahren und die Acta ge-schlossen, und es darauff nur beruhet, daß ein Schluß zu machen, ob die Inquisiten mit der Scharffen frage zu belegen, oder wie sonsten mit Ihnen weiter zu procediren, hat zwar das Gerichte die acta in pleno auch zu verlesen, merita causae reislich zu erwegen und sein Bedenken darüber mit zu entwerffen: jedoch darauf integra Acta woll verschlossen, nebenst seiner relation an das Fürstl. Iudicium delegatum anhero ohnseumig ein zu-schießen und des fernern procedirens halber weitere information und ver-

ordnung zu gewarten. Wie den sonst demselben auch unbenommen ist, wenn mittelst wehrender und vorgehender obiger inquisition handlung einigß Dubium heystele, gleichfalß jeder Zeit deß besagten Collegii rechtliche Information darüber zu suchen.

9) Zu beobachten kömpt auch noch sonst hier bey, daß, wenn solche unter die Inquisition gekommene Persohnen captiviret und eingezogen, dieselbe nicht alleine allewege in sicheren gewahrßamb oder haßft zuhalten, sondern auch nicht sey zu verstaten, daß jemandt, wer der auch sey, mit Ihnen alleine rede, sondern da nöhtig, jemandt zu Ihnen zu lassen, daß allezeit einer auß dem gericht oder wehnigst der Notarius causae mit dabey sey.

10) Wenn dann nun ferner von mehr besagten Collegio Delegato die erkendnuße zur Tortur erfolget, hat nach dem grade, so von demselben für guht und rechtlich befunden, daß Ampt oder Stadt Gerichte behutsamblich zu verfahren und selbige in Ihrer alß des Richters und der Assessoren gesambten gegenwart verrichten zu lassen und die inquisiten über die gewöhnliche interrogatoria und kurze in actis verfassete indictionales dabey zu befragen, vorher aber ad dicendam veritatem fleißig zu vermahnen. Und wo sie dann die Mißethat in Tortura bekennen, dritten Tages hernach Ihnen solche bekendniße in gühte extra locum torturae et remoto Carnifice wieder vorzuhalten, und selbige also von Ihnen ratificieren zu lassen.

11) Würde nun die ratification geschehen und der Inqu. daß Crimen bestendigst bekennen, soll daß Gericht dieselbe nach den umbstenden, und ob mehr complices vorhanden, annoch ferner befragen, jedoch ihnen keine Persohnen in specie vorhalten, viel weniger etwaß Suggestiren, sondern sie vielmehr ernstlich vornehmen, auf keine unschuldige Leute auß zusagen, und da sie mit Ihrer Zauberey schaden gethan, ob solcher Schade wirklich geschehen, nachfrage anstellen, und wenn alles fleißig protrocolliret, acta integra an mehr Besagtes Collegium remittiren. Worauff alßdann, wann von demselben Collegio und zugleich auch bey der Fürstl. Ranzley die ganze Sache nochmals reiflich erwogen und definitive darauff erkandt, von den Beampten und Stadt Gerichten die erkändnuße zu gebührender Execution soll befodert werden.

12) Wenn sonst auch zwar kündlich, daß die Stadt Gerichte sich nicht ebenweit extendiren, es sich aber zutragen kann, daß auß Ihren benachbarten Örtern allerhand gerüchte bei denenselbigen einlauffen, zumahlen wenn dergleichen schuldige Persohnen unter Ihren Gerichten betroffen werden, dieselbe mit denen vicinis gemeiniglich in consortio sich befinden; Alß wird allen und jeden Stadt Richtern wie auch den Beampten, wenn dergleichen bei Ihnen vorkömpt, hiemit auch anbefohlen, daß, wenn von solchen Persohnen Sie glaubhafte nachricht erlangen, Sie mögen unter benachbarten vom Adel oder Nemptern sich aufhalten, sie dem judicio delegato dessen anzeige thun sollen.

13) Wenn schließlich auch eine sondere angelegenheit bey diesem inquisition processu mit ist, daß, wenn einige Persohnen sind in captur gebracht, dieselbe in sicheren gewahrßamb müssen erhalten werden, so sollen so wol

die Beaupten dazu nötige logimenter auff denen Ampts Häusern zubereitet haben und sich derselben bedienen, als auch, wenn etwa bei denen Stadtgerichten, sonderlich in denen kleinen Städten, wie auch, nachdem sichs hinzufügen möcht, Dörffern, dafern es sonst an sicheren gewahrhamb ermangelt, die custodia durch sondere bewachung, so Bürger und Bauern unter sich umgehen lassen, geschehen muß.

Noch sollen auch die Beaupten und Stadt Richtere gute acht haben, das so wol in den Städten, als auff dem Lande in den Dörffern, bey den Curen an Menschen und Vieh keine Abergläubische Dinge gebraucht werden, wie sie dann absonderlich bey allen Schmieden solches wol zu observiren und zu mehrer und besser Erkundigung dessen, von demselben die Roß-Arzney Bücher alle abzufodern und solche fleissig durch zu sehen haben.

Und als denn obiges alles Ihr Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen und Verordnung nach denen Beaupten und Stadt-Gerichten sampt und sonders pro Instructione hiemit ist angezeiget, Als haben sie sich darnach zurichten. Urfundtlich unter vorgedrucktem Fürstlichen Ranzley-Insiegel. Güstrow, den 3. Juni Anno 1681.

3.

Fürst Mecklenb. (Güstrowsche) Anderweite Instruction und Verordnung, Wie von denen Beaupten, E. E. Ritterschaft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen und ins gemein andern Gerichtsvorwesern wieder die, deß Zauberklasters und abergläubischen Dinge verüchtigte Personen und deren complices zu verfahren sey.

Güstrow 8. März 1683.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph u. s. w. Wir wollen keinesweges in einigen Zweifel ziehen, es werden Unsere Beaupten wie auch die von der Ritterschaft, Gerichts-Verwaltere, Bürgermeistere, Richtere und Räte in den Städten, Pfandes-Inhabere und sonsten alle diejenige, so in Unserm Herzogthum und Landen einige jurisdiction und Gerichte zu verwalten haben, annoch in frischen Andenken führen, was wir den 16. Decembr. des abgewichenen 1682. und dann den 1. Febr. des noch lauffenden 1683. Jahres, mittelst publicirung gewisser insonderheit dahin zielender Verordnung gnädigt befohlen, welchermassen nemlich dieselbe mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen, sonderlich mittelst adhibirter tortur wegen ihrer Complicum vorzunehmender Befragung mit schuldiger Behutsamkeit zu verfahren, solches bey vorgekommenen dergleichen casibus sorgfältig beobachtet, darnach in deren vorgehabten Examinibus sich gerichtet, auch mit aller Geflissenheit, was zu Entdeckung der zauberischen Complicum dienlich gewesen, vorgenommen haben; Weil wir aber annoch die fürsichtigliche Beysorge tragen, daß durch den leider! allzusehr eingerissenen Mißbrauch bey den Gerichten in Unseren Landen ohne reifflicher und genügsamer Überlegung des hiebey nothwendig zu observirenden Unterschiedes, Ob Inquisitus oder Inquisita ihre Wissenschaftt aus der suggestion des Satans, welches als gottloß und verwerfflich gänzlich abgeschaffet ist und bleibet,

oder auch aus natürlichen, sinnlichen und begreiflichen Ursachen haben, auff die bloße Denunciations sagarum besondere reflection genommen, und deroßelben Unterschied gethanen Confessionibus, mit Benennung verschiedener complicum, einiger Glauben beygelegt werden wolle, als ob daraus wider die beklagte und bekandte Personen gewisse Indicia ad inquirendum formiret werden könten, welches denn, so ferne die denunciatio von den Inquisitis ex suggestione Satanae gehöret und angenommen wird, nichts anders ist als ob man magiam per magiam erforschen und von dem Teuffel selbst ein Zeugniß der Wahrheit suchen wolte, welches nicht allein abscheulich, sondern auch unschuldige Personen dadurch in Gefahr dero Ehr und Leumuht, ja Leibes und Lebens, leichtlich gerathen möchten. So wollen Wir und gebieten nochmals ernstlich, auch bey hoher Willkührlicher und nach Befinden Leibes=Straffe, daß hinführo in denen, in Unseren Herzogthum und Landen gehegeten und hergebrachten peinlichen Gerichten, bey angestellten scharffen Verhör der wegen Zauberey inhaftirten und der Tortur untergebenen delinquenten, so wenig von den zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern und Beysitigern gefragt werden solle; ob Reus oder Rea auf dem Blocks Berge gewesen, daselbst gegessen, getruncken, getanzet oder anderes Teuffelisches Gauckelwerk getrieben und diese oder jene Personen mit gesehen und erkandt habe, noch auch, so die Gepeinigte von selbst obiges alles erzehlen und für die Warheit berichten wolten, deroßelbigen Bekenntnisse einigen Glauben beylegen, noch zu protocoll bringen und der Beklagten Nahmen verzeichnen lassen sollen, zumahlen alle dergleichen denunciations ex fonte malo herfließen, also billig zu abominiren und zu keinem Grunde rechtsschaffener Beweisung zu legen seyn. Damit aber gleichwol die sich etwa befindende Complices nicht frey ausgehen und dero Unthaten und Bößheiten nicht verborgen bleiben und ungestraffet also hingehen mögen; So haben wir aus Fürst=gnädigster Sorgfalt und Abwendung der hiedurch sonst entstehender Seelen=Gefahr und abscheulicher Sünden Ausser= und Vermeidung bedacht seyn wollen, wie so wol alle und jede Unsere Unterthanen, denen die Gerichts Gewalt anvertraut und Rechts wegen zustehet, bey dergleichen vorkommenden Fällen sich in genere, als auch in specie, wenn zur Tortur müsse geschritten werden, mit dem Examine zu verhalten, insonderheit aber, wenn Reus oder Rea zu dero eigenen Bekänntniß gebracht worden, wie in die complices zu inquiren und wie durch Erforschung gewisser Umstände ohne einiges Rücksehen oder Gedanken auf der Sagarum denunciation, vielmehr mittelst sinnlicher und begreiflicher Beweisung solche complices zu entdecken und nachmals zu convinciren seyn; zu solchem Absehen und Grundzweck haben wir die zu dem Ende verfassete Fragestücke begreifen, zu männigliches notitz und Nachricht hie beyfügen, abdrucken und publiciren lassen, damit sich keiner der Unwissenheit halber zu entschuldigen, vielmehr danach gehorsamlich zu achten und für Schaden und Unsere Ungnade sich zu hüten habe. Publicatum in Unserer Residentz Güstrow, den 8. Martii Anno 1683.

Fragestücke, deren Unsere Beampte usw. bey vorzunehmenden special-Inquisition in vorkommenden zauber= und abergläubischen Sachen sich zu gebrauchen haben.

1. Wie Inquisit mit Tauff- und Zunahme heisse?
  2. Wie alt Er oder sie sey und an was Dhrt gebohren?
  3. Wie sein oder ihr Vater und Mutter geheissen, wo dieselbe sich Heußlich aufgehalten, gestorben und begraben seyn?
  4. Ob Inquisit durch die heilige Tauffe der christlichen Kirchen einverleibet und an was Dhrt solches geschehen?
  5. Ob er oder sie wol wissen, daß der Teuffling in der heiligen Taufe absage dem Teufel allen seinen Werken und allen seinem Anhange?
  6. Wo er oder sie mehrentheils der Zeit und bey was für Leuten sich aufgehalten und was für Handtirung er oder sie gebraucht habe?
  7. Warumb Inquisit anhero geholet und für Gericht gestellet?
  8. Ob er oder sie mit jemand in Feindschaft gelebet oder noch lebe?
  9. Ob Inquisit nicht diesem oder jenem gedrewet und gesluchtet habe?
  10. Auß was Ursachen solches geschehn?
  11. Ob Inquisit nicht Segnen und Böten könne?
  12. Ob Inquisit des Wahrsagens Christallsehens und Siebelauffens sich gebraucht?
  13. Ob er oder sie gesehen oder gehöret, das andere damit umgegangen, wer solche seyn und wie sie heissen?
  14. Ob Inquisit an Menschen und Viehe abergläubische Curen verrichtet.
  15. Wie und womit solches geschehen und bei wem solche Curen gebraucht seyn?
  16. Was für Worte er oder sie darbey gebraucht und was darauff erfolget?
  17. Ob Inquisit wisse, was Spiritus familiaris sey?
  18. Ob Inquisit solchen erkauffet, wann ehr und von Weme?
  19. Warumb und aus was Ursachen er solchen gekauffet habe?
  20. Ob er solchen an jemand anders vereuffert, und wer derselbe sey?
  21. Ob nicht er oder sie selbst bekennen müssen, daß er oder sie der Zauberey halber von andern langezeit verdächtig gehalten worden?
  22. Woher solches gerücht entstanden sey?
  23. Ob nicht Inquisit von jemand wegen Hexerey, Zauberey und abergläubischen Sachen sey anrücklich gemacht und gescholten worden?
  24. Ob Inquisit sich dessen verantwortet und Klage geführt?
  25. Wo und an welchem Orte solches geschehen?
- Hierbey ist dem Inquisiten mit Richterlichen ernst zuzusprechen, Inquisit solle Gott die Ehre geben, seine Sünde bekennen und frey herauß sagen,
26. Ob er oder Sie sich von Gott nicht abgewendet, durch den Bösen Feind sich verführen lassen und Gott gar verleuchnet?
  27. Wann ehr und wie solches geschehen?
  28. Wer Inquisiten darzu verführet und zu solchen abfall verleitet habe?



29. Wasß bey solchem abfall und verleuchnung Gottes für Worte gebraucht und durch was mittel solches geschehen?

30. Was für nutzen und vorthail Inquisit dadurch erlanget und was der Böse-Feind Ihm oder Ihr versprochen habe?

31. Ob er oder sie mit dem Bösen-Feind Unmenschliche unzucht getrieben und mit ihm sich vermischet habe?

32. Ob nicht Inquisit Menschen oder Viehe schaden zugefüget, wie offt und wan solches geschehen?

33. Ob nicht Er jemand gedreuwet und darauff bald etwas böses und Unglück erfolget sey?

34. Ob nicht er oder sie jemand Gifftige güsse gegossen und darauff Krankheit, Lämnnis und Todt bey einen oder andern erfolget?

35. Wer solches sey, wan es geschehen, an welchem Ort und aus was Ursachen?

36. Ob er oder sie einige Persohnen, so der Hexerey und abergläubischen wesens halber berüchtiget, verdampt und verbrand seyn, gekennet und mit ihnen umgangen?

37. Ob nicht Inquisit müsse bekennen, daß er oder sie durch solchen abfall den Taufbund verlassen, Gott verleugnet, und dem Teuffel angehangen?

Wann nun Inquisitus oder Inquisita gutwillig nicht bekennen wollen, dieselbe jedoch der Zauberey durch unverwerfliche Zeugen in soweit überwunden, daß auff erkennung der Rechtsgelarten zur Peinlichen frage könne geschritten werden. So werden unsere Beampte und andere Gerichtshaltere solcher Discretion sich zugebrauchen wissen, daß den Inquisitus nicht überflüssige und zur Sachen nicht dienende Fragstück vorgehalten werden, sondern die Fragen nur auff das Hauptwerk und die darauff herrührenden umbstende richten und ad praesens factum und Crimen applicieren:

1. ob Inquisit nicht Zaubern könne?
2. Von wem er oder sie solches gelernt?
3. Wie es damit zugegangen?

Worbey in alle umbstende muß Inquiriret werden.

4. Ob Inquisit jemand an seinem Leibe, Gütern oder Vieh, Schaden gethan, wan solches geschehen?

5. Wie solche Leut heißen denen solcher Schaden geschehen?

6. Womit und aus was Ursachen solches geschehen sey?

7. Ob Inquisit andere wieder Hexen oder Zaubern gelehret, wenn ehr solches geschehen und wie solche Leute heißen und wie es damit zugegangen und was darauff erfolget?

Wobey in alle umbstände weiter muß inquirieret werden.

Sollte nun Inquisit sagen, sie were hier oder dar auff dem Block-Berge gewesen, getanzet und andere Teuffelsche gauckelspiel betrieben, diese oder jene Persohn daselbst gesehen, so werden die Gerichtsverwaltern zwar hieraus kein indicium wieder die beklagte Persohnen anzuziehen haben, weil solche denunciations et Confessiones Sagarum ohne Grund ab ipso Diabolo et ejus mancipiis herrühren und also ganz verwerflich, jedoch

werden sie von selbst anlaß nehmen, doch nicht weiter als vergönneter massen nach zufragen, dabey aber ernstlich zu ermahnen nicht unterlassen, auf keine Unschuldige Leute zu bekennen. Ob Inquisit oder Inquisita gegen andere Leute sich wol vermerken lassen, daß Er oder Sie Zaubern könnte.

9. Welcher gestalt solches geschehen?

10. Ob die Leute hernach mit Ihm oder Ihr freundschaft gehalten?

11. Ob andere Leute inquisito wol offenbahret, oder Er aus Ihren Reden oder thaten wahrgenommen, daß sie Zaubern könnten?

12. Waß das für Reden oder Thaten gewesen?

13. Ob sie allein miteinander geredet, und wie sie zu solchen Reden gekommen, oder was sie vor anlaß dazu gehabt?

14. Ob Inquisit mehr Leute kenne, welche sagen, daß diese oder jene Person mit Zauberey und abergläubischen sachen umgehe?

15. Ob den solche Leute gewisse ursachen und umstände angeführt oder erzehlet, daher sie es wissen?

16. Ob Inquisit selbst von andern gehöret oder etwas gesehen, daß diese oder jene Person gethan, oder bey Viehe oder Menschen zu werke gerichtet, das Zauberey auff sich habe?

17. Was denn eigentlich dieses oder jenes, was er gesehen oder gemerket, gewesen sey?

Endlich wann bey den Scharffen verhöre mehr umstände sich hervor- thun, so werden die Richter und Beysitzer nach anleitung derselben, und befindlichen facti qualitate mehr dienliche fragen, so die Complices zu erkundigen auch zur beitrugung des beweises nötig, formiren, welches dero wissenschaftt und gewissen Wir vertrauen und heimstellen.

4.

**Fürstl. Mechl. Edictum wegen Gehörige Bestrafung deß also genandten Böhtens und Segensprechens, auch anderen Aberglaubischen Dingen: Güstrow, Spierling, 1683.**

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph usw. — Demnach Leider! wie die tägliche erfahrung es gibt, das Aberglaubische Wesen des also genandten Böhtens und Segen Sprechens und dergleichen andere verbotene Händel und actionen in Unserem Lande sonderlich bey gemeinen Bürgern und Bauersleuten ungeachtet des Ihnen dawieder in Unsern vorigen publicirten Verordnungen beschehenen verbots, noch immer im schwange gehen; Und Wir dann solchen Unheil nach allem vermögen zu wehren und es gänzlich auszurotten uns schuldig erkennen, umb so viel mehr, da es ein anfang zu dem abscheulichen Zauberkaster ist und mit demselben Gemeinschaft hat, ja gar für ein theil desselben zu achten.

Wir befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beambten, wie auch denen von der Ritterschafft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Rächten in den Städten usw. hiermit gnädigt und bey willkürlicher Straffe ganz ernstlich, auff solche Unthaten fleißig zu

inquiriren, und darunter keinen verzug, weniger einige conniventz zu gebrauchen; wollen auch und setzen und verordnen hiemit, daß die daran Schuldig befundenen fürnemblich wenn bei den Böhten und andern Aberglaubischen Dingen der hochheilige Name und das liebe Wort Gottes mit wäre adhibiret und solcher gestalt ganz unverantwortlich Mißbrauchet worden, wiewol auch ohne dem, nicht nur mit Gefängniß und stellung ans Hals= Eisen, wie bißhero gemeinlich geschehen, sondern mit harter fustigation und schwerer Leibes-, auch nach befundung Lebens= Straffe, ohn einige milterung beleget werden sollen. Damit aber der Sachen von einem zum andern nicht zu viel oder zu wenig geschehen möge, so ist Unser gnädigster wil und befehl, daß die acta in solchen fällen zu einholung eines rechtlichen informats allemahl an unser Kanzley= Gericht, jedoch keinen an seiner habenden jurisdiction nachtheilich, geschicket, daselbst auch schleunigst expediret und wieder zurück gesandt werden sollen.

Wornach sich also ein jeder Gehorsamlich zu richten usw. Datum Büstrow den 1. Octobris Anno 1683.

## 2. Unter den Elenden und Ehlosen.

Die mittelalterliche Kirche hatte durch ihre Verherrlichung der freiwilligen Armut die goldene Zeit für die Bettler heraufgeführt, diese bildeten einen geachteten Stand und schlossen sich endlich nach dem Vorbilde der großen städtischen Gliederungen zu einem besonderen Orden, den Jakobsbrüdern, zusammen. Da der Bettler den um ihre Seligkeit besorgten Deutschen klar machte, daß er durch seine Fürbitten und überschüssigen frommen Werke ein rechter Wohltäter derer, die ihn unterstützten, sei, so umgab ihn ein Heiligenschein, und er verstand vorzüglich seine geachtete Stellung im Nichtstun und Wohlleben auszuhebeln. Die Reformation aber bekämpfte die Ansicht der besonderen Verdienstlichkeit freiwilliger Armut durch den Grundsatz, daß fleißige Arbeit im Beruf ein besserer Gottesdienst sei. Da bei der raschen Verbreitung der neuen Lehre das stärkste Lockmittel zum Wohltun, das Einkauf in eine Seligkeits-Versicherung, wegfiel, so stockte auch die Willigkeit zum Geben, und die Reformatoren, welche die Pflicht erkannten, die redlichen, ehrlichen Armen vor dem Untergange zu bewahren, stellten aller Orten bei Gelegenheit der Kirchen-Ordnungen Grundsätze einer rechten Armenpflege auf, die durch weiten Blick und praktische Tiefe sowie die Möglichkeit leichter Handhabung noch heute unsere Bewunderung erregen. Ihrer Durchführung stemmte sich freilich zunächst die Schwerfälligkeit der Masse entgegen, es war nicht möglich, in einigen Jahrzehnten die durch jahrhundertlangen Irrtum bestimmten Volks-Anschauungen und Sitten umzugestalten. Das Volk tat eifrig das ab, was nicht sein sollte, weil es den Mißstand selbst längst empfunden hatte, aber es tat nicht alsbald, was sein sollte. Und endlich unterbrach der große Krieg jede Arbeit an einer ruhigen Entwicklung.

So findet man denn in den protestantischen Ländern nach dem Kriege äußerst selten richtig geleitete Einrichtungen, um Arme zu pflegen. Die Güter der Klöster und milden Stiftungen waren in schnell erwachter Habgier schon lange von den Fürsten, dem Adel, den Städten eingezogen, die Armenhäuser waren durch die Soldaten verbrannt oder in Vauälligkeit eingestürzt, und bei der allgemeinen Not dachte niemand an ihre Wiederaufrichtung. Wer nicht stark genug zum Widerstande war, verkam; wo die ganze Masse des Volkes im Elende lag, achtete man der einzelnen Armen nicht. Mit der Schaffung friedlicher Zustände aber traten die herumziehenden Bettler auf, und deren Erscheinung bietet in mancher Beziehung viel Auffallendes, so daß es der Mühe wert ist, der Sache genauere

Aufmerksamkeit zu schenken. Ich lenke die Blicke der Leser im Folgenden besonders auf jene Bettler, die durch Mecklenburg in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zogen, durch die Dörfer und jene kleinen Landstädte, die ja oft nur wie ein größeres Dorf aussahen. Die Pastoren haben durch sorgsam geführte Register über Unterstützungen erwünschten Stoff zurückgelassen, und es bedarf nur der Sammlung und Sichtung.

Es ist eine wunderlich gemischte Gesellschaft, die an uns vorüberzieht. An der Spitze stehen Männer aus vornehmern Geschlecht (ich folge bei solchen Bezeichnungen immer nur den Registern), Barone und Leute aus hohem oder niederm Adel in nicht kleiner Zahl; Offiziere, Adjutanten, Leutnants, Kapitän's des armes, Cornets, Wachtmeister, Unteroffiziere, Heerpaufer, Trompeter und einfache Soldaten treten auf, nicht im stolzen Bewußtsein der Macht, wie im Kriege, sondern als armselige, demüthig Bittende. Mitleid heischend klopfen an die Türen Pastoren, Feldprediger, Rektoren, Küster, Hofmeister, Pädagogen, Sprachmeister, Rechenmeister, Arithmetici, Ludimagister und Schulmeister, unter ihnen mancher, der sich in den schlimmen Zeiten in seinem Leben noch niemals recht satt gegessen hat. Durch welche ungestüme Flut ist der Professor von seinem Katheder geworfen an die Schwelle des Bauernhauses, der Doktor, der Magister? Bei Studenten und Schülern ist ein Bittgang alter Brauch; hinter ihnen drein schleicht der hungrige Poet mit dem ausgemergelten Kanzlei-Kopisten. Der Bürgermeister gibt durch sein Beispiel dem Stückgießer, dem Bergmann, Kürschner, Musikus, Schneider, Handwerkern und Handwerksgefelln die Ermunterung zum Gang unter die Elenden. Der Kaufmann, der einst auf Ostindien fuhr, sein Händler, Schiffer und Bootsleute streifen die Strandgegenden ab oder ziehen die Straße, die vor ihnen vielleicht Knechte, Bärenführer und Polacken, Rabbiner und Juden bettelnd gingen und stehen vor denselben Türen, dazu Frauen, die in der Welt keinen Versorger mehr haben und keine Heimat, Edelfrauen, Pastorenwitwen, auch Soldatenfrauen und zuletzt sogar unmündige, heimatlose Kinder, von allen verlassene Waisen.

Wir möchten wohl diese alle fragen: „Warum zogt ihr von dannen?“ Aber wenn sie auch alle antworten, wir werden sie nicht alle verstehen. Denn abgesehen davon, daß uns die heimische Mundart der Mecklenburger, die selbst der Fürst damals noch meistens spricht, heute fremd klingt, mischen sich die Sprechweisen aus allen deutschen Gauen drein. Aus Preußen und Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Pommern und Pfalz, Westfalen und Niederösterreich, Braunschweig und Schwaben, Lausitz und Thüringen, Steiermark und Lüneburg, Holstein und Rheinland — wer zählt die Völker, nennt die Namen? Ja, alle um Deutschland herumliegenden Länder sind durch Bettler wie durch Abgesandte vertreten, Dänen und Slavonier, Russen und Holländer, Ungarn und Schweden, Liesländer und Polen heben ihre Rede an, und wenn wir kopfschüttelnd vor ihnen stehen und ihrer Sprache vergebens zu folgen versuchen, recken sie ihre Hände gen Himmel, wir brauchen oft nur einen Blick in ihre Augen zu tun, auf ihre hageren Züge, um mehr erschüttert zu werden als durch die beredteste Sprache.

Was unsere stärkste Phantasie nur an Gründen, die ins Elend treiben, erdenken kann — hier finden wir es vertreten. Es mag uns noch nicht gerade besonders nahe gehen, daß Akademici, welche nach Königsberg in patriam reisen wollen, versuchen, dem Bauern einige Groschen zu entlocken. Sie sind auch mit einer Wurst zufrieden, die sie im Weigerungsfalle sehr gewandt aus dem Rauchfange zu stibitzen wissen, im Sommer nächtigen sie im Grünen — wer weiß, ob ihnen an der Heimat mehr liegt, als am freien Leben. Mancher will nur etwas „kolligieren, um es auf der Universität zu konsumieren“. Es ist der Studenten Brauch, auf der Wanderung von und nach den Universitäten sich allerlei auf den Dörfern zu erbetteln, und darum kommen sie zu bestimmten Zeiten im Jahr, nach Schluß oder vor Anfang des Semesters, sehr zahlreich. Aber die Wanderung geht selbst für diese lustigen Brüder nicht immer ohne Gefahren ab. Wer unterwegs erkrankte, mochte sich glücklich preisen, wenn er beim Landpastor Aufnahme fand; der drückte ihm beim Weiterziehen ein Zehrgeld in die Hand und schrieb in sein Register: „Einem Studioſo, welcher sehr miserabel“. Wiederholt kommt es vor, daß das rasch Erworbene durch rasche Gewalttat entrisſen wird, es giebt ja überall in Deutschland gesunkene Menschen, die nicht arbeiten und nicht betteln mögen und somit zum Rauben greifen und sich an der Landstraße auf die Lauer legen. Zigeuner hausen in den Wäldern in ihren Taterlöchern. Darum kommen oft ſpoliirte Studenten trübselig zurück in Gegenden, die sie kaum verlassen haben. Auch ein Rektor ist auf seiner Reise, zu der er sich wohl ausgerüstet hat, überfallen und beraubt, wer hilft dem gänzlich Mittellosen in der Fremde? Wer leiht ihm auf sein Wort und seine gute Rede hin? Er muß sehen, daß er sich durch Anrufen Mildthätiger in die Heimat zurück bringt. Ein Beraubter und lahm Geschossener vom Adel wird ebenso rasch in der Fremde zum Bettler, wie der übel verwundete Knecht, und ein reisender Mensch aus Danzig aus vornehmem Geschlechte, welcher durch Räuber um all das Seine gebracht war und nun bei den Bauern anklopfen mußte, geriet deswegen in Desperation.

Jeder Unfall, der in der Heimat einen Unbemittelten traf und ihn erwerbsunfähig machte, konnte ihn zugleich auf die Landstraße und hinter die Bäume werfen. Die Blinden, der im Haupt Verirrte, der vom Schlage Gerührte, der Lahme mit krummen Füßen, der Besessene, der mit der schweren Not Behaftete, der in venetianischen Diensten zum Krüppel geschossene Soldat, der Zimmergeselle, der sich beim Turmbau zunichte gefallen, der schwedische Cornet, der auf der Reise verunglückt — sie alle waren, wenn sie nicht gerade in einer verwandten Familie Aufnahme fanden oder durch eine größere Stadt ernährt wurden, in den bittern Zeiten, wo jeder Gesunde genug mit sich und seiner Familie zu tun hatte, gar zu bald zu Bettlern herab gesunken, ja sie zogen die Ihrigen, die anfangs alles aufboten, für sie zu sorgen, auch nach sich in das Elend. Eine arme Frau mit ihrem vom Schlage gerührten Sohne, eine Mutter mit einem wasserfüchtigen Kinde, ein Magister mit seinem in Delirio gehenden Sohne — was für Kämpfe mögen bei diesen vorhergegangen sein, ehe sie zum Äußersten sich treiben ließen.

Jene fieberkranke Soldatenfrau, die mit vier Kindern ihre Straße wandert, die Pastorsche, die hinter sich her einen kleinen Wagen zieht, in dem etliche Kinder sitzen, während andere der Mutter durch Schieben des Wagens zu helfen suchen — sie schleppen sich um der Kinder willen nur vorwärts, denn wenn sie liegen bleiben, am Wege sterben, was wird dann aus den Kleinen? Und es sind keine seltenen Erscheinungen, die armen Witwen, die also durch die Lande ziehen.

Zwei Ereignisse sind es hauptsächlich, welche Massenverarmungen schaffen, Brand und Krieg. Der Bauer freilich, dem sein Gehöft abbrannte, war deswegen noch nicht gerade an den Bettelstab gewiesen, weil sein Herr ja die Hofwehr wieder herrichten mußte, um den rechten Nutzen von ihm zu haben. Aber in den kleinern und mittlern Landstädten war es anders; auch dort trugen alle Häuser ein Stroh- oder Rohrdach, und mochte auch früher schon unsagbares Unglück durch rasche Verbreitung des Feuers entstanden sein, man ließ sich nicht von der altüberlieferten Bauart abbringen, und oft noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kämpften die Landesfürsten einen vergeblichen Kampf gegen die weiche Bedachung in den Städten.

Ganz unglaublich rasch verbreitete sich ein aufkommendes Feuer über die Nachbarschaft. Wenn nun noch „heulend kommt der Sturm geslogen, der die Flamme brausend sucht“, dann sanken im Verlauf einer Stunde ganze Städte in Asche. Völl weiß von 70 großen Stadtbränden im kleinen Mecklenburg aus jener Zeit von 50 Jahren, und daß im übrigen Deutschland das Elend durch Feuersbrünste nicht minder groß war, beweist die Fälle der Bettler, die aus allen Gegenden herangezogen, weil sie durch Brand verarmt waren. Es waren nicht nur geringe Leute, die so dahingingen mit Stab und Tasche. Ein abgebrannter Ludimagister, ein Edelmann, so zweimal nach einander abgebrannt, ein abgebrannter Pastor, eine abgebrannte adlige Frau — so klingt es oft aus dem Register, und unglaublich groß ist die Masse der geringern Leute. Oft tritt auch eine Schar auf, die gemeinsam sammelt, Abgesandte der in Asche gesunkenen Heimatstadt. Bei dem rasch um sich greifenden Feuer war an ein Retten der Habe unter dem bald niederschließenden Strohdach heraus fast niemals zu denken. Selten genug ist es wohl vorgekommen, daß

„einen Blick nach dem Grabe seiner Habe sendet noch der Mensch zurück, greift fröhlich dann zum Wanderstabe“,

öfter griff er in verzweifelter Wut nach dem vermeintlichen Brandstifter und schleuderte ihn in die Flammen, oder er griff zum Bettelstabe, um zu versuchen, anderswo so viel zusammen zu bringen, daß er sein Haus wieder aufbauen konnte.

Oft auch war es der Krieg, der ein Haus, einen Ort in Asche legte. In der Zeit vom westfälischen Frieden bis zum Ende des Jahrhunderts verlief ja kein Jahrzehnt für Deutschland in Ruhe. Zunächst bekämpften im Norden Polen, Dänen und Brandenburger die Schweden, es ist bekannt, daß dieser Krieg Wismar und somit Mecklenburg traf. Im Südosten drangen die Türken hernach 1664 vor, bis ihnen durch den Sieg Monteculus einstweilen Stillstand geboten wurde. Dann begannen die Kriege

gegen den nach Holland und dem Elsaß verlangenden Ludwig XIV., die mit kurzen Unterbrechungen bis 1697 dauerten und trotz der viele Siege den Deutschen die dreimalige Verwüstung der Pfalz und den Verlust von Lothringen und Elsaß mit Straßburg brachten. Inzwischen waren die Schweden wieder gegen Brandenburg vorgegangen und bei Fehrbellin zurückgeworfen, und die Türken hatten ganz Ungarn überschwemmt und Wien belagert. Alle drei Feinde Deutschlands Schweden, Türken und Franzosen bezeichneten die Wege ihrer Heere durch Plünderung, Mord und Brand.

In den Jahren der Schwedenkriege blieben die Bettler von Mecklenburg fern, denn die Bewohner des Landes wurden an vielen Orten selbst bettelarm gemacht. Sobald sie indessen begonnen hatten, sich mit zäher deutscher Kraft wieder emporzurichten, begann das Zuströmen der Bettler, bis der letzte Türkenkrieg und die Besetzung des Elsaß und die Verwüstungen der Pfalz eine wahre Flut von Elenden heraufführten.

Da kommt, um unter den Vielen nur einige hervorzuheben, ein Bootsmann aus Holland, welcher seinen Bruder, der in der Türkei gefangen, ranzionieren wollen, oder es wird gesammelt zur Ranzionierung des in der Barbarie (Berberei) gefangenen Sohnes eines Pastors, dann folgen Edelfrauen aus Deutschland und Polen, deren Männer von den Türken gefangen, Polnische von Adel zur Liberierung des Vaters oder des Bruders aus der Türkei u. s. w. endlich kommen die aus der Gefangenschaft Entkommenen selbst, z. B. ein vor Wien von den Türken gefangener und wieder entronnener Leutnant. 1699 noch sammelt ein Edelmann für seinen in dem Türkenkriege gefangenen Bruder. Dann bricht diese Reihe ab. Im Gemisch damit sind inzwischen aber andere gekommen, die von noch größerm Elende unmittelbar auf deutschem Boden erzählen können.

Ludwig XIV hat große Eile, das Elsaß fest an Frankreich zu binden, darum muß er alle Männer, die wegen deutscher Gesinnung bei solchem Werke im Wege sind, vertreiben. Und Männer finden sich noch, die Verständnis für deutsche Treue haben und sie üben. Der Bischof von Straßburg, von hohem Adel stammend, betet freilich den fremden König wie seinen Gott an, aber viele protestantische Pastoren und Edelleute stehen fest zum Reich, und da das Reich sie schutzlos preisgiebt, so gehen sie in das Elend. Durch Laage ziehen Gaben sammelnd zwei Brüder, ein Prediger und ein Amtmann, mit Weibern und sieben Kindern; zwei Prediger und ein Ratsverwandter mit Weibern und Kindern; es wird von einem Boten gesammelt für 6 Prediger mit ihren Familien (27 Kindern), die aus dem Elsaß vertrieben sind und in der Stadt Rempten sich aufhalten. Edelleute, vertrieben und dabei übel traktiret, folgen. Dann kommen die Flüchtigen aus der Pfalz, Lothringen und Luxemburg, Adelige und Bürgerliche, Abgebrannte, Geplünderte, Exilierte, grausam Mißhandelte. Ihnen folgen wieder die, die für die Befreiung der Gefangenen sammeln, eine Frau aus der Gegend von Cöln (zur Ranzionierung ihrer von den Franzosen gefangenen Söhne), ein Abgesandter aus der Stadt Wießenberg für einen alten Joachim Neumann, dessen Söhne von den Franzosen nach Philippsburg weggeschleppt.



Osterreich hatte seines Wächteramtes an den Marken schlecht gewaltet, es horchte zu sehr auf die Hezpredigten der fanatisirten Jesuiten. Einst hatte der Kaiser dort die große Zeit der Reformation nicht verstanden und die Folge war später die Verwüstung Deutschlands im großen Kriege. Jetzt hatte er das Land, das eigentlich das Bollwerk gegen die Türken sein sollte, Ungarn, sich selbst entfremdet und den Türken in die Arme getrieben dadurch, daß er erbarmungslose Jesuitenhorde gegen die Protestanten der Grenzländer losließ.

Ein großer Teil des Adels in Ungarn und Massen des Landvolkes waren evangelisch. Der Kaiser ließ 250 protestantische Prediger absetzen und als Ruderknechte für die neapolitanischen Galeeren verkaufen, der Adel, der seinem Glauben treu bleiben wollte, wurde gerichtet oder verjagt, es hub eine große Flucht an in Ungarn, Schlesien und Steiermark, und Massen der Vertriebenen, die Bettler geworden waren, ergossen sich nach Norddeutschland, in die Gegenden, wo Glaubensbrüder wohnten, so besonders seit 1680. Die Listen sind voll von ungarischen Exilierten. Es heißt da: Einem aus Ungarn Vertriebenen vom Adel, welcher hierob melancholisirt; Carl Alexander de Hay; Einem umb der evangelischen Lehre willen vertriebenen Baron auß Steyermarkt; Einer hochbetrübten Pastorsche deren Herr umb Christi Bekenntniß willen enthauptet"; und sonst außerordentlich häufig: „Einem aus Ungarn (Schlesien, Steyermarkt) vertriebenen Glaubensgenossen“. Der große Kurfürst bemühte sich, gewaltsam seinen Unionsgedanken in seinen Landen durchzuführen, und darum muß in Mecklenburg auch gelegentlich ein Pastor aus der Mark betteln, welcher abgesetzt, weil er gegen die Calvinisten gepredigt.

Um des Glaubens willen in die Fremde weichen ist auch das Loos derer, die ein in ihrer Heimat nicht eingebürgertes Bekenntnis annehmen. „Einem vorgewehenen katholischen Professore, nunmehr zu wahre Orthodoxie getreten, einem zu Dankig getauften Juden, einem bekehrten Franzosen, einem Schneider, so vom Pabstthum übergetreten“.

Jedesmal nach Friedensschluß werden die geworbenen Heere entlassen, denn noch denkt man anderswo nicht daran, das brandenburgische Beispiel zu befolgen. Dann wandern die Abgedankten, die nicht verstanden haben, Beute auf die Seite zu bringen und zusammen zu halten, alsbald umher und suchen neues Unterkommen. Der Wachtmeister, welcher „in dänischen Diensten gewessen, resigniret, will kaiserliche Condition nehmen gegen die Türken“ und sucht nun Unterstützung auf seiner Reise. Abgedankte Offiziere sind nicht selten, Unteroffiziere und Trompeter suchen sich bis zu neuem Kriege durch Gabensammeln durchzubringen.

Naturereignisse, wie Wasserfluten, Stürme treiben die dadurch Ruinierten, Verunglückten, Schiffbrüchigen, die alles verloren haben, in die Fremde.

Endlich wandert wohl eine Frau, „die Hab und Gut in der Contribution und Soldatenpfllegung zugesetzt“, „bei der dänischen Einquartierung das Ihre zugesetzt“, ein Prediger, der durch Bequartierung mit französischen Völkern ruiniret, sonderlich an seiner Nase lädieret, zum Schluß gar ein

Bürger, der wider Bürgermeister und Rat seiner Heimatstadt einen harten process geführt und dabey verarmt.

Feuers- und Wassersnot, Krieg, Verabung und Blünderung, Vaterlandstreue und Glaubensstreue, Krankheit und Unfall, Bedrückung und Tod des Versorgerz, Fürsorge für Angehörige und Leichtfinn — alles das wirkte zusammen, um die Straßen mit Elenden zu überfüllen; und alle diese Bettler suchten mit Vorliebe das flache Land und die kleinen Landstädte auf, weil da noch am meisten Willigkeit zum Geben zu finden war.

Selbstverständlich gab es unter diesen Massen viele Unwürdige, zahlreiche Betrüger und Heuchler, die nur die Arbeit scheuten und die Einfältigkeit der Bauern ausbeuteten. Denn es muß auffallen, daß manche Vorwände zum Betteln, die man damals gebrauchte, schon zwei Jahrhunderte vorher den Jakobsbrüdern, dem Bettelorden des Mittelalters, sich als zugkräftig bewiesen hatten. Unter den 28 Namen, die zur Bezeichnung der verschiedenen Professionen der Bettler aus der Zeit vor der Reformation überliefert sind, finden sich die Lößner, die vorgeben, in der Fremde unter Ungläubigen gefangen gewesen zu sein, die Camisirer und Bagirer, herabgekommene fahrende Schüler; die Grandtner taten, als wären sie mit der fallenden Sucht behaftet, die Zickischen waren unterwegs von Räubern geplündert, Boppen führten ihre besessene Frau mit sich, Übersonhengänger gaben vor, im Streite gefangene Edelleute zu sein, Randirer waren auf dem Meere um das Ihre gebracht, Bernarie waren getaufte Jüdinnen, Seffer und Schwiger trugen Krankheiten zur Schau — kurz, man findet damals ganz ähnliche Vorwände zum Umherschweifen bei Berufsbettlern. Dennoch aber liegt kein Grund vor zur Annahme, daß der größere Teil der oben Besprochenen Betrüger gewesen sei. Sehr viele gingen zunächst, bevor sie das offene Land betraten, an den Fürstenhof und versuchten, indem sie sich legitimierten, ein fürstliches Mandat zu ihrer willigen Unterstützung zu erwirken, andere brachten zum Beweise ihrer Würdigkeit ein Zeugnis des zuständigen Superintendenten, Empfehlungsbriefe vom Rektor einer Universität, Rekommandationen von Standespersonen, Intercessionschreiben von Pastoren, testimonia ordinationis und was für Papiere sonst ihnen leichten Zutritt verschaffen konnten. Ferner ist zu bedenken, daß der Pastor in den meisten Listen nur diejenigen aufschrieb, die er mit Geld aus seiner Kirchenkasse unterstützt hatte, über die von ihm aus eigener Tasche oder Speisekammer Versorgten führt er nur gelegentlich Bemerkungen auf, und die als unwürdig Abgewiesenen erwähnte er garnicht; er war aber ein nüchternen, praktischer Mann, der von früher her die Welt kannte und von seinen Mitteln zum Lebensunterhalt, die er oft nur durch schwere körperliche Arbeit gewonnen hatte, nicht ohne jede Prüfung dem Ersten Besten ausstelte.

Aus seinen gelegentlichen Zwischenbemerkungen und Beiwörtern ist zu ersehen, wie der Landpastor sich zu den für würdig befundenen Fremden stellte. Sie sind ihm „arm, elend, blutarm, abgelebt, eisgrau, hochbetagt, hochbetrübt, sehr miserabel, übel traktiret“, er fühlt mit ihnen und läßt sie nicht nur an die Kasse, sondern auch an sein Herz reichen, und das drängte

ihn zur Aufnahme in das Haus und zur Beherbergung auf einige Tage, damit der Kranke genesen, der Erschöpfte sich erholen, der Verzagte Tröstung finden konnte. Die Barunterstützungen aus der Kirchenkasse fallen bei den zerrütteten Verhältnissen kärglich genug aus, sie bewegen sich meistens zwischen 1 Schilling und 1 Mark, aber der tägliche Lebensunterhalt kostet wegen der Naturalverpflegung nichts.

Der Fremde nahm nicht allein, er gab auch, er spendete sogar äußerst Willkommenes, denn er war die lebendige Zeitung, die Kunde brachte, wie es draußen in der Welt aussah. Der Student mußte sich gefaßt halten, daß er von dem bibelfesten und lateinkundigen Geistlichen scharf auf seine Wissenschaft hin geprüft wurde, und durfte gewiß sein, daß, wenn er angemessen bestand, ins Register eine günstige Bemerkung über ihn einloß, etwa: „Einem armen Studioſo, der doch sehr gelehrt gewesen 4 Schl.“ Dafür aber konnte und sollte er auch erzählen von der Universität, den jetzigen Professoren, und im Gespräche mit ihm erinnerte sich der Pastor seiner eignen Studienzeit und wollte wissen, ob man die Pennäler noch so sehr tribulierte, ob das scharfe Edikt gegen die Schoristen Erfolg gehabt. — Der alte exilierte Rektor, der seinen Zusammenhang mit dem Chytraeiſchen Geschlechte nachweisen konnte, weckte das Andenken an den höchsten Stolz der Kostocker Universität, den David Chyträus, den großen Theologen, wieder auf, der eigentlich Veranlassung gegeben, daß die Kostocker Universität nach der Reformation so rasch aufgeblüht war. Andere brachten Kunde, wie es im Reiche herging, beschrieben eingehend die Türkengefahr oder trugen die Trauer über den Verlust des deutschen Westtores mit sich. Da wachte der Deutsche wieder auf in dem Landpastor, der so viele Jahre über Not und Drangsal und Kampf mit der Böswilligkeit und Hartnäckigkeit der Gemeindeglieder zurückgedrängt war, mit höchster Erbitterung richtete sich sein ehrliches Gemüt gegen den falschen und gewissenlosen französischen König, und die Bewegung über die Schmach, daß Deutsche so jämmerlich sich um ein edelstes Gut hatten bringen lassen, zitterte in ihm lange nach. Der Pfälzer, Westfale und Rheinländer war sein deutscher Bruder, die Trauer um des Reiches Fall und das Verlangen nach einem starken Kaiser, der die Schande rächen konnte, wurde mächtig in ihm.

Diese Wirkung des Bettlerzuges ist auch zugleich von Bedeutung für den Bauern. Wenn der voll höchsten Mißtrauens war gegen jeden, der über ihm stand, und voll rohen Hochmutes gegen den, der aus dem Orte selbst oder der Nachbarschaft seine Hülfe in Anspruch nehmen mußte, so war er doch dem weit gereiften gewandten Fremden gegenüber, der die wunderbarsten Dinge zu erzählen wußte und fremde Mundart redete und — demnächst weiter zog, wohl auf Nimmerwiedersehen, merkwürdig zugänglich. Dieses redende Buch gefiel ihm, Türken und Franzmänner trieben ihm Schauer über die Haut, dafür ließ sich schon ein Stück Brot, ein Ei, ein Stück Wurst opfern, freilich nie und nimmer ein Pfennig baren Geldes. Am Sonntage darauf ging er sicher zur Kirche, denn der Pastor war dafür bekannt, daß er außerordentliche Ereignisse alsbald auf die Kanzel brachte. Die Predigt erging sich denn auch des Breiteren über Dinge, die in der

Ferne Deutschland erschütterten, das Gehörte wurde genau zunächst wieder erzählt, sodann beleuchtet und zu einer erbaulichen Nutzenanwendung ausgebeutet, die auf die furchtbaren Gerichte des Herrn Bezug nahm und zur Frömmigkeit und rechtem Wandel gar beweglich ermahnte, auch zum Gebet für den Kaiser und die heimgesuchten Gegenden, um Schutz gegen die Türken und Franzmänner.

Es knüpfte so der Deutsche, ohne sich dessen klar bewußt zu sein, beim Deutschen wieder an, und daß man bis in die spätern Jahrhunderte in den Ostseegegenden um den schmachvollen Verlust Straßburgs nicht minder trauerte, wie an der Donau, ist gewiß dem Einflusse jener herumziehenden Bettler zum guten Teil zuzuschreiben.

Wenn wir am Wege abseits stehen und sehen die oben geschilderte Schar der Elenden an uns vorüberziehen, ist es uns fast so, als ob wir einer besondern Art von Totentanz zusähen — ein Gerippe voraus und in dessen Gefolge die Verkrüppelten, Verwundeten, Verstümmelten, Beraubten, Verhungerten, Kranken, Abgehärmten, Vertriebenen in buntem Gemisch, alt und jung, vom Greise, der mit einem Fuß im Grabe steht bis zu dem Kinde, das auf den Armen getragen wird, Mann und Weib, Hoch und Niedrig. Was mag das Ende dieser Leute gewesen sein?

Wir sind nicht ganz ohne Kunde darüber. Einen Kapitän des armes finden wir gelegentlich als Zupfleger oder Handlanger im Dienste eines Maurermeisters wieder; die Abgebrannten tragen das gesammelte Geld nach Hause, und es kann sein, daß es ihnen gelingt, wenn ihnen das Holz aus dem Stadtwalde umsonst überliefert wird, daß sie ein Haus im Fachwerk mit Klehmstaken und Rohrbedachung wieder aufrichten. Ob den zum Loskaufen Gefangener Sammelnden gelungen ist, die nötigen Gelder aufzubringen, erscheint zweifelhaft, belief sich doch einmal die geforderte Summe auf 5000 Thaler. Der Professor, Magister, Doktor und mancher Pastor — sie finden am Ende hier und da eine Stelle, wo sie sich ernähren können, wenn die ersten bitteren Notjahre nicht die Gesundheit allzusehr geschädigt haben, der Offizier und die Soldaten lassen bei erneuertem Kriege sich wiederum anwerben. Wie seltsam das Schicksal den Menschen damals hin- und herwirft, lehrt uns ein genau überliefertes, aus dem Leben genommenes Beispiel. In einem Kirchenbuche (Polchow) erzählt uns ein Pastor, daß er eines Tages ausging, um einen entfernter wohnenden Müller seiner Gemeinde zu besuchen. Als er nahe an das Haus kam, hörte er schönen Gesang und traf einen zugewanderten Menschen in abgerissener Kleidung, der die Kinder des Müllers im Singen unterwies. Der Fremde stand hier schon etliche Wochen als Hauslehrer im Dienste gegen Essen und Trinken und mußte nach den Schulstunden arbeiten, zäumen u. dgl. mehr. Sein Benehmen weckte unwillkürlich die Teilnahme des Pastors, und nach etlichen Fragen erzählte der Fremde sein Schicksal. Er hieß Beck, war in Schlesien geboren als Sohn eines Doctor medicinae, hatte sehr guten Unterricht in seiner Jugend erhalten und war durch seinen Abenteuerdrang dazu gebracht, Schreiber auf einem holländischen Schiffe zu werden. Das Schiff war auf der Fahrt nach Ostindien verbrannt, die wenigen aus der

Mannschaft, die gerettet waren, unter ihnen Beuck, hatten eine Insel erreicht, wo sie von dem Häuptling lange gefangen gehalten und zu allerlei Diensten verwendet waren, bis endlich durch ein englisches Schiff ihre Freilassung herbeigeführt war. Arm und bloß zurückgekehrt fand Beuck alle seine Verwandten tot, bei der Weiterreise erkrankte er und mußte darnach beginnen mit Betteln sein Dasein zu fristen. So war er von Schlesien nach Mecklenburg und zu dem Müller gekommen, der seine Fähigkeiten erkannte und auszunutzen verstand. Der Pastor aber besorgte ihm, nachdem er ihn geprüft hatte, eine gute Informatorstelle, auf der er neben freier Station 50 Thlr. erhielt, empfahl ihn später auf einer Synode seinen Amtsbrüdern und erreichte so seine feste Anstellung als Küster und Dorfschulmeister. In dieser Stellung mußte Beuck wiederholt in Kirchenangelegenheiten weite Botengänge tun, verirrte einst im Schneegestöber auf dem Wege, geriet in die Recknizniederung und ertrank. Seine Leiche wurde erst im Frühjahr gefunden und auf dem benachbarten Kirchhofe beerdigt.

Nicht vielen Bettlern mag sich ihr Schicksal so verhältnismäßig günstig gestaltet haben. Die Register lassen uns erkennen, wie manche oft jährlich rundum wanderten und also bis an das Lebensende darauf angewiesen waren, die Mildthätigkeit anderer anzurufen, sie pilgerten weiter und weiter, bis endlich einmal auf einem Gange die Kraft versagte; dann lagen und starben sie vielleicht am Wege, die Vorübergehenden sahen schon auf die zerlumpfte Gestalt, brachten den Fall bei der nächsten Ortschaft zur Anzeige, und die Bauern kamen und gruben an Ort und Stelle ein Grab und senkten den Leichnam hinein und ebneten die Stelle ein, höchstens setzte man einen Pfahl, einen Ast vom nächsten Baum zu Häupten ein. So wurde der Ertrunkene, dessen Leiche von den Wellen angespült wurde, mitten in den Dünen verscharrt, oder man versenkte ihn in den benachbarten Morast. Man liest zuweilen jetzt in den Zeitungen, daß hier und dort im Walde, am Wege, im Moore die Überreste eines Menschen gefunden seien, und die Berichterstatter knüpfen allerlei schauerliche Gerüchte von Mord daran, während man das viel Traurigere daraus entnehmen kann, daß es eine Zeit gab, in der man die Elenden, die Namenlosen, die Heimatlosen, die wandernden Bettler allgemein in Dorf und Stadt für Ehrlöse und Arriichige hielt, denen man ein rechtes Begräbniß bei frommer Christen Grab nicht geben dürfte. In manchen Städten ging man soweit, daß man die Leichen selbst jener Stadttarmen, die sich von ihren Mitbürgern hatten Gaben erbetteln müssen, um leben zu können, auf besonderen Armenkirchhöfen ohne Sang und Klang wegsetzte und ihnen höchstens die Selbstmörder zu Genossen gab. Den Todten tat es nichts mehr, wenn der Heidewind frei über ihr Grab wegstrich, ob sie gleich im Leben mit Trauern oft an ein solches Ende gedacht hatten. Aber an den Lebenden rächte es sich, deren Herz verrohete und verhärtete sich immer mehr. Anfangs schied man sich von den Armen und Elenden, dann von denen, die überhaupt niedriger standen, und selbstsüchtig hielt nur noch der Standesgenosse zum Standesgenossen.

Diese Zurückhaltung gegen die Bettler, ihre Ausschließung aus der

Gesellschaft der ehrbaren Leute hatte sich allmählich und in einem gewissen Zwange der Not vollzogen, und das Volk lud nur dadurch schwere Schuld auf sich, daß es, als diese Not vorüber war, sich nicht wieder von seinem Vorurtheile trennen konnte, ja, man kann mit noch engerer Begrenzung sagen, daß die Hauptschuld die eigentlichen Führer im Volke trifft, die, statt sich über die Masse zu erheben, sich zu ihr wieder einmal hernieder ziehen ließen. Denn noch 1746 gab die juristische Fakultät in Rostock auf die Frage, wie mit dem Körper eines in der Untersuchungshaft gestorbenen fremden, zugezogenen Menschen zu verfahren sei, den offiziellen Bescheid, „daß der Körper des dermaßen verstorbenen Christian Schulze in einige schlechte, unbehobelte Bretter zu schlagen oder auch nur in ein Bund Stroh zu wickeln mid von des hochlöblichen Gerichtes schlechtesten Bedienten, die Frohknecchte ausgeschlossen, oder wosern dieselben nicht zu langen, von andern gedungenen schlechten Leuten, nachdem er von dem Pförtner an dieselben abgeliefert, auf besonders dazu aptierten Stangen wegzutragen und außer der Stadt in der Nachbarschaft eines Armenkirchhofs, oder falls dergleichen nicht vorhanden, sonst an einem abseitigen, jedoch an sich nicht unehrlichen Orte, wo es der Ökonomie unschädlich, bey später Abends- oder früher vortägigen Zeit einzuscharren. V. R. W.“ — Der Zwang der Not, von dem oben geredet, findet sich erklärt aus den Zeitverhältnissen. In der katholischen Zeit, in der freiwillige Armut eine hohe Tugend war und zwei hochgeschätzte Mönchsorden rein vom Betteln lebten, umgab den Mann, der, nach seinem Beruf gefragt, frank und frei antwortete: „Ich bin ein Bettler“ vielfach noch etwas vom Schein der Heiligen. Aber bei dem zunehmenden Verfall des Volkes, den man schon lange vor dem großen Kriege erkennen kann, hatte der Bettler bald seine Harmlosigkeit verloren. Wiederholt wurden auf den Landtagen des sechzehnten Jahrhunderts die Klagen über gardende Knechte, herrenloses Gesindel und Bettler erhoben, die heimlich oder offen Gewalttaten verübten, die Straßen unsicher machten und das Land geradezu brandschatzten; offenbar waren die Rotten entlassener, erwerbsloser, gewalttätiger Landsknechte eine Landplage geworden, das Volk war gewissermaßen berechtigt zu der Anschauung, daß der rohe Landstreicher mit den verwitterten Zügen, dem von Leidenschaften zerfurchten Gesichte ein Verbrecher sei, der manche ruchlose Gewalttat auf dem Gewissen hatte. Dieselbe Scheu, die es beim Anblick des Körpers eines gerichteten Missetäters, der am Rabensteine verscharrt wurde, hatte, erwachte, so oft ein unbekannter Bettler oder überhaupt ein Unbekannter tot am Wege gefunden wurde. So entstand der Trieb, nach dem Tode noch solchen Menschen von der Gemeinschaft reiner Christen zu scheiden, so lernte der Fromme, wenn er an sein Ende dachte, beten:

Dem Leib ein Räumlein gönn' bei frommer Christen Grab,  
Auf daß er seine Ruh an ihrer Seite hab.

Nur die privilegierten Bettler waren von dem Mißtrauen ausgenommen und erhielten ein ehrliches Begräbniß. In Rostock wurde im Jahre 1571 festgesetzt, daß niemand Bettler, sonderlich Studenten und Schreiber, unterstützen sollte, wenn sie nicht einen Schein vom Bürgermeister hätten; auch

andern fremden Bettlern sollte nichts gegeben werden, es sei denn, daß sie das Zeichen auf den Kleidern trügen, welches der Rat den Schwachen und Notdürftigen zu geben pflegte.

Von der Schande, welche die offenen oder heimlichen Verbrecher aus der Gemeinschaft der ehrlichen Menschen ausschied, ging nun, wie leicht begreiflich, manches über auf die Menschen, die durch ihren Beruf gezwungen waren, sich mit den Ehrlosen zu bemengen oder gar den Körper der vom Gericht Verurteilten mit Gewalt anzufassen. Zu den Anröchigen und Ehrlosen gehörte also in erster Linie der Scharfrichter. Er erhielt für sein Werk bezahlt,\*) so daß er hier und dort Reichtümer sammeln konnte, vielleicht hielt er selbst seinen Beruf hoch, denn alle greulichen Werke, die er zu vollbringen hatte, erforderten eine gewisse Wissenschaft und konnten nur durch eine längere Lehrzeit erlernt werden, das Geheimnisvolle, mit dem er sich umgab, verlieh ihm in den Augen harmloser Menschen einen düstern Schein, einen unheimlichen Glanz. Er holte den Inquisiten von der Fronerei und brachte ihn zum Verhör, legte die Marter-Instrumente an und verscharrte den Körper des zu Tode Gemarterten. Gestorbene Anröchige und Ehrlose, deren Namen an den Galgen geschlagen waren, Leute, die man als Betrüger erst nach ihrem Tode erkannte, begrub er unter dem Tropfenfall, an inhonetten Orten, schleifte auch den Selbstmörder hinaus und warf ihn in die Gruft an der Mauer, indem er ihn auf einem Brett über die Einfriedigung schob. Er mußte genau mit der Hinrichtung durch Schwert, Strang, Rad und Feuer vertraut sein, Staupenschlag, Brandmarkung, Prangerstellung, Landesverweisung, Entgegennahme der Urfehde auf das Schwert, Ablieferung auf die Festung, Abnehmung eines Pasquills, Verbrennung einer Schrift, Zwickeln durch glühende Zangen und Birteilen kennen, mußte verstehen, eine Hand richtig abzuschlagen und an den Pfahl zu nageln, einen Körper auf das Rad zu flechten oder den aus dem Galgen gefallenen Körper wieder anzuhängen, und was dergleichen Handlungen mehr waren. Er konnte sicher sein, daß er bei jedem öffentlichen Werke einen großen Kranz von Zuschauern auch aus den besten Ständen um sich sammelte, auch daß er, wenn er etwas Schwieriges recht glatt und gehörig vollbracht hatte, deswegen Anerkennung fand. Ebenso gewiß durfte er sein, daß aus der großen Masse jeder sich durch eine zufällige Berührung mit dem Henker entehrt fühlte, und daß, selbst wenn er in das größte Elend geriet, auch nicht ein Einziger sich fand, der Mitleid mit ihm hatte. Er gehörte im Leben und im Sterben zu den Ausgestoßenen, gerade so auch nach seinem Tode, denn er war selbst ein Anröchiger und Ehrloser durch seine Hantierung geworden.

Wenn wir diese Haltung des Volkes noch verständlich finden, so müssen wir doch stutzig werden vor den Folgerungen, die die große Masse zog. Vielfach war der Scharfrichter auch zugleich der Abdecker, der das gefallene Vieh ableberte und einscharrte, aber selbst da, wo das nicht

\*) Für Exekution durch Schwert, Strang, Rad und Feuer jedesmal 10 Rthlr., dazu für jeden seiner Knechte 1 Rthlr.; für alle übrigen Handlungen jedesmal 5 Rthlr., sobald er ein Urteil vollstreckte.

Brauch war, schied sich das Volk von den Männern, die die Beschäftigung mit den Kadavern zum Lebensberuf machten, das ging soweit, daß der Knecht des Bauern sich weigerte, dem gefallenem Vieh das Geschirr oder die Ketten abzunehmen, weil das Abdecker-Arbeit sei, ja, daß der Bauer, der sein Eigentum sichern wollte und selbst Hand anlegte, sich bei seinen Standesgenossen Vorwürfen aussetzte und angesehen wurde als einer, der bedenklichen Makel auf sich geladen hatte. Selbstverständlich wurden auch die Knechte der Henker und Schinder in die Ehrlosigkeit des Berufes hineingezogen. In der engherzigen Weiterentwicklung dieser Anschauung erschienen bald alle diejenigen, die berufsweise mit Bettlern, Dieben oder Verbrechern aller Art sich befassen, wohl auch einem Menschen mit Prügeln u. s. w. Gewalt antun mußten, besleckt, und so sanken die Gerichtsdiener, Stadt- und Steckenknechte, Profosse, Bettelwögte, Schließer und Pfortner schnell zu den Anrühigen und Ehrlosen hinab, mit denen zu verkehren sich dem Bauern und Bürger von selbst verbot, deren Berührung man sogar zu vermeiden hatte. Eine durch sie vollzogene Strafe entehrte nicht gerade, wenn sie nicht öffentlich am Pranger geschah, der Bauer schüttelte also die Prügel ab. Aber daß der Mann, der sich zu solchem Werke hergeben mochte, auch nach dem Tode nicht unter die Ehrbaren gehörte und kein ehrliches Begräbniß erhalten durfte, war jedem von Jugend auf gleichsam ins Herz geschrieben. Wer sich mit solcher Leiche befaßte, wurde selbst ehrlos. Ja, man ging so weit, die verhafteten Zöllner und Torschreiber, die nachsuchen und nach verbotener Ware spionieren mußten, Meldung erstatten, confiscieren und Strafe besorgen, gleichfalls zu denen rechnete, um die ein Bannkreis zu ziehen war. Die Viehverhneider entgingen diesem Schicksale nicht. Zu den Infamen gehörten endlich alle diejenigen, die ihren eigenen Körper zu irgend einer Schaustellung hergaben, also die Schauspieler und Possenreißer, die Ringer, Kämpfer, Seiltänzer, Spielleute, Pfeiffer, lange auch die Bader und Barbierere. Die Zigeuner gar waren nach landläufiger Ansicht völlig vogelfrei, es konnte sie erschlagen, wer sie fand.

Gegen die nichtsnutzigen Bettler, auch gegen das lose Gesindel konnte die Obrigkeit allmählich mit Erfolg vorgehen und so das Land säubern. Kein Bauer durfte einen ihm unbekanntem Mann aufnehmen bei starker Leibesztrafe, die Krüger aber und die Herbergswirte in den Vorstädten (das Gesindel übernachtete nicht gern in der Stadt selbst, weil es dort zu genau beobachtet werden konnte) mußten Obacht geben, ob der Gast nachts ausging, mit andern sich in der Gegend traf, sich stellte, als konnte er sie nicht. Jeder Jude mußte einen Reisepaß aufweisen, sonst wurde er sofort über die Grenze zurückgeschoben, so auch ein Bettler, der kein gültiges Attest hatte. Gegen die Räuber-, Diebes-, Zigeuner-Banden, die sich in Wäldern und Dickichten und Brüchen verbarg, wurde die Gegend aufgeboten, im Notfalle Garnison erbeten, das Marmzeichen (Schlagen eines auf dem Dorfplatze aufgestellten Brettes mit zwei hölzernen Hammern) flog bei etwaigem Einbruch von Dorf zu Dorf.

Weit schwerer aber war der Kampf gegen das Vorurteil. Bei



kräftigem Vorgehen brach zuweilen geradezu Aufruhr aus. Es war in Barchim des Ratsdieners Richter Tochter am 21. Juni 1705 gestorben. Der Vater wandte sich an das Amt der Schuster, das für Geld sonst die Leichen trug, und als dieses ihn abwies, an die Tuchmacher mit gleichem Erfolg, und er beschwerte sich am 22. Juni bei dem Räte. Dieser wies auf die Konstitution vom 4. November 1701 hin, drang aber nicht durch und gab die Sache an die herzogl. Regierung ab, die am 24. Juni verordnete, daß 6 Träger von den Schustern, Tuchmachern und Schneidern, von jeder Zunft 2 Mann, tragen sollten. Da diese sich weigern, so wird immer dem Ältesten und Jüngsten des Amtes eine Exekution von 2 Mann in das Haus gelegt. Darob große Erregung und Anrufung der Regierung durch die Ämter, mit dem Erfolge, daß statt der drei sechs Ämter mit je einem Manne zum Tragen bestimmt werden. Im Weigerungsfalle soll jedes Amt 25 Thlr. zahlen und verdoppelte Exekution tragen. Zukünftig haben sich dann die folgenden Ämter mit dem Tragen zu befassen. Abermals geht eine Bittschrift der Gewerke an die Regierung ab mit der Vorstellung, daß durch des Leichentragen ihre Kinder, wenn sie nach auswärt's zögen, unglücklich gemacht (selbst unehrlich) würden, jedoch ohne Erfolg.

Zimmer stand die Leiche über der Erde.

Am 17. Juli begann die Bürgerschaft zu tumultuieren. Sie setzte eine Schrift auf, worin dem Herzoge die Jagd auf dem Sonnenberge abgetreten werden sollte, nur müßte er die Exekution zurückziehen; der Rat sollte unterschreiben, aber brauchte Ausreden. Da drang der Führer der Aufrehrer, Schneider Joachim Döbelin in den Ratsaal und kündigte dem Magistrate seine Gefangenhaltung bei Hunger und Durst an, bis er unterzeichnet habe; die Türen wurden verschlossen und mit Wachen besetzt. Nur dem alten Bürgermeister Busse ließ man eine Nachtmütze, Pfühl und Kopfkissen verabfolgen. Jeder Verkehr war völlig abgeschnitten und einem Advokaten, der im Auftrage der Ehefrauen der Ratsmitglieder nach Schwerin reiste, jagte man nach.

Am 21. Juli endlich kam der Major Kohlhaas mit einem Kommando Soldaten und befreite den Rat. Bei Leib- und Lebensstrafe wurde Ablassen vom Widerstande geboten. Aber noch stand die Leiche über der Erde.

Es wurde nun von den herzoglicherseits abgeordneten Kommissarien verordnet, daß für diesmal wegen der großen Hitze (es war der 25. Juli herangekommen) sollten die Totengräber zur Beerdigung, im Notfalle durch Gewalt, angehalten werden. Um der Ehre der Verstorbenen und dem Ansehen ihres Vaters nichts zu vergeben, sollte das Schusteramt gehalten sein, den Ratsdiener auf seinen Antrag in das Amt aufzunehmen. Die Exekution wurde aufgehoben. Der Rat aber, der ja unterlegen war, hatte den Verdacht, daß die Kommissarien von den Bürgern, die bei ihnen aus- und eingegangen waren, unerlaubt beeinflusst seien.

Im Jahre 1671 starb in Schwerin die Frau des Scharfrichters Flor, und da der Mann keine Träger finden konnte, bat er den Magistrat um Hülfe. Dieser erklärte, er könnte niemand zwingen und wußte unr, daß die Zippendorfer Bauern früher solche Leichen um Geld getragen hätten,

aber die Bauern genügten dem Scharfrichter nicht, er beschwerte sich bei dem Herzoge Christian Louis, und so erging Befehl an die Schützenzunft zum Tragen. Aber diese sowie alle Handwerkerzünfte weigerten sich zu gehorchen, weil sie sonst niemals wieder Zunftleichen würden tragen dürfen. Endlich fand der Magistrat, gegen die Zusicherung selbst zu folgen, acht Stadtagelöhner zu dem Werk.

1747 war der Scharfrichter Eichenfeld in Schwerin gestorben. Die Witwe, die eine Beerdigung durch die Mitglieder der Schützenzunft nicht erlangen konnte, wandte sich an den Herzog Christian Ludwig (II), der einen deutlichen Befehl an die Widerstrebenden erließ. Diese entgegneten, daß sie bisher nur Standespersonen bestattet hätten, erhielten aber den Bescheid, daß ein Unterschied zwischen Standespersonen und andern, wie er im bürgerlichen Leben gemacht würde, auf die Kirche nicht anzuwenden sei, wo man ohne Ansehen der Person zu verfahren habe, der Scharfrichter habe keinen Makel. Nun halfen sich die Bedrängten dadurch, daß sie eine größere Anzahl neuer Mitglieder aufnahmen, die sich verpflichteten, nur Scharfrichterleichen zu tragen, die jedoch nicht zur Begleitung anderer Leichen und zum Zunftschießen zugelassen werden sollten; eigentlich also geschah nur eine Scheinaufnahme, und die gut Bezahlten wurden sicherlich nach der Beerdigung wieder entlassen. Die Witwe lehnte das ab, sah sich wegen der Verzögerung genötigt, ihren Mann (ein halbes Jahr hatte er über der Erde gestanden) begraben zu lassen, verlangte nun, daß der Sarg sollte von der Zunft, nicht von den Scheinmitgliedern, solenn aus der Erde gehoben und in vollen Ehren beigesetzt werden. Sie erhob einen Prozeß. Das Erkenntnis fiel dahin aus: Die Beklagten achten sich nicht für verbunden (*cum observantia loci*, auch seien solche Leichenbegleitungen und Darleihung des Leichenlakens zu den *rebus merae facultatis*, zu welchen niemand gezwungen werden kann, zu rechnen; die Schützenbrüder=Beliebung, Schneider= und Schusterzünfte seien Privatgesellschaften, deren Endzweck nicht allgemein, sondern auf Begräbnis der Zunftangehörigen gerichtet sei), den Eichenfeld zu beerdigen. Ein Scharfrichter sei nun nicht *infamis* oder *levis robae macula* laborierend, doch geringen Standes, könne also nicht verlangen, wie eine vornehme Person begraben zu werden, sondern es sei genug, wenn er *honestam, sed minus solennem sepulturam* erhalte, es genüge, wenn er von Standesgenossen getragen werde. Klägerin könne also nicht verlangen, daß der Sarg, nur aus Eigensinn, wieder aufgenommen werde, besonders da Klägerin nicht gleich anfangs, wie Beklagte sich erböten und *Serenissimus* gebilligt, die Bestattung geschehen lassen, zumal die zum Leichentragen bestimmten Leute wirkliche Bürger gewesen. —

Durch die Erfahrung belehrt erließ nun der Herzog folgende Verordnung, die zukünftig alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen sollte: „Wir Christian Ludwig v. G. Gn. usw. fügen mit Entbietung unseres gnädigsten Grusses allen und jeden unsern fürstlichen Collegiis, Haupt= und Amtleuten, Verwaltern und Küchenmeistern, auch dehnen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in unsern Städten, auch sonst allen unsern Unterthanen, Landes= Eingeseffenen und Pflichtverwandten, hier=

mit zu wissen, wasmassen wir bißher allerhand Unordnungen und Mißfolgen daraus entstehen finden, daß den Gerichts= Stadt= und Stöcken= Knechten, Profossen, Bettelvoigten, Schliessern, Pfortnern und dergleichen, ihres Berufs und Dienstes halber, welchen sie dem gemeinen Wesen leisten, eine Anrichtigkeit beygemessen werden will, wodurch man sie, dem gemeinen Wahne nach, sowohl des gemeinen bürgerlichen Umganges, als auch gar, einer ehrlichen Begräbniß unfähig zu schätzen kein Bedenken trägt. Wan aber im Grunde keine vernünftige Ursache abzusehen ist, worümb diese Leute, welche in dem gemeinen Wesen unentbehrlich, und nicht anders als nöthige Werkzeuge zu Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, auch der öffentl. Ruhe und guter Ordnung anzusehen sind, ihres öffentlichen Dienstes wegen Ehr= und Rechtloß und der bürgerlichen Gesellschaft unwürdig gehalten werden können. So haben wir diesem Irrwahn durch unsere landesfürstliche Erklärung zu verdammen, und die Einbildung einer auf dem Betrieb abgedachten Leute und auf ihrer Personen haftenden Befleckung hiermit öffentlich zu vernichten nicht länger Anstand nehmen mögen.

Wollen, verordnen und befehlen demnach hiermit gnädigt und ernstlich, daß dieser Wahn und Vorwurff fürderhin in Unsern Landen gänzlich abgethan seyn, der Beruf und Dienst dieser Leute durchaus untadelhaft und unbescholten bleiben, und ihnen von niemanden daraus an ihrer Ehre einiges Nachtheil zugefüget werden soll, gestalt sie in Sterbfällen auf dem Fuß, wie andere Christl. Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande zur Erden zu bestättigen, und die auf Beerdigung der Todten gewidmeten Gilden, Zünfte oder Brüderschaften, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit und Privilegien, zur Beerdigung mehr besagten Leute von ihrer Obrigkeit anzuhalten sind.

Es hat also jede Orts Obrigkeit hierüber zu halten, und der bisherige Wahn und Vorwurf von nun an gänzlich aufhören, so viel an ihm zu besorgen, mithin, nicht nur in öffentlichen Begebenheiten, ihre eigene Entfernung von den gemeinen Wahn thätig zu bezeugen, sondern auch in allen vorkommenden, besonders aber Beerdigungsfällen, selbst mit gutem Exempel vorzugehen, folglich die Contravenienten nach Unterschied, dero Personen und Umstände mit zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, und mehr Thaler zu bestraffen. An dem geschieht unsere gnädigste und ernstlichste Willensmeinung“.

Urkundlich unter unserm herzoglichen Hand=Zeichen, und aufgedruckten Insigel gegeben auf unserer Bestung Schwerin d. 18. Aug. 1753.

Nun lassen sich so eingewurzelte Vortheile nicht durch einen einfachen Befehl beseitigen, sondern nur durch die Aufklärung, die allmählich die Zeit bringt. Wo man versuchte, die Verordnung durchzusetzen, zeigte sich Widerstreben, ja wohl auch Aufruhr.

Noch 1772 wurde die Frau eines Scharfrichterknectes, die in Schwerin niemand zu Grabe tragen wollte, durch aus Grabow verschriebene Scharfrichterknecte in der Nacht still über den See gebracht und in Hohen Viecheln beerdigt. Und als 1776 der Torfschreiber Lüders in Schwerin starb, sträubten sich alle Zünfte unter allen möglichen Vorwänden gegen die vom Herzoge energisch befohlene Beerdigung, die Leiche stand mehrere

Tage im Torfstall, weil man sie der Verwesung halber nicht in der Wohnung lassen konnte. Endlich erzwang der Magistrat Gehorsam, jedoch erst, nachdem versprochen war, daß sechs Unteroffiziere mit Soldaten zur Aufrechterhaltung der Ordnung zum Leichenkondukt geschickt werden sollten. Se drei Älteste der vier Zünfte, die sonst Beerdigungen besorgten, trugen den Sarg, der Magistrat, die Steuerbeamten, zwei Geistliche und sonstige angesehene Bürger folgten. Das Volk war in Massen zugeströmt, tumultuierte und schrie, so daß von Gesang nichts zu hören war. Doch war das Vorurteil durchbrochen, und ähnliche Auftritte kehrten nicht wieder.

In wie manchen Orten aber blieb noch ein sogenannter Armenkirchhof, und wie lange hat es gedauert, bis man die Leichen fremder Bettler in die Reihe der Gräber auf dem Friedhofe aufnahm, und gar wie lange, bis man einer mildern und gerechtern Anschauung über die Selbstmörder nachgab. Ich habe es erlebt, daß Angehörige sich weigerten, ihren Toten neben einem in der Reihe begrabenen Selbstmörder beisetzen zu lassen, weil jener sonst keine Ruhe im Grabe finden würde.

---



empfiehlt:

## Mecklenburgika.

- Beltz, Dr. R.:** Die steinzeitlichen Fundstellen in Mecklenburg. Mk. 2,—.  
— Vier Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg. In Rolle Mk. 4,—.
- Benjes, C.:** Zeittafel zur Mecklenburgischen Geschichte. Mk. —,10.  
— Mecklenburgische Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. 7. Auflage (61.—64. Tausend). Mk. —,20.  
— Dasselbe. Ausgabe für Mecklenburg-Strelitz. Mk. —,20.  
— Grundriß der Mecklenburgischen Geschichte. 3. Auflage. Mk. —,80.  
— Geschichtsbilder. Erzählungen aus der Deutschen und Mecklenburgischen Geschichte. Mit 69 Illustr. Mk. —,50.
- Bredow, A.:** Erzählungen aus der neueren Geschichte Mecklenburgs. 2. Auflage. Mk. 1,—.
- Buchwald, Dr. Gustav von:** Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (1631—1708). Mk. 1,25.
- Freybe, D. Dr. A.:** Das älteste Mecklenburger Karfreitaglied zugleich der erste Niederdruck Mecklenburgs. Ein Beitrag zur Literatur des niedersächsischen Gruy fidelis. Mk. 1,20.
- Langfeld, Landesgerichtspräsident Dr. A.:** Mecklenburgische Ausführendenverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Mk. 14,50, in Halbfranz geb. Mk. 17,—.  
— Die Lehre vom Retentionsrecht nach gemeinem Recht. Mk. 2,—.
- Mau, Pastor G.:** Kirchliche Verhältnisse in Mecklenburg. Mk. 2,—.
- Rathfack, Wilhelmine,** Die Mecklenburgische Küche. Praktisches Kochbuch. gebd. Mk. 2,50.
- Rudloff, Prof. Dr. A.:** Bilder aus der Mecklenburgischen Geschichte. Geb. Mk. 2,—.
- Sanders, Daniel.** Sein Leben und seine Werke. Festschrift zum 70. Geburtstag. 2. Auflage. Mk. —,90.
- Schliemann, M.:** Claus Hansen. Historische Erzählung. Mk. 1,—, geb. Mk. 1,60.
- Schnell, Dr. S.:** Das Bekenntnis des Herzogtums Mecklenburg. Mk. 1,25.
- Wagner, Dr. R.:** Bilder aus der Mecklenburgischen Geschichte und Sagenwelt Mk. 1,—, karton. Mk. 1,25.
- W. S.** John Brinckman, das Leben eines niedersächsischen Dichters. Mit 13 Illustrationen. Mk. 2,—, geb. Mk. 2,60.

empfiehlt:

## Plattdeutsche Bibliothek

für jede Schul- und Volksbibliothek empfohlen!

- Band 1. Beyer, Karl: Swinegelgeschichten. II. Auflage.  
Mk. 1,—, geb. Mk. 1,50.  
Jung und alt haben sich prächtig amüsiert, als ich die Geschichten vorlas. Für die Nasen parfümierter Salondamen sind sie gottlob nicht geschrieben! (Neue Preussische Kreuz-Zeitung.)
- Band 2. Bandlow, Heinrich: Frisch Salat. Plattdütche Geschichten. Mk. 1,—, geb. Mk. 1,75.  
Jeder Liebhaber guten niederdeutschen Volkshumors wird sich durch das Lesen dieser Geschichten heitere Stunden verschaffen! (Meckl. Nachrichten.)
- Band 3. Rehse, Hermann: Knaf'u un Plünn. Mk. 1,—.  
Jeder, der an liebenswürdigem Humor seine Freude hat, kommt bei Rehse auf seine Rechnung. (Flensburger Zeitung.)
- Band 4. Hagen, Ulrich: Meckelnbörger Stadt- u. Dörpgeschichten. II. Auflage. Mk. 1,—, geb. Mk. 2,—.  
Hagen beherrscht die plattdeutsche Sprache ganz. (Deutsche Warte.)
- Band 5. Göhe, Max: Allerlei Klönkram.  
Bei völliger Beherrschung der plattdeutschen Sprache unterhält Göhe den Leser mit köstlichem Humor durch einige 40 größere und kleinere Gedichte. — Mk. 1,—, geb. Mk. 1,50. —
- Band 6. Bagel Strauß. Schelmstück.  
Dichtungen, die schon beim Erscheinen in Zeitschriften berechtigtes Aufsehen erregten.  
Preis Mk. 1,—, geb. Mk. 1,50.
- Band 7. Rehse, Hermann: Armsünn. Ein fesselnder, groß angelegter plattdeutscher Roman. Zwei Teile in einem Bande. Mk. 4,—, gebd. Mk. 5,—.

Die Bibliothek wird fortgesetzt.











aber ungeachtet, so ließ sich doch die Frau Haupt  
 dieser Ehe nicht länger entgegen zu sein, welches  
 wissen ließ. Darauf am 19. September die Verordnung  
 Heinrich Hinzke sich eidlich verbinden sollte, als ein Erb-  
 zu bleiben, Maria Foisans von ihrem Vermögen 50 fl  
 nach Schwerin liefern, die Prediger aber einen Revers von  
 wenn dergleichen Fall sich zutrüge, hinwieder es mit ihr  
 falls also zu halten. Die Hauptmännin ließ darauf Hein-  
 kommen, der ihr anlobte, dem fürstlichen Mandato nachzu-  
 an den Senioren Schwaben d. 19. October schrieb und  
 lassen, wessen sich Hinzke auch gegen ihn erkläret, um  
 mittelst Vorzeigung des Briefes ihre Endschaft durch  
 Gägelow geben zu lassen. „Womit also diese Ehe zur  
 Pfarre zu einem Untertan und Maria Foisans um ihr

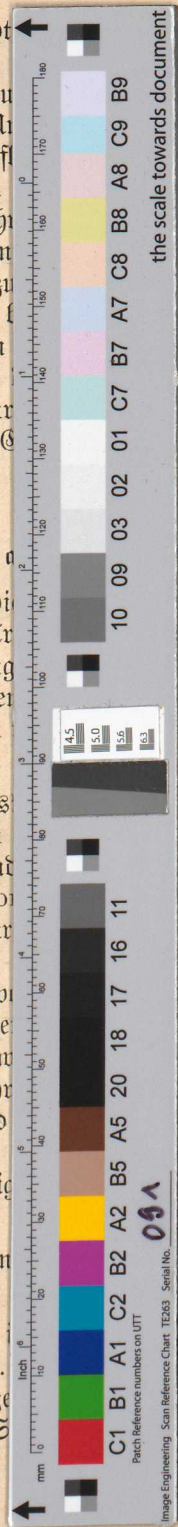
Schein, so Daniel Ladwich gegeben, als er sich der Pfarre o

Zu wissen sey hiermit, daß, nachdem Daniel Ladwi-  
 keinem mit Erb-Unterthänigkeit verwanter Mensch, mit Tr  
 Claus Leven gewesenem Pfarbauern zu Wattmannshag  
 Tochter, in den hlg. Ehestand zu treten ihm vorgenommen  
 Endesbenannten Prediger zu Wattmannshagen, angegeben  
 Gestalt erboten:

Weil er, Daniel Ladewich, seine Braut nicht lohs  
 sich dem Pastori vnd der Pfarre zu Wattmannshagen  
 anheißig gemacht haben, daß, so bald er oder seine Kind  
 höchste Ihnen etliche bescheren würde) von dem pro tempore  
 hagen seienden Pastoren gefordert werden, eine zu der Pfar  
 als ein Hausmann zu bewohnen, oder sonst in seinen  
 er vnd seine Kinder dazu gehorsamlich sich bequemen w  
 So lange er aber vom Pastore eine Stäte zu bewohne  
 seinen Dienst zu treten, nicht würde begehret werden, w  
 Kinder (so der höchste ihn mit solchen begaben würde) ihr  
 vnd wie sie könten, vnd zum Besten vermochten. Vnd  
 keinem, er möchte seyn, wer er wolte, deswegen daß er  
 unterthänig gemacht, ein ander Gehöfte, als blos im hiesig  
 zu wohnen, können gezwungen werden.

Im Übrigen wolten er und die Seinigen Wattm  
 Unterthanen, wo sie auch wären, seyn und bleiben.

Als nun dieses angenommen, ist auff sein Bitten  
 mitgetheilet, vnd nachdem er ins Kirchenbuch, von Sehl.  
 wich Ano Christi 1668 aufgerichtet, am 65 Blade einge  
 ihm ausgeliefert, vnd zu mehrer Bekräftigung, von S  
 dem Hr. Superintendenten zu Güstrow, H. Herm.



en,  
 ner  
 daß  
 kin  
 rei  
 en,  
 ch=  
 sich  
 sie  
 zu  
 er=  
 zu  
 die

ht.  
 nd  
 hl.  
 ner  
 nir  
 der

er  
 nd  
 der  
 is=  
 te,  
 en,  
 n;  
 in  
 ne  
 wo  
 on  
 me  
 te,

rr  
 ein  
 rt=  
 en,  
 en  
 mit